

Regierung der Oberpfalz



Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Gasleitung (Loopleitung) Schwandorf – Forchheim

Regensburg, 19.08.2016

Inhaltsverzeichnis

A. Tenor	9
1. Entscheidungen	9
1.1 Eingeschlossene Entscheidungen.....	9
1.1.1 Wasserrecht.....	9
1.1.2 Naturschutzrecht	11
1.1.3 Forstwirtschaft.....	11
1.1.4 Straßenrecht	11
1.1.5 Baurecht.....	11
1.1.6 Entscheidungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz.....	11
1.1.7 Beschränkung des Eigentumsrechts	11
1.2 Entscheidungen über Einwendungen	11
1.3 Kostenentscheidung.....	12
2. Verzeichnis der Planunterlagen.....	12
3. Nebenbestimmungen und Maßgaben	14
3.1 Energiewirtschaftsrecht und Gashochdruckleitungsverordnung	14
3.2 Naturschutzrecht	14
3.2.1 Biotope im Landkreis Amberg-Sulzbach (Fl.Nrn. 2040, 2041, 2020, 2018, 1971 und 2014, Gem. Schmidmühlen).....	14
3.2.2 Ausgleichsmaßnahmen/ Kompensationsflächen	14
3.2.3 CEF-Maßnahmen für Feldbrüter.....	15
3.2.4 Artenschutz – Fledermaushabitate/ Fledermauskästen	15
3.2.5 Artenschutz - Ameisen	15
3.2.6 Artenschutz - Haselmaus	15
3.2.7 Einsaat und Begrünung	15
3.2.8 Sonstiges	16
3.3 Wasserrecht/Gewässerbenutzung.....	16
3.3.1 Baustelleinrichtung	16
3.3.2 Bauwasserhaltung/Grundwasser.....	17
3.3.3 Einleitung in Oberflächengewässer, Verrohrungen und Drainagen.....	19
3.3.4 Gewässerkreuzungen	20
3.3.5 Wasserschutzgebiete	25
3.3.6 Druckprüfung.....	26
3.3.7 Hochbauten.....	26
3.3.8 Erdaushub/ Wassergefährdende Stoffe.....	27

3.3.9	Bodenverunreinigungen (Rohrlagerplätze)	27
3.3.10	Dolinen	27
3.3.11	Wasserentnahme	28
3.3.12	Drainagen	28
3.3.13	Sonstige Auflagen und Maßgaben	28
3.3.14	Widerrufsvorbehalt	29
3.4	Landwirtschaft	29
3.5	Forstwirtschaft	30
3.6	Denkmalpflege	30
3.7	Versorgungsleitungen	30
3.7.1	Hochspannungsfreileitungen	30
3.7.2	Wasserleitungen	30
3.7.3	Gasleitungen anderer Träger	31
3.8	Fischereiwirtschaft	31
3.8.1	Allgemein	31
3.8.2	Gewässerkreuzungen	32
3.8.3	Einleitung in Gewässer	32
3.9	Verkehr	33
3.10	Schifffahrt - Bundeswasserstraßen	34
3.11	Lärmschutz	37
3.12	Schutz vor Erschütterungen	38
3.13	Luftreinhaltung	38
3.14	Geotope	38
B.	Sachverhalt	39
1.	Tatbestand (Vorhabens- und Baubeschreibung)	39
1.1	Vorhabensträgerin	39
1.2	Antrag und Beschreibung des Vorhabens	39
2.	Raumordnungsverfahren	40
3.	Verfahrensablauf	43
3.1	Umweltverträglichkeitsprüfung/ Scoping-Termin	43
3.2	Auslegung der Planunterlagen	44
3.2.1	Regierung der Oberpfalz	44
3.2.2	Regierung von Niederbayern	45
3.3	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	46
3.4	Planänderungen	54
3.5	Erörterungstermin	55
C.	Entscheidungsgründe	56

1.	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	56
1.1	Rechtsgrundlagen	56
1.2	Zuständigkeit.....	56
1.3	Erforderlichkeit der Planfeststellung	56
1.4	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	57
1.5	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna- Flora- Habitat-Richtlinie.....	57
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	57
2.1	Grundsätzliche Vorgaben	57
2.2	Untersuchungsraum	58
2.2.1	Abschnittsbildung	59
2.2.2	Variantenauswahl.....	60
2.2.3	Beschreibung des Untersuchungsraums	60
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG).....	61
2.3.1	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	61
2.3.2	Bewertung der Umweltauswirkungen	74
2.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen.....	76
2.3.4	Bewertung der Umweltauswirkungen	77
3.	FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP).....	82
3.1	Grundlagen	82
3.2	FFH-Gebiet DE6537-371 "Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab"	83
3.2.1	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltung maßgeblichen Bestandteile	83
3.2.2	Beschreibung des Vorhabens	86
3.2.3	Detailliert untersuchter Bereich	89
3.2.4	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete	92
3.2.5	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	96
3.2.6	Zusammenfassende Bewertung der FFH-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	98
3.3	FFH-Gebiet DE6838-301 „Trockenhänge bei Kallmünz“	99
3.3.1	Übersicht über das Schutzgebiet und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	99
3.3.2	Detailliert untersuchter Bereich	103
3.3.3	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete	104
3.3.4	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	105

3.4	FFH-Gebiet „Trockenhänge im unteren Altmühltal mit Laaberleiten und Galgental“ und SPA-Gebiet 7036-471 "Felsen und Hangwälder im Altmühl-, Naab-, Laber- und Donautal“	106
3.4.1	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltung maßgeblichen Bestandteile	106
3.4.2	Beschreibung des Vorhabens	111
3.4.3	Detailliert untersuchter Bereich	113
3.4.4	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete	117
3.4.5	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	120
3.4.6	Zusammenfassende Bewertung der FFH-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	121
3.5	FFH-Gebiet „Hienheimer Forst westlich Schwaben“ DE7036-372-01	121
3.5.1	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltung maßgeblichen Bestandteile	121
3.5.2	Beschreibung des Vorhabens	123
3.5.3	Detailliert untersuchter Bereich	125
3.5.4	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete	127
3.5.5	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	129
3.5.6	Zusammenfassende Bewertung der FFH-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	130
4.	Materiell-rechtliche Bewertung	131
4.1	Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen	131
4.2	Planrechtfertigung	132
4.3	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	133
4.4	Abwägung	134
4.4.1	Grundsätzliches zur Abwägung	134
4.4.2	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	135
4.4.3	Planungsvarianten und Alternativen	137
4.4.4	Immissionsschutz (Lärm/ Staubbelastung / Erschütterungen)	139
4.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	140
4.4.6	Gewässerschutz/ Wasserwirtschaft	159
4.4.7	Bodenschutz	166
4.4.8	Land- und Forstwirtschaft	170
4.4.9	Fischerei	199
4.4.10	Jagdwesen	200

4.4.11	Denkmalpflege	200
4.4.12	Versorgungsleitungen	202
4.4.13	Belange des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts.....	204
4.4.14	Belange des Schienenverkehrs.....	205
4.4.15	Luffahrt.....	206
4.4.16	Kommunale Belange	206
4.4.17	Belange der öffentlichen Sicherheit.....	210
4.4.18	Verkehr/ Baurecht /Lagerplätze.....	212
4.4.19	Bundeswasserstraßen.....	213
4.4.20	Weitere öffentliche Belange.....	213
4.4.21	Würdigung und Abwägung privater Belange	213
4.4.22	Gesamtergebnis der Abwägung	244
D.	Kostenentscheidung	245
E.	Rechtsbehelfsbelehrung	245
F.	Hinweis zur sofortigen Vollziehung.....	246
G.	Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans.....	247

21.1- 3321.0 – 2- 28

**Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der
Gasleitung
(Loopleitung)
Schwandorf – Forchheim**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Entscheidungen

Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie gemäß Art. 72 ff. BayVwVfG wird der Plan der Open Grid Europe GmbH über die Errichtung und den Betrieb der Erdgasleitung (Loopleitung) Schwandorf - Forchheim auf der Grundlage des Antrages vom 06.05.2015 festgestellt.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

1.1 Eingeschlossene Entscheidungen

Die Planfeststellung schließt folgende Entscheidungen ein:

1.1.1 Wasserrecht

Erteilt werden die folgenden wasserrechtlichen Gestattungen:

- 1.1.1.1 die beschränkte Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 2, Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG für das zeitweilige Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten in verschiedene Gewässer von Grundwasser

- 1.1.1.2 die beschränkte Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 2, Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG für das zeitweilige Entnehmen und Ableiten von Wasser aus der Vils, der Schwarzen Laber und dem Main-Donau-Kanal zum Zweck der Druckprüfung der Gasleitung
- 1.1.1.3 die Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayWG i. V. m. § 20 Satz 1 Nr. 2 WHG für die Kreuzungen mit der Vils, der Schwarzen Laber, des Main-Donau-Kanals des Dettenbaches und verschiedener (anderer) Gewässer 3. Ordnung (klassifizierte Gräben, Trockentäler)
- 1.1.1.4 die Genehmigung nach § 78 Abs. 4, Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG für die Querung von Überschwemmungsgebieten und die Errichtung von Behelfsbrücken während der Bauphase im Bereich der Überschwemmungsgebiete / Wasserschutzgebiete Rohrbach und Schallerwöhr-Lindenhof (Landkreis Regensburg), der Vils und der Schwarzen Laber
- 1.1.1.5 eine Befreiung von den Verboten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Kallmünz vom 03.04.1997 für die Querung der Wasserschutzgebiete Rohrbach und Schallerwöhr-Lindenhof (Zone IIIa: Vornahme von Veränderungen und Aufschlüssen der Erdoberfläche sowie Wiederverfüllung von Aufschlüssen in Gebieten mit unbedeckten Weißjura-Gesteinen und in Gebieten mit wirksamen Deckschichten, wenn die Bedeckung höchstens 10 m beträgt)
- 1.1.1.6 eine Befreiung von den Verboten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet im Markt Kallmünz, im Markt Regenstau (Landkreis Regensburg) und in der Stadt Burglengenfeld (Landkreis Schwandorf) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Kallmünz vom 17.01.2000 für die Querung Wasserschutzgebietes Schallerwöhr-Lindenhof (Zonen II und IIIa: Vornahme von Veränderungen und Aufschlüssen der Erdoberfläche sowie Wiederverfüllung von Aufschlüssen in Gebieten mit unbedeckten Weißjura-Gesteinen und in Gebieten mit wirksamen Deckschichten, wenn die Bedeckung höchstens 10 m beträgt)
- 1.1.1.7 eine Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Neu-lohe des Wasserzweckverbandes der Jachenhausener Gruppe
- 1.1.1.8 die wasserrechtliche Erlaubnis für den Aus- und Neubau von Drainageanlagen im Zuge der Wiederherstellung vorhandener Systeme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Einleitung des Drainagewassers in oberirdische Gewässer (§§ 8,9 und 15 WHG)

1.1.2 Naturschutzrecht

Die naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG. Die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird eingeschlossen.

1.1.3 Forstwirtschaft

Die Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird eingeschlossen (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

1.1.4 Straßenrecht

Die Ausnahme vom Anbauverbot nach Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG für die Errichtung von Lagerplätzen innerhalb der Anbauverbotszone von Staatsstraßen wird eingeschlossen.

Die im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

1.1.5 Baurecht

Die Baugenehmigung für die Errichtung der Rohlagerplätze wird eingeschlossen.

1.1.6 Entscheidungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz

Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG wird eingeschlossen.

1.1.7 Beschränkung des Eigentumsrechts

Die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung wird gemäß § 45 Abs. 1 EnWG zugelassen, soweit sie zur Durchführung dieses Vorhabens erforderlich ist. Die genaue Lage der Leitungssachse bzw. des Schutz- und Arbeitsstreifens auf einzelnen den betroffenen Grundstücken kann den Bauplänen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, entnommen werden.

1.2 Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderung und/ oder Zusagen der Antragstellerin entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Art und Weise erledigt haben.

Wegen der einzelnen Gründe wird auf die Ausführungen in der Begründung (s. a. Abschnitte B Nrn. 3.3, 6 und 7 dieses Beschlusses) verwiesen.

1.3 Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Planfeststellungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kosten werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

2. Verzeichnis der Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende mit Sichtvermerk der Regierung der Regierung der Oberpfalz versehenen Unterlagen:

- Antrag vom 06.05.2015 auf Feststellung des Plans gem. § 43 Satz 1 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für den Neubau der Erdgas-Parallelleitung Nr. 26/401 – einschließlich Nebeneinrichtungen - von Schwandorf (Regierungsbezirk Oberpfalz, Landkreis Schwandorf) bis Forchheim (Regierungsbezirk Oberbayern, Landkreis Eichstätt)
- Antrag auf Erteilung der nach WHG und BayWG erforderlichen Gestattungen
- Änderungsantrag vom 26.11.2015

Ordner/ Band	Kapitel / Bezeichnung	Stand
1	→ 1: Erläuterungsbericht → 2: Gesamtübersichten TK 200, TK 25 → 3: Übersichtspläne DGK 5L → 4: Rohrlagerplätze → 5: Trassierungspläne Blatt 118 bis 149	Mai 2015
2	→ 5: Trassierungspläne Blatt 150 bis 259	Mai 2015
3	→ 5: Trassierungspläne Blatt 260 bis 298 → 6: Sonderlängenschnitte	Mai 2015
4	→ 7: Kreuzungsliste → 8: Grundstücksverzeichnis → 9: Pläne zum Grundstücksverzeichnis Blatt 118 bis 199	Mai 2015
5	→ 9: Pläne zum Grundstücksverzeichnis Blatt 200 bis 298	Mai 2015
6	→ 10: Wasserrechtliche Belange bis Anlage 2	Mai 2015
7	→ 10: Wasserrechtliche Belange ab Anlage 2	Mai 2015
8	→ 11: Information zu § 5 GasHDrltgV → 12: Bauanträge Stationen <ul style="list-style-type: none">▪ Station Schwandorf▪ Station Arresting▪ Station Dietldorf▪ Station Hochdorf▪ Station Painten	Mai 2015

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Station Prunn ▪ Station Forchheim 	
9	→ 13: Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)	Mai 2015
10	→ 14: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	Mai 2015
11	→ 14: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	Mai 2015
12	→ 14: Deckblätter LBP	Mai 2015
13	→ 14: Deckblätter LBP	Mai 2015
14	→ 15: FFH-Verträglichkeitsprüfung	Mai 2015
14	→ 15: FFH-Verträglichkeitsprüfung	Mai 2015
14	→ 16: Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP)	Mai 2015
14	→ 17: Forstrecht	Mai 2015
1 Planänderung	<ul style="list-style-type: none"> → Trassenänderungen gesamt → 4: Rohrlagerplätze → 10: Wasserrecht → 14: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) → 16: Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP) 	19.11.2015
2 Planänderung	<ul style="list-style-type: none"> → Trassenänderungen gesamt → 4: Rohrlagerplätze → 10: Wasserrecht → 14: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) → 16: Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP) 	19.11.2015

Weitere Unterlagen

- Gutachten des TÜV Süd vom 17.12.2015 Nr. 2420373 (Breite des Schutzstreifens)
- Gutachten von Dipl. Forstwirt Alois Schambeck, Regensburg vom Juli 2015 (Auswirkungen der Reduzierung des Achsabstandes von zwei parallel verlaufenden Gasleitungen DN 1000 auf die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Folgeschäden für den Wald)
- Stellungnahme der OGE zu Einwendungen über die Arbeitsstreifenbreite vom 14.03.2016

Das Vorhaben ist gemäß den mit Sichtvermerk versehenen Unterlagen auszuführen, soweit sich aus folgender Nummer 3 nichts anderes ergibt.

Die im Rahmen der Erörterung (siehe z. B. Abschließende Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 06.07.2016 Az.: 21-3321-54) gemachten Zusagen der Vorhabensträgerin gelten als Bestandteil der Planunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Maßgaben

3.1 Energiewirtschaftsrecht und Gashochdruckleitungsverordnung

3.1.1 Die Vorabbescheinigung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Gashochdruckleitungsverordnung - GasH-DrLtgV) ist dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt vorzulegen. Die abschließende Prüfung nach § 6 Abs. 2 ist innerhalb von 18 Monaten nach Erteilung der Vorabbescheinigung durchzuführen. Die Schlussbescheinigung ist dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie innerhalb von 5 Werktagen zu übersenden.

3.1.2 Die Inbetriebnahme der Gashochdruckleitung ist dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und der Regierung der Oberpfalz anzuzeigen. Ein Probetrieb gilt als Inbetriebnahme.

3.2 Naturschutzrecht

3.2.1 Biotop im Landkreis Amberg-Sulzbach (Fl.Nrn. 2040, 2041, 2020, 2018, 1971 und 2014, Gem. Schmidmühlen)

Zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen hat die Rodung der Hecken außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden.

3.2.2 Ausgleichsmaßnahmen/ Kompensationsflächen

Die nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen sind spätestens mit Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen umzusetzen, soweit sich nicht aus diesem Bescheid etwas anders ergibt.

Die Kompensationsflächen sind dauerhaft zu unterhalten.

Die ausgewiesenen externen Kompensationsflächen sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zur Eintragung in das Ökoflächenkataster vorzulegen.

3.2.3 CEF-Maßnahmen für Feldbrüter

Zu den CEF-Maßnahmen für Feldbrüter, die 2016 umgesetzt werden sollen, ist ein Monitoring über einen Zeitraum von 5 Jahren durchzuführen, dessen Ergebnisse jährlich jeweils bis spätestens zum 01.12. der Höheren Naturschutzbehörde vorzulegen sind.

3.2.4 Artenschutz – Fledermaushabitate/ Fledermauskästen

Die Nistkästen sind nicht nur in unmittelbarer Trassennähe aufzuhängen, da lediglich auf kleineren Teilstrecken geeignete Habitatbedingungen und Waldstrukturen vorliegen. Vielmehr ist es für eine optimale ökologische Wirksamkeit angebracht, in einer breiten Zone beidseits der Trasse (ca. +/- 2 km) nach geeigneten Jagd- und Quartierhabitaten für Fledermäuse zu suchen und dort die Kästen aufzuhängen. Das sind i. d. R. ältere, lichte und wärmebegünstigte Laub- oder Mischwaldbestände. Es ist davon auszugehen, dass die derzeit im Trassenbereich siedelnden Fledermäuse natürlicherweise Streif- und Jagdgebiete nutzen, die durchaus 2 km entfernt liegen können. Jede Fledermaus(-gruppe) „kennt“ und nutzt in dieser Zone regelmäßig diverse Höhlen und kann somit die künstlichen Ersatzquartiere finden.

3.2.5 Artenschutz - Ameisen

Die Umsetzung von Ameisennestern darf nur durch geschultes Fachpersonal erfolgen

3.2.6 Artenschutz - Haselmaus

In Bereichen, in denen mit dem Vorkommen der Haselmaus zu rechnen ist, sind oberirdische Bestandteile der für die Maus besonders bedeutsamen Vegetation (Waldsäume, Gebüsche) von Hand mit entsprechendem Werkzeug zu entfernen. Die anschließende Rodung und Räumung kann maschinell erfolgen. Die Maßnahmen sind Ende September/ Anfang Oktober (also bevor die Tiere ihr Winterquartier aufsuchen) vorzunehmen.

3.2.7 Einsaat und Begrünung

Hinsichtlich der Einsaat und Begrünung von Flächen sind folgende Regelungen einzuhalten:

- Flächen mit Lebensraumtypen in FFH-Gebieten: Einsaat mit Saatgut, das aus angrenzenden Flächen gewonnen wurde.
- § 30 BNatschG-Flächen: dünne Einsaat mit anerkanntem Regiosaatgut (nur Gräser) bei Erosionsgefahr, ansonsten Sukzession (hier handelt es sich um Flächen, bei denen sich durch das Einbringen des Artenpotentials aus dem aufgebrauchten Boden von vor Ort die ursprüngliche Vegetationsstruktur wieder entwickeln kann.)

- Alle Flächen mit potentiellm Neophytendruck: dichte Einsaat mit anerkanntem Regiosaatgut (nur Gräser) unmittelbar nach Oberflächenwiederherstellung zur Verhinderung des Auflaufens von Neophytensamen.
- Landwirtschaftlich genutztes Intensivgrünland: Einsaat mit herkömmlichem Saatgut zur Entwicklung von landwirtschaftlich genutztem Grünland gemäß des Ausgangszustands.
- Für Gehölzpflanzungen sind als autochthon zertifizierte Gehölze zu verwenden. Aufgrund der Feuerbrandgefahr darf hierfür in Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Flächen Weißdorn nicht verwendet werden.

3.2.8 Sonstiges

- Nach Abschluss der Herstellungs- sowie nach Abschluss der Entwicklungspflege (spätestens jedoch zwei Jahre nach Beginn der Baumaßnahme) ist jeweils eine Begehung mit der unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme der Maßnahmen durchzuführen. Dabei sind auch die Baumaßnahmen in Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben und die Bilanzierung nach der BayKompV zu prüfen. Eine Kopie der Begehungsprotokolle (mit Lageplan und Fotodokumentation), aus denen auch die erfolgreiche Abnahme durch die zuständige untere Naturschutzbehörde hervor geht, ist der Planfeststellungsbehörde sowie der Höheren Naturschutzbehörde vom Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach der Begehung unaufgefordert zu übermitteln.
- Im Bereich „Felsenhäusl“ (Altmühltal) ist im Zuge der Straßenwiederherstellung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kelheim ein Amphibiendurchlass anzulegen.

3.3 Wasserrecht/Gewässerbenutzung

3.3.1 Baustelleinrichtung

- Aufgrund der Topografie ist grundsätzlich mit wild abfließendem Wasser zu rechnen. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht so verändert werden, dass Nachteile für andere Grundstücke entstehen.
- Unter ungünstigen Umständen (Starkregen, Regen und Schneeschmelze bei gefrorenem Boden) kann es zu Oberflächenwasserabfluss und Erdabschwemmungen kommen. Bei der Baustelleneinrichtung müssen derartige Risiken berücksichtigt werden.
- Die Baustelleneinrichtung hat außerhalb der Wasserschutzgebiete zu erfolgen.
- Die Baustelleneinrichtung in den Überschwemmungsgebieten hat unter Berücksichtigung eines möglichen Hochwasserabflusses zu erfolgen

- Während der Bauzeit sind Aushubmaterial, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen etc. außerhalb des Überschwemmungsgebiets anzuordnen oder bei Hochwassergefahr rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.

3.3.2 Bauwasserhaltung/Grundwasser

- Beim Baustellenbetrieb, vor allem bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass möglichst wenige Schwebstoffe in die Gewässer gelangen. Von der Einrichtung und vom Betrieb der Baustelle (v. a. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten) darf keine Gefährdung des Grundwassers und der Oberflächengewässer ausgehen.
- Die Benutzung des oberflächennahen Grundwassers (kurzzeitiges Entnehmen und Wiedereinleiten) ist nur für die Zeit der Bauausführung gestattet und auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.
- Beginn und Ende der Bauwasserhaltung sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Ein verantwortlicher Bauleiter ist der Behörde zu benennen.
- Die Bauwasserhaltung darf nur in der in den Antragsunterlagen beschriebenen Art und Weise bzw. im genehmigten Umfang durchgeführt werden. Änderungen des Benutzungsumfangs sowie der Betriebs- und Verfahrensweisen sind der Behörde rechtzeitig anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu begründen.
- Es darf nur das oberflächennahe Grundwasser erschlossen werden. Grundwasserstockwerkstrennende Schichten dürfen nicht durchtrennt werden.
- Mit wassergefährdenden Stoffen ist so umzugehen (Lagern, Abfüllen), dass sie im Falle von Leckagen nicht in die Baugruben, die Pumpensümpfe oder den Sandfang laufen oder seitlich einsickern können. Es ist ein Mindestabstand von 20 m zu allen Teilen der Grundwasserbenutzungsanlagen einzuhalten.
- Die Einleitung von Abwässern aller Art und das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder der Oberflächengewässer herbeizuführen, sind untersagt.
- Die Einleitung in ein Oberflächengewässer bzw. einen Regenwasserkanal, eine Drainage oder eine Verrohrung ist vorab mit dem Unterhaltspflichtigen bzw. Betreiber abzustimmen.
- Die für Wasserhaltungen verlegten Sammelleitungen müssen nach der Bauphase entfernt oder so unterbrochen und verschlossen werden, dass keine Beeinflussung des Grundwassers eintreten kann.
- Bei einer Versickerung über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die Sickerfläche ausreichend weit (mindestens 20 m) von der Wasserhaltung entfernt ist, um eine Kreislaufförderung zu verhindern.
- Das Wasser ist möglichst breitflächig auf der Sickerfläche zu verteilen.

- Die maximale Grundwasserentnahme ergibt sich aus folgender Tabelle:

Wasserhaltung	Gesamtentnahmemenge [m ³] ¹⁾	
	Mittelwasser (MW)	Hochwasser (HW)
Freie Strecke	98.000	109.000
beantragte Menge mit Sicherheitszuschlag von Faktor 2	196.000	218.000
Sonderbauwerke	320.000	-
beantragte Menge mit Sicherheitszuschlag von Faktor 2	640.000	-
tiefe Leitungsquerungen	151.000	-
beantragte Menge mit Sicherheitszuschlag von Faktor 2	302.000	-
Wassermengen gesamt		
ohne Sicherheitszuschlag	569.000	580.000
beantragte Menge inkl. Sicherheitszuschlag von Faktor 2	1.138.000	1.160.000

¹⁾ Der Berechnung der Gesamtentnahmemengen ist für die freie Verlegung (Horizontaldränage, Vakuumlansen, im Altmühltal Brunnen) eine Dauer der Wasserhaltung von 10 d, für die Brunnenwasserhaltungen eine Dauer der Wasserhaltung von 20 d zugrundegelegt.

- Das zutage geförderte Grundwasser darf nicht als Trinkwasser verwendet werden.
- Bei der Wiederverfüllung der Bohrlöcher ist auf das Abdichten vorhandener Grundwasserstockwerke (z. B. mit Quellton/Compactonit zu achten).

3.3.3 Einleitung in Oberflächengewässer, Verrohrungen und Drainagen

- Bei der Einleitung in ein Oberflächengewässer darf die Konzentration an abfiltrierbaren Stoffen 100 mg/l nicht überschritten werden, gegebenenfalls ist das Wasser entsprechend vorzubehandeln, z.B. mittels eines Sandfangs oder Absetzcontainers.
- Die Einleitungsmenge ist auf die hydraulische Leistungsfähigkeit des Oberflächengewässers abzustimmen. Bei Hochwasser ist eine Einleitung in die Vorfluter nicht zulässig.
- Die Einleitungsstellen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Erosion zu schützen.
- Das entnommene, nicht verschmutzte Grundwasser darf erst nach Vorreinigung, z. B. durch ein Absetzbecken, ins oberirdische Gewässer geleitet werden.
- Die abgepumpte Wassermenge ist mittels Messeinrichtungen am Absetzbecken zu messen und aufzuzeichnen. Nach Abschluss der Maßnahme sind die Messergebnisse den Wasserwirtschaftsämtern vorzulegen.
- Die Einleitung von Abwässern aller Art, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers / Oberflächengewässers herbeizuführen, sind untersagt.
- Bei der Einleitung in Fischgewässer ist darauf zu achten, dass aus dem Baubetrieb keine Verunreinigungen oder nachteiligen Trübungen in die Gewässer oder deren Zuflüsse eingebracht werden.
- Eine Ableitung muss über geeignete Sandfänge bzw. Abscheider geleitet werden. Wenn Feststoffe in das Gewässer gelangen, sind diese wieder zu entfernen.
- Fischgewässer, insbesondere Fischteiche dürfen nicht verschmutzt werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit der Fachberatung für Fischerei des jeweiligen Bezirks abzustimmen.
- Vor Beginn der Maßnahmen sind die jeweiligen Fischereiberechtigten zu informieren.
- Einleitungsstellen in das oberirdische Gewässer sind gegen Ausspülungen / Ausschwemmen des Ufers und Auskolkung der Sohle z. B. mittels Prallbleche zu sichern und dem Wasserwirtschaftsamt vor Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen.
- Es ist darauf zu achten, dass durch die Einleitung keine Ausuferungen im Unterlauf, kein Rückstau in vorhandenen Einleitungen oder Dränen verursacht und die Leistungsfähigkeit der Gräben nicht überschritten wird. Der Wasserabfluss darf nicht behindert werden.
- Arbeitsräume, Baugruben, nicht mehr benötigte Pumpensümpfe usw. sind mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden unbelastetem Erdmaterial zu verfüllen. Keinesfalls dürfen Bauschutt oder Recyclingstoffe verwendet werden. Das Material ist so zu wählen, dass weder ein Grundwasseraufstau noch bevorzugte Fließwege entstehen.
- Bei Kreuzungen mit Drainageleitungen sind diese nach Verlegung der Leitung wieder zusammenzuschließen. Soweit die Vorflut unterbrochen wird, ist diese wieder herzustellen.
- Bei Hochwasser im Vorfluter ist die Grundwasserabsenkung sofort einzustellen.

- Nach Ende der Baumaßnahme ist der frühere Zustand, soweit er nachteilig verändert wurde, wiederherzustellen. Die Anlage zur Bauwasserhaltung, die Befestigung der Einleitungsstelle und evtl. vorhandene Baugrubenumschließungen, wenn sie auf das Grundwasser einwirken können, sind zu entfernen. Eventuell vorhandene Drainageleitungen sind dauerhaft dicht zu verschließen.

3.3.4 Gewässerkreuzungen

3.3.4.1 Allgemein

- Eventuell beschädigte Ufer oder Böschungen sind nach der Bauausführung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- Die Gewässersohle ist nach der Baumaßnahme wieder sachgemäß herzustellen und im Kreuzungsbereich zu befestigen.
- Die Trasse ist am jeweiligen Gewässerufer und ggf. zusätzlich bei jeder Richtungsänderung mit dauerhaft lesbaren Schildern zu kennzeichnen.
- Eine Mindestdeckung zwischen Rohrleitung und Gewässersohle von 1,5 m ist einzuhalten.
- Überschüssiger Erdaushub ist abzufahren.
- An allen Gewässerkreuzungen sind erstmals fünf Jahre nach Fertigstellung der Leitung und wiederkehrend in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde Messungen der Überdeckungshöhe durchzuführen.

3.3.4.2 Vils

Bauausführung

- Die gesamte Anlage ist stets in gutem Zustand zu erhalten. Die Maßnahmeträgerin ist verpflichtet, die Kreuzungsanlage nach besonderen Naturereignissen (Hochwasser, schwere Stürme usw.) zu überprüfen und besondere Ergebnisse dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg mitzuteilen. Der Gemeingebrauch an dem Gewässer darf durch die Errichtung, den Bestand und die Unterhaltung der Anlage nicht beeinträchtigt werden.
- Die Kreuzung ist nach den geltenden technischen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Baukunst und nach den genehmigten Plänen auszuführen.
- Die Kreuzung wird in einem steuerbaren unterirdischen Vortriebsverfahren durchgeführt. Dabei wird das Gewässer nicht berührt. Sollte das Verfahren nicht zum Erfolg führen und eine offene Baggerung notwendig sein, ist vorher das Wasserwirtschaftsamt Regensburg (0941/78009-0) zu verständigen.
- Der Abstand zwischen tiefstem Punkt der Flusssohle und Oberkante des Schutzrohres für die Gasleitung hat mindestens 2,8 m zu betragen.

- Zur Überprüfung der Höhenlage des Dükers ist das Wasserwirtschaftsamt Regensburg rechtzeitig zu verständigen.
- Die Höhenlage der Flusssohle darf durch die Maßnahme nicht verändert werden.
- Start — und Zielgrube sind hochwasserangepasst auszuführen.
- Die Bauausführung hat so zu erfolgen, dass bei auftretendem Hochwasser kein schädlicher Rückstau auftreten kann.
- Die Triebwerksbesitzer (Ober- und Unterlieger), die Fischereiberechtigten und die Fachberatung zur Fischerei sind zu dem Vorhaben zu hören.
- Die genaue Lage des Dükers ist bei der Kreuzung an beiden Ufern mit Hinweissteinen oder Schilderpfählen kennzeichnen.
- Die Behelfsbrücke während der Bauzeit ist nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig zurückzubauen. Die Ufer sind nach dem Rückbau der Behelfsbrücke wieder instand zu setzen.

Baubetrieb

- Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist auf bestehenden Bewuchs ausreichend Rücksicht zu nehmen. Der Abstand von den Gehölzen ist so ausreichend zu wählen, dass das Wurzelwerk und somit die Standsicherheit der Bäume nicht gefährdet wird. Soweit im Zuge der Bauarbeiten Uferbewuchs entfernt werden muss, ist dieser durch eine entsprechende Neupflanzung zu ersetzen.
- Während des Baubetriebs ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Diesel, nur gestattet, wenn durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Gewässers nicht zu besorgen ist. Ausgelaufene oder verschüttete wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich schadlos zu beseitigen.
- Der Rohrgraben im Verlegebereich „offene Bauweise“ ist im Überschwemmungsbereich sorgfältig zu verfüllen, zu verdichten und fachgerecht mit dem entsprechenden Wegematerial abzudecken. Die Verfüllung darf nicht über die natürliche Geländehöhe erfolgen.
- Feste Stoffe, insbesondere Bauschutt und sonstige Abfälle, dürfen nicht in das Gewässer eingebracht werden.
- Während des Baubetriebs ist darauf zu achten, dass keine Trübstofffrachten oder Verunreinigungen in das Gewässer eingebracht werden.
- Gefördertes Grundwasser aus Startgruben usw. ist geordnet und unschädlich (Absetzbecken) abzuleiten.
- Bei Hochwassergefahr muss der Vorhabensträger alle Vorkehrungen zur Sicherung der Anlage und zur Schadensabwehr Dritter treffen. Er hat sich selbst über die Hochwasserverhältnisse zu informieren.

Unterhaltung

- Die Vornahme wesentlicher Instandhaltungsarbeiten, Veränderungen und die etwaige Beseitigung der Anlage sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und der Planfeststellungsbehörde vorher rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- Der Vorhabensträgerin obliegt die Unterhaltung des Gewässerbettes und der Ufer, soweit es durch den Düker bedingt ist.
- Beginn und Vollendung des genehmigten Vorhabens sind der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen.
- Nach Fertigstellung der Maßnahme, spätestens bei der Schlussbesichtigung, sind der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg je eine Fertigung von Bestandsplänen zu übergeben.

3.3.4.3 Schwarze Laber

Bauausführung

- Die gesamte Anlage ist stets in gutem Zustand zu erhalten. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Kreuzungsanlage nach besonderen Naturereignissen (Hochwasser, schwere Stürme usw.) zu überprüfen und besondere Ergebnisse dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg mitzuteilen. Der Gemeingebrauch an dem Gewässer darf durch die Errichtung, den Bestand und die Unterhaltung der Anlage nicht beeinträchtigt werden.
- Die Kreuzung ist nach den geltenden technischen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Baukunst und nach den genehmigten Plänen auszuführen.
- Der Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der Flusssohle und Oberkante des Schutzrohres für die Gasleitung hat mindestens 1,5m zu betragen.
- Zur Überprüfung der Höhenlage des Dükers ist das Wasserwirtschaftsamt Regensburg rechtzeitig zu verständigen.
- Die Höhenlage der Flusssohle darf durch die Maßnahme nicht verändert werden.
- Frischer Beton und Zement sind unverträglich für Fische und dürfen im Gewässer nicht verbaut bzw. nicht ins Gewässer eingeleitet werden.
- Die Bauausführung hat so zu erfolgen, dass bei auftretendem Hochwasser kein schädlicher Rückstau auftreten kann.
- Die Triebwerksbesitzer (Ober- und Unterlieger), die Fischereiberechtigten und die Fachberatung zur Fischerei sind von dem Vorhaben vor Baubeginn zu verständigen.
- Die genaue Lage des Dükers ist bei der Kreuzung an beiden Ufern mit Hinweissteinen zu kennzeichnen.
- Vor Baubeginn und nach Beendigung der Bauarbeiten sind Querschnittspeilungen durch das Gewässer in der Kreuzungsachse sowie jeweils 15 m oberstrom und unterstrom der Kreuzung

zungsstelle durchzuführen, zu dokumentieren und das Ergebnis ist dem Wasserwirtschaftsamt unaufgefordert vorzulegen.

Baubetrieb

- Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist auf bestehenden Bewuchs ausreichend Rücksicht zu nehmen. Der Abstand von den Gehölzen ist so ausreichend zu wählen, dass das Wurzelwerk und somit die Standsicherheit der Bäume nicht gefährdet wird. Soweit im Zuge der Bauarbeiten Uferbewuchs entfernt werden muss, ist dieser durch eine entsprechende Neupflanzung zu ersetzen.
- Während des Baubetriebs ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Diesel, nur gestattet, wenn durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Gewässers nicht zu besorgen ist. Ausgelaufene oder verschüttete wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich schadlos zu beseitigen.
- Der Rohrgraben im Verlegebereich „offene Bauweise“ ist im Überschwemmungsbereich sorgfältig zu verfüllen, zu verdichten und fachgerecht mit dem entsprechenden Wegematerial abzudecken. Die Verfüllung darf nicht über die natürliche Geländehöhe erfolgen.
- Feste Stoffe, insbesondere Bauschutt und sonstige Abfälle, dürfen nicht in das Gewässer eingebracht werden.
- Während des Baubetriebs ist darauf zu achten, dass keine Trübstofffrachten oder Verunreinigungen in das Gewässer eingebracht werden.
- Gefördertes Grundwasser aus der Wasserhaltung ist geordnet und unschädlich (Absetzbecken) abzuleiten.
- Bei Hochwassergefahr muss die Vorhabensträgerin alle Vorkehrungen zur Sicherung der Anlage und zur Schadensabwehr Dritter treffen. Sie hat sich selbst über die Hochwasserverhältnisse zu informieren.

Unterhaltung

- Die Vornahme wesentlicher Instandhaltungsarbeiten, Veränderungen und etwaige Beseitigung der Anlage sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorher rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- Der Vorhabensträgerin obliegt die Unterhaltung des Gewässerbettes und der Ufer, soweit als es durch den Düker bedingt ist.
- Beginn und Vollendung des genehmigten Vorhabens sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen.
- Nach Fertigstellung der Maßnahme, spätestens bei der Schlussbesichtigung ist der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg je eine Fertigung von Bestandsplänen zu übergeben.

3.3.4.4 Gewässerkreuzung Gräben III. Ordnung in offener Bauweise

Bauausführung

- Die gesamte Anlage ist stets in gutem Zustand zu erhalten. Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Kreuzungsanlage nach besonderen Naturereignissen (Hochwasser, schwere Stürme usw.) zu überprüfen und besondere Ergebnisse dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg mitzuteilen. Der Gemeingebrauch an dem Gewässer darf durch die Errichtung, den Bestand und die Unterhaltung der Anlage nicht beeinträchtigt werden.
- Die Kreuzung ist nach den geltenden technischen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Baukunst und nach den genehmigten Plänen auszuführen.
- Die Kreuzung wird in offener Bauweise durchgeführt.
- Der Abstand zwischen tiefstem Punkt der Grabensohle und Oberkante des Schutzrohres für die Gasleitung hat 1m zu betragen.
- Zur Überprüfung der Höhenlage des Dükers ist das Wasserwirtschaftsamt Regensburg rechtzeitig zu verständigen.
- Frischer Beton und Zement sind fischgiftig und dürfen im Gewässer nicht verbaut bzw. nicht ins Gewässer eingeleitet werden.
- Die Höhenlage der Flusssohle darf durch die Maßnahme nicht verändert werden.
- Die Bauausführung hat so zu erfolgen, dass bei auftretendem Hochwasser kein schädlicher Rückstau auftreten kann.
- Die Triebwerksbesitzer (Ober- und Unterlieger), die Fischereiberechtigten und die Fachberatung zur Fischerei sind zu dem Vorhaben zu hören.
- Die genaue Lage des Dükers ist bei der Kreuzung an beiden Ufern mit Hinweissteinen zu kennzeichnen.
- Auf der Fl.-Nr. 260/0 der Gemarkung Forchheim (Trassierungsplan G298) wird der bestehende Graben mit Hilfe eines Durchlasses neu gequert. Es wird die Zufahrt zur Schieberstation angelegt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat die Querung so zu erfolgen, dass die Sohle des Durchlasses mindestens 0,3 m in die vorhandene Gewässersohle eingebunden ist. Der Abflussquerschnitt ist anhand des bestehenden Grabenquerschnitts zu dimensionieren. Es darf sich kein Rückstau einstellen. Die Länge des Durchlasses ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Baubetrieb

- Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist auf bestehenden Bewuchs ausreichend Rücksicht zu nehmen. Der Abstand von den Gehölzen ist so ausreichend zu wählen, dass das Wurzelwerk und somit die Standsicherheit der Bäume nicht gefährdet wird. Soweit im Zuge der

Bauarbeiten Uferbewuchs entfernt werden muss, ist dieser durch eine entsprechende Neupflanzung zu ersetzen.

- Während des Baubetriebs ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Diesel, nur gestattet, wenn durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Gewässers nicht zu besorgen ist. Ausgelaufene oder verschüttete wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich schadlos zu beseitigen.
- Der Rohrgraben im Verlegebereich „offene Bauweise“ ist im Überschwemmungsbereich sorgfältig zu verfüllen, zu verdichten und fachgerecht mit dem entsprechenden Wegematerial abzudecken. Die Verfüllung darf nicht über die natürliche Geländehöhe erfolgen
- Feste Stoffe, insbesondere Bauschutt und sonstige Abfälle, dürfen nicht in das Gewässer eingebracht werden
- Während des Baubetriebs ist darauf zu achten, dass keine Trübstofffrachten oder Verunreinigungen in das Gewässer eingebracht werden.
- Gefördertes Grundwasser aus der Wasserhaltung usw. ist geordnet und unschädlich (Absetzbecken) abzuleiten.
- Bei Hochwassergefahr muss die Vorhabensträgerin alle Vorkehrungen zur Sicherung der Anlage und zur Schadensabwehr Dritter treffen. Sie hat sich selbst über die Hochwasserverhältnisse zu informieren.

Unterhaltung

- Die Vornahme wesentlicher Instandhaltungsarbeiten, Veränderungen und etwaige Beseitigung der Anlage sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorher rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- Der Vorhabensträgerin obliegt die Unterhaltung des Gewässerbettes und der Ufer, soweit als es durch den Düker bedingt ist
- Beginn und Vollendung des genehmigten Vorhabens sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen.
- Nach Fertigstellung der Maßnahme, spätestens bei der Schlussbesichtigung ist der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg je eine Fertigung von Bestandsplänen zu übergeben. Im Einzelnen sind mindestens ein Lageplan und ein Querprofil mit Eintragung der genauen Lage und Maßangaben der im 60-m-Bereich verlegten Gasleitung vorzulegen.

3.3.5 Wasserschutzgebiete

- Die Baustelleneinrichtung hat außerhalb der Wasserschutzgebiete zu erfolgen.
- Der Maßnahmenkatalog (Tabelle 1 S. 8-20, Anlage 3, Kapitel 10) ist verbindlich einzuhalten und es ist sicher zu stellen, dass diese Maßnahmen mit nachfolgend beauftragten Firmen

verbindlich vereinbart und von ihnen umgesetzt werden. Der Nachweis darüber ist dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

- Die Betankung von Baumaschinen und -fahrzeugen, sowie eine Lagerung Wasser gefährdender Stoffe darf nur in geringen Mengen und auf befestigten Flächen außerhalb der Wasserschutzgebiete erfolgen. Entsprechendes Bindemittel ist vorzuhalten.
- In unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches ist eine Auffangwanne bereitzuhalten, um bei einer eventuellen Leckage an Fahrzeugen auslaufende Wasser gefährdende Stoffe aufnehmen zu können.
- Jede Verunreinigung des Bodens mit Wasser gefährdenden Stoffen ist sofort dem Landratsamt Regensburg, dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg sowie dem betroffenen Wasserversorgungsunternehmen zu melden.
- Die gesamte Baumaßnahme darf nur in Abstimmung mit den Wasserversorgungsunternehmen erfolgen.
- (Geplantes) Wasserschutzgebiet Neulohe I und II (Landkreis Kelheim):
 - Die im „Konzept zur Querung von Wasserschutzgebieten (WSG)“ für das Wasserschutzgebiet Neulohe vorgesehen Schutzmaßnahmen sind umzusetzen.
 - Bei der Herstellung der Rohrgrabensohle für die mineralische Rohrbettung dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden.
 - Die erforderlichen Bodenuntersuchungen sind anhand aussagekräftiger Unterlagen darzustellen und zu beschreiben. Dabei ist auch zu erläutern, wie nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserkörper vermieden werden können.
 - Die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen ist gem. Schutzgebietskatalog in den Zonen IIIA und III B nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder es in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird.
 - Sofern weitere Bodenuntersuchungen notwendig werden, ist dies dem Wasserwirtschaftsamt Landshut mitzuteilen.

3.3.6 Druckprüfung

Sollte eine Einleitung von Druckprüfungswasser in den Dettenbach erforderlich werden, darf die maximale Einleitmenge 20 l/s nicht überschreiten.

3.3.7 Hochbauten

- Erdaushub ist abzufahren.
- Die Zufahrten zu den Armaturenstationen Dietldorf, Hochdorf, Painten und Prunn sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen.

- Sollte für die Aufschüttung von Flächen Recyclingmaterial eingesetzt werden, ist dies bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.
- Anfallendes Niederschlagswasser auf asphaltierten Flächen ist breitflächig über die Schultern zu versickern.

3.3.8 Erdaushub/ Wassergefährdende Stoffe

- Die Erdarbeiten und Aushubarbeiten werden durch einen VSU-Sachverständigen betreut (= Aushubüberwachung in kl. Beweissicherung).
- Belasteter Aushub wird haufwerksweise beprobt. Der Aushub wird ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den geltenden, insb. abfallwirtschaftlichen Vorschriften entsorgt. Bei der Festlegung der Verwertungs- bzw. Entsorgungswege sind die jeweils gültigen Vorschriften bzw. Regelungen zu beachten und einzuhalten.
- Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.
- Sollte für die Rückverfüllung der Baugruben Fremdmaterial angefahren werden, darf nur schadstofffreier Erdaushub ohne Fremddteile (Z0-Material) verwendet werden. Soll höher belastetes Material in dafür hydrogeologisch geeigneten Bereichen zur Rückverfüllung verwendet werden, ist dies bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unter Vorlage ausreichender Unterlagen zu beantragen.

3.3.9 Bodenverunreinigungen (Rohrlagerplätze)

- Sollten durch die Nutzung der betroffenen Flächen als Lagerplätze schädliche Bodenveränderungen entstehen, sind diese zu beseitigen und es ist eine Beweissicherung der Fläche durchzuführen. Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wieder herzustellen.
- Sämtliche für die Zwischenlagerung vorgesehenen Materialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle anfallenden Abfälle sind zu sammeln und ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den geltenden, insb. den abfallwirtschaftlichen Vorschriften zu entsorgen/ verwerten.

3.3.10 Dolinen

Dolinen dürfen möglichst nicht verfüllt werden. Unvermeidbare Veränderungen und Eingriffe in die Doline (z.B. in die Böschungen und den Bewuchs) sind auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Die Funktion der Doline ist zu erhalten. Es ist sicherzustellen, dass der Doline nur nicht verunreinigtes Grundwasser, frei von Sedimenten, zugeführt wird

3.3.11 Wasserentnahme

- Der Ruhewasserspiegel ist vor Beginn der jeweiligen Absenkung in m ü. NN einzunivellieren. Während der Maßnahmen ist der abgesenkte Wasserspiegel täglich zu messen. Die Ergebnisse sind nach Abschluss der Maßnahme dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.
- Es ist sicherzustellen, dass der ursprüngliche Ruhewasserspiegel des Grundwasserleiters und die Grundwasserfließrichtung nach Abschluss der Pumpmaßnahme nicht wesentlich verändert ist bzw. wurde.

3.3.12 Drainagen

- Sofern zusätzliche Neudrainierungen notwendig werden, sind die entsprechenden Flächen auf ein Mindestmaß zu begrenzen und auf die unmittelbare Leitungstrasse zu beschränken.
- Eine flächige Neudrainierung von bislang undrainierten Flächen ist grundsätzlich nicht zulässig.

3.3.13 Sonstige Auflagen und Maßgaben

- Der kathodische Korrosionsschutz ist auch bei einer vorübergehenden Außerbetriebnahme der Leitung unverändert aufrechtzuerhalten.
- Die von der Betreiberin angegebenen Überprüfungen der Funktionalität der Korrosionsschutzanlagen sind beizubehalten.
- Standort und Abstand der Markierungszeichen sind so zu wählen, dass die Leitungstrasse bei ungestörten Sichtverhältnissen in ihrem Verlauf sicher erkannt werden kann. Wird die Gasleitung im Zuge der Überwachung regelmäßig abgeflogen, müssen die Markierungszeichen aus der Luft gut erkennbar sein. Ggf. sind Markierungszeichen nachzurüsten.
- Die Markierungszeichen müssen mit der Anschrift und der Telefonnummer der Open Grid Europe gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss dauerhaft und deutlich sein. Bestehende Markierungen sind auf ihren Erhaltungszustand in geeigneten Abständen regelmäßig zu prüfen.
- Liegt in den Streckenabschnitten der Gasleitung eine Minderdeckung vor (< 1,0 m), sind unverzüglich mit den Sachverständigen Sanierungsmaßnahmen abzustimmen und durchzuführen.
- Organisatorische oder technische Maßnahmen zum Schutz der Leitung sind auch dort zu treffen, wo wegen eventueller Tiefenlockerungsarbeiten oder wegen Sonderkulturen die Leitungen besonders gefährdet sind und die Mindestüberdeckung von 1,00 m unterschritten wird.
- Sofern z.B. bei Reparaturmaßnahmen ein Wiedereinbau von ggf. unbelastetem Aushub vor Ort nicht möglich ist, ist der Aushub ordnungsgemäß zu verwerten.

3.3.14 Widerrufsvorbehalt

Ein (Teil-)Widerruf der erteilten Gestattungen bleibt vorbehalten.

3.4 Landwirtschaft

3.4.1 Die von der Maßnahmeträgerin erstellte „Leitfaden für den Landwirt“ ist einzuhalten.

3.4.2 Es ist ein geeignetes Beweissicherungsverfahren zu wählen, mit dem dokumentiert werden kann, ob oder inwieweit sich die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Maßnahme verändert hat. Das Verfahren kann sich auf Referenzflächen beschränken.

3.4.3 Die Benutzbarkeit der Wirtschaftswege durch den landwirtschaftlichen Verkehr ist während der Bauphase sicherzustellen.

3.4.4 Die Rekultivierung hat unter qualifizierter Aufsicht eines fachkundigen Vertreters von OGE zu erfolgen.

3.4.5 Die Leitungsbaumaßnahmen dürfen nur bei nicht wassergesättigtem Boden durchgeführt werden.

3.4.6 Der Bewirtschafter ist frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher) vor Beginn der Bauarbeiten zu verständigen, damit er die Möglichkeit erhält, Feldfrüchte noch abzuernten.

3.4.7 Die Baumaßnahme ist möglichst bodenschonend durchzuführen. Die Bodenhorizonte Mutterboden, Zwischenboden und Unterboden sind einzeln abzutragen, getrennt abzulagern und entsprechend wieder einzubauen. Überschüssiger Aushub kann auf der Trasse ausplaniert werden, wenn hierdurch die Bodeneigenschaften nicht nachhaltig verändert werden. Stein- und tonhaltiger Aushub ist abzufahren.

3.4.8 Der Arbeitsstreifen ist nach der Leitungsverlegung in Abhängigkeit von Witterung und Bodenzustand unverzüglich wieder zu rekultivieren.

3.4.9 Soweit durch die Bauarbeiten das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz in Anspruch genommen wird, ist ein Ersatzwegenetz bereit zu stellen, wenn das ursprüngliche Wegenetz über einen unzumutbar langen Zeitraum unterbrochen wird. Hierzu hat im Vorfeld mit den Verfügungsberechtigten eine Abstimmung zu erfolgen.

3.4.10 Die unterirdischen Zubehörteile sind mit einer Mindestüberdeckung von 1,00 m zu verlegen.

3.4.11 Eine Dokumentation des Leitungsverlaufs mit Arbeitsstreifen ist den zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten digital zur Verfügung zu stellen, um einen Abgleich mit den Mehrfachanträgen der betroffenen Landwirte zu ermöglichen.

3.4.12 Der Rahmenvertrag mit dem Bayerischen Bauernverband vom April 2015 ist Anlage zu diesem Beschluss.

3.5 Forstwirtschaft

Die nur temporär in Anspruch genommenen Waldflächen sind innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss der Baumaßnahmen zu ergänzen.

3.6 Denkmalpflege

Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege über die Anlage und Rohrlagerflächen vorzunehmen.

3.7 Versorgungsleitungen

3.7.1 Hochspannungsfreileitungen

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitungen muss jederzeit gewährleistet sein. Im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die erforderlichen Mindestabstände zu beachten. Im Schutzzonenbereich darf kein Erdaushub gelagert werden; es dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die das Geländeniveau erhöhen. Bauzäune in der Nähe von Leitungsmasten sind aus nicht leitenden Materialien herzustellen. Im Bereich von elektrischen Freileitungen dürfen keine leicht brennbaren Stoffe gelagert werden.

3.7.2 Wasserleitungen

Bei Querung von Wasserleitungen ist eine Woche vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen Kontakt aufzunehmen. Die Leitungen sind nach den Regeln der Technik zu queren. Schäden an bestehenden Leitungen sind durch Leitungen gleichen Materials zu ersetzen.

3.7.3 Gasleitungen anderer Träger

- Mit der zuständigen Betriebsstelle der Bayernnets GmbH ist hinsichtlich des Bauablaufs im Bereich der Gasdruck-Regel- und Messstationen (GDRM) Riedenburg und Forchheim eine rechtzeitige Abstimmung vorzunehmen.
- Bei einer Kreuzung sind i. d. R. (Abweichungen aufgrund problematischer Topographie, Lage von Fremdleitungen) ein Kreuzungswinkel von 90° und ein Mindestabstand von 0,40 m einzuhalten.

3.8 Fischereiwirtschaft

3.8.1 Allgemein

- Frischer Beton und frischer Zement dürfen nicht als Baumaterial verwendet bzw. nicht in Gewässer eingebracht werden.
- Die im Gewässerbereich eingesetzten Baumaschinen dürfen ausschließlich mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden.
- Bezüglich eventuell auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.
- Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung des Gewässers, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, sorgfältig zu vermeiden. Diesel und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.
- Während des Baubetriebes ist darauf zu achten, dass der Abflussquerschnitt des Hochwasserbettes so wenig wie möglich eingeengt wird.
- Überflüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.
- Ein Bediensteter der bauausführenden Firma ist während der Bauzeit als Gewässerschutzbeauftragter zu benennen; ihm ist eine Kopie des Bescheides, bzw. eine Kopie der wichtigsten Passagen auszuhändigen.
- Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind die durchgeführten Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Fauna zu dokumentieren.
- Die Fischereiberechtigten sind zu hören und mindestens 2 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme zu benachrichtigen. Das Bauende ist ebenfalls anzuzeigen.
- Entfernter Uferbewuchs ist nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu ersetzen.
- Sedimenteinträge bei der Umleitung von gefährdetem Grundwasser sind zu vermeiden.

- Beeinträchtigungen von Feuchtbiotopen und Ufersäumen in den Bachauen sind nach dem Bau wieder auszugleichen.

3.8.2 Gewässerkreuzungen

- Um Schäden am Fischbestand zu vermeiden, ist das zum Schutz der Fischarten erforderliche Bauzeitfenster (August/ September) einzuhalten.
- Die Trockenlegung von Baugruben ist durch Fischnachteile aus fischereifachlicher Sicht zu begleiten. Der Fischereiberechtigte ist zu informieren.
- Die Wasserhaltung in den Baugruben darf zu keiner Gewässertrübung in der Vils und der Schwarzen Laber führen.
- Die Sohle ist nach Abschluss der Baumaßnahmen naturnah und gewässertypisch wieder herzustellen. Dafür ist autochthones Material einzusetzen. Auf die Verwendung von gebrochenem Substrat ist zu verzichten. Eine Substratmächtigkeit von mindestens 0,20 m ist sicherzustellen.
- Die Überdeckung der Leitung hat mindestens 1,50 m zu betragen.
- Die Ufer- und Böschungsbereiche sind in ihrer ursprünglichen Form wieder herzustellen. Eingriffe in den Bewuchs von Ufer- und Böschungsbereichen sind soweit als möglich zu vermeiden bzw. gering zu halten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind naturnah auszugleichen.
- Die Gewässerkreuzungen sind derart auszuführen, dass es durch eventuell eintretende eisdynamische Entwicklung der Gewässer zu keiner Offenlegung der Leitung kommt.
- Der Leitungsverlauf ist am Gewässer auszuschildern.
- Zur Abstimmung der Kieseinbringung an der Schwarzen Laber (Sondermaßnahme 4, S. 85 LBP) sind die Fachberatung für Fischerei und der Fischereiberechtigte rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen zu verständigen. Das Kiessubstrat muss folgende Qualität haben: Kieswerksortierung "16/32 + 32/64 gewaschen" oder "gemischter Grubenkies". Die Wassertiefe über den Kiesbänken beträgt mindestens 0,10 m (Körperhöhe der Laichfische). Die Kiesbänke werden als Haufen bzw. Rausche über der Gewässersohle angelegt und ungleichmäßig modelliert (Strömungsvarianz).

3.8.3 Einleitung in Gewässer

- Einleitungen dürfen grundsätzlich nur in die fließende Weite geführt werden.

- Für die Druckprüfung ist die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser aus der Schwarzen Laber sowie der Vils geplant. Bei der Wiedereinleitung ist Schwallbetrieb zu vermeiden.
- Durch die Einleitung darf es zu keiner Ausspülung oder Auskolkung der Sohle und Uferbereiche kommen; entsprechende Vorkehrungen sind zu treffen.
- Das endgültige Druckprüfungskonzept ist der Fachberatung für Fischerei ist mit der Fachberatung für Fischerei abzustimmen.
- Bei der Einleitung von gefördertem Grundwasser bei Grundwasserhaltungen ist ein Einbringen von Schwebstoffen in die Vorfluter durch Filter auszuschließen.
- Dem Einleiten aus Wasserhaltungen sind bei Bedarf Absetzbecken und/oder Filter vorzuschalten.

3.9 Verkehr

- Bei der Querung von Straßen ist eine Mindestsichelüberdeckung von 1,20 m einzuhalten.
- Die Querung darf parallel zur bestehenden Leitung und damit schräg zur Fahrbahn erfolgen. Der Rückschnitt der Fahrbahn hat jedoch rechtwinklig zur Straßenachse zu erfolgen.
- Bei der Lagerung des Materials ist ein Mindestabstand von 10 m zum Fahrbahnrand einzuhalten.
- Die Sondernutzungserlaubnisse für die Zufahrt zu den Lagerplätzen außerhalb des Erschließungsbereiches sind mit eingeschlossen. Die Gestaltung der Zufahrt ist mit den staatlichen Bauämtern zu klären. Die Umsetzung verkehrsrechtlicher Maßnahmen ist bei der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen.
- Die Gemeindeverbindungsstraße Rohrbach-Sommerhau muss während der gesamten Zeit der Bauarbeiten befahrbar sein.
- Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Ausgenommen hiervon sind die öffentlichen Feld- und Waldwege, für die es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf.
- Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabensträgerin den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind, und einen Ansprechpartner zu benennen. Gleichzeitig hat die Vorhabensträgerin den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der

Vorhabensträgerin auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

- Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung der Vorhabensträgerin auch für diese Wege auferlegt, sofern nicht im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung ausdrücklich etwas anderes geregelt wird.
- Die Nutzung des genehmigten Ultraleichtflugplatzes auf dem FINr. 871, Gemarkung Klingen, ist beim Bau und Betrieb der Erdgasleitung zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen des Betriebs sind auf das unumgängliche Maß zu reduzieren.

3.10 Schifffahrt - Bundeswasserstraßen

- Die Entnahme und die Wiedereinleitung von Wasser aus dem Main-Donau-Kanal sind mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Nürnberg abzustimmen. Dabei sind Ort und Umfang der Entnahmen bzw. Einleitungen anzugeben.
- Das in Kap. 10 – „Wasserrechtliche Belange und Beweissicherung“ angesprochene Druckprüfungskonzept ist nach Erstellung dem Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg vorzulegen.
- Für den Kreuzungsbereich mit dem Main-Donau-Kanal gilt: Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme des Gesamtbauwerkes sind dem WSA die Bestandsdokumentation (2-fach) sowie entsprechende digitale Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist die Gasleitung auf das vorhandene Festpunktfeld der Bundeswasserstraße (BWP-Festpunktfeld) nach DIN 1870-1 einzumessen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist einschließlich der Feldbücher und Messungsrisse dem WSA zur Verfügung zu stellen. Kartierungen sind in dgn-, dxf- oder dwg-Format, Koordinatenlisten im ASCII-Format zu erstellen, Baubestandspläne zudem als pdf-Dateien.
- Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Rohrleitungskreuzung mit dem Main-Donau-Kanal einschließlich des Dükerbauwerks (im Folgenden „Anlage genannt) sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Die Anlage ist zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- Dem Wasser- und Schifffahrtsamt sind Änderungen der Firmenanschrift, der Firmenbezeichnung und der Rechtsform des Unternehmens und gegebenenfalls die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters mitzuteilen.

- Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortlicher Bauleiter sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt schriftlich zu benennen. Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Alle wesentlichen Einzelheiten des Bauverfahrens für die Errichtung der Anlage, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Bundeswasserstraße führen können, sind rechtzeitig vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt abzustimmen.
- Vor Beginn der Baumaßnahme ist mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Vermessungspunkte, Hektometerzeichen oder Schifffahrtszeichen sind zu sichern. Soweit Schifffahrtszeichen oder Vermessungspunkte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in dem betroffenen Bereich beschädigt oder beseitigt werden, sind diese nach Weisung des Wasser- und Schifffahrtsamtes wiederherzustellen.
- Vorhandene Erdkabel, Leitungen und Drainagerohrleitungen sind in Abstimmung mit dem WSA durch den Unternehmer festzustellen, zu verlegen, dauerhaft zu markieren und zu sichern bzw. den Erfordernissen anzupassen und zu dokumentieren.
- Die Baustellenbeleuchtung ist blendungsfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.
- Es dürfen keine Stoffe oder Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen. Sollten dennoch Stoffe oder Gegenstände in die Bundeswasserstraße MDK geraten, hat der Unternehmer unverzüglich die zuständige Leitzentrale

MDK Dietfurt Tel. 08464/ 642494-211, Fax 08464/ 642494-212

hiervon zu unterrichten. Die Kosten für notwendige Räumungsarbeiten trägt der Unternehmer.

- Durch den Einsatz der Maschinen und Geräte darf der Fußgänger-, Radfahrer- und Kfz-Verkehr auf den Betriebswegen nicht gefährdet werden. Der Genehmigungsinhaber hat die Nutzungsstrecke so zu beschildern (Achtung Baustellenverkehr), dass andere Betriebswegbenutzer (Fußgänger und Radfahrer) den Baustellenverkehr rechtzeitig erkennen. Im Bereich der in Anspruch genommenen bundeseigenen Land- und Wasserflächen obliegt dem Unternehmer die Verkehrssicherungspflicht. Der Unternehmer hat in diesem Bereich die Arbeits-, Stell- und Lagerflächen in geeigneter Weise gegen das Betreten von Unbefugten ab-

zusichern. Nach Räumung der Baustelle sind die genutzten Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

- Der Gefährdungsraum der Schifffahrt darf zu keiner Zeit durch die Maßnahme beeinträchtigt werden. Die bei den Bauarbeiten eingesetzten Kräne oder ähnliche Geräte sind so einzustellen, dass sie ihre Lasten nicht über das Fahrwasser der Bundeswasserstraße ausschwenken können.
- Bei der Ausführung von Arbeiten, die die Schifffahrt gefährden oder die Schiffsführer beeinträchtigen oder irritieren können (wie bei Abbruch-, Schweiß-, Spritz- und Sandstrahlarbeiten oder Röntgenaufnahmen von Bewehrung usw.) ist, sofern nicht durch geeignete Maßnahmen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist (z.B. durch Einhausung), ein geeigneter Kontrolldienst einzurichten. Rechtzeitig vor der Durchfahrt von Fahrzeugen sind diese Arbeiten einzustellen. Beim Passieren von Fahrzeugen mit bestimmten gefährlichen Gütern (gemäß Anlage zur ADNR) sind diese Arbeiten einzustellen.
- Die Oberkante des Dükers darf eine Höhenlage von NHN 339,00 m im Bereich der Gewässersohle nicht überschreiten. Die Hohlräume zwischen den Mantelrohren und dem überstehenden Deckboden sind kraftschlüssig zu verdämmen. Das Verpressprotokoll ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt zur Verfügung zu stellen.
- Baubehelfe, wie der Baugrubenverbau, Bohrpfahlwände, Spundwände oder Ähnliches, sind nach Beendigung der Baumaßnahme, wie im Kapitel 10 Main-Donau-Kanal beschrieben, bis OK Grundwasser, jedoch mindestens bis 1,2 m unter der Geländeoberkante, abzubrechen. Die zur Verlegung der Rohrleitung in Anspruch genommenen Flächen sind nach der Verfüllung der Baugruben wieder entsprechend dem Bestand herzustellen.
- Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasser- und Schifffahrtsamt sie abgenommen hat. Die Abnahme ist beim

ABz Riedenburg, Ländenstraße 18, 93339 Riedenburg,
Tel. 09442 9186-0, Fax: 09442 9186-505

zu beantragen.

- Aus der Erstellung und dem Betrieb der Anlage dürfen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) keine Nachteile bzgl. der Unterhaltungsverpflichtungen im Bereich der ökologisch überplanten Flächen entstehen.
- Im Bereich der geplanten Querung des Main-Donau-Kanals verlaufen WSV-eigene Telekommunikationsleitungen. Der Verlauf der Leitungen ist bei der Planung und Ausführung der Baugrube und Baustelleneinrichtung zu beachten.

- Bei der Querung des Main-Donau-Kanals sind nach Vorgaben des WSA Nürnberg Dükersteine aufzustellen.

3.11 Lärmschutz

- Rohrbiegearbeiten auf den Rohrlagerplätzen 1.1, 4 und 8 sind nicht zulässig.
- Es gelten die Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung).
- Für den von Anlagen abgestrahlten Lärm gilt die TALärm.
- Es sind die Anforderungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) einzuhalten.
- Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- Bei geplanten Maßnahmen an der Erdgasfernleitung, bei denen Erdgas in die Umgebung freigesetzt wird, sind emissionsarme Verfahren zur Entspannung der Leitung anzuwenden. Geplante Freisetzungen von Erdgas sind auf ein vertretbares Maß zu begrenzen. Werden keine ganzen Leitungsabschnitte der Erdgasfernleitung geleert, darf die Menge an freigesetztem Erdgas 3 t je Baumaßnahme nicht überschreiten.
- Sollten in Ausnahmefällen ganze Leitungsabschnitte der Erdgasfernleitung geleert werden müssen, so ist durch intelligente Betriebsführung und durch den Einsatz von mobilen Geräten (z.B. Verdichter, Fackel) der Druck im Leitungsabschnitt auf einen möglichst geringen, technisch machbaren Druck (3 bar) zu reduzieren. Bei Anwendung einer mobilen Fackel sind die erforderlichen Sicherheitsabstände hinsichtlich der auftretenden Wärmestrahlung einzuhalten. Die Berechnung der Sicherheitsabstände ist der Immissionsschutzbehörde der zuständigen Regierung vorzulegen.
- Auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde der zuständigen Regierung ist nachzuweisen, dass verhältnismäßige Maßnahmen, die technisch möglich sind, zur Reduzierung der Erdgasfreisetzung unternommen wurden. Gasfreisetzungen von mehr als 3 t sind der Immissionsschutzbehörde der zuständigen Regierung rechtzeitig formlos anzuzeigen.
- Die Rohrleitungen und die Station Forchheim sind in schalltechnischer Hinsicht antrags- und anforderungsgemäß sowie dem Stand der Lärminderungstechnik (Ziff. 2.5 TA Lärm) entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden; schadhafte Teile sind umgehend zu reparieren.

- Die abgestrahlten Geräusche dürfen nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz (vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680 - Ausgabe 03/97) sein.
- Grundsätzlich sind Körperschall abstrahlende Anlagen(teile) durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

Hinweis:

Es wird empfohlen, emissionsarme Baumaschinen einzusetzen (Stufe III A bei Selbstzündung $19\text{kW} \leq P < 37\text{ kW}$ bzw. III B bei Selbstzündung $37\text{kW} \leq P < 560\text{ kW}$ der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt; abweichend hiervon können bis zum 01.01.2017 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden); hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten.

3.12 Schutz vor Erschütterungen

Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.

3.13 Luftreinhaltung

Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit wie möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.

Hinweis:

Es wird empfohlen, Lkw einzusetzen, die mindestens die Emissionsgrenzwerte (Euro-5-Emissionsgrenzwerte) nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (zuletzt ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission) einhalten.

3.14 Geotope

Das Geotop Nr. 376R024 ist zu umgehen; es darf auch nicht innerhalb des Arbeitsstreifens liegen.

B. Sachverhalt

1. Tatbestand (Vorhabens- und Baubeschreibung)

1.1 Vorhabensträgerin

Vorhabensträgerin ist die Open Grid Europe GmbH (OGE), Kallenbergstraße 5, 45141 Essen. Die Open Grid Europe GmbH (bis Ende August 2010 E.ON Gastransport GmbH) mit Sitz in Essen ist ein Fernleitungsnetzbetreiber für Erdgas. Open Grid Europe betreibt in Deutschland das größte Fernleitungsnetz mit einer Länge von rund 12.000 km.

1.2 Antrag und Beschreibung des Vorhabens

Mit Schreiben vom 06.05.2015 beantragte die Open Grid Europe (OGE)

- die Planfeststellung für den Bau einer neuen Erdgasleitung (Parallelleitung Nr. 26/401) von Schwandorf (Landkreis Schwandorf, Regierungsbezirk Oberpfalz) bis Forchheim (Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern)
- die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen.

Mit der planfestgestellten Leitung soll das überregionale Erdgastransportsystem von Open Grid Europe um eine Transportleitung zwischen Schwandorf und Forchheim (Markt Pförring) erweitert werden. Die Leitung hat eine Länge von ca. 62,5 km und verläuft überwiegend parallel zu der schon bestehenden Erdgastransportleitung Nr. 26/1 „Rothenstadt/ Forchheim“ der Maßnahmeträgerin.

Der Antrag der Maßnahmeträgerin umfasst die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Leitung mit dem Leitungsdurchmesser DN 1000 (1 m) und der Druckstufe DP 100 (Design Pressure 100 bar).

Eine Leitung dieses Durchmessers und dieser Druckstufe betreibt Open Grid bereits auch zwischen Rothenstadt und Schwandorf (Ltg. Nr. 26/401). Auch das an die geplante Leitung anschließende Teilstück Forchheim – Finsing soll mit denselben Designparametern gebaut werden. Es soll damit ein lückenloser Transport zwischen Rothenstadt und Finsing möglich sein.

Die planfestgestellte Leitung wird in Schwandorf an die Leitungen Nr. 26/1 Weiden-Forchheim/Donau und Nr. 26/401 Rothenstadt-Schwandorf angebunden und in die Leitung Nr. 452 (Schwandorf – Windberg) und Leitung Nr. 52 (Schwandorf-Oberkappel) der MEGAL GmbH

eingebunden. Ferner wird die Leitung in Arresting an die Gasleitung Nr. 53 (Arresting-Bierwang) der OGE angeschlossen.

Aufgrund des erforderlichen Zweidruckbetriebes der Parallelleitungen (Ltg. Nr. 26/1; Ltg. Nr. 26/401) muss die Einbindung in die angeschlossenen Systeme über eine Druckregelungs- bzw. Messanlage an den Einbindungspunkten in Schwandorf und Arresting erfolgen.

Pläne – Übersicht

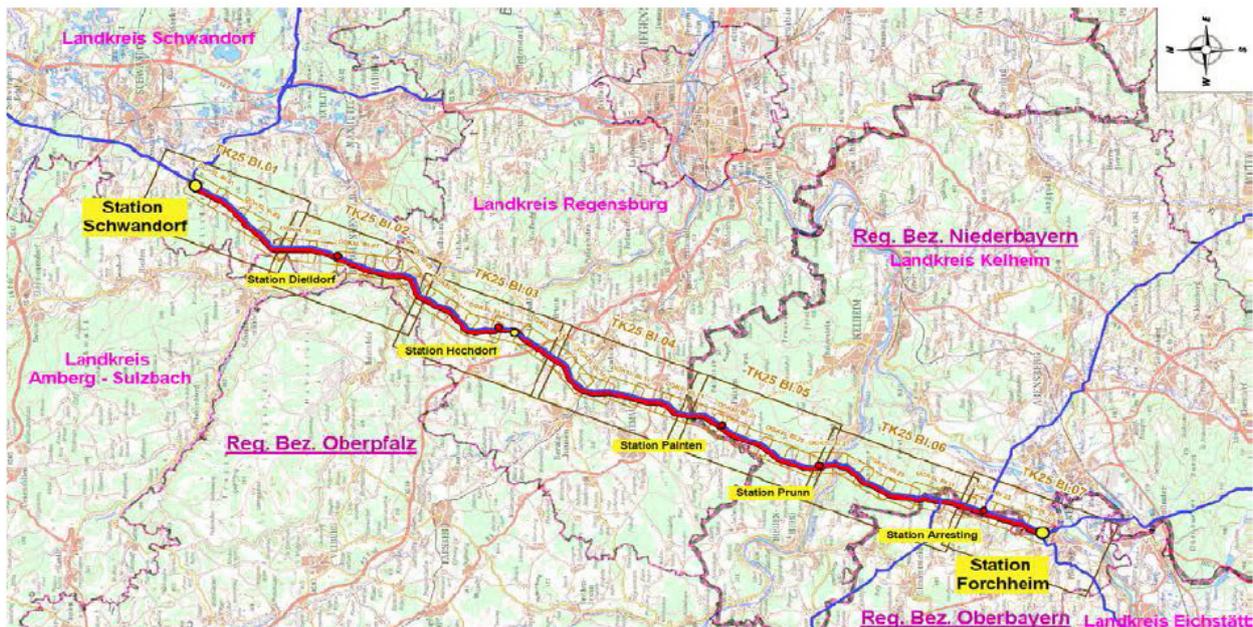


Abbildung: Übersichtsplan Trassenverlauf

2. Raumordnungsverfahren

Im Raumordnungsverfahren wurden die raumbedeutsamen Auswirkungen der Maßnahme bewertet und es wurde geprüft, welche von mehreren Trassenvarianten raumverträglicher ist. Das Raumordnungsverfahren wurde mit Landesplanerischer Beurteilung der Regierung der Oberpfalz vom 23.02.2015 Az. ROP-SG24-8313.4-5-1-6 abgeschlossen.

Die Varianten Prunn und Schwaben entsprechen danach nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Unter folgenden Maßgaben entspricht das Vorhaben sowohl in Form der Vorzugstrasse als auch der kleinräumigen Varianten Kallmünz, Neuhof, Schallerwöhr und Essing den Erfordernissen der Raumordnung:

I. Maßgaben zur Gesamtrasse

1. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Siedlungsgebieten sind in den Bereichen, in denen die geplante Gasleitung sehr nahe an bestehende Gebäude und Siedlungsstrukturen heranreicht, im Rahmen der Feintrassierung so weit wie möglich zu reduzieren.
2. Durch den Trassenneubau ist die vorhandene Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand und ihrer Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Es ist daher möglichst frühzeitig Kontakt mit dem jeweils zuständigen Baulastträger aufzunehmen, um ggf. erforderliche Maßnahmen einzuleiten (z.B. Abschluss eines Benutzungsvertrages).
3. Die Bestands- und Betriebssicherheit vorhandener Leitungsinfrastrukturen (Telekommunikation, Gas, Öl, Elektrizität, Wasser, usw.) ist zu gewährleisten. Bereits im Vorfeld der Baumaßnahme sind Abstimmungen mit den zuständigen Betreibern der vorhandenen Einrichtungen und Leitungen vorzunehmen.
4. Es ist sicherzustellen, dass die betroffenen Rad- und Wanderwege grundsätzlich auch während der Bauzeit möglichst durchgängig benutzt werden können und in ihrer Attraktivität erhalten bleiben. Im Falle längerer Sperrungen oder Verlegungen ist in Abstimmung mit den betroffenen Tourismuspartnern und Gemeinden ein Ersatzwegekonzept zu erarbeiten und umzusetzen.
5. Die Leitung ist unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Ressourcen zu verlegen und möglichst schonend in die Landschaft einzubinden. Eingriffe in Natur und Landschaft sind so gering wie möglich zu halten. Unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festzulegen. In ökologisch sensiblen Bereichen sollte, soweit technisch möglich, eine weitere Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite und des Regelabstandes zwischen Bestandsleitung und neuer Leitung vorgenommen werden.
6. Die Leitung ist so zu verlegen, dass die land- und forstwirtschaftliche Nutzung auch künftig ohne Einschränkungen möglich bleibt und die Weiterentwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet ist. Bestehende Drainagesysteme und das Wegenetz sind zu erhalten oder zu ersetzen bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herzustellen. Die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen ist grundsätzlich auch während der Bauphase zu gewährleisten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Baumaßnahmen unter höchstmöglicher Bodenschonung durchgeführt werden. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden.

7. Unbedingt erforderliche Eingriffe in den Waldbestand sind soweit wie möglich zu minimieren. Die unvermeidbaren Eingriffe sind zu bilanzieren und in Abstimmung mit der Forstbehörde auszugleichen. Die Feintrassierung sollte mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt werden.
8. Schädliche Auswirkungen auf oberirdische Gewässer und das Grundwasser sind zu vermeiden. Insbesondere in Bereichen mit sensiblen hydrogeologischen Situationen sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des (Grund-)Wassers vorzunehmen.
9. Den Belangen der Denkmalpflege ist Rechnung zu tragen. Die Beeinträchtigung von Bodendenkmälern ist zu vermeiden. Dazu ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege erforderlich und ggf. eine weitergehende archäologische Begleitung in Auftrag zu geben.
10. Im weiteren Verfahren ist durch entsprechende sicherheitstechnische Maßnahmen zu gewährleisten, dass durch die Gashochdruckleitung keine schädlichen Einwirkungen auf Menschen und Umwelt zu besorgen sind. Insbesondere ist beim Bau und Betrieb auf einen ausreichenden Schall- und Erschütterungsschutz zu achten. Die erforderlichen sicherheitstechnischen Betrachtungen sind durchzuführen. Eventuelle Wechselwirkungen mit weiteren Anlagen und / oder Leitungen sind hierbei zu berücksichtigen.

II. Maßgaben zum Trassenverlauf in der Oberpfalz

1. Im Bereich des Vorbehaltsgebietes TO 36 „westlich Pottenstetten“ ist die Loopeitung westlich der bestehenden Leitungstrasse zu führen, um eine weitere Reduzierung der Abbaufläche zu verhindern.
2. In Bezug auf die Querung des Waldgebietes westlich Birkhof, Stadt Burglengenfeld, ist der Eingriff in den wertvollen Buchenbestand zu minimieren. Zu diesem Zweck ist der westliche Waldrand mittels entsprechender Maßnahmen (Bauzaun, usw.) zu schützen. Der Arbeitsstreifen ist für die Länge der Querung des Waldgebietes auf das technisch notwendige Mindestmaß (maximal 14 m) zu begrenzen.
3. Die ökologisch wertvollen Bereiche des FFH-Gebietes „Trockenhänge bei Kallmünz“ (Ausläufer des Meilerberges) sind im Bereich des Flurstücks Nr. 275, Gemarkung Rohrbach, Markt Kallmünz, zum Schutz des FFH-Gebietes gemäß den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes grabenlos zu queren; der Arbeitsstreifen ist östlich um

den Waldbestand herumzuführen. Zum Schutz dieser Bereiche vor Beeinträchtigungen während der Bauphase sind entsprechende bauliche Maßnahmen (Bauzaun, usw.) zu ergreifen.

4. Bei einer erforderlichen Querung des Wasserschutzgebietes Schallerwöhr sind die in dem Konzept zur Querung von Wasserschutzgebieten aufgeführten Maßnahmen zur Minimierung des Gefährdungspotenzials während der Bauphase anzuwenden. Vor und während der Bauphase ist eine enge Abstimmungen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem zuständigen Trinkwasserzweckverband zu suchen.

III. Maßgaben zum Trassenverlauf in Niederbayern

1. Eine enge Abstimmung der weiteren Planungen mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut ist insbesondere hinsichtlich der Querung von Fließgewässern und des geplanten Wasserschutzgebietes Neulohe erforderlich.
2. Bei der Querung des Welterbes „Römischer Limes“ ist besondere Sorgfalt geboten. Hier sollten unterirdische Vortriebsverfahren favorisiert werden.

IV. Maßgaben zum Trassenverlauf in Oberbayern

Den betroffenen Belangen Oberbayerns wird ausreichend durch die allgemeinen Maßgaben Rechnung getragen.

3. Verfahrensablauf

V o r b e m e r k u n g:

Für die Teilabschnitte der Planung, die die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberbayern betreffen, wurde das Verfahren einschließlich der Abhaltung des Erörterungstermins durch die Regierung von Niederbayern durchgeführt.

3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung/ Scoping-Termin

Das Vorhaben fällt nach Nr. 19.2.1 der Anlage 1 UVPG (Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser von mehr als 800 mm) in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG). Nach § 3b Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus der Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen (§ 5 UVPG), der Beteiligung betroffener (anderer) Behörden (§ 7 UVPG), der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 UVPG), der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) und der Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG).

Ein Scoping-Termin für alle betroffenen Regierungsbezirke fand am 26.02.2015 in Regensburg statt. Im Scoping-Termin (§ 5 UVPG) werden den zu beteiligenden Behörden und Naturschutzverbänden die geplanten Maßnahmen vorgestellt und erörtert. Die Behörden und Verbände haben dann die Möglichkeit, sich in Form von Hinweisen und Forderungen einzubringen. Der Termin dient somit der gegenseitigen Information des Trägers des Vorhabens einerseits und der Behörden und Verbände andererseits. Der endgültige Umfang des Untersuchungsraumes und der beizubringenden Unterlagen wird dann von der Planfeststellungsbehörde festgelegt. Der Träger des Vorhabens führt daraufhin die noch notwendigen Untersuchungen durch und stellt die Unterlagen zusammen. Diese sind Bestandteil des Antrags zur Durchführung des eigentlichen Planfeststellungsverfahrens.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung hat die Maßnahmeträgerin in einer Umweltverträglichkeitsstudie zusammengefasst, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

3.2 Auslegung der Planunterlagen

3.2.1 Regierung der Oberpfalz

Die Planunterlagen lagen jeweils nach ortsüblicher Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aus, und zwar:

Verwaltungsgemeinschaft	Gemeinde	ausgelegt von/ bis	bekanntgemacht am	Ablauf der Einwendungsfrist
	Markt Beratzhausen	08.06. – 07.07.2015	28.05.2015 (Aushang) 05.06.2015 (Mitt.-Blatt)	27.07.2015
Laaber	Gde. Brunn	08.06. – 07.07.2015	05.06.2015	21.07.2015
	Stadt Burglengenfeld	12.06. – 13.07.2015	05.06.2015	27.07.2015
Kallmünz	Gde. Duggendorf	08.06. – 07.07.2015	01.06.2015	21.07.2015
	Stadt Hemau	08.06. – 07.07.2015	01.06.2015	21.07.2015
Kallmünz	Markt Kallmünz	08.06. – 07.07.2015	01.06.2015	21.07.2015

Laaber	Markt Laaber	08.06. – 07.07.2015	05.06.2015	21.07.2015
	Markt Schmidmühlen	08.06. – 07.07.2015	29.05.2015	21.07.2015
	Stadt Schwandorf	08.06. – 07.07.2015	28.05.2015	21.07.2015

3.2.2 Regierung von Niederbayern

Mit Schreiben vom 20.05.2015 beteiligte die Regierung von Niederbayern die in ihrem o.g. Zuständigkeitsbereich betroffenen Gemeinden und Träger öffentlicher Belange. Die Planunterlagen lagen jeweils nach ortsüblicher Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aus, und zwar:

Verwaltungsgemeinschaft	Gemeinde	ausgelegt von/ bis	bekanntgemacht am	Ablauf der Einwendungsfrist
Ihrlerstein	Markt Essing	08.06.-07.07.2015	Aushang	21.07.2015
	Markt Altmannstein	09.06.-09.07.2015	Aushang	23.07.2015
Pförring	Markt Pförring	08.06.-07.07.2015	Aushang	21.07.2015
	Markt Painten	08.06.-07.07.2015	Aushang	21.07.2015
	Stadt Riedenburg	08.06.-07.07.2015	Aushang & Presse	21.07.2015
	Stadt Kelheim	08.06.-07.07.2015	Aushang & Presse	21.07.2015
	Stadt Neustadt an der Donau	08.06.-07.07.2015	Presse	21.07.2015
LRA Kelheim	Gemeindefreies Gebiet	08.06.-07.07.2015	Kreisamtsblatt	21.07.2015

In den Bekanntmachungen wurde jeweils darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den Gemeindeverwaltungen oder bei der Regierung der Oberpfalz bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der jeweiligen Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können und dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen sind. Nicht ortsansässige Betroffene wurden grundsätzlich von den jeweiligen Kommunen auf die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben, hingewiesen (Art. 73 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Die Stadt Schwandorf hat allerdings Herrn Dr. Oskar Böttcher – Mitglied der Eigentümergemeinschaft Böttcher Witzlarn – nicht angeschrieben. Er ist deshalb mit seiner eigentlich einen Tag zu spät eingegangenen Einwendung nicht präkludiert (Bala in: Posser/ Fassbender, Praxishandbuch Netzplanung und Netzausbau, 1. Auflage 2013, Kap. 9 RN 173).

Ausgelegt sind auch alle Unterlagen, die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach dem UVPG und den umweltrechtlichen Fachgesetzen von der Vorhabensträgerin

vorgelegt werden mussten. Die Öffentlichkeit hatte damit die Möglichkeit, sich umfassend über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu informieren und sich dazu zu äußern (§ 9 Abs. 1 UVPG).

3.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Planunterlagen wurden mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 20.05.2015 Az.: ROP-SG21-3321.0-2-28-125 und mit Anhörungsmitteilung der Regierung von Niederbayern vom 20.05.2015 Az.: RNB 21-3321-54 an die Träger öffentlicher Belange versandt. Beteiligt wurden:

1	Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord	
2	Regionaler Planungsverband Regensburg	
3	Planungsverband Region Ingolstadt	
4	Stadt Schwandorf	
5	Stadt Burglengenfeld	
6	Markt Schmidmühlen	
7	Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz	Markt Kallmünz
8	Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz	Gemeinde Duggendorf
9	Verwaltungsgemeinschaft Laaber	Markt Laaber
10	Verwaltungsgemeinschaft Laaber	Gemeinde Brunn
11	Markt Beratzhausen	
12	Stadt Hemau	
13	Landratsamt Kelheim	Kommunalreferat
14	Markt Painten	
15	Stadt Riedenburg	
16	Verwaltungsgemeinschaft Ihrlersstein	Markt Essing
17	Stadt Kelheim	
18	Stadt Neustadt an der Donau	
19	Markt Altmannstein	
20	Verwaltungsgemeinschaft Pförring	Markt Pförring
21	Landratsamt Amberg-Sulzbach	
22	Landratsamt Schwandorf	
23	Landratsamt Regensburg	
24	Landratsamt Kelheim	
25	Landratsamt Eichstätt	

26	Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	Regensburg
27	Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	Fürstenfeldbruck
28	Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Landshut	Bereich Landwirtschaft
29	Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Landshut	Bereich Forsten
30	Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	Ebersberg
31	Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz	
32	Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern	
33	Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern	
34	Autobahndirektion Südbayern	Dienststelle Regensburg
35	Autobahndirektion Nordbayern	Dienststelle Fürth
36	Bayer. Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft	
37	Bayer. Bauernverband	Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz
38	Bayer. Bauernverband	Hauptgeschäftsstelle Niederbayern
39	Bayer. Bauernverband	Hauptgeschäftsstelle Oberbayern
40	Bayer. Industrieverband Steine u. Erden e.V.	
41	Bayer. Waldbesitzerverband e.V.	
42	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	
43	Bayer. Landesamt für Umwelt	
44	bayernets GmbH	
45	Bayernwerk AG	Asset und Grundsatzfragen
46	Bezirk Oberpfalz	Fachberatung für Fischerei
47	Bezirk Niederbayern	Fachberatung für Fischerei
48	Bezirk Oberbayern	Fachberatung für Fischerei
49	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Landesfachgeschäftsstelle Nordbayern
50	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Fachabteilung
51	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Kreisgruppe Schwandorf
52	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Kreis Regensburg
53	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	
54	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
55	Bundesnetzagentur	
56	Deutsche Bahn Netz AG	
57	Deutsche Bahn Netz AG	
58	DB Services Immobilien GmbH	
59	Eisenbahn-Bundesamt	Außenstelle Nürnberg

60	Deutsche TELEKOM Technik GmbH	TI NL Süd, PTI 12
61	Energienetze Bayern GmbH	
62	Energie Südbayern GmbH	
63	Ferngas Netzgesellschaft mbH	
64	Landesfischereiverband Bayern e.V.	
65	Fischereiverband Oberpfalz e.V.	
66	Fischereiverband Niederbayern e. V.	
67	Gasversorgung Schwandorf GmbH	
68	Handwerkskammer Niederbayern / Oberpfalz	
69	Handwerkskammer für München und Oberbayern	
70	Industrie- und Handelskammer Regensburg	für Oberpfalz / Kelheim
71	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	
72	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG	
73	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	Landesgeschäftsstelle
74	Landesjagdverband Bayern e.V	
75	MERO Pipeline GmbH	
76	PLEdoc GmbH	
77	Regierung von Mittelfranken	Luftamt Nordbayern
78	Regierung von Oberfranken	Bergamt Nordbayern
79	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	
80	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Straßenbau
81	Staatliches Bauamt Regensburg	Straßenbau
82	Staatliches Bauamt Landshut	Straßenbau
83	Staatliches Bauamt Ingolstadt	Straßenbau
84	TenneT TSO GmbH	
85	Tourismusverband Ostbayern e.V.	
86	Tourismusverband Oberbayern München e.V.	
87	Verein zum Schutz der Bergwelt e. V.	
88	Wanderverband Bayern	Geschäftsstelle
89	Wasserwirtschaftsamt Regensburg	
90	Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf.	
91	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	
92	Wasserwirtschaftsamt Landshut	
93	Wasser- und Schifffahrtamt Nürnberg	SG 3 Wasserstraßenüberwachung/Bauaufsicht Konzessionsstrecke

94	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Außenstelle Süd
95	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3/TöB
96	Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe	
97	Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab	
98	Zweckverband zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe	
99	Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe	
100	Zweckverband Wasserversorgung Jachenhausener Gruppe	
101	Zweckverband Naab-Donau-Regen	
102	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost	
103	Stadtwerke Hemau	
104	Stadtwerke Neustadt a. d. Donau	
105	Stadtwerke Kelheim	
106	Regierung der Oberpfalz	Sachgebiet 10 - Sicherheit und Ordnung
107	Regierung der Oberpfalz	Sachgebiet 21 - Gewerbe und Verkehr
108	Regierung der Oberpfalz	Sachgebiet 24 - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
109	Regierung der Oberpfalz	Sachgebiet 31 - Straßenbau
110	Regierung der Oberpfalz	Sachgebiet 34 - Städtebau
111	Regierung der Oberpfalz	Sachgebiet 50 - Techn. Umweltschutz
112	Regierung der Oberpfalz	Sachgebiet 51 - Naturschutz
113	Regierung der Oberpfalz	Sachgebiet 52 - Wasserwirtschaft
114	Regierung von Niederbayern	Sachgebiet 10 - Sicherheit und Ordnung
115	Regierung von Niederbayern	Sachgebiet 21 - Handel und Gewerbe, Verkehrswesen
116	Regierung von Niederbayern	Sachgebiet 24 - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
117	Regierung von Niederbayern	Sachgebiet 31 - Straßenbau
118	Regierung von Niederbayern	Sachgebiet 34 - Städtebau
119	Regierung von Niederbayern	Sachgebiet 50 - Techn. Umweltschutz
120	Regierung von Niederbayern	Sachgebiet 51 - Naturschutz
121	Regierung von Niederbayern	Sachgebiet 52 - Wasserwirtschaft
122	Regierung von Niederbayern	Gruppe Landwirtschaft und Forsten - Hochwasserschutz
123	Regierung von Oberbayern	Sachgebiet 10 - Sicherheit und Ordnung
124	Regierung von Oberbayern	Sachgebiet 21 - Handel und Gewerbe

125	Regierung von Oberbayern	Sachgebiet 24 - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
126	Regierung von Oberbayern	Sachgebiet 31.1 - Straßen- und Brückenbau
127	Regierung von Oberbayern	Sachgebiet 34 - Städtebau
128	Regierung von Oberbayern	Sachgebiet 50 - Techn. Umweltschutz
129	Regierung von Oberbayern	Sachgebiet 51 - Naturschutz
130	Regierung von Oberbayern	Sachgebiet 52 - Wasserwirtschaft
131	Regierung von Oberbayern	Bergamt Südbayern
132	Regierung von Oberbayern	Luftamt Südbayern

Von folgenden Beteiligten kamen Rückmeldungen ein:

Oberpfalz					
Behörde	Stellungnahme vom	Bedenken und Anregungen		Berücksichtigung als Maßgabe / Auflage	
		ja	nein	ja	nein
Regionaler Planungsverband Nord	27.07.2015		x		x
Gemeinde Duggendorf	16.06.2015	x			x
Markt Laaber	29.07.2015	x			x
Stadt Hemau	08.06.2015	x			x
Landratsamt Amberg-Sulzbach	22.07.2015	x		x	
Landratsamt Schwandorf – Tiefbauabteilung	23.07.2015	x			x
Landratsamt Schwandorf-Wasserwirtschaft	26.06.2015	x		x	
Landratsamt Schwandorf-Verkehrswesen	19.06.2015	x			x
Landratsamt Schwandorf-Naturschutz	08.07.2015	x		x	
Landratsamt Regensburg-Zusammenfassung	23.07.2015	x		x	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg	24.07.2015	x		x	
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz	15.06.2015		x		x
Autobahndirektion Südbayern	09.07.2015		x		x
Bayerischer Bauernverband	14.07.2015	x		x	
Bayer. Industrieverband Steine und Erden	09.07.2015	x			x
Bayerischer Waldbesitzer-Verband	17.07.2015	x			x
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	10.08.2015	x		x	
Bayerisches Landesamt für Umwelt	18.07.2014/ 24.07.2015	x			x
Bayernwerk AG	20.07.2015	x		x	
Bund Naturschutz in Bayern e. V.	21.07.2015		x		x
Bundesnetzagentur	05.06.2015		x		x
DB Immobilien	17.06.2015		x		x
Eisenbahn-Bundesamt	20.07.2015		x		x

Telekom	22.06.2014	x		x	
Landesfischereiverband Bayern e. V.	10.07.2015	x		x	
Kabel Deutschland GmbH	06.07.2015		x		x
Mero Germany AG	29.05.2015		x		x
Pledoc Ferngas Netzgesellschaft GmbH	20.07.2015		x		x
Luftamt Nordbayern	08.07.2015		x		x
Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern	31.07.2015	x			x
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	21.07.2015	x		x	
Staatliches Bauamt Regensburg	09.06.2015		x		x
Tennet	06.07.2015			tlw.	
Wasserwirtschaftsamt Regensburg	21.07.2015	x		x	
Wasserwirtschaftsamt Weiden	13.07.2015		x		x
Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg	20.07.2015 02.05.2016	x		x.	
Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	27.07.2015		x		x
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	01.06.2015		x		x
Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe	15.06.2016	x		X (Wasserleitung falsch eingetragen)	
Zweckverband zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe	16.06.2015		x		x
Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 24)	22.07.2015		x		x
Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 31 (Straßenbau)	20.07.2015		x		x
Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 34 (Städtebau)	05.06.2015		x		x
Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz)	17.06.2015		x		x
Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 51 (Naturschutz)	30.06.2015	x		x	
Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 51 (Naturschutz)	30.07.2015	x		x	
Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft)	15.06.2015		x		X (siehe Stellungnahme WWA)
Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 10 (Brandschutz)	21.07.2015	x			x
Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten/ Natura-2000-Management	07.03.2016	x		x	

Niederbayern					
Behörde	Stellungnahme vom	Bedenken und Anregungen		Berücksichtigung als Maßgabe / Auflage	
		ja	nein	ja	nein
LRA Kelheim UNB	27.07.2015	x		x	

Markt Painten	22.07.2015		x		
Stadt Riedenburg	22.07.2015		x		
Markt Essing	23.07.2015		x		
Stadt Kelheim	05.08.2015		x		
Stadt Neustadt an der Donau	22.07.2015	x		x	
Markt Altmannstein	21.07.2015	x		x	
Markt Pförring	21.07.2015	X		x	
LRA Eichstätt	30.06.2015	x		x	
Planungsverband Region Ingolstadt	04.08.2015		x		
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut – Bereich Landwirtschaft	13.07.2015	x		x	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut - Bereich Forsten		x		x	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck	15.07.2015	x		x	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut- Ebersberg	-				
Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern	-				
Amt für Ländliche Entwicklung – Oberbayern	12.06.2015		x		
Bezirk Niederbayern Fachberatung für Fischerei	22.07.2015	x		x	
Bezirk Oberbayern – Fachberatung für Fischerei	08.06.2015	x		x	
Handwerkskammer für München und Oberbayern	20.07.2015		x		
Industrie und Handelskammer für München und Oberbayern	23.07.2015	x			x
Staatliches Bauamt Landshut	15.06.2015	x		x	
Staatliches Bauamt Ingolstadt	16.06.2015		x		
Bayerischer Bauernverband- Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz und Niederbayern	14.07.2015	x		x	
Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberbayern	09.06.2015, Verweis auf Stilgn. Bezirksverband Oberpfalz	x ¹		x	
(Bayerisches Landesamt für Umwelt) Geladen durch Oberpfalz	24.07.2015				
Landesfischereiverband Bayern e.V.	10.07.2015	x			
Bund Naturschutz in Bayern e. V. Fachabteilung – München	Anhörung der Landesgeschäftsstelle Nürnberg durch OPF				
Bund Naturschutz in Bayern e.V. Abensberg	s.o.: OPF				
Fischereiverband Niederbayern e.V.	10.07.2015	x		x	
Bayernets GmbH	03.06.2015	x		x	

Energienetze Bayern GmbH	20.07.2015	x			x
Energie Südbayern GmbH	keine Stellungnahme				
Tourismusverband Oberbayern	-				
Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe	2.06.2015	x		x	
Zweckverband Wasserversorgung Jachenhausener Gruppe	23.06.2015, nur Verweis auf Besprechungsprotokoll	x		x	
Zweckverband Grundwasserversorgung Ingolstadt - Ost	Schließt sich Stellungn Markt Pforring an.				
Stadtwerke Neustadt an der Donau	keine Stellungnahme				
Stadtwerke Kelheim	13.08.2015	x		x	
Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	06.07.2015 und 23.03.2016 (neue Auflage)	x		x	
Wasserwirtschaftsamt Landshut	23.07.2015	x		x	
Regierung von Niederbayern - Sachgebiet 10 (Brandschutz)	4.05.2016	x		x	
Regierung von Niederbayern – Sachgebiet 21	Anhörungsbehörde				
Regierung von Niederbayern – Sachgebiet 24	22.07.2015	x			x
Regierung von Niederbayern - Sachgebiet 31 (Straßenbau)	20.07.2015		x		
Regierung von Niederbayern - Sachgebiet 34 (Städtebau)	24.06.2015		x		
Regierung von Niederbayern - Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz)	03.08.2015	x		x	
Regierung von Niederbayern - Sachgebiet 51 (Naturschutz)	10.06.2015	x		x	
Regierung von Niederbayern- Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft)	13.07.2015; Verweis auf WWA LA	x			
Regierung von Niederbayern – Gruppe Landwirtschaft und Forsten - Hochwasserschutz)	keine Stellungnahme				
Regierung von Oberbayern - Sachgebiet 10 (Brandschutz)	keine Stellungnahme				
Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 21 (Handel und Gewerbe)			x		
Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 24 (Raumordnung)	09.07.2015; Raumverträglich i.O.	x			x
Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 31.1 Straßen- und Brückenbau	02.07.2015		x		
Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 34 (Städtebau)	keine Stellungnahme				
Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz)	22.07.2015	x		x	
Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 51	24.07.2015	x		x	
Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 52	23.07.2015, Verweis auf Stilgn WWA Ingolstadt	x		x	
Regierung von Oberbayern –Bergamt Südbayern	keine Stellungnahme				
Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern	12.06.2015		x		

3.4 Planänderungen

Die Maßnahmeträgerin zeigt mit Schreiben vom 26.11.2015 Planänderungen an:

Ort der Änderung	Änderung	Bewertung
Gem. Lanzenried Blatt G141 bis G144	In den Planunterlagen war der Verlauf einer Wasserleitung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe falsch eingetragen. Das wurde korrigiert. Die bisher für nötig erachtete Unterkreuzung entfällt, die Eingriffe in den Boden und die Arbeitsstreifenbreite verringern sich entsprechend.	Die Änderungen liegen innerhalb des bisherigen Untersuchungskorridors. Es kann von sogar von einer kleinräumigen Verbesserung ausgegangen werden.
Gem. Traidendorf Windschneise Blatt G165 bis G166	Einwendungen von Anliegern bezügl. der Windschneise im Bereich „Fischerberg“ führten zur Überarbeitung: <ul style="list-style-type: none"> • Die Regelarbeitsstreifen wurden angepasst, um die vorhanden Schneise möglichst gering aufzuweiten • Der Achsabstand zur bestehenden Leitung wird auf einer Strecke von 300 m auf 5 m reduziert • Flächen abseits der bisherigen Trasse werden dem erforderlichen Arbeitsraum hinzugefügt. 	Die Schonung der Waldränder wird möglich, da Mehrflächen in Anspruch genommen werden und die Bauzeit verlängert wird. Durch die Änderung der Trasse reduziert sich das naturschutzrechtl. Gesamtdefizit um 3.265 Punkte gem. BayKompV
Gem. Dallackenried Verschiebung einer Leitungskreuzung Blatt G176 bis G177	Der Eigentümer des Flurstücks 185 benötigt das Grundstück selbst. Deshalb wird die erforderliche Unterkreuzung der bestehenden Leitung Nr. 26/1 in den Bereich der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke desselben Eigentümers verschoben. Lediglich die GVS des Marktes Kallmünz wird dabei an anderer Stelle gekreuzt; weitere Grundstücke sind von der Umplanung nicht betroffen.	Insgesamt kann von einer geringen Verbesserung ausgegangen werden, da die vom Bau der Leitung betroffene Fläche sich verringert.
Gem. Dinau Seitenwechsel Blatt G 179 bis G 180	Um die während der Bauphase durch die Anlage des Arbeitsstreifens notwendig werdende Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu minimieren, soll die Leitung auf der östl. Seite verlaufen. Die Leitungskreuzung wird deshalb um ca. 390 m nach Süden verlegt.	Die Änderung betrifft nur einen Eigentümer, der aber der Maßnahme zugestimmt hat
Gem. Prunn Waldklimastation Blatt G251	Auf der ursprünglich vorgesehenen Trasse liegt die „Waldklimastation Riedenburg“. Es ist deshalb notwendig, den Arbeitsstreifen anzupassen. Dies geschieht, indem der Achsabstand zur vorhandenen Leitung auf 5 m verringert wird und der Arbeitsstreifen in östliche Richtung verschoben wird. Die Änderung betrifft das Flurstück 399 sowie die Wegeparzelle 398/2, Gem. Prunn.	Durch die Änderung der Trassenführung ergibt sich ein naturschutzrechtl. Bewertungs-Defizit von 2.258 Punkten . Dem steht jedoch ein Plus von 3.265 Punkten gem. BayKompV gegenüber.
Gem. Laimerstadt Kreuzung Limes Blatt G275	Der Limes soll nach Rücksprache mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege durch Verlegung der Rohrleitung im offenen Rohrgraben nahe der bestehenden Leitung Nr. 26/1 gekreuzt werden. Der Achsabstand wird deshalb auf einer Strecke von ca. 70 m auf 5 m reduziert. Darüber hinaus soll die Überfahrt im Bereich des Limes mit lastverteilenden Elementen gesichert werden. Der Arbeitsstreifen wurde zudem westlich der geplanten Leitung an einem mit dem Landesamt f. Denkmalpflege abgestimmten Punkt begrenzt („Graben des zweiten Schnitts“).	Es ergibt sich keine Änderung hinsichtlich des Kompensationsbedarfes.

Rohrlagerplätze	<p>Im Rahmen der privatrechtlichen Sicherung der Rohrlagerplätze wurden kleineren Änderungswünschen der Eigentümer oder Pächter Rechnung getragen. Des Weiteren wurden für Standort 9 zwei weitere Alternativen ausgesucht.</p> <p>Im Einzelnen ergeben sich Änderungen für folgende Plätze:</p> <ul style="list-style-type: none">• Rohrlagerplatz 07: wurde um 90o gedreht und liegt nur noch auf dem Grundstück 342, Gem. Hochdorf.• Rohrlagerplätze 09.1 und 09.2: Die Lagerplätze wurden als weitere Alternativen im Bereich des Standortes 9 ausgesucht. Überschreitung des Flächenbedarfs um 0,93 ha. Fl.Nrn. 946 (12.339 m2) und 984 (11.375 m2), Gem. Beratzhausen.• Rohrlagerplatz 14: Der Rohrlagerplatz wurde um 90° gedreht und um ca. 10 m nach Osten verschoben.• Rohrlagerplatz 15: Der Rohrlagerplatz wurde um ca. 60 m nach Osten verschoben, so dass der Platz direkt am Arbeitsstreifen der Rohrleitungstrasse anschließt.	<ul style="list-style-type: none">• Rohrlagerplatz 07: Fl.Nr. 343 muss nicht mehr in Anspruch genommen werden. Aus Sicht der Ökologie keine Änderung.• Rohrlagerplätze 09.1 und 09.2: Ausgleich für Brutplätze Feldlerche.▪ Rohrlagerplatz 14: Die Änderung betrifft nur das bereits zuvor betroffene Flurstück 3830, Gem. Stausacker. Der Waldrand bleibt unberührt. → kein Kompensationsbedarf.▪ Rohrlagerplatz 15: → kein Kompensationsbedarf.
-----------------	--	--

Nach Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG sind bei Änderung eines ausgelegten Planes Betroffene, deren Belange erstmals oder stärker berührt werden, zu informieren und es ist ihnen Gelegenheit zu geben, Stellungnahmen abzugeben oder Einwendungen vorzubringen. Zu den Planänderungen wurde am 07.12.2015 das Sachgebiet 51 (Höhere Naturschutzbehörde) angehört.

Mit Schreiben vom 11.12.2015 teilte das Sachgebiet 51 mit: „Ergebnis: Die Planänderungen betreffen keine neuen, naturschutzrechtlich geschützten Flächen, so dass die im Rahmen der Planfeststellung erforderlichen Befreiungen von den Bestimmungen der jeweiligen Schutzverordnungen bzw. ausnahmen bei gesetzlich geschützten Biotopen unverändert bleiben. Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Trassenverlauf bzw. bei der Anlage von Arbeitsstreifen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Eine Änderung des Kompensationskonzeptes ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geboten.“

3.5 Erörterungstermin

Der Erörterungstermin fand am 28.08.2016 im Großen Sitzungssaal der Regierung der Oberpfalz statt. Die Träger öffentlicher Belange und die privaten Einwender waren einzeln eingeladen worden. Der Termin war in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht worden.

In Niederbayern fand der Erörterungstermin am 20. Und 21.04.2016 in den Räumen des Landratsamtes Kelheim statt. Auf den Termin wurde in den von der Planung betroffenen Gemeinden durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

C. Entscheidungsgründe

Der Plan wird dem Antrag der Vorhabensträgerin entsprechend, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen, festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Rechtsgrundlagen

Für die vorliegende Planfeststellung gilt das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Gasversorgungsleitung i. S. d. § 43 EnWG, also um eine Leitungsanlage, bei der das beförderte Gas zum Zweck der Energieversorgung verwendet wird (Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 3. Auflage 2014, § 43 EnWG RN 10). Das Verfahren wird gem. §§ 43, 43a ff. EnWG, Art. 74 ff. BayVwVfG durchgeführt.

1.2 Zuständigkeit

Gem. § 42 (Energiewirtschaftsgesetz) der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) v. 26.06.2015 (GVBl S. 184; BayRS 2015-1-1-V) sind für den Vollzug des § 43 EnWG die Regierungen zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG i. V. m. der E-Mail des Bayerisches Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 21.01.2015.

1.3 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Die Maßnahmeträgerin plant die Errichtung und den Betrieb einer ca. 62,5 m langen Erdgas-transportleitung mit einer Nennweite DN 1.000 (Leitungsdurchmesser 1.000 mm).

1.4 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für den Neubau der Loopeitung Schwandorf-Forchheim war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 3b Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.1 der Anlage 1 zum UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt deshalb durch das Anhörungsverfahren (§ 43a EnWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG).

1.5 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna- Flora- Habitat-Richtlinie

Im Raumordnungsverfahren wurde für die geplante Ferngasleitung für die von der Leitung gequerten Natura 2000 Gebiete eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt, die zum Ergebnis kam, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete nicht auszuschließen sind und dass daher vertiefend im Planfeststellungsverfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) für die einzelnen Gebiete durchzuführen ist. Die Ergebnisse hierzu wurden dann in die Umweltverträglichkeitsuntersuchung und in den Landschaftspflegerischen Begleitplan für die Planfeststellungsunterlagen übernommen.

Es handelt sich um folgende Gebiete:

- FFH-Gebiet DE6537-371 "Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab"
- FFH-Gebiet DE6838-301 "Trockenhänge bei Kallmünz"

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Grundsätzliche Vorgaben

Der Neubau der Loopeitung Schwandorf-Forchheim ist einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 2 Abs. 1 S. 3 UVPG).

Die

Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit

eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder

ausgeglichen werden (§ 11 S. 1 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 11 S. 2 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorgenach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG).

2.2 Untersuchungsraum

Die Baumaßnahme betrifft folgende Gebiete:

Bezirk	Landkreis	Gemeinde
Oberpfalz	Schwandorf	Stadt Schwandorf
		Stadt Burglengenfeld
	Amberg-Weizbach	Markt Schmidmühlen
	Regensburg	Markt Kallmünz
		Gemeinde Duggendorf
		Gemeinde Brunn
		Markt Laaber
		Markt Beratzhausen
Niederbayern	Kelheim	Markt Painten
		Stadt Riedenburg
		Markt Essing
		Gemeindefreies Gebiet Hienheimer Forst
Niederbayern	Kelheim	Neustadt an der Donau
Oberbayern	Eichstätt	Markt Pförring
		Markt Altmannstein

Als Untersuchungsraum wurde ein Korridor mit einer Breite von 300 m rechts und links der geplanten Trasse (also insgesamt 600 m) festgelegt, so dass alle potentiellen Auswirkungen des Vorhabens erfasst werden. Die Darstellungsschärfe beruht auf dem Maßstab 1:25.000 mit der Kartengrundlage der Topographischen Karten (TK 25). Eine Ausnahme bildet das Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biotopstrukturen mit dem Maßstab M 1: 5.000. Hier werden in einem Korridor von 100 m rechts und links der Trasse die Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2014 dargestellt.

2.2.1 Abschnittsbildung

Die Trasse der Leitung führt durch die Regierungsbezirke Oberpfalz, Niederbayern und Oberbayern. Nach Forchheim wird die Leitung anschließend nach Finsing weitergeführt.

Bei abschnittsweiser Planung ist das Vorhaben, das der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, der jeweilige Abschnitt, über den im Planfeststellungsverfahren entschieden wird. Probleme, die durch die Gesamtplanung ausgelöst werden, dürfen jedoch nicht unbewältigt bleiben. Diesbezüglich ist aber keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung - mit entsprechender Prüfungsintensität – hinsichtlich der nachfolgenden Planabschnitte oder gar des Gesamtvorhabens erforderlich. Es genügt vielmehr die Prognose, dass der Verwirklichung der Leitung in den weiteren Abschnitten keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen (BVerwG, Urt. v. 28.02.1996 - Az. 4 A 27.95 - NVwZ 1996, 1011; BVerwG Urt. v. 10.04.1997 - Az. 4 C 5.96 - NVwZ 1998, 508). Die Bildung von Planungsabschnitten ist zulässig, wenn sie sich inhaltlich rechtfertigen lässt und ihrerseits das Ergebnis planerischer Abwägung ist (BVerwG, Beschl. v. 26.06.1992 - 4 C 26.87; BVerwG Beschl. v. 21.12.1995 - 11 VR 6.95 - juris).

Die Rechtsprechung hat es als sachgerecht angesehen, Planungsabschnitte unter Berücksichtigung von Länder- und Gemeindegrenzen zu wählen (BVerwG Beschl. v. 21.12.1995 - 11 VR 6.95 - juris; , BVerwG, Gerichtsbescheid v. 03.07.1996 - 11 A 64.95 – juris). Die Berücksichtigung von Verwaltungszuständigkeitsgrenzen ist auch unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten sachgerecht. Bei der Planung von Energieanlagen ist die getrennte Planfeststellung zudem bereits durch das Gesetz vorgezeichnet. Für die Planfeststellung wird die nach Landesrecht zuständige Behörde als zuständig erklärt (§ 43 Satz 1 EnWG).

Wenn eine Abschnittsbildung erfolgt, ist es grundsätzlich erforderlich, dass der Gefahr eines Planungstorsos vorgebeugt wird. Im Bereich der Straßenplanung wird daher grundsätzlich eine eigenständige Verkehrsfunktion des einzelnen Abschnitts gefordert (BVerwG Urt. v. 07.03.1997- 4 C 10/96 - juris). Für Infrastrukturanlagen, die durch Weitmaschigkeit des entsprechenden Infrastrukturanlagennetzes gekennzeichnet sind, wie z.B. das Eisenbahnnetz, hat die Rechtsprechung das Kriterium der eigenständigen Funktion des Abschnitts nicht für erforderlich, sondern im Gegenteil die Aufgabe dieses Kriteriums für geradezu unerlässlich gehalten, weil andernfalls eine praktisch zu bewältigende Planung nicht möglich wäre; dies gelte insbesondere für die Planung einer Neubautrasse, die sonst nur "in einem Stück" auf der Grundlage eines unüberschaubaren Planfeststellungsverfahrens möglich wäre (BVerwG, Beschl. v.

21.12.1995 - 11 VR 6.95 - juris.; BVerwG, Gerichtsbescheid v. 03.07.1996 - 11 A 64.95 - juris; BVerwG Beschl. v. 30.12.1996 - 11 VR 21.95 - juris).

Die vorgenommene Abschnittsbildung entspricht den dargelegten Maßstäben.

2.2.2 Variantenauswahl

Die Auswahl des Untersuchungsraumes stellt keine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Varianten dar. Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten zur Sprache gebrachte Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16.08.1995 - 4 B 22.95 - UPR 1995, 445). Ist der Planungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, Urt. v. 21.05.2008 - 9 A 68/07, mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 - 4 C 5.95 - DVBl. 1996, 677).

In Kapitel C 4.4.3 dieses Beschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit von Varianten, insbesondere unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit, untersucht. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die Auswahl zugunsten der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Trassenführung nicht zu beanstanden ist. Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 UVPG ist damit Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Verfahrens geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG, Beschl. vom 16.08.1995 - Az. 4 B 92.95 - UPR 1995, 445)

2.2.3 Beschreibung des Untersuchungsraums

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffenden Auswirkungen beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Dies gilt insbesondere für die gewählte Breite des Untersuchungsgebiets, das in die Umweltver-

träglichkeitsprüfung eingestellt wurde. Das Untersuchungsgebiet umfasst einen ca. 62,5 km langen und 100 m breiten Korridor (je ca. 50 m beidseitig der Trasse).

2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten. In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

2.3.1.1 Schutzgut Mensch

2.3.1.1.1 Siedlungsstruktur

Die Antragstrasse tangiert aktuell keine großen zusammenhängenden Siedlungsgebiete, sie verläuft allerdings in der Nähe von Orts- und Hoflagen. In allen Fällen ist davon auszugehen, dass durch die Trassenführung grundsätzlich keine erheblichen und nachhaltigen, umweltbezogenen Auswirkungen zu erwarten sind. Nach Beendigung der Bauphase wird es durch den Betrieb der Leitung keine Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktionen geben.

2.3.1.1.2 Land- und Forstwirtschaft

Die Trasse durchschneidet auf weiten Strecken landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Untersuchungsraum befinden sich auch zahlreiche Waldgebiete. Dort, wo die Leitung parallel zur bereits bestehenden Gasleitung geführt wird, ist bereits eine Schneise vorhanden, die ausgeweitet wird.

2.3.1.1.3 Freizeit und Erholung

Der Untersuchungskorridor quert an mehreren Stellen Wander- und Radwege. Hier kann

es in der Bauphase zu kurzfristigen Unterbrechungen und Umleitungen kommen. Diese Wegeverbindungen sind aber nach Beendigung der Baumaßnahme wieder uneingeschränkt nutzbar.

2.3.1.2 Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ / Biologische Vielfalt

2.3.1.2.1 Trassenverlauf

Südlich der Ortslage Hartenricht beginnt der Verlauf der geplanten Antragstrasse an der vorhandenen GDMR-Anlage Schwandorf (Gasdruckmess- und Regelanlage) der Open Grid Europe GmbH. Die geplante Trasse folgt der vorhandenen Leitung 26/1 und durchläuft das Waldstück Kagerholz / Dachelhofner Holz.

Nach Verlassen des Waldes verläuft die Leitungstrasse a. 2,2 km in landwirtschaftlich genutzten Flächen, passiert dabei einzelne Hoflagen (Witzlarn) und quert dann das Waldstück Kirchenholz. Das Waldstück wird südlich von der Kreisstraße SAD2 begrenzt, welche von der Gasleitung gekreuzt wird.

Im Anschluss wird in freier Flur die Ortslage Höchensee (Stadt Burglengenfeld) passiert. Die Antragstrasse verläuft westlich des Waldstückes Marktziegenholz. Nach der Kreuzung mit der Staatsstraße St 2235 wird die Ortslage Hub östlich in landwirtschaftlich genutzten Flächen passiert. Die Trasse läuft zwischen den Waldstücken Lanzenrieder Holz und Schachten (westlich der Trasse) sowie Brand (östlich der Trasse), um die Hoflage Dexhof in Parallellage zur vorhandenen Leitung zu passieren. Die Waldstücke Sandlochholz und Stalldung werden unter Nutzung der vorhandenen Schneise durchlaufen, um im Weiteren einzelne Hoflagen, Wald- und Heckenstrukturen zu kreuzen.

Die Trasse verläuft dann westlich von Machtlwies, Plattenhof und Meilerhof sowie östlich von Greßthal über großräumig landwirtschaftlich genutzte Flächen. Sie nähert sich - vorbei am Sandbügel im Osten und unterhalb des Bruckberges und Spielberges im Westen (Durchquerung der Waldflächen in der Schneise der alten Trasse) - zwischen Meilerberg und Hammerbuckel der geplanten Kreuzungsstelle mit dem Gewässer Vils.

Nach Unterquerung der Staatsstraße St2165 wird kurz danach die Vils (in geschlossener Bauweise) gekreuzt. Im Anschluss macht die Trasse einen leichten Bogen nach Westen, um den bewaldeten Anstieg der Schröderhänge unter Nutzung der hier vorhandenen Schneise zu nehmen. Danach verläuft die Trasse im bewaldeten Bereich. Im Anschluss wird auf einer Stre-

cke von ca. 2 km in landwirtschaftlich genutzter Fläche die Ortslage Dallackenried im Westen umlaufen und die Staatsstraße St2041 gekreuzt.

Weiter südwestlich wird ein stärkerer Geländeeinschnitt (Waldstück Langwiesholz) an geeigneter Stelle gequert. Die Ortslage Neuhof wird über Ackerflächen passiert und ein südwestlicher Verlauf eingenommen.

Der die Autobahn BAB A3 flankierende Wald Brunner Au und Heiling wird in Parallellage zur vorhandenen Leitung 26/1 durchquert und die Autobahn gekreuzt. Die Ortslage Anger liegt westlich der Leitung. Ein weiterer teils bewaldeter Geländeeinschnitt (Rauschtal) wird durchlaufen, danach beschreibt die Trasse in freier Flur einen südlichen Bogen. Die Bahnstrecke DB5850 sowie die Staatsstraße St2394 werden gekreuzt; die Leitung erreicht dann in südlicher Richtung die Kreuzungsstelle mit der Schwarzen Laber. Der Geländeeinschnitt entlang des Gewässers wird von unterschiedlich stark ausgeprägt bewaldeten Hängen (Gleismühlholz, Tratteile) flankiert. Die gewählte Kreuzungsstelle (Unterpressung) in Parallellage quert das Gewässer an der schmalsten Stelle.

Im Weiteren werden kleinere Ortslagen wie Wollmansdorf (östlich), Pfüring (westlich) und Eiersdorf (östlich) sowie weiter südlich Gräfenöd in freier Flur passiert. Auf Höhe der Ortslage Wollmansdorf wird die Kreisstraße R 17, auf Höhe der größeren Ortslagen Hemau und Hohenschambach die Bundesstraße B 8 gekreuzt. Südlich der Hoflage Gräfenöd wird eine Photovoltaikanlage mittig auf einer Strecke von ca. 110 m durchlaufen.

Nach Querung des Waldes westlich des Hammerholzes verläuft die Leitung westlich von Wolfler und Netzstall. Ackerflächen überwiegen, kleinere Waldstücke und Gehölze werden in Parallellage gequert. Es werden die Staatsstraße St 2233 und die Kreisstraße KEH 16 gekreuzt und die Ortslagen Falterhof und Maierhofen passiert. Südlich der Ortslage Maierhofen wird der Forst Dornach in der bereits vorhandenen Schneise durchlaufen. Im Anschluss wird die Ortslage Keilsdorf passiert.

Die Trasse folgt weiter in südlicher Richtung parallel der vorhandenen Leitung 26/1 und kreuzt den Main-Donau-Kanal (Altmühltal) nach Querung des Forstes Randecker Wald. Dieser Wald wird von einem starken in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Geländeeinschnitt (Galgental) durchlaufen, welcher sich auch am Südufer des Kanals fortsetzt. Am Südufer befindet sich der Hienheimer Forst. Die Trassenführung in Parallellage zur vorhandenen Leitung 26/1 läuft auf der Westseite des Galgentals durch den Forst Randecker Wald und knickt vor dem Kanal leicht östlich ab und kreuzt die Staatsstraße St 2230. Auf der Südseite des Kanals verläuft die ge-

plante Leitung in dem gemeindefreien Gebiet „Hienheimer Forst“ zunächst in dem bereits erwähnten

Einschnitt Galgental (Kerbtal), und knickt dann in südwestlicher Richtung ab, um dann Schneise der in südlicher Richtung verlaufenden Rotkreuzstraße zu nutzen. Noch im Waldbereich wird der Limes, hier Rätischer Limes oder Teufelsmauer (UNESCO-Weltkulturerbe), in Parallellage zur vorhandenen Leitung gequert. Die Trasse verläuft nach Verlassen des Waldes in landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auf dieser Strecke wird die KEH4 gekreuzt und die Station Arresting, westlich der Ortslage Arresting, angelaufen. Die Ortslage Pirkenbrunn wird östlich passiert und

nach Querung eines Waldstücks sowie im Anschluss des Dettenbachs wird der Endpunkt des Leitungsbauvorhabens mit der Station Forchheim (Markt Pförring), östlich der Ortslage Forchheim, erreicht.

2.3.1.2.2 Zusammenfassende Beschreibung des Naturraumes

Die ackerbauliche Nutzung erfolgt großflächig auf den Hochflächen der Frankenalb. Hier ist die Landschaft weitgehend ausgeräumt und nivelliert. Ackerraine sind nahezu vollständig verschwunden. Gehölzstrukturen sind nur auf kleineren Restflächen erhalten. In besonders steilen Hanglagen oder auf den Kuppen sind Waldflächen vorhanden. Bei den Beständen handelt es sich überwiegend um Nadelgehölze, stellenweise sind auch noch kleinflächig Laubholzbestände vorhanden, denen ein besonderer Stellenwert zukommt. Hier sind die Sicherung der vorhandenen Gehölzstrukturen sowie die Entwicklung von Ackerrainen, Hecken und Gebüsch von großer Bedeutung.

Bayernweit bedeutsame Verbundachsen und Entwicklungsschwerpunkte zur Erhaltung und Optimierung von Trockenlebensräumen sind nördlich der Vils im Raum Kallmünz sowie nördlich der Schwarzen Laber zu finden. In der Oberpfalz ist Regensburg der bedeutendste Landkreis bezüglich der Ausprägung von Kalkmagerrasen. Großflächig sind sie besonders an den Hängen des Donautals und des Naabtals und seiner Nebentäler ausgeprägt, daneben an den Talhängen der Schwarzen Laber und – hier im Komplex mit ebenso bedeutenden Trockenwaldgesellschaften – auf den Kuppen. Zu dem Trockenverbundsystem gehören in erster Linie mehr oder weniger waldfreie Hänge mit Trocken- und Halbtrockenrasen, Wacholderheiden und Saumgesellschaften, daneben aber auch lichte Kiefernbestände, verbuschende Halbtrockenrasen und ausgedehnte Heckenkomplexe. Durch zunehmende Verbuschung sowie Intensivierung der Landwirtschaft sind diese Flächen (bspw. im Raum Kallmünz) teilweise bereits beeinträchtigt.

Im ABSP LK Kelheim ist ausgeführt: „Durch ihre Ausstattung an Lebensräumen und Arten sind die Xerothermstandorte des Altmühltals und des angrenzenden Donautals von landesweiter Bedeutung: Eine Reihe von Arten besitzt hier bayern- oder gar bundesweit den Schwerpunkt ihrer Verbreitung. Nur in wenigen bayerischen Naturräumen findet sich eine ähnlich günstige Bestandssituation für die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung großflächiger Verbundsysteme.“ Die landschaftsprägenden Trockenhänge haben drastische Bestandseinbußen erlitten. Ursachen für den Landschaftswandel sind der Rückgang der früher gebietstypischen Schafbeweidung, die Nutzungsaufgabe bzw. -intensivierung der Trockenhänge sowie die Aufforstung und die Siedlungsausweitungen. Ausgedehnte, weitgehend offene Trockenhänge finden sich noch heute unter anderem bei Neuessing unter der Ruine Randeck, am Dieterzhofener Berg, am Flügelberg bei Meihern und am Lintlberg.“

Grünlandflächen konzentrieren sich in den Tälern der Flüsse und Bäche. Allerdings hat die Intensivierung der Landwirtschaft dazu geführt, dass auch in Gebieten mit überwiegender Grünlandnutzung der Großteil der Flächen durch Entwässerung und Düngung sich zu artenarmen, von wenigen Wirtschaftsgräsern dominierten Beständen entwickelt hat. Die Auenlandschaft der Gewässer wurde durch Flussregulierung, Entwässerungen und Nutzungsintensivierung in Teilbereichen grundlegend verändert.

Die Vils und die Schwarze Laber stellen regional bedeutsame Verbundachsen der Feuchtlebensräume dar. Ziele sind hier die Erhöhung der Auendynamik und die Erhöhung des Anteils extensiv genutzter Grünlandflächen.

Nur sehr schmale Gewässerbegleitgehölze, Röhrichte und Hochstaudenfluren säumen die Vils. Das Flussbett ist stellenweise verbaut, teilweise auch begradigt, insbesondere in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen. Die Vils einschließlich der Gewässerbegleitgehölze fließt im Untersuchungsraum in einem relativ breiten Tal und wird von Grünlandflächen gesäumt.

Die Schwarze Laber verläuft in einem etwa 100 m in die umgebenden Hochflächen eingeschnittenen Tal mit dem Charakter eines Durchbruchstals. Der Bachlauf ist mäandrierend und wird fast durchgehend von Gewässerbegleitgehölzen gesäumt. Problematisch für die Durchgängigkeit der Schwarzen Laber sind die zahlreichen Stauhaltungen und Wehre, die den ehemals schnell fließenden Fluss auf weiten Strecken stauen bzw. zu Abschnitten mit unterschiedlicher Fließgeschwindigkeit führen. Die Fischfauna ist durch Besatzmaßnahmen deutlich verändert.

Das Altmühltal wurde durch den Bau des Main-Donau-Kanals in seiner Funktion als Fließgewässer- und Auenlebensraum nahezu restlos zerstört. Die weitreichenden Funktionsverluste können durch die verbliebenen Altwasserreste nicht ausgeglichen werden. Der Talraum der Altmühl wurde durch den Einfluss des Menschen stark verändert. So dominieren heute intensive Ackerflächen das Bild des entwässerten Talbodens.

Die Siedlungen der Hochflächen der Frankenalb sind größtenteils landwirtschaftlich geprägt. Dabei verlieren die Orte zunehmend ihr dörfliches Gepräge. Sie werden mehr und mehr von naturnahen Lebensraumtypen im Umfeld isoliert.

Die Waldflächen im Untersuchungsgebiet setzen sich mit Ausnahme der oben bereits beschriebenen kleineren Laubwaldbestände im nördlichen Teil aus Nadelwäldern zusammen.

Bedeutsame große Waldflächen, die als unzerschnittene Räume erhalten bleiben sollen, sind der Hienheimer Forst, der Paintner Forst sowie die Leitenwälder des Altmühltals. Die Leitenwälder des Donau- und Altmühltals, insbesondere die Hangwälder des Altmühltals, sind wegen der auf über weite Strecken naturnahen Zusammensetzung und der besonderen Waldtypen (z. B. Schluchtwälder im NSG Klamm- und Kastlhäng) von landesweiter Bedeutung für den Naturschutz. Durch den Kontakt zu den Waldgebieten auf der Hochfläche entstehen großflächige Waldkomplexe.

Der Hienheimer Forst bildet in Verbindung mit den Wäldern der südlichen Altmühlhänge und der Weltenburger Enge einen großflächigen, landesweit bedeutsamen Waldkomplex.

Der Paintner Forst ist ein Waldkomplex der Albhochfläche, der durch die großflächige Ausprägung wertvolle, gering erschlossene Lebensraumpotentiale darstellt.

Bei den Waldflächen handelt es sich um Mischwaldbestände mit hohem Nadelholzanteil, in die Laubwaldbestände eingestreut sind. Eine Ausnahme bildet der Ostteil des Hienheimer Forstes, der an die naturnahen Hangwälder der Altmühl- und Donauhänge angrenzt. Die Bedeutung als „Schwerpunkt des Naturschutzes“ ist daher vor allem durch die große Flächenausdehnung und geringe Zerschneidung der Waldgebiete sowie die Vorkommen einiger seltener Tierarten bestimmt. Insbesondere höhlenbewohnende Vogelarten haben hier einen ihrer Verbreitungsschwerpunkte im Landkreis.

2.3.1.2.3 Beschreibung der Biotopstrukturen

Die im Untersuchungsraum vorkommenden Biotopstrukturen sind in Karte 3 Tiere und / Biotopstrukturen (im Detaillierungsgrad des Maßstabes 1:5000) dargestellt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Leitung zum großen Teil im Bereich von Ackerflächen geplant ist. In kleineren Teilbereichen sind auch Grünlandflächen betroffen. Die Ackerflächen können schon kurze Zeit nach der Verlegung wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Die Grünlandbereiche stehen ebenfalls kurzfristig wieder nahezu uneingeschränkt zur Verfügung. Sensiblere Biotoptypen sind die Gehölze, die bei der Verlegung gequert werden müssen. Vor allem linienförmige Gehölzstrukturen können von der Leitung nicht umgangen werden. Auf Grund der weitgehenden Parallelverlegung sind hier allerdings nur minimale Eingriffe zu erwarten. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, den Arbeitsstreifen in sensiblen Bereichen einzuschränken. Nach Beendigung der Baumaßnahme kann eine Wiederbepflanzung erfolgen. Auch die zu querenden Fließgewässer stellen sensiblere Bereiche dar. Als bedeutende Bereiche für die Fauna sind grundsätzlich die Waldflächen, die Gehölzstrukturen, die Trockenstandorte, sowie die felsgeprägten Hänge und die Auenbereiche anzusehen. Die Waldflächen werden in den in vorhandenen Schneisen gequert, die unter Umständen aufzuweiten sind.

2.3.1.2.4 Schutzgut Boden

Die Bodengesellschaften innerhalb des Trassenverlaufs der geplanten Loopeitung Schwandorf - Forchheim sind wesentlich geprägt durch die geologischen Verhältnisse des oberflächennahen Untergrundes. Im Trassenverlauf werden teilweise quartäre (pleistozäne und holozäne) und tertiäre Lockersedimente durchschnitten. Über weite Strecken dominieren im Untergrund jedoch mesozoische Sedimentgesteine des oberen und mittleren Jura (Malmkalke des „Weißjura“) in Form von überwiegend karbonatischen Gesteinen. Letztere prägen auch morphologisch sehr stark den Naturraum der Fränkischen Alb, wie z.B. als Stufenbildner und in eindrucksvollen Riffbildungen innerhalb des Altmühltals. Sie sind nur im nördlichsten Trassenabschnitt im Raum Schwandorf von Sandsteinen der Oberkreide („Regensburger Sandstein“) überlagert.

Quartäre Ablagerungen sind primär in den Fluss- und Bachniederungen, wie den Tälern der Vils, der Schwarzen Laaber und der Altmühl bzw. des Main-Donau-Kanals und lokal in geringmächtiger Ausprägung in kleineren Gräben und als Residuen in Trockentälern, wie z.B. dem Galgental südlich des Main-Donau-Kanals, anzutreffen. Darüber hinaus finden sich im Bereich der Hochflächen sowie in Hanglagen geringmächtige Ablagerungen von Löss bzw. Lösslehm sowie Hanglehme bzw. Hangschuttdecken als charakteristische Ausgangsubstrate der Boden-

bildung. Vor allem in den südlich gelegenen Trassenabschnitten treten die Lösslehmablagerungen im Bereich der Albhochflächen vermehrt auf.

Tertiäre Bildungen treten innerhalb des Trassenverlaufs in Form von Verwitterungslehmen oberhalb der karbonatischen Gesteine, sowie als Residualbildungen in Form von Spalten- oder Karstschlotenfüllungen auf. Im südlichsten Trassenabschnitt finden sich außerdem Molassesedimente, die in südwärts zunehmender Mächtigkeit die jurassischen Sedimente der Frankenalb überdecken. Vor allem die Albhochflächen werden in Mächtigkeiten zwischen etwa 1,0 – 4,0 m durch den „Alblehm“ als typisches Verwitterungsprodukt der jurassischen Karbonatgesteine überlagert, wogegen in den Hanglagen die Hangschuttdecken und teilweise Fließerden vorherrschen. Hierbei handelt es sich um lehmige, zum Teil tonige, lokal schwach sandige Ablagerungen von steifer Konsistenz, die in wechselnden Anteilen vom Zersatz des Anstehenden in Form von Steinen und kleineren Blöcken aus Kalkstein bzw. Dolomit durchsetzt sind.

Die Bodentypen im Trassenverlauf wurden im Wesentlichen auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte BÜK 200 des Bundesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe ermittelt.

In der Karte 4 Boden-Wasser wurden die Bodentypen, wie sie sich in ihrer Verbreitung aus der Bodenübersichtskarte 1:25.000 des bayerischen Landesamtes für Umwelt ergeben, dargestellt.

Unter den verbreitet auftretenden Bodentypengesellschaften dominieren im Trassenverlauf naturgemäß terrestrische, grundwasserferne Böden mit stellenweise auftretender Tendenz zur Staunässe. Insbesondere auf den im Trassenverlauf flächenmäßig überwiegenden Albhochlehmen zeichnen sie sich fast ausnahmslos durch mittlere bis hohe Skelettanteile (Kalk- und Dolomitsteine von Kies bis Handstückgröße) als Residuen des Ausgangssubstrates aus.

Auf den meist geringmächtigen, schwach karbonatischen Lösslehmen haben sich in erster Linie Braunerden und Parabraunerden mit örtlich unterschiedlich ausgeprägter Tendenz zur Pseudovergleyung und unterschiedlicher Entwicklungstiefe gebildet. Vielfach treten als Übergangsformen auch Pseudogley-Parabraunerden und Braunerde-Pseudogleye auf. Über nährstoffarmen Ausgangssubstraten finden sich lokal auch Übergänge zum Braunerde-Podsol.

Streckenweise finden sich z.B. auf unverwittertem, karbonatreichem Löss Pararendzinen sowie über anderen karbonatischen Ausgangssubstraten auch Rendzinen. Im Bereich der Alblehme treten verbreitet Bodengesellschaften aus Pararendzinen, Braunerden und Terra-fusca bzw. Terra-fusca-Rendzina sowie bei stark tonigem Ausgangsmaterial, wie Residuallehmen über Malmkalken auch Pelosole auf.

In den Flussniederungen treten als typische Bodenbildungen Gley und Vega (letztere vor allem über karbonatreicheren Substraten) auf. Stellenweise sind hier mit abnehmenden Grad der hydromorphen Beeinflussungen zu den randlichen Talflanken hin Übergänge zu terrestrischen Bodentypen zu finden.

In Hanglagen, insbesondere über Hangschuttdecken finden sich Kolluvisole in unterschiedlicher Entwicklungstiefe; zum Teil treten auch fossile Bodenbildungen unter kolluvialer Bedeckung auf.

Erosionslagen sind häufig gekennzeichnet durch Rohbodenstadien mit gering ausgeprägter Horizontierung und meist hohem Skelettanteil. Auf Grund der geringen Entwicklungstiefe sind diese Böden von nur geringer Empfindlichkeit gegenüber Schadverdichtung geprägt.

Daten zu Altlasten liegen vor. Die Flächen sind in der Karte 4 „Boden und Wasser“ nachrichtlich übernommen worden. Weitere Ausführungen dazu enthält der Erläuterungsbericht in Kapitel 1 der Antragsunterlagen.

2.3.1.3 Schutzgut Wasser

2.3.1.3.1 Grundwasser

Die Bedeutung des Untersuchungsraumes für den Grundwasserschutz wird durch die Wasserschutzgebietsausweisungen dokumentiert. Eine Darstellung erfolgt in Karte 4 „Boden und Wasser“. Im Normalfall ist davon auszugehen, dass bei einer Trassenführung in Wasserschutzgebieten (siehe Kapitel 10 „Wasserrechtliche Belange“) durch den Leitungsbau keine relevanten Beeinträchtigungen verursacht werden, da auch anderweitige Baumaßnahmen in dieser Zone gestattet sind. Vielmehr wird beim geplanten Leitungsbau nach Durchführung der Baumaßnahme der Ausgangszustand wiederhergestellt. Dabei wird bei der Verfüllung des Rohrgrabens kein Fremdmaterial eingebracht und das durch die Leitung beförderte Gas ist nicht wassergefährdend. Darüber hinaus werden durch Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen vermieden (z.B. Nutzung biologisch abbaubarer Hydrauliköle).

Im Bereich der Wasserschutzgebiete ist aufgrund der Situation im Raum von einer besonderen Empfindlichkeit des Grundwassers auszugehen. Eine hohe Empfindlichkeit besteht im Bereich des Brunnens bzw. Fassungsbereiches (Zone I) und der engeren Schutzzone (Zone II), da hier die Gefahr einer Verunreinigung am größten ist. Den weiteren Schutzzonen (Zonen III A und III B) ist eine mittlere Empfindlichkeit zuzuordnen.

Die Maßnahmen hinsichtlich des Grundwasserschutzes sind Kapitel 10 („Wasserrechtliche Belange“) zu entnehmen.

Eine Belastung des Grundwassers ist bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb auszuschließen (siehe Kapitel 10 „Wasserrechtliche Belange“).

2.3.1.4 Oberflächengewässer

Im Verlauf der Erdgasleitung werden Fließgewässer gekreuzt. Die gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete sowie der ökologischen Zustand der Flusswasserkörper nach Anhang V der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sind in Karte 4 dargestellt.

2.3.1.5 Schutzgut Landschaft

Mit der zusammenfassenden Beschreibung der Biotopstrukturen in Abschnitt 5.2 wurde bereits eine Grundlage hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft gelegt. In der Karte 1 „Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaft“ werden zusätzlich noch die im Untersuchungsraum vorkommenden Landschaftsräume dargestellt.

Als bestehende Belastungen des Landschaftsbildes sind u.a. die Hochspannungsfreileitungen zu nennen. Als weitere wesentliche Vorbelastung der Landschaft sind die Verkehrsstrassen innerhalb des untersuchten Raumes anzusehen. Vor allem die bestehenden Bundes- und Landstraßen sowie Bahndämme haben negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Dazu zählen insbesondere die optischen Störungen durch die baulichen Anlagen, die vom Verkehr ausgehenden Lärmemissionen und die durch die Trassen hervorgerufene Zerschneidung der Landschaft.

Die geplante Leitungstrasse quert von Nord nach Süd die nachfolgend beschriebenen Landschaftstypen (verändert nach Bundesamt für Naturschutz):

Mittlere Frankenalb, hier 081-A Hochfläche der Mittleren Frankenalb

- Landschaftstyp: 3.1 Gehölz- bzw. walddreiche Kulturlandschaft
- Großlandschaft: Süddeutsches Stufenland mit seinen Randgebirgen und dem Oberrheinischen Tiefland
- Beschreibung: Die Landschaft wird durch die Naab in einen westlichen und einen östlichen Teil zerschnitten. Die westliche, vorwiegend aus Malm aufgebaute Hochfläche mit einer Hö-

henlage um 500 m ü. NN wird durch tief eingeschnittene Trockentäler mit vorwiegend bewaldeten Hängen und gerodeten Mulden gegliedert. Trockentäler mit tertiären Einlagerungen strukturieren die von Oberkreideablagerungen bedeckten Malmkalke der östlichen Hochfläche, deren Höhe sich bei 400 m ü. NN bewegt. Während im westlichen Teil die Ackerflächen nur von Waldinseln durchbrochen sind, befinden sich östlich der Naab zwei größere Waldgebiete. Auf sandigem Untergrund sind Kiefer und Fichte dominierend, Buchenwälder sind auf den Kalkstandorten vertreten. Die ackerbauliche Nutzung ist vorherrschend. Bedeutende Lebensräume sind die Kalkmagerrasen sowie die geschlossenen Waldgebiete, die aber insgesamt nur einen geringeren Anteil in der Landschaft ausmachen.

8200 Südliche Frankenalb (082-A Hochfläche der Südlichen Frankenalb, 082-D Altmühltal (mit Seitentälern))

- Landschaftstyp: 2.8 Andere waldreiche Landschaft
- Großlandschaft: Süddeutsches Stufenland mit seinen Randgebirgen und dem Oberrheinischen Tiefland
- Beschreibung: Die leicht nach Osten abfallende Pulmtafel der Südlichen Frankenalb mit ihren weitgespannten fast ebenen Hochflächen in einer Höhe von 400 bis 600 m ü. NN wird vom Altmühltal als Hauptvorfluter in einen nördlichen und einen südlichen Bereich zerschnitten. Des Weiteren ist die Oberfläche des stark verkarsteten Malmuntergrundes durch kleinere Täler und Trockentäler, Dolinen und Höhlen gegliedert. Nördlich der Altmühl ziehen sich die Wälder entlang der Bachläufe, während im Westen der Landschaft ein kleinräumiger Wechsel zwischen Wald, Acker und Grünland festzustellen ist. Größere zusammenhängende Waldbereiche befinden sich südlich der Altmühl bei Kelheim, Kipfenberg und Eichstätt. Zumeist sind hier artenarme Fichtenmonokulturen anzutreffen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Bedeutende Lebensräume stellen die Riesrandhöhen und Talhänge der kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft im Westen dar. Außerdem sind die Flusstäler der Landschaft in ihrer Funktion als Verbundachsen und Lebensräume zu nennen. Neben den naturnahen Fließgewässerabschnitten mit begleitenden Gehölzstrukturen sind die Nass- und Feuchtwiesen in den größeren Tälern sowie Quellhorizonte mit Tuffbildungen und Quellmooren von Bedeutung, des Weiteren naturnahe Waldgesellschaften, Trocken- und Magerstandorte und Steinbrüche. Problematisch sind der sinkende Vernetzungsgrad und die Nutzungsaufgabe vieler Flächen sowie in einigen Bereichen die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Für das Landschaftsbild bedeutsame Waldbereiche (Karte 1 „Mensch“) befinden sich im Bereich des Hienheimer Forstes sowie südlich und nördlich des Main-Donau-Kanals. Die Antragsstrasse durchquert diese Bereiche -allerdings randlich- südlich des Main-Donau-Kanals.

2.3.1.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.3.1.6.1 Baudenkmäler

Im Untersuchungsraum befinden sich zahlreiche Baudenkmäler. Für jede Art von Veränderung an diesen Denkmälern und in ihrem Nahbereich gelten die Bestimmungen der Art. 4–6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungssowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nahbereich betroffen sind, zu beteiligen.

Nach aktuellem Stand sind durch den Bau der Leitung keine Baudenkmäler betroffen.

2.3.1.6.2 Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind Hinterlassenschaften von Menschen, vor allem aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit, und einzigartige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte. Unter diesen Hinterlassenschaften versteht man nicht nur die Funde (Werkzeug, Geräte, Behältnisse, Bekleidung, Trachtzubehör etc.), die aus unterschiedlichsten Materialien hergestellt sein können, sondern beispielsweise auch die im Boden meist direkt unter dem Humushorizont erkennbaren und erhaltenen Gruben, Gräben, Gräber, Mauern oder auch Schichtpakete (Siedlungsschichten).

Funde und im Boden erhaltene, auf den Menschen zurückgehende, bauliche Veränderungen geben damit direkt ein Zeugnis über Siedlungsform, Bestattungsbrauch und Wirtschaftsgrundlage ab. Indirekt sind auch Rückschlüsse auf Gesellschaftsform und religiöse Vorstellungen möglich. Diese Bodendenkmäler sind durch die geplante Verlegung der Pipeline gefährdet. Beeinträchtigungen entstehen sowohl baubedingt durch die Anlage des Rohrgrabens, als auch durch die Anlage und Nutzung der Baustraßen, der Trasse, der Baustelleneinrichtung und durch die mit der Baumaßnahme in Zusammenhang stehenden sonstigen Maßnahmen.

Nach Angabe des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) ist im Untersuchungsraum / Planungsbereich eine große Zahl von Bodendenkmälern und Vermutungsflächen für Bodendenkmäler bekannt (Karte 1 „Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaft“). Aufgrund von Erfahrungswerten u.a. auch aus systematisch untersuchten Trassen ist zu vermuten, dass die Anzahl der vorhandenen Bodendenkmäler um ein Mehrfaches den bekannten Bodendenkmals-Bestand überschreiten kann.

Der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon, ob es bekannt ist oder erst während der Baumaßnahme entdeckt wird, ist durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar ist, durch eine fachgerechte, durch die Maßnahmeträgerin zu finanzierende Ausgrabung umzusetzen. Auf diese Weise kann das Bodendenkmal zumindest als Archivquelle erhalten werden (Art. 1, 7 und 8 BayDSchG).

In einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen der Maßnahmeträgerin und dem BLfD wird eine abgestimmte bauvorgreifende und baubegleitende Vorgehensweise festgelegt. Wenn abzusehen ist, dass beim Bau Bodendenkmäler zerstört werden, ist eine bauvorgreifende und baubegleitende Untersuchung durchzuführen. Baubegleitend wird der Bodenabtrag durch archäologisches Fachpersonal betreut, das zeitnah nach dem Auftreten von archäologischen Befunden und Funden die Ausgrabung, Dokumentation und Bergung durchführt.

Die ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen für Bodendenkmäler sind unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen (Art. 12 BayDSchG) und durch die Maßnahmeträgerin zu veranlassen und zu finanzieren, da es nicht Aufgabe des BLfD ist, selbst Ausgrabungen als Bau vorbereitende Maßnahme vorzunehmen (Art. 12 BayDSchG). Es ist die Pflicht der Maßnahmeträgerin, für Schutzmaßnahmen der gefährdeten Schutzgüter zu sorgen.

Für das Raumordnungsverfahren wurde vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eine Liste der Objekte im Untersuchungsraum erstellt, die unverändert übernommen wird (siehe Tabelle 16 – Übersicht der denkmalgeschützten Objekte, Ordner 9, Kapitel 13.1).

Die Festlegung der Querungsart des Limes durch die Antragstrasse im Bereich des Hienheimer Forstes, also eine konkrete Vorgabe der Querungsart im Hinblick auf den Zustand des Limes an der Kreuzungsstelle, hat in Abstimmung mit dem Bayerischen Amt für Denkmalpflege nach einer Prospektion vor Ort zu erfolgen.

2.3.1.7 Luft und Klima

Generell ist davon auszugehen, dass durch den Leitungsbau keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Klima und die Lufthygiene zu erwarten sind.

2.3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

2.3.2.1 Grundsätzliche Konfliktanalyse - Allgemeine Charakterisierung der Eingriffswirkung

Die ökologischen Auswirkungen der geplanten Gasleitung sind insgesamt anders zu beurteilen als etwa die Auswirkungen einer Straßen- oder Bahntrasse.

Der Eingriff hat keine landschaftsraumzerschneidenden Effekte, die zur Verinselung und Isolierung einzelner Lebensräume führen, wie dies bei Verkehrsstraßen in der Regel der Fall ist, zur Folge.

Die Flächeninanspruchnahme ist vorübergehend, es erfolgt kein dauerhafter Flächenverlust und der Boden wird auch nicht versiegelt. Es entstehen ebenfalls keine nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Fauna, wie dies beispielsweise in Bezug auf die Gefährdung von Vögeln durch Hochspannungsleitungen zuzuschreiben wäre.

Der Eingriff ist in erster Linie als Verlust der Vegetation zu beschreiben. Bereits im Vorfeld der konkretisierten Planung hat die Maßnahmeträgerin im Rahmen von Vorgesprächen und Untersuchungen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsintensität vereinbart. Weitergehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Dabei werden die Vegetationsverluste bei der Wahl des günstigsten Korridors vor allem durch entsprechende Feintrassierung und in Problembereichen durch Einengung des Arbeitsstreifens auf ein Minimum reduziert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen sind grundsätzlich baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen zu berücksichtigen.

2.3.2.2 Baubedingte Auswirkungen

Der stärkste Eingriff wird verursacht durch den Bau der Leitung während der Bauphase. Während der Verlegung der Leitung werden im Bereich des Arbeitsstreifens die Biotopstrukturen und Nutzungen beseitigt.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen linienförmigen Eingriff handelt, werden Biotopstrukturen durchschnitten. Die Eingriffsqualität und -quantität ist vergleichsweise gering, bedingt durch die unterirdische Verlegung des Eingriffsobjektes, die weitgehende Anpassung der Trassenführung und des Arbeitsstreifens, z.B. in Bereichen hochwertiger Strukturen, sowie das Fehlen einer dauerhaften Beeinträchtigung durch den Bestand oder Betrieb der Leitung. Bei der Bewertung

des Eingriffs ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Maßnahme im Bereich einer bereits vorhandenen Leitung erfolgt, der neuerliche Eingriff also in einem Umfeld umgesetzt wird, der sich nach einem gleichartigen Eingriff innerhalb von rd. 40 Jahren in den jetzigen Zustand entwickelte.

Durch die zeitlich auf die Bauphase beschränkte, aber kurzzeitig auftretende Geräusch-, Staub- und Abgasentwicklung ist keine nachhaltige Störung und Beunruhigung der Fauna zu erwarten.

Konflikte mit räumlichen Nutzungen sind gering, da land- und forstwirtschaftliche Flächen vollständig wieder hergestellt werden. In forstwirtschaftlichen Flächen ist weitgehend eine Aufforstung des Arbeitsstreifens bis auf den holzfrei zu haltenden Streifen von 2,5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten nach der Baumaßnahme möglich.

Die Veränderung des Bodens im Arbeitsbereich durch die Umlagerung beim Grabenaushub und das Befahren mit Baumaschinen ist für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Regel nach den Rekultivierungsmaßnahmen nicht erheblich. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes durch eine dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes wird aufgrund der unterirdischen Verlegung nicht verursacht. Während der Bauphase kann jedoch die Erholungsnutzung des jeweiligen Baustellenbereiches kurzzeitig eingeschränkt sein. Einzelheiten der Wegenutzbarkeit werden im Vorfeld der Baumaßnahme durch die bauausführende Firma mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Die nachfolgende Tabelle stellt die zu erwartenden baubedingten Wirkfaktoren im Überblick und in Zuordnung zu den voraussichtlich betroffenen Schutzgütern dar.

Übersicht über baubedingte Wirkfaktoren und betroffene Schutzgüter	
Eingriffsspezifische Wirkfaktoren	Voraussichtlich betroffene Schutzgüter
temporäre Flächenbeanspruchungen; Emissionen von Lärm, Licht, Erschütterungen, Schadstoffe (Abgase)	Pflanzen und Tiere (Einschränkung oder Trennung von Lebensräumen / Aktionsräumen), landschaftsgebundene Erholung
Zerschneidungswirkungen und Randeffekte	Pflanzen und Tiere (z. B. Amphibienwanderwege, Bestandsklima von Waldflächen, erhöhte Gefahr von Windwurf und Rindenbrand), Landschaft
temporäre Unterbrechung von Wegebeziehungen (Wander- / Rad- / Reitwege)	Menschen, landschaftsgebundene Erholung
Bodenverdichtung, Auf- und Abtrag, Umlagerung, Störung der natürlichen Bodenschichtung	Boden, Grundwasser
temporärer Eingriff in Fließgewässer, Sedimentablagerung und -verlagerung	Oberflächengewässer
temporäre Veränderung der örtlich begrenzten hydrologischen Verhältnisse durch Grundwasserhaltungen und Einleitungen in Oberflächengewässer	Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer, Pflanzen und Tiere

2.3.2.3 Anlagebedingte Auswirkungen

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen gehören die Veränderung des Bodengefüges im Rohrgraben und die Existenz der Gasleitung ab ca. 1,0 m unter der Geländeoberfläche. Der Arbeitsstreifen wird nach dem Bau wieder rekultiviert. Durch die vollständige Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Flächen sowie die Neubepflanzung von forstwirtschaftlichen Flächen wird der Eingriff auf der Eingriffsfläche selbst so weit wie möglich ausgeglichen. Für verbleibende, nicht vollständig ausgleichbare Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsstreifen werden weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Eingriffsfläche durchgeführt.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch kleinere Nebenanlagen (Leitungssperreinrichtungen etc.), indem die beanspruchten Flächen der bisherigen Nutzung dauerhaft entzogen werden. Flächen werden nur in sehr geringem Umfang versiegelt. Niederschlagswasser wird i.d.R. auf den Flächen selbst versickert. Zu den möglichen anlagebedingten Wirkungen zählen außerdem die Nutzungsbeschränkung innerhalb des Schutzstreifens und die Behinderung durch Markierungselemente (z. B. Schilderpfähle).

2.3.2.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Betrieb der nicht sichtbar unterirdisch verlegten Leitung findet völlig geräusch- und emissionsfrei statt. Periodische Kontrollen erfolgen durch Begehen, Befahren oder Befliegen. Diese Maßnahmen sind jedoch für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Biotop- und Artenschutzes ohne Relevanz.

2.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen ergeben sich insbesondere aus den von der Vorhabensträgerin im landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 14 der Planunterlagen) vorgesehenen Maßnahmen; hinsichtlich der Einzelheiten kann auf diese Planunterlage verwiesen werden. Der Vermeidung und Verminderung dienen ferner die von der Planfeststellungsbehörde unter A 3 festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Wahl der Trasse unter dem Gesichtspunkt, dass wertvolle Landschaftsbestandteile von vornherein in weiten Teilen geschont werden;
- Trassenbündelung;

- Beschränkung der Breite des Arbeitsstreifens, vor allem im Wald und bei Gehölzstreifen;
- weitest gehende Erhaltung von vorhandenen wertvollen Vegetationselementen im Bereich der Leitungstrasse;
- schnellstmögliche und ausreichende Bepflanzung sowie Einsaat zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes;
- Wiederherstellung und Optimierung der Funktionszusammenhänge im Landschaftsraum;
- Orientierung der Ersatzmaßnahmen für die Biotopentwicklungsflächen an landschaftsraumtypischen und repräsentativen Biotoptypen;
- Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Schon- und Setzzeiten;
- ökologische Baubegleitung: seitens der Vorhabensträgerin ist beabsichtigt, während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Re-kultivierung, entsprechend ausgebildetes Fachpersonal als ökologische Baubegleitung zu benennen und der Bauleitung einzugliedern. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es, die Einhaltung der im landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Arbeitsstreifen, Bauzeit) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen zu gewährleisten. Eine ökologische Baubegleitung stellt ebenfalls sicher, dass auch die in anderen Gutachten für konkrete Flächen bzw. Biotope formulierten Maßnahmen bzw. Einschränkungen umgesetzt werden.

2.3.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wurden die Empfindlichkeiten der einzelnen Schutzgüter sowie die Intensität der Beeinträchtigung, welche sich aus der Art des Eingriffs ergibt, überlagert. Aus der Überlagerung ergibt sich eine vierstufige Bewertungsmatrix (Gering – Mittel – Hoch – Sehr hoch) in der Stufung der Umweltauswirkungen. Allerdings ist bezogen auf den Bau der Gasleitung zu berücksichtigen, dass sich die Beeinträchtigungsintensität überwiegend auf den zeitlich beschränkten baubedingten Eingriff bezieht. Das heißt, auch eine Kombination aus hoher Empfindlichkeit des Schutzgutes und einer hohen Beeinträchtigungsintensität durch den Eingriff kann im Falle des Leitungsbaus zu einem geringen Risiko führen. Hinzu kommt, dass die Eingriffsfolgen – insbesondere unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen (vgl. C 2.3.3) – im Vergleich zu einer dauerhaften erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung relativ gering sind. Dies unterscheidet Leitungsvorhaben von anderen Bauvorhaben.

Bei der Überlagerung der Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter mit der Beeinträchtigungsintensität sowie der Dauerhaftigkeit der Eingriffsfolgen bzw. der Wiederherstellbarkeit ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dokumentierten Einstufungen. Soweit keine der in der

Tabelle aufgelisteten Kriterien betroffen sind, erfolgte eine Einstufung als Flächen mit geringen Konflikten.

Schutzgut	Kriterium	Ökologisches Risiko		
		gering	mittel	hoch
Mensch	Siedlungsfläche			x
	Rad-/ Wanderwege			x
	Wald mit besonderen Funktionen (Landschaftsbild/ Erholung/ Klima/ Immissionsschutzfunktion/ Verkehrswege)			x
Kulturgüter	Bodendenkmäler (sonstige)			x
	Baudenkmäler			x
Sachgüter	Bundesautobahn			x
	Bundesstraße			x
	Bahnlinie			X
	Hochspannungsleitung			x
Schutzgebiete	FFH-Gebiet			x
	Vogelschutzgebiet			x
	Naturdenkmal (flächig und punktuell)			x
Boden	Auenböden in den Talbereichen aufgrund ihrer Verdichtungsempfindlichkeit, keine Untergliederung in Typisierung, daher Bereich des Überschwemmungsgebietes			x
	Wald mit besonderen Funktionen (Bodenschutz)			x
Wasser	Überschwemmungsgebiet			x
	Wasserschutzgebiet Zone I			x
	Wasserschutzgebiet Zone II			x
	Wald mit besonderen Funktionen (Wasserschutz)			x
Tiere und Pflanzen	Feldgehölze		x	x
	Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen		x	x
	Natürlich entstandene Fließgewässer			x
	Magergrünland			
	Ufersäume, Säume, Ruderal- und Staudenfluren der planaren-hochmontanen Stufe		x	x
	Standortgerechte Laub(misch)wälder trockener bzw. trocken-warmer Standorte			x
	Standortgerechte Laub(misch)wälder mäßig trockener bis feuchter Standorte			x
	Standortgerechte Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder			x
	Standortgerechte Laub(misch)wälder feuchter bis nasser Standorte			x
	Standortgerechte Auenwälder und gewässerbegleitende Wälder			x
	Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder			x
	Nicht standortgerechte Laub(misch)wälder			x
	Natürliche und naturnahe Felsen/ Felswände und Block-/ Schutthalden			x
	Natürliche und naturnahe Quellen und Quellbereiche			x
	Großröhrichte			x
	Großseggenriede			x
	Natürliche bis naturnahe Stillgewässer		x	
Waldmäntel		x	x	
Wald mit besonderen Funktionen (Lebensraum)			x	

Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben

nicht zu erwarten. Vielmehr kommt es zu zeitlich und räumlich stark begrenzten Auswirkungen.

Zu den baubedingten Beeinträchtigungen gehört insbesondere die temporäre Flächeninanspruchnahme, die primär zu einem Verlust der Biotoptypen innerhalb des Arbeitsstreifens führt. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen wird während der Phase des eigentlichen Leitungsbaus unterbrochen. Nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung ist die Nutzung ohne Einschränkung wieder möglich. Durch die Wiederverwendung des vorhandenen Bodens bleibt das Pflanzensamenpotenzial der Ackerwildkrautfluren und der Grünlandflächen erhalten. Zudem ist eine rasche Wiederbesiedlung aus den Flächen beiderseits des Arbeitsstreifens zu erwarten. Die Grünlandflächen werden durch entsprechende Ansaat schnell regeneriert. Die Auswirkungen sind hier als geringfügig einzustufen. Im Bereich des Arbeitsstreifens und der Lagerflächen werden Gehölze in Anspruch genommen; es handelt sich hier z.T. um Hecken und (Ufer-)Gebüsche sowie naturnahe Feldgehölze, die innerhalb des gesamten Untersuchungskorridors vorkommen. Des Weiteren sind entlang von Straßen zahlreiche Gehölzstreifen angepflanzt. In Bachauen und grundwassernahen Standorten werden auch Biotoptypen feuchter Standorte gequert. Soweit Waldquerungen erfolgen, verlaufen diese überwiegend im Bereich vorhandener Schneisen bzw. im Bereich anderer Infrastrukturelemente.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung hat die Maßnahmeträgerin in einer Umweltverträglichkeitsstudie zusammengefasst, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Die Studie beschreibt die Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter wie folgt:

- Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch** sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Vielmehr kommt es zu zeitlich und räumlich stark begrenzten Auswirkungen.
- Zu den baubedingten Beeinträchtigungen gehört insbesondere die temporäre Flächeninanspruchnahme, die primär zu einem Verlust der **Biotoptypen** innerhalb des Arbeitsstreifens führt.
- Die **Nutzung landwirtschaftlicher Flächen** wird während der Phase des eigentlichen Leitungsbaus unterbrochen. Nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung ist die Nutzung ohne Einschränkung wieder möglich. Durch die Wiederverwendung des vorhandenen Bodens bleibt das Pflanzensamenpotenzial der Ackerwildkrautfluren erhalten. Zudem ist eine rasche Wiederbesiedlung aus den Flächen beiderseits des Arbeitsstreifens zu erwarten. Die Grünlandflächen werden durch entsprechende Ansaat schnell regeneriert. Die Auswirkungen sind hier als geringfügig einzustufen.

- Im Bereich des Arbeitsstreifens und der Lagerflächen werden **Gehölze** in Anspruch genommen. Es handelt sich z. T. um Hecken und (Ufer-)Gebüsche sowie naturnahe Feldgehölze, die innerhalb des gesamten Untersuchungskorridors vorkommen. Des Weiteren sind entlang von Straßen zahlreiche Gehölzstreifen angepflanzt. In Bachauen und grundwassernahen Standorten werden auch Biototypen feuchter Standorte gequert. Soweit Waldquerungen erfolgen, verlaufen diese überwiegend im Bereich vorhandener Schneisen bzw. im Bereich anderer Infrastrukturelemente.
- Für die vier **FFH-Gebiete** (und auch für das Vogelschutzgebiet "Felsen und Hangwälder im Altmühl-, Naab-, Laber- und Donautal DE7036-471) wurde eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, um die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele abschließend zu klären. Die entsprechenden Ausführungen sind in Kapitel 15 FFH-Verträglichkeitsprüfung zu finden.
- Nach den **Bestimmungen des Artenschutzes** auf europäischer, nationaler und Landesebene sind Beeinträchtigungen der besonders geschützten Arten auszuschließen. Dazu wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt, die als Kapitel 16 Bestandteil der Antragsunterlagen ist. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass keine Gründe unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bekannt sind, die bei Beachtung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegen den Bau der Leitung sprechen.
- Durch das geplante Vorhaben ist ein **Flächenverbrauch** durch Bodenversiegelung grundsätzlich nicht gegeben. Lediglich im Bereich der Stationsgelände Schwandorf, Arresting und Forchheim kommt es zu einer Überbauung von Flächen durch Gebäude und Zufahrtsstraßen in geringem Maße.
- Die **Durchmischung der gewachsenen Bodenhorizonte** durch das Aufgraben des Leitungsgrabens wird durch gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie der Trennung von A-, B- und C-Horizont verhindert. Ebenso kommt es durch Berücksichtigung bodenschützender Maßnahmen, wie dem Einsatz von Fahrzeugen mit bodenschonenden Fahrwerken und der Anlage von Baustraßen in ermittelten besonders verdichtungsempfindlichen Trassenabschnitten im Regelfall nicht zu irreversiblen Bodenverdichtungen.
- Eine Beeinträchtigung der **Grundwasserqualität** durch den Betrieb der Rohrleitung ist nicht zu befürchten. Das zu transportierende Erdgas besteht aus Kohlen-Wasserstoff-Verbindungen und ist nicht wassergefährdend. Eine Grundwassergefährdung ist daher nicht gegeben.

- Im Bereich der geplanten Antragstrasse befinden sich **Wasserschutzgebiete**. Wasserschutzgebiete wurden aufgrund der Trinkwassergewinnung als empfindlich im Hinblick auf Grundwasserverschmutzungen bewertet.
- Die Leitung wird unterirdisch verlegt, das Relief wird nicht verändert und oberirdische Bauwerke werden nicht errichtet. Somit ist eine nachhaltige Veränderung der **Landschaft** nicht zu erwarten.
- Dort, wo baubedingt Gehölzentnahmen stattfinden, wird das **Landschaftsbild** geringfügig modifiziert. Die Gehölzentfernung bewirkt kleinräumig eine Veränderung der Licht- und Windverhältnisse in der bodennahen Luftschicht. Gequerte Gehölzbereiche werden durch Bepflanzung weitgehend wieder geschlossen.
- Der Verlust oder die Beschädigung von **Kulturgütern** kann als Auswirkung mit mittlerer bis hoher Intensität angesehen werden. Beeinträchtigungen von Sachgütern liegen nicht vor.
- Die konkrete Festlegung und Planung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (Kapitel 14), wobei aber bereits im Trassenfindungsprozess im vorgelagerten Raumordnungsverfahren durch die Beachtung von hoch empfindlichen Ausprägungen der Schutzgüter dem Vermeidungsgrundsatz Rechnung getragen wurde. Die untersuchte Antragstrasse wurde schutzgüterübergreifend betrachtet. Grundsätzlich hat diese Betrachtung ergeben, dass keine Gründe gegen den Bau der Antragstrasse sprechen. Die Antragstrasse im Bereich des Hienheimer Forstes führt durch die Parallellage über bereits vorbelastete Bereiche. Allerdings ist die Querung des Hangbereiches zum Main-Donau-Kanal als anspruchsvoll einzustufen. Aufgrund des nur baubedingten Eingriffs, der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen im Arbeitsstreifen, der Trassierung unter Berücksichtigung wertvoller Strukturen sowie der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ist bei der Berücksichtigung aller technisch möglichen und naturschutzfachlich notwendigen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung davon auszugehen, dass von dem Bau und Betrieb der Leitung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist damit insgesamt gegeben.

3. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

3.1 Grundlagen

Mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 25.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ein Netz von Gebieten besonderer ökologischer Bedeutung einzurichten und unter Schutz zu stellen. Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) sind Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, unzulässig. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor der Entscheidung auf ihre Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (FFH-VP) zu prüfen.

Die Zulassungsentscheidung darf nur verfügt werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass das FFH-Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. An diese Feststellung hat der EuGH in seinem Urteil vom 07.09.2004 (EuGH, Urt. v. 7.9.2004, Az. C-127/02 – juris „Herzmuschelfischerei“) einen sehr strengen Maßstab angelegt. Danach darf die zuständige Behörde die Genehmigung unter Berücksichtigung der Prüfung eines konkreten Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und nur dann erteilen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt hat, dass der Plan oder das Projekt sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es zu keinen solchen Auswirkungen kommt.

Danach kann eine Genehmigung in drei Fällen erteilt werden:

- wenn sich bereits anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-VP ergibt, dass sich das Projekt nicht nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-VP zwar ergibt, dass sich das Projekt nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, das Projekt jedoch im Wege einer Ausnahmeregelung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) dennoch zugelassen werden kann.

Die Prüfung orientiert sich am Begriff der Beeinträchtigung des Gebiets als solchem. Zur Präzisierung dieses Begriffs wird Bezug genommen auf die Leitlinien der EU-Kommission (Natura 2000 – Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikel 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG,

4.6.3), die dazu ausführt: „Die Beeinträchtigung eines Gebietes als solches bezieht sich auf dessen ökologische Funktionen. Die Entscheidung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, sollte sich auf die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele konzentrieren und auf diese beschränkt bleiben“. Die Planfeststellungsstrasse berührt mehrere Gebiete, die als FFH-Gebiet ausgewiesen sind. Bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (vgl. B 2) wurde daher eine FFH-Vorprüfung durchgeführt mit dem Ziel, festzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen für ggf. betroffene Gebiete sicher auszuschließen sind.

Dabei hat sich ergeben, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natur 2000-Gebiete nicht auszuschließen sind und daher vertiefend im Planfeststellungsverfahren eine FFH-VP für die einzelnen Gebiete durchzuführen ist. Es handelt sich um folgende Gebiete:

- FFH-Gebiet DE6537-371 "Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab"
- FFH-Gebiet DE6838-301 "Trockenhänge bei Kallmünz"
- FFH-Gebiet DE7036-371 "Trockenhänge im unteren Altmühltal mit Laaberleiten und Galgental" und SPA-Gebiet DE7036-471 "Felsen und Hangwälder im Altmühl-, Naab-, Laber- und Donautal"
- FFH-Gebiet DE7036-372 "Hienheimer Forst östlich und westlich Schwaben".

3.2 FFH-Gebiet DE6537-371 "Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab"

3.2.1 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltung maßgeblichen Bestandteile

Die geplante Ferngas-Leitung kreuzt das FFH-Gebiet nordwestlich des Marktes Kallmünz. Die Leitung verläuft über die Ackerflächen nahezu parallel zur R 39 und schwenkt dann nach Querung der St2165 in Parallellage ins Tal der Vils ein, um dann nach Südwesten die bewaldeten Schröderhänge ebenfalls in Parallellage zu queren. Das FFH-Gebiet umfasst die Talaue mit Gewässerlauf sowie den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (siehe unter Punkt 6 Karte 1 und 2 zum FFH-Gebiet).

Das FFH-Gebiet „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“ (ohne Verbindung zu anderen Natura 2000-Gebieten) umfasst den Flusslauf der Vils mit begleitenden Feuchtgebietskomplexen und Auenwiesen und quert die Verwaltungseinheiten Amberg, Amberg-Sulzbach, Schwandorf und Regensburg mit Vorkommen der Grünen Keiljungfer, des Bitterlings, des Bibers und der Groppe. Es handelt sich um eine wertvolle Vernetzungssachse für Fließgewässerarten, ins-

besondere die Grüne Keiljungfer und Anhang II-Fischarten, sowie zahlreiche Auen-Lebensraumtypen. Es hat insgesamt eine Größe von rund 622 ha.

Die Vils entwässert in die Naab. Das Gebiet ist charakterisiert durch den Lauf der Vils, die begleitenden feuchten und mesophilen Grünlandflächen sowie den Uferbewuchs, im Trockenrasen, Steppen und Laubwald.

Die Flächenanteile sind:

- Binnengewässer (stehend und fließend), 8 %
- Moore, Sümpfe, Uferbewuchs 4 %
- Trockenrasen, Steppen 1%
- Feuchtes und mesophiles Grünland 67 %
- Laubwald 20 %.

3.2.1.1 Erhaltungsziele

Für das FFH-Gebiet sind folgende gebietsbezogene Erhaltungsziele vorgesehen:

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der vielfältig strukturierten Bachaue mit extensiven Grünlandbereichen und Feuchtgebietskomplexen. Erhalt der für die Lebensraumtypen charakteristischen Vegetations- und Habitatstrukturen, der typischen Artengemeinschaften (u.a. auch Vogelarten wie Eisvogel, Braunkehlchen, Kiebitz und Wiesenpieper) und Erhalt von Retentions- und Überschwemmungsbereichen (Erhalt der ökologischen Funktion der Aue und ihrer Feuchtgebiete) sowie des Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Erhalt des auetypischen Geländereiefs (Mulden und Seigen). Erhalt der funktionalen Einbindung der Lebensräume in den Komplexlebensraum. Erhalt der Vernetzungsfunktionen.
2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Fließgewässer und der natürlichen Fließgewässerdynamik. Erhalt des naturraumbedingten Gewässerchemismus. Erhalt der unverbauten Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o.ä. Sicherung von Uferanrissen- und -abbrüchen. Erhalt der Anbindung von Seitengewässern und Altwässern als wichtige Refugial- und Teillebensräume. Erhalt der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen.
3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der eutrophen Teiche, insbesondere der charakteristischen Gewässervegetation und der Sukzessionsstadien der Verlandung. Erhalt der durch extensive Bewirtschaftung geprägten Struktureichtums der Teiche. Erhalt ungestörter bzw.

störungsarmer, unverbauter Uferzonen und der Verzahnung mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Röhrichten, Hochstaudenfluren und Seggenrieden.

4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen und feuchten Hochstaudenfluren als (weitgehend) gehölzfreie Bestände.
5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Flachlandmähwiesen in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungen, auch im Hinblick auf ihre Funktion als Lebensraum für Wiesenvögel.
6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Übergangs- und Schwingrasenmoore und der Moorwälder; Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den ungenutzten, naturnahen und wenig gestörten Moor- und Bruchwald-Randzonen bzw. des ungestörten Kontaktes mit Nachbarbiotopen wie Gewässern, Röhrichten und weiteren verwandten Lebensraumtypen.
7. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Auwälder mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung sowie naturnaher Bestands- und Altersstruktur und eines ausreichend hohen Totholzanteiles. Erhalt der regelmäßigen Überflutung. Erhalt eines naturnahen Gewässerregimes. Zulassen der natürlichen Entwicklung auf neu entstehenden Wald-Blößen.
8. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Bibers. Erhalt ungenutzter Auwald- und Auenbereiche, in denen die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse ablaufen können. Erhalt der Durchlässigkeit von Brücken für Biber. Erhalt von ausreichend breiten Uferrandstreifen entlang von Gewässern, so dass auch Raum für Gehölzbewuchs bleibt (zur Minimierung von Fraßschäden in angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen).
9. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Grünen Keiljungfer: Erhalt natürlicher bzw. naturnaher, reich strukturierter Fließgewässerabschnitte mit essentiellen Habitatstrukturen von der Grünen Keiljungfer (z.B. Wechsel besonnener und beschatteter Abschnitte, variierender Fließgeschwindigkeit und sandig-kiesigem Substrat). Erhalt der Larvalhabitate der Grünen Keiljungfer. Erhalt einer hohen Wasserqualität (mind. Gewässergüte II). Erhalt von ausreichend breiten Pufferstreifen an den Habitaten der Grünen Keiljungfer (Schlupf der Larven, Verringerung von Stoffeinträgen).
10. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Groppe (synonym im Folgenden auch Koppe) und des Bitterlings. Erhalt klarer, unverbauter Gewässerabschnitte mit natürlicher Dynamik ohne Abstürze. Erhalt eines reich strukturierten Gewässerbettes mit ausreichend Versteck-, Laich- und Brutmöglichkeiten. Erhalt gut durchströmter Sand- und Kies-

bänke für den Kieslaicher Koppe, Erhalt von reproduzierenden Großmuschelbeständen (Fortpflanzung Bitterling). Erhalt der naturnahen Fischbiozönose in den Gewässern.

Als vorrangige Gefährdungsursache für das FFH-Gebiet ist die Verbuschung zu nennen.

3.2.1.2 Überblick über die Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL

Code	Lebensraumtyp	Anteil in %	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung	Betroffenheit
3150	Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	1	B	C	B	C	Nein
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	< 1	B	C	B	C	Nein (Unter- pression)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und lehmig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	< 1	B	C	B	C	Nein
6430	Feuchte Hochstaudenflächen der planaren und montanen bis alpinen Stufe	2	B	C	B	C	Nein
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	8	B	C	B	C	Ja
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	< 1	B	C	B	C	Nein
91E0* (prioritär)	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (alno-Padion, Alnion incanae, salicion albae)	7	B	C	B	C	Nein (Unter- pression)

3.2.1.3 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL und Anhang I der VRL

Folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs II der FFH-Richtlinie kommen im FFH-Gebiet „DE6537-371 "Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“ vor:

- 1337 Castor fiber Biber, Population: C, Erhaltung: B, Isolierung: C, Gesamt: B
- 1163 Cottus gobio Koppe (synonym Groppe), Population: C, Erhaltung: B, Isolierung: C, Gesamt: C
- 1134 Rhodeus sericeus amarus Bitterling, Population: C, Erhaltung: B, Isolierung: C, Gesamt: C
- 1037 Ophiogomphus cecilia Grüne Keiljungfer, Population: C, Erhaltung: B, Isolierung: C, Gesamt: C.

3.2.2 Beschreibung des Vorhabens

3.2.2.1 Technische Beschreibung

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B Nr. 1 Bezug genommen. Im Übrigen wird auf Kapitel 1 der Planunterlagen verwiesen.

Transportmedium	Erdgas Erdgas mit seinem Hauptbestandteil Methan besteht aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen und ist ungiftig, nicht wassergefährdend, farb- und geruchlos.
Nennweite der Leitung	DN 1000 (ca. 1,0 m)
Max. zul. Betriebsdruck	MOP 100 bar
Auslegungsdruck	DP 100 bar
Rohre	Hochfeste Stahlrohre, kunststoffummantelt
Rohrüberdeckung	Regelüberdeckung der Leitung mind. 1,0 m (Nach DVGW-Regelwerk G 463 Nr. 4.2 ist eine Überdeckung von mind. 0,8 m notwendig)
Leistungssteuerung und -überwachung	Im Rohrgraben werden die zum sicheren Betrieb notwendigen Steuer- und Kommunikationsleitungen (Lichtwellenleiterkabel) mit verlegt.
Kennzeichnung der Leitung	Schilderpfähle und/ oder Markierungssteine
Stationen	Entsprechend dem technischen Regelwerk DVGW G 463, werden im Abstand von ca. 10 bis 18 km Streckenabsperrstationen (auch Armaturenstation oder Leitungssperreinrichtung – kurz: LSE – genannt) geplant
Schutzstreifen (durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert)	10 m
Holzfrei zu haltender Streifen	2,5 m beidseitig der Leitung (hier insgesamt 6,0 m)
Arbeitsstreifenbreite ▪ Regelbreite: ▪ Einengung möglich in sensiblen Bereichen (in Abhängigkeit von der technischen Machbarkeit):	▪ 34,0 m ▪ 24,5 m

3.2.2.2 Wirkfaktoren

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind im Gegensatz zu anderen Planungsbeiträgen (z. B. UVP) nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltung des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele.

Die folgende Tabelle stellt die möglichen bauartbedingten Wirkfaktoren auf die FFH-relevanten Lebensräume oder Arten im Überblick dar.

Eingriffsspezifische Wirkfaktoren	Mögliche Betroffenheit der FFH-relevanten Schutzobjekte
Temporäre Flächeninanspruchnahme	Inanspruchnahme von Lebensraumtypen; Einschränkung oder Trennung von Lebensräumen/Aktionsräumen der Arten
Emissionen von Lärm, Licht und Staub sowie Erschütterungen während der Bauphase	Störung und zwischenzeitliche Verdrängung von Arten aus ihren Lebensräumen/Aktionsräumen
Randeffekte	Randliche Beeinträchtigung von Lebensräumen/Aktionsräumen; Boden- und Staubeinträge auf angrenzenden Bodenbewuchs
Auf- und Abtrag bzw. Umlagerung von Boden, Störung der vorhandenen Bodenschichten, Pflege	Veränderung der Standort- und Habitatbedingungen für Pflanzen und Tiere
Eintrag Staub, Schadstoffe	Beeinträchtigung von Arten

Die auf das FFH-Gebiet bezogenen Projektwirkungen stellen sich wie folgt dar:

a) baubedingte Projektwirkungen

- Beseitigung von Biotopstrukturen auf der Leitungstrasse und dem Arbeitsstreifen und dadurch Beeinträchtigung von Lebensräumen oder Trennung von Aktionsräumen FFH-relevanter Arten
- vorübergehend verstärkte Immissionsbelastung entlang der Trasse und an den Zufahrten (Lärm, Erschütterungen, Staub) und dadurch mögliche Störung der Fauna und Verdrängung aus ihren Lebens- bzw. Aktionsräumen
- bei direkt an den Arbeitsstreifen angrenzenden Flächen Beeinträchtigungen von Lebensräumen am Rand der Fläche durch Boden- oder Staubeinträge oder durch Bestandsöffnung mit Zerschneidungswirkung
- Veränderung von Bodenfunktionen durch Umschichtung des Bodens, dadurch veränderte Standortbedingungen für Vegetation und Tiere
- kurzzeitig eingeschränkte Nutzung von Wegeverbindungen, dadurch mögliche höhere Frequentierung angrenzender Wege und damit vorübergehende Störung benachbarter Bereiche.

b) anlagenbedingte Projektwirkungen

Einschränkung der Vegetationsentwicklung im Bereich des holzfrei zu haltenden Streifens (2,5 m beiderseits der Leitung), dadurch Beeinträchtigung von Lebensräumen oder Trennung von Aktionsräumen FFH-relevanter Arten.

c) betriebsbedingte Projektwirkungen

Durch den Betrieb der unterirdisch verlegten Leitung selbst sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2.3 Detailliert untersuchter Bereich

3.2.3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der "Untersuchungsraum" ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss. Er umfasst zumindest das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus Strukturen, Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich grundsätzlich auf das betroffene Schutzgebiet. Bei großen Schutzgebieten kann es aus praktischen Gründen sinnvoll sein, einen kleineren Bereich für notwendige detaillierte Untersuchungen abzugrenzen. Die detaillierten Untersuchungen beschränken sich dann in der Regel auf den "Wirkraum" im Bereich des Schutzgebietes. Die Untersuchung ist also auf diejenigen Teilräume des Gebietes einzuschränken, die in ihnen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im konkreten Fall erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches wird durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Vorhabens bestimmt (vgl. Nr. 5.2.3.1 Leitfaden FFH-VP).

Als sog. "Wirkraum" wurde ein Bereich von 100 m beidseits der bestehenden geplanten Leitung im Bereich des FFH-Gebiets betrachtet. Hinsichtlich der Darstellung des Wirkraums mit den vorkommenden Arten und Lebensraumtypen wird auf Kapitel 16 der Planunterlagen verwiesen.

Die faunistischen Daten stammen sowohl aus vorhandenen Untersuchungen als auch aus projektbezogenen Erhebungen der Vorhabensträgerin in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden. Dabei wurden innerhalb des Wirkraums die Lebensraumtypen und sonstigen Biotopstrukturen kartiert sowie mehrere faunistische Begehungen durchgeführt.

3.2.3.2 Beschreibung der Lebensraumtypen und Arten im Wirkraum

Im Untersuchungsraum befinden sich nach der Kartierung als Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL die Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0*), die Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (3260) und die Magere Flachland-Mähwiesen (6510).

Dabei wird die Vils einschließlich des bachbegleitenden Gehölzsaumes unterpresst, so dass auf eine eigene Einschätzung für die Auwälder verzichtet wird. Die Überfahrt befindet sich in einer Lücke des Gehölzstreifens, die evtl. etwas aufgeweitet werden muss. Die Erlen werden hier auf den Stock gesetzt.

Folgende Arten wurden kartiert:

<u>Gehölze:</u> <ul style="list-style-type: none">▪ <i>Alnus glutinosa</i>▪ <i>Sambucus nigra</i>▪ <i>Viburnum opulus</i>▪ <i>Euonymus europaeus</i>	<u>Unterwuchs:</u> <ul style="list-style-type: none">▪ <i>Filipendula ulmaria</i> (subsp. <i>ulmaria</i>)▪ <i>Chaerophyllum bulbosum</i> (subsp. <i>bulbosum</i>)▪ <i>Lycopus europaeus</i>▪ <i>Lythrum salicaria</i>▪ <i>Phalaris arundinacea</i> (subsp. <i>arundinacea</i>)▪ <i>Impatiens glandulifera</i>▪ <i>Epilobium hirsutum</i>▪ <i>Calystegia sepium</i>
Insgesamt ist hier der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps mit B anzunehmen, wie er auch im Standarddatenbogen eingestuft worden ist.	

Das Gewässer ist dem LRT 3260 zuzuordnen. Folgende Pflanzenarten wurden kartiert:

- *Potamogeton pectinatus*
- *Elodea canadensis*
- *Sparganium emersum*
- *Caltha palustris*
- *Sagittaria sagittifolia*
- *Glyceria fluitans*

Insgesamt ist hier der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps mit B anzunehmen werden, wie er auch im Standarddatenbogen eingestuft worden ist.

Nordöstlich des Gewässers grenzen Ackerflächen und bewirtschaftetes Intensivgrünland an. Auf der südwestlichen Seite ist ebenfalls bewirtschaftetes Intensivgrünland mit lokal vermehrt Feuchtezeigern und kleinen Flutrasen zu finden.

Auf der westlichen Seite ist der nördliche Teil als magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) kartiert. Es handelt sich um eine krautreiche, aber nur mäßig artenreiche Wiese wie die nachfolgende Artenliste zeigt:

- *Alopecurus pratensis*

- *Holcus lanatus*
- *Festuca rubra*
- *Arrhenatherum elatius* (subsp. *elatius*)
- *Helictotrichon pubescens*
- *Trisetum flavescens*
- *Galium album*
- *Ranunculus acris*
- *Plantago lanceolata*
- *Centaurea jacea*
- *Knautia arvensis*
- *Lychnis flos-cuculi* (subsp. *flos-cuculi*)
- *Saxifraga granulata* (subsp. *granulata*)
- *Lathyrus pratensis*
- *Campanula patula* (subsp. *patula*)
- *Rumex acetosa* (subsp. *acetosa*)
- *Ajuga reptans*
- *Achillea millefolium*

Dabei ist davon auszugehen, dass die Fläche einen Erhaltungszustand von B aufweist, wie auch im Standarddatenbogen beschrieben (aktuelle Erhaltungszustandsbewertung Struktur B / Arten C / Beeinträchtigung B / Gesamtbewertung B).

Die benannte wertgebende Art des Anhanges II der FFH-RL im FFH Gebiet Grüne Keiljungfer wurde bei den Kartierungen im Untersuchungsbereich nicht nachgewiesen. Auch die Artenschutzkartierung enthält hier keine Artfundpunkte. Unabhängig davon ist diese Art nicht betroffen, da das Gewässer und die begleitenden Gehölze / Säume unterpresst werden und damit keine für diese Art relevanten Lebensräume beansprucht werden.

Die Artenschutzkartierung weist im Umfeld sowie am Gewässer einige Fundpunkte des Bibers aus. Bei Vorkartierungen im Oktober 2013 war der Biber im Vilstal stark vertreten. Zahlreiche regelmäßig genutzte "Ausfahrten" aus dem Gewässer und frische Biberwechsel waren im Grünland erkennbar. Aber es waren keine Fraßspuren an den reichlich vorhandenen Ufergehölzen offensichtlich. Stattdessen führten viele Biberwechsel in ein angrenzendes Maisfeld, in dem der Biber „aufgelichtet“ und viele Maisstengel ins Wasser gezogen hatte. Im Jahr 2014 waren die "Ausfahrten" zugewachsen und offensichtlich ungenutzt. Allenfalls an einer Stelle am Südufer konnte man Biberspuren vermuten. Eine Biberburg war nicht vorhanden.

3.2.4 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete

3.2.4.1 Genereller Maßstab

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatschG). Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatschG). Die Beurteilung der Erheblichkeit ist also entscheidend für die Frage nach der Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens.

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ziel ist es, den günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. der Vogelarten i. S. d. Anhangs I sowie der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der V-RL zu wahren (Art. 2 Abs. 2, Art. 7 FFH-RL).

Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist somit am Kernbegriff der Stabilität des Erhaltungszustandes vorzunehmen. Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Auswirkungen der Maßnahme eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslösen. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) hingegen stabil, so ist davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern, nicht beeinträchtigt werden. Das zukünftige Entwicklungspotential der Erhaltungsziele bleibt somit gewahrt.

Da in der FFH-Verträglichkeitsprüfung Beeinträchtigungen bewertet werden, besteht keine direkte Entsprechung zwischen dem ermittelten Ausmaß der Beeinträchtigung und der Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten oder Lebensräumen im Standard-Datenbogen. Als Bewertungskriterien sind für Lebensräume im Sinne des Anhangs I der FFH-RL die Struktur des Lebensraumes (Beschreiben der Kriterien des Lebensraumes im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristischer Arten), die Funktionen (das Faktorengewebe, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) und die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume heranzuziehen. Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (Beschreiben der Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitate des Be-

standes (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten heranzuziehen.

Für die Bewertung von Beeinträchtigungen von Vogelarten des Anhangs I der V-RL sowie von Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sind - analog zur Vorgehensweise für Arten des Anhangs II der FFH-RL - als Kriterien des günstigen Erhaltungszustands die Struktur des Bestands, die Funktion der Habitate, entsprechend der spezifischen ornithologisch relevanten Kriterien, und die Wiederherstellbarkeit der Lebensstätten der Vögel zugrunde zu legen. Mit dem Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen wird eine Schwelle markiert, deren Überschreitung zugleich mit der Unzulässigkeit eines Vorhabens einhergeht (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Diese Schwelle ist nicht standardisierbar. Ihr Erreichen ist stets abhängig von der im Einzelfall vorliegenden Art, Dauer, Reichweite und Intensität einer Wirkung in Überlagerung mit den spezifischen Empfindlichkeiten der gebietsbezogen festgelegten Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Strukturen und Funktionen.

Allgemeine Orientierungswerte für die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen können beispielsweise für individuelle Parameter definiert werden, die mit ausreichender Konstanz unabhängig von einem bestimmten Standort ausgeprägt sind. Hierzu gehören z.B. die Mindestareale, bei deren Unterschreitung die Population einer Tierart nicht mehr überlebensfähig ist, die Mindestgröße eines Lebensraumes, unterhalb derer die Randeffekte so hoch sind, dass eine lebensraumtypische Ausprägung in einer Kernzone nicht mehr möglich ist, und die Höchstgrenzen der Lärmbelastung (vgl. Nr. 5.2.5.2 Leitfaden FFH-VP). Ob ein Vorhaben nach dem so konkretisierten Prüfungsmaßstab des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu "erheblichen Beeinträchtigungen" führen kann, ist danach vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets stellt insofern allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Dabei ist zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz der Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. In der Ökosystemforschung bezeichnet "Stabilität" die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Lebensräume und Arten in der Regel jeweils unterschiedliche Empfindlichkeiten, d.h. Reaktions- und Belastungsschwellen haben.

Beim günstigen Erhaltungszustand einer vom Erhaltungsziel des FFH-Gebiets umfassten Tier- oder Pflanzenart geht es um ihr Verbreitungsgebiet und ihre Populationsgröße; in beiden Bereichen soll langfristig gesehen eine Qualitätseinbuße vermieden werden. Stressfaktoren, die von einem Bauvorhaben ausgehen, dürfen die artspezifische Populationsdynamik keinesfalls so

weit stören, dass die Art nicht mehr "ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird" (vgl. Art. 1 Buchst. i FFH-RL). Die damit beschriebene Reaktions- und Belastungsschwelle kann unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse Einwirkungen zulassen. Diese berühren das Erhaltungsziel nicht nachteilig, wenn es etwa um den Schutz von Tierarten geht, die sich nachweisbar von den in Rede stehenden Stressfaktoren nicht stören lassen.

Bei einer entsprechenden Standortdynamik der betroffenen Tierart führt nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Selbst eine Rückentwicklung der Population mag nicht als Überschreitung der Reaktions- und Belastungsschwelle zu werten sein, solange sicher davon ausgegangen werden kann, dass dies eine kurzzeitige Episode bleiben wird.

Soweit als weiteres Ziel genannt wird, dass das "natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird" (vgl. Art. 1 Buchst. i FFH-RL), ist auch nicht jeder Flächenverlust, den ein FFH-Gebiet infolge eines Bauvorhabens erleidet, notwendig mit einer Abnahme des Verbreitungsgebietes gleichzusetzen, weil der Gebietsschutz insoweit ein dynamisches Konzept verfolgen dürfte. So ist es denkbar, dass die betroffene Art mit einer Standortdynamik ausgestattet ist, die es ihr unter den gegebenen Umständen gestattet, Flächenverluste selbst auszugleichen. Wenn auch der Erhaltung vorhandener Lebensräume regelmäßig Vorrang vor ihrer Verlagerung zukommt, kann in diesem Fall im Wege der Kompensation durch die Schaffung geeigneter Ausweichhabitats der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Art gewährleistet werden (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 - 9 A 20.05 - NuR 2007, 336).

3.2.4.2 Beeinträchtigung von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

Der Lebensraumtyp Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0*) wird aufgrund der geschlossenen Querung des Gewässers einschließlich des begleitenden Gehölzsaumes nicht beeinträchtigt.

Für die Überführung wird eine Behelfsbrücke aus T-Trägern errichtet. Hierzu werden T-Träger auf Baggermatratzen gelegt, die beidseitig des Gewässers jeweils eine Auflagefläche bilden. Auf den T-Trägern werden Baggermatratzen als Fahrfläche quer abgelegt. Falls technisch erforderlich wird in der Gewässermitte eine Brückenauflage (Spunddiele, Wanddicke ca. 1 cm) als Mittelstütze installiert. Sedimentverdriftungen bei dem Bauverfahren zum Einbringen und wieder Lösen von Spunddielen („einvibrieren“) werden nur in geringem Umfang ausgelöst und

Beeinträchtigungen hierdurch sind als unwahrscheinlich einzustufen. Der Flächenbedarf für in den Gewässerboden einzubringende Spunddielen ist bei einer Stegdicke von ca. 1 cm im Verhältnis zur Gewässerbreite so gering, dass hier ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele verbleiben.

Die beidseitig zu erstellenden Auffahrrampen werden aufgeschüttet. Für die Überfahung wird ein maximal 5 m breiter Streifen in einer Lücke des Bewuchses genutzt. Möglicherweise muss ein Baum auf den Stock gesetzt werden. Die Überfahrt wird mit einer Behelfsbrücke ausgestaltet, so dass hierdurch eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Die konkrete Ausgestaltung ist abhängig von der Gewässerbreite, dem Böschungsaufbau, der Bodenbeschaffenheit, den umweltschutzrechtlichen Auflagen und den notwendigen zu tragenden Lasten der Baufahrzeuge und des Materials. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps hier ist nicht gegeben.

Bei dem als Flachlandmähwiese (LRT 6510) kartierten Bereich ist, da es sich um eine krautreiche, aber nur mäßig artenreiche Wiese handelt, aufgrund der vorgenannten Minimierungsmaßnahmen (Wiedereinbringen des vor Ort aufgenommenen Bodens, Einbringen des Samenpotentials, siehe unten), davon auszugehen, dass sich der Lebensraumtyp in kurzer Zeit wieder einstellt, es also nicht zu einer Veränderung des Erhaltungszustandes kommt. Dieses ist damit zu belegen, dass es sich um einen Bereich handelt, durch den bereits die vorhandene Gasleitung verläuft. Trotzdem hat sich hier dieser Lebensraumtyp entwickelt. Bei einer potentiellen Einnengung in diesem Bereich wäre ein Abtransport des Bodens erforderlich, so dass nicht gewährleistet wäre, dass „der Einbau des Bodenmaterials“ an gleicher Stelle erfolgt. Durch die Unterpressung des Gewässers (sowohl das Gewässer als auch der begleitende Gehölzsaum ist als LRT eingestuft) ist die Anlage von Ziel- und Pressgrube erforderlich. Bei einer Betrachtung der Flächenanteile dieses Lebensraumtyps im Gesamtgebiet (8 % bei 622 ha, also rund 50 ha) im Vergleich zur betroffenen Fläche (rund 0,4 ha) ergibt sich ein Anteil 0,8 %, also ein Flächenanteil, bei dem nicht insgesamt von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen ist. Da aber viele kleine Eingriffe in einen Lebensraumtyp zwar nicht durch den einzelnen Eingriff zu einer Verschlechterung führen, im Gesamteindruck aber dennoch eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist, sind hier die vorgeschriebenen Verminderungsmaßnahmen erforderlich, um zu einer Wiederherstellung des Lebensraumtypus zu kommen. Damit ist eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels „Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Flachlandmähwiesen in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungen...“ nicht gegeben.

3.2.4.3 Beeinträchtigung von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Bibervorkommen wurden zwar im Jahr 2013 belegt, sie konnten im Jahr 2014 nicht eindeutig bestätigt werden. Eine Biberburg ist nicht vorhanden. Vor dem Bau der Leitung wird dieses Ergebnis aktualisiert. Aktuell ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Die Grüne Keiljungfer wurde bei den Kartierungen nicht nachgewiesen, mit der Unterpressung des Gewässers werden aber auch die für diese Art relevanten Lebensräume nicht beeinträchtigt.

Da die Vils unterpresst wird, wird das Gewässer in seiner Struktur nicht verändert, das heißt es treten keine Beeinträchtigungen für die Fischarten auf. Die Überfahrt wird mit einer Behelfsbrücke so gestaltet, dass auch hierdurch eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Eine Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung hat aufgrund der Nutzung von Absetzbecken und Filtern keine Auswirkungen.

3.2.5 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

3.2.5.1 Bedeutung solcher Maßnahmen

Der Begriff "Maßnahme zur Schadensbegrenzung" ist im BayNatSchG, BNatSchG oder in der FFH-RL nicht enthalten. Er wird in den Arbeitspapieren der EU-Kommission anstelle des aus der Eingriffsregelung vertrauten Begriffes "Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen" als Übersetzung für den englischen Begriff "mitigation measure" verwendet.

Das Erfordernis zur Durchführung von vorhabenbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung leitet sich unmittelbar aus den Ergebnissen der Bewertung der Beeinträchtigungen ab. Für erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der strikten Rechtsfolgen des Schutzregimes des § 34 BNatSchG Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit verpflichtend. In diesem Fall lässt sich die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen nur durch geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sicherstellen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabenbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern bzw. zu begrenzen, sie tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei. Aufgrund der FFH-spezifischen Fragestellung können sie über die gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinausgehen. Gleichwohl können die aufgrund der Anforderungen der Eingriffsregelung erfor-

derlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit den Maßnahmen zur Schadensbegrenzung identisch sein.

Ist der Planungsträger in der Lage, durch Schutzvorkehrungen sicherzustellen, dass der Grad der Beeinträchtigung, den die FFH-RL durch das Merkmal der Erheblichkeit kennzeichnet, nicht erreicht wird, so ist dem Integritätsinteresse, das nach der Konzeption der Richtlinie vorrangig zu wahren ist, Genüge getan. Denn aus Sicht des FFH-Rechts spielt es keine Rolle, ob Auswirkungen, die durch ein Vorhaben verursacht werden, von vornherein als unerheblich einzustufen sind, oder zwar, für sich betrachtet, erheblich zu Buche schlagen, trotzdem aber keine Beeinträchtigungen i. S. d. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erwarten lassen, weil sie durch Schutzmaßnahmen soweit vermindert werden können, dass die bei der im FFH-Recht gebotenen schutzobjektbezogenen Betrachtungsweise als Gefährdungspotential nicht mehr in Betracht kommen (BVerwG, Urt. v. 27.02.2003 - Az. 4 A 59.01 - NVwZ 2003, 1253; BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 - 4 A 1075.04 – BVerwGE 125, 116; BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 - 9 A 20.05 - NuR 2007, 336).

3.2.5.2 Konkret vorgesehene Maßnahmen

3.2.5.2.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt:

- Schutz der angrenzenden Flächen
- Unterpressung des Gewässers und der angrenzenden Gehölzbestände
- Erhaltung von Gehölzbeständen, potentiell „Auf den Stock setzen“ im Randbereich der Überfahrt
- Trennung Ober- und Unterboden zum Erhalt des Samenpotentials
- Filterung des Wassers aus der Wasserhaltung zur Vermeidung des Eintrags von Schwebstoffen
- Zu den Bibervorkommen: Begehung vor dem Bau der Leitung, keine Vorkommen aktuell in diesem Bereich.

3.2.5.2.2 CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)/ Kompensationsmaßnahmen

Es sind keine CEF- Maßnahmen erforderlich. Insgesamt handelt es sich um einen bauzeitlichen Eingriff im Bereich der Grünlandflächen. Diese stehen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

3.2.5.2.3 Betrachtung von Alternativen

Aufgrund der Parallellage und der Möglichkeit, Zu- und Abfahrten über die angrenzenden Straßen zu gewährleisten sowie der Möglichkeit, hier das FFH-Gebiet an einer schmalen Stelle zu queren, wurde die Linienführung der Antragstrasse ausgewählt. Bei einer Verschiebung nach Norden oder Süden würde ebenfalls eine Querung des FFH-Gebietes in einem unter Umständen breiteren Korridor erforderlich. Die Ortslagen südlich und nördlich verhindern eine weitergehende Verschiebung. Außerdem würden Konflikte mit anderen angrenzenden FFH-Gebieten (Trockenhänge bei Kallmünz, Truppenübungsplatz Hohenfels) entstehen.

3.2.6 Zusammenfassende Bewertung der FFH-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Der Neubau der Erdgas-Loopleitung Schwandorf-Forchheim beeinträchtigt das FFH-Gebiet in den für seinen Schutzzweck oder für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich (§ 34 BNatSchG). Vernünftige Zweifel an dieser Feststellung, die zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen würden, sind nach Abschluss der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ersichtlich. Solche wurden auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von keiner Seite vorgebracht. Dem Projekt konnte seitens der Planfeststellungsbehörde zugestimmt werden, da im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Beteiligung der Öffentlichkeit festgestellt wurde, dass der Neubau das FFH-Gebiet „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“ nicht erheblich beeinträchtigt bzw. voraussichtlich beeinträchtigen wird.

Als Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist festzuhalten, dass bei Realisierung der entsprechenden Maßnahmen zur Verminderung und zur Schadensbegrenzung der Beeinträchtigungen die Eingriffe die Erheblichkeitsschwelle i. S. d. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL bzw. des § 34 BNatSchG nicht erreichen. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung sind mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und werden von dieser mitgetragen. Am Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung, wonach das planfestgestellte Vorhaben das FFH-Gebiet „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“ nicht erheblich beeinträchtigt, bestehen nach alledem keine ernsthaften Zweifel.

3.3 FFH-Gebiet DE6838-301 „Trockenhänge bei Kallmünz“

3.3.1 Übersicht über das Schutzgebiet und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Die geplante Ferngas-Leitung quert nördlich des Marktes Kallmünz das FFH-Gebiet DE6838-301 „Trockenhänge bei Kallmünz“. Die Leitung verläuft von Norden her über Ackerflächen und kreuzt die Ausläufer des Bruckberges und des Spielberges, ehe sie am Meilerberg und südlich davon das FFH-Gebiet quert, um dann weiter nahezu parallel zur R 39 durch Ackerflächen zu verlaufen. Das FFH-Gebiet umfasst gehölzgeprägte Strukturen und Offenlandbereiche (Siehe unter Punkt 6 Anlagen die Karte 1 und 2 zum FFH-Gebiet). Es liegt im Landkreis Regensburg und hat insgesamt eine Größe von rund 280 ha.

Das FFH-Gebiet ist gekennzeichnet durch Kalkmagerrasen, Gebüsche und teilweise wärmeliebende kiefernreiche Waldbestände an Kuppen und steilen Hängen im nahen Umfeld der Einmündung der Vils in die Naab sowie im Bereich eines kurzen Naab-Abschnittes. Von naturschutzrechtlicher Bedeutung ist das Gebiet wegen der großflächigen, artenreichen Kalkmagerrasen sowie der wärmeliebenden Gehölz-Anteile mit Säumen / Waldrändern.

Es gibt Vorkommen bundesweit (z. B. arealgeographisch) bedeutsamer Arten (Hutweiden). Den größten Flächenanteil nehmen Trockenrasen ein, gefolgt von Laubwaldflächen.

Die Flächenanteile stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Binnengewässer (stehend und fließend), 2 %
- Trockenrasen, Steppen 60%
- Feuchtes und mesophiles Grünland 8 %
- Laubwald 10 %
- Nadelwald 20 %.

3.3.1.1 Erhaltungsziele

Für das FFH-Gebiet DE6838-301 „Trockenhänge bei Kallmünz“ sind folgende gebietsbezogene Erhaltungsziele vorgesehen:

- Erhalt der großflächigen, artenreichen Kalkmagerrasen und wärmeliebenden Gehölzanteile mit Säumen und Waldrändern. Erhalt des naturnahen Naababschnittes. Erhalt des natürlichen Wasser-, Nähr- und Mineralstoffhaushaltes. Erhalt neophytenfreier Uferabschnitte. Erhalt der für die Lebensraumtypen charakteristischen Vegetations- und Habitatstrukturen und der typischen Artengemeinschaften. Erhaltung des Zusammenhangs der Lebensraumtypen

und des hohen Vernetzungsgrades der einzelnen Teillebensräume und der für die Arten bzw. Lebensraumtypen notwendigen funktionalen Wechselbeziehungen zum FFH-Gebiet 6937-301 „Flanken des Naabdurchbruchtals zwischen Kallmünz und Mariaort“. Erhalt strukturbildender Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken, Säume und Waldrandzonen zur Wahrung der Biotopverbundfunktion, als Habitatelemente charakteristischer Artengemeinschaften und zur Pufferung gegenüber schädlichen Randeinflüssen (Nähr- und Schadstoffeintrag). Erhalt von durch Trittbelastung und intensive Freizeitnutzung nicht beeinträchtigten Bereichen.

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der *Juniperus communis*-Formationen auf den Kalk-Trockenrasen. Erhalt lichter Wacholder-Bestände und anderer charakteristischer Gehölze als bereichernde Struktur- und Landschaftselemente innerhalb extensiv beweideter Kalkmagerrasen- bzw. Magerwiesen- Biotopkomplexe unter Erhalt des Offenlandcharakters wertbestimmender Kontakt-Lebensräume (v.a. LRT 6210).
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalk-Trockenrasen. Erhalt lichter, beweidbarer, nährstoffarmer Magerrasen in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungsformen unter besonderer Berücksichtigung der Orchideenbestände und der wertbestimmenden subkontinentalen Pflanzenarten wie z. B. Regensburger Ginster (*Cytisus ratisbonensis*), Kleine Wachsblume (*Cerintho minor*). Erhalt der wertbestimmenden endemischen Mehlbeerarten. Erhalt der Lebensraumbedingungen der wertbestimmenden Insektenarten (z. B. Italienische Schönschrecke - *Callimptamus italicus*) insbesondere der endemischen Tagfalter und Wildbienen (*Andrena aberrans*, *Osmia cerinthidis*) sowie Brutvögel (Neuntöter (*Lanius collurio*), Wendehals (*Jynx torquilla*)).
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalk-Pionierrasen. Erhalt ungestörter und besonnter Bestände.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der mageren Mähwiesen in ihren nutzungsgeprägten und gehölzfreien Ausbildungsformen. Sicherung der Strukturvielfalt, des Kleinreliefs (z. B. Rinnen, Mulden) und der mageren, artenreichen Ausbildung.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalkfelsen mit ihrer Felsspaltenvegetation. Erhalt des biotopprägenden Licht- und Temperaturhaushaltes. Erhalt störungsfreier Bereiche (insbesondere bezüglich Freizeitnutzung), vor allem für felsbrütende Vogelarten z. B. Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*). Erhalt von wertbestimmenden endemischen Pflanzenarten wie z.B. Mehlbeeren (*Sorbus aria*).

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Orchideen-Kalkbuchenwälder. Erhalt unzerschnittener störungsarmer und strukturreicher Buchenwälder mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie natürlicher/naturnaher standortheimischer Baumartenzusammensetzung. Erhalt eines ausreichenden Alt- und Totholz-Anteils und der Höhlenbäume. Erhalt von Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Säume, Verlichtungen). Erhalt der lebensraumtypischen Lichtverhältnisse.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Spanischen Flagge. Erhalt eines reich strukturierten, großflächigen Verbundsystems aus blütenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern und -säumen, Hohl- und Waldwegen. Erhalt blütenreicher Offenlandstrukturen.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Bibers. Erhalt der unzerschnittenen Auen-Lebensraumkomplexe mit hohem Auwaldanteil, Fließ- und Stillgewässern. Erhalt der Auwald- und Auenbereiche, in denen die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse ungestört ablaufen können. Erhalt der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern. Sicherung der Durchlässigkeit von Brücken für Biber: Sicherung von ausreichend breiten Uferlandstreifen entlang von Gewässeruferräumen, so dass auch Raum für Gehölzbewuchs bleibt (zur Minimierung von Fraßschäden in angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen).

Als vorrangige Gefährdungsursache für die Lebensraumtypen ist die Verbuschung der Flächen zu nennen.

3.3.1.2 Überblick über die Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL

Die Lebensraumtypen, die im FFH-Gebiet vorhanden sind, werden nachfolgend einschließlich der im Standarddatenbogen angegebenen Einstufungen zu Flächenanteilen in %, Repräsentativität, relativer Fläche, Erhaltungszustand und Gesamtbeurteilung aufgelistet. Gleichzeitig wird in der letzten Spalte eine Aussage zur räumlichen Betroffenheit durch das Vorhaben gemacht.

Code	Lebensraumtyp	Anteil in %	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung	Betroffenheit potentiell
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	2	B	C	A	B	Nein
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	2	B	C	B	C	Nein
5130	Formation des <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	27	A	C	A	B	Nein
6110*	Lückige basophile oder Kalk-Pioniergras (<i>Alyso-Sedion al-</i>	< 1	A	C	A	B	Nein

	bi)						
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Broemtalialia) *besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen	18	A	C	A	B	Ja
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	1	B	C	B	A	Nein
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalantero-Fagion)	3	B	C	BC	C	Nein

3.3.1.3 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL und Anhang I der VRL

Folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs II der FFH-Richtlinie kommen im FFH-Gebiet DE6838-301 „Trockenhänge bei Kallmünz“ vor:

- 1337 Castor fiber Biber, Population: C, Erhaltung: C, Isolierung: C, Gesamt: C
- 1078* Euplagia quadripunctaria Spanische Flagge, Population: C, Erhaltung: B, Isolierung: C, Gesamt: C (*= prioritär).

Als andere bedeutende Art ist *Maculinea arion* anzuführen.

3.3.1.4 Technische Beschreibung

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter Nr. 4.2.2.1 und Abschnitt B Nr. 1 Bezug genommen. Im Übrigen wird auf Kapitel 1 der Planunterlagen verwiesen.

3.3.1.5 Wirkfaktoren

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind im Gegensatz zu anderen Planungsbeiträgen (z. B. UVP) nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltung des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele.

Die folgende Tabelle stellt die möglichen bauartbedingten Wirkfaktoren auf die FFH-relevanten Lebensräume oder Arten im Überblick dar.

Eingriffsspezifische Wirkfaktoren	Mögliche Betroffenheit der FFH-relevanten Schutzobjekte
Temporäre Flächeninanspruchnahme	Inanspruchnahme von Lebensraumtypen; Einschränkung oder Trennung von Lebensräumen/Aktionsräumen der Arten
Emissionen von Lärm, Licht und Staub sowie Erschütterungen während der Bauphase	Störung und zwischenzeitliche Verdrängung von Arten aus ihren Lebensräumen/Aktionsräumen
Randeffekte	Randliche Beeinträchtigung von Lebensräumen/Aktionsräumen; Boden- und Staubeinträge auf angrenzenden Bodenbewuchs
Auf- und Abtrag bzw. Umlagerung von Boden, Störung der vorhandenen Bodenschichten, Pflege	Veränderung der Standort- und Habitatbedingungen für Pflanzen und Tiere

Eintrag Staub, Schadstoffe	Beeinträchtigung von Arten
----------------------------	----------------------------

Die auf das FFH-Gebiet bezogenen Projektwirkungen stellen sich wie folgt dar:

a) baubedingte Projektwirkungen

- Beseitigung von Biotopstrukturen auf der Leitungstrasse und dem Arbeitsstreifen und dadurch Beeinträchtigung von Lebensräumen oder Trennung von Aktionsräumen FFH-relevanter Arten
- vorübergehend verstärkte Immissionsbelastung entlang der Trasse und an den Zufahrten (Lärm, Erschütterungen, Staub) und dadurch mögliche Störung der Fauna und Verdrängung aus ihren Lebens- bzw. Aktionsräumen
- bei direkt an den Arbeitsstreifen angrenzenden Flächen Beeinträchtigungen von Lebensräumen am Rand der Fläche durch Boden- oder Staubeinträge oder durch Bestandsöffnung mit Zerschneidungswirkung
- Veränderung von Bodenfunktionen durch Umschichtung des Bodens, dadurch veränderte Standortbedingungen für Vegetation und Tiere.
- kurzzeitig eingeschränkte Nutzung von Wegeverbindungen, dadurch mögliche höhere Frequentierung angrenzender Wege und damit vorübergehende Störung benachbarter Bereiche.

b) anlagenbedingte Projektwirkungen

Einschränkung der Vegetationsentwicklung im Bereich des holzfrei zu haltenden Streifens (2,5 m beiderseits der Leitung), dadurch Beeinträchtigung von Lebensräumen oder Trennung von Aktionsräumen FFH-relevanter Arten.

c) betriebsbedingte Projektwirkungen

Durch den Betrieb der unterirdisch verlegten Leitung selbst sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.3.2 Detailliert untersuchter Bereich

3.3.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Abgrenzung des Untersuchungsraums unter C..2.3.1 wird verwiesen.

Als sog. "Wirkraum" wurde ein Bereich von 100 m beidseits der bestehenden geplanten Leitung

im Bereich des FFH-Gebiets betrachtet. Hinsichtlich der Darstellung des Wirkraums mit den vorkommenden Arten und Lebensraumtypen wird auf Kapitel 16 der Planunterlagen verwiesen.

Die faunistischen Daten stammen sowohl aus vorhandenen Untersuchungen als auch aus projektbezogenen Erhebungen der Vorhabensträgerin in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden. Dabei wurden innerhalb des Wirkraums die Lebensraumtypen und sonstigen Biotopstrukturen kartiert sowie mehrere faunistische Begehungen durchgeführt.

3.3.2.2 Beschreibung der Lebensraumtypen und Arten im Wirkraum

Im Untersuchungsraum finden sich nach der Kartierung als Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL der prioritäre Lebensraumtyp 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia- besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)“ und der Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*). In Anpassung an die kartierten Lebensräume wurden Trassenführung und Arbeitsstreifen soweit optimiert, dass diese Lebensraumtypen nicht betroffen sind. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Biotoptypen enthält der Einzelflächenbericht im Anhang zum Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Im Untersuchungsraum wurden keine Vorkommen der für das Gebiet bedeutsamen Arten nach Anhang II der FFH-RL (Spanische Flagge) noch der VRL (Wespenbussard) kartiert. Bibervorkommen können aufgrund des Fehlens entsprechender Lebensräume ausgeschlossen werden.

Maculinea arion wurde außerhalb des Untersuchungskorridors in 200 m Entfernung südwestlich am Waldrand kartiert. Die Fläche steht in keinem Bezug zu den Flächen im Arbeitsstreifen des Vorhabens. Es handelt sich um einen basiphytischen Trockenrasen in kleinflächiger Felsbildung.

3.3.3 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Auf die allgemeinen Ausführungen unter Abschnitt C 3.2.4 wird verwiesen.

3.3.3.1 Beeinträchtigung von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-RL

Eine Beeinträchtigung ist im konkreten Fall nicht zu erwarten.

3.3.3.2 Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-RL und des Anhangs I der V-RL
Eine Beeinträchtigung ist im konkreten Fall nicht zu erwarten.

3.3.4 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Auf die allgemeinen Ausführungen unter C 3.2.5 wird verwiesen.

Als Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind zu nennen:

- die Optimierung der Trassenführung und des Arbeitsstreifens
- die Unterpressung im Bereich der Ausläufer des Meilerberges
- die Verlagerung der Umfahrung in naturschutzfachlich weniger bedeutsame Bereiche.

Zusammenfassende Bewertung der FFH-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Der Neubau der Erdgas-Loopleitung Schwandorf – Forchheim beeinträchtigt das FFH-Gebiet in den für seinen Schutzzweck oder für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich (§ 34 BNatSchG).

Vernünftige Zweifel an dieser Feststellung, die zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen würden, sind nach Abschluss der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ersichtlich. Solche wurden auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von keiner Seite vorgebracht. Dem Projekt konnte seitens der Planfeststellungsbehörde zugestimmt werden, da im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Beteiligung der Öffentlichkeit festgestellt wurde, dass der Neubau das FFH-Gebiet „Trockenhänge bei Kallmünz“ nicht erheblich beeinträchtigt bzw. voraussichtlich beeinträchtigen wird.

Als Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist festzuhalten, dass bei Realisierung der entsprechenden Maßnahmen zur Verminderung und zur Schadensbegrenzung der Beeinträchtigungen diese die Erheblichkeitsschwelle i. S. d. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL bzw. des § 34 BNatSchG nicht erreichen.

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung sind mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und werden von dieser mitgetragen. Am Er-

gebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung, wonach das planfestgestellte Vorhaben das FFH-Gebiet „Trockenhänge bei Kallmünz“ nicht erheblich beeinträchtigt, bestehen nach alledem keine ernsthaften Zweifel.

3.4 FFH-Gebiet „Trockenhänge im unteren Altmühltal mit Laaberleiten und Galgental“ und SPA-Gebiet 7036-471 "Felsen und Hangwälder im Altmühl-, Naab-, Laber- und Donautal“

3.4.1 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltung maßgeblichen Bestandteile

Die geplante Gasleitung quert nördlich und südlich des Main-Donau-Kanals das FFH-Gebiet und das SPA (**S**pecial **P**rotection **A**rea – Besonderes Schutzgebiet) -Gebiet (überlagert). Die Leitung verläuft von Norden her durch die Waldgebiete um Prunn, und kreuzt dann das FFH-/SPA-Gebiet am Nordhang des Main-Donau-Kanals. Nach Querung der St2230 und des Main-Donau-Kanals verläuft die Leitung durch die Hänge im Süden des FFH-/ VSG-Gebietes. Auf der südlichen Seite schließt dann das geschlossene Waldgebiet des Hienheimer Forstes an. Die Leitung wird hier, mit Ausnahme des Hangbereiches im Norden, in Parallellage geführt.

Das Gebiet wird geprägt von den ausgedehnten, zusammenhängenden Talflanken des Altmühltales und von Seitentälern mit naturnahen Kalkbuchenwäldern, Kalkmagerrasen und Jurakalk-Felsheiden; mehrere Höhlenkomplexe sind vorhanden. Großflächige, repräsentative Buchenwälder und Kalkmagerrasen mit hohem Vernetzungsgrad, einer der größten landesweit bedeutsamen Laubwald-Magerrasen-Felsheiden-Komplexe Bayerns sowie bedeutende Fledermaus-Winterquartiere sind wertgebend. Bedeutende Höhlenfunde aus der Stein- und Bronzezeit, das Tal der Urdonau sowie zahlreiche große Malmfelsen sind besondere Kennzeichen.

Die Flächenanteile stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Laubwald 65 %
- Mischwald 10 %
- Kunstforsten 5 %
- Trockenrasen, Steppen 16 %.
- Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen 4 %.

3.4.1.1 Erhaltungsziele

Folgende Erhaltungsziele sind für das FFH-Gebiet entwickelt worden:

- Erhalt der großflächigen und repräsentativen Buchenwälder und Kalkmagerrasen mit hohem Vernetzungsgrad. Das FFH-Gebiet „Trockenhänge im unteren Altmühltal mit Laaberleiten und Galgental“ ist eines der größten landesweit bedeutenden Laubwald-Magerrasen-Felsheiden-Komplexe Bayerns u. a. mit bedeutenden Fledermaus-Winterquartieren.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der *Juniperus communis*-Formationen auf den Kalk-Trockenrasen. Erhalt lichter Wacholder-Bestände und anderer charakteristischer Gehölze als bereichernde Struktur- und Landschaftselemente innerhalb extensiv beweideter Kalkmagerrasen- bzw. Magerwiesen-Biotopkomplexe unter Erhalt des Offenlandcharakters wertbestimmender Kontakt-Lebensräume.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalk-Pionierrasen. Erhalt offener, trockenwarmer Fels- und Kalkschuttstandorte. Erhalt der Verzahnung mit Xero- und Mesobromion-Gesellschaften. Erhalt der nährstoffarmen Standorte. Erhalt von durch Trittbelastungen nicht beeinträchtigten Bereichen.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalk-Trockenrasen in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungsformen (Hüteschäferei). Erhalt lichter, beweidbarer, nährstoffarmer Magerrasen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten unter besonderer Berücksichtigung der Orchideenbestände (*Spiranthes spiralis*, *Orchis morio*, *Orchis ustulata*) und der wertbestimmenden Pflanzenarten wie z. B. *Aster lynosyris*, *Veronica spicata* und *Cerinth minor*. Erhalt strukturbildender Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken, Säume und Waldrandzonen zur Wahrung der Biotopverbundfunktion, als Habitatalemente charakteristischer Artengemeinschaften, insbesondere der wärmeliebenden Saumgesellschaften und zur Pufferung gegenüber schädlichen Randeinflüssen (Nähr- und Schadstoffeintrag). Erhalt von durch Trittbelastung und intensive Freizeitnutzung unbeeinträchtigten Bereichen. Erhalt der wertbestimmenden Gehölzarten, insbesondere der endemischen Mehlbeerarten. Erhalt der Lebensraumbedingungen der wertbestimmenden Tagfalter und Heuschrecken.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der mageren Mähwiesen in ihren nutzungsgeprägten und gehölzfreien Ausprägungsformen. Erhalt der Strukturvielfalt, des Kleinreliefs (z. B. Seigen, Mulden) und der mageren, artenreichen Ausbildungen.

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der kalkhaltigen Schutthalden. Erhalt der natürlichen, biotopprägenden Dynamik. Erhalt der lebensraumtypischen Belichtungsverhältnisse.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalkfelsen mit ihrer Felsspaltvegetation. Erhalt des biotopprägenden Licht- und Temperaturhaushaltes. Erhalt störungsfreier Bereiche (insbesondere bezüglich Freizeitnutzung), vor allem für felsbrütende Vogelarten z.B. Uhu, Wanderfalke. Erhalt von wertbestimmenden endemischen Pflanzenarten wie z.B. Mehlbeeren und Habichtskräuter. Erhalt von durch Trittbelastung unbeeinträchtigten Bereichen.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Höhlen und Balmen, insbesondere als überregional bedeutende Winterquartiere des Großen Mausohrs, der Mopsfledermaus und anderer Fledermausarten; Ausschluss von Störungen vom 01.10. bis 30.04. (Ausnahme: Monitoring-Kontrollgänge); Erhaltung des Hangplatzangebots einschließlich der Spalten im jeweiligen Quartier; Erhaltung des Mikroklimas und der charakteristischen Feuchtigkeitsverhältnisse im Quartier; Ausschluss von offenem Feuer im Winterquartier und im Eingangsbereich der Höhlen; Erhalt der traditionellen Einflugöffnungen in den unterschiedlichen Teilen der Quartiere; Erhalt der Funktion der Eingangsbereiche der Höhlen als Lebensräume für Farne, Moose und Pflanzen, insbesondere der großen Höhlen Silberloch, Mohrenloch, Großes Schulerloch, Klammhöhle, Klausenhöhle, Steinzeithöhle, Höhlen bei Mühlbach. Erhalt der geologischen Strukturen und in den Höhlen ablaufenden natürlichen Prozesse; Erhalt der Höhlen als Lebensräume für ihre typische Wirbellosenfauna.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der zusammenhängenden, durch Wege und Straßen wenig zerschnittenen, störungsarmen und strukturreichen Buchenwälder in allen Ausbildungen (Waldmeister-, Orchideen-Hainsimsen-Buchenwald) und Eichen-Hainbuchenwälder mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie natürlicher/naturnaher standortheimischer Baumartenzusammensetzung; Erhalt der lebensraumtypischen Nährstoff- und Lichtverhältnisse im Orchideen-Buchenwald; Erhaltung des Laubholzanteils in den Wäldern als wesentliche Voraussetzung für das Jagdhabitatangebot des Mausohrs im Gebiet; Erhalt des hohen Alt- und Totholzanteils und aller Höhlenbäume als Grundlage für das Vorkommen von Fledermäusen und höhlenbrütenden Vogelarten in allen Waldlebensraumtypen; Erhalt von Sonderstandorten und Randstrukturen (Waldmäntel, Säume, lichte Waldstrukturen etc.); Erhalt der Horstbäume.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der strukturreichen Schlucht- und Hangmischwälder mit spezialisierten Farn-, Flechten –und Moosgesellschaften mit naturnahem Bestands- und Altersaufbau sowie natürlicher Baumartenzusammensetzung. Erhalt des lebensraumtypischen

Geländeklimas (Luftfeuchtigkeit, Beschattung). Erhalt der natürlichen Entwicklung (Bestands- und Standortsdynamik). Erhalt der Lockerschuttstandorte und der natürlichen Hangmorphologie.

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Kammmolches und der Gelbbauchunke. Erhalt des gesamten, unzerschnittenen Lebensraumkomplexes mit Laich- und Landhabitaten. Erhalt vegetationsarmer Kleintümpel und temporärer Kleingewässer als Laichhabitat für die Gelbbauchunke. Erhalt für die Fortpflanzung des Kammmolches geeigneter Gewässer mit ausreichendem Struktureichtum, insbesondere der für das Laichverhalten erforderlichen Unterwasservegetation. Erhalt einer ausreichenden Sonnenexposition der Laichgewässer. Erhaltung des Struktureichtums des Landlebensraumes insbesondere der offenen Rohboden- mit Kleintümpeln.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Mopsfledermaus und des Großen Mausohrs. Erhaltung unzerschnittener Flugkorridore zwischen Kolonie und Nahrungshabitat. Erhalt ungestörter Schwarm- und Winterquartiere und ihres charakteristischen Mikroklimas, Erhaltung des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums. Erhaltung von unzerschnittenen Laubwäldern und Laubmischwäldern mit hohem Laubholzanteil als Jagdgebiete für Mausohren.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Spanischen Flagge. Erhalt eines reich-strukturierten, großflächigen Verbundsystems aus blütenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern und -säumen, Hohl- und Waldwegen. Erhalt blütenreicher Offenlandstrukturen.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Frauenschuhs. Erhaltung der Lebensräume und Niststätten der Sandbienen aus der Gattung *Andrena* (Bestäuber des Frauenschuhs): offenerdige, sandige und sonnenexponierte Stellen innerhalb des Waldes und angrenzender Lebensräume; Bereitstellung von Habitaten des Frauenschuhs in Form lichter Wälder/Waldstrukturen.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Grünen Koboldmooses. Erhalt ausreichend großer, alter, naturnah strukturierter Nadel- und Mischwälder mit hohem Anteil an Morschholzsubstrat (Alt- und Totholz). Erhalt des luftfeuchten Waldinnenklimas durch Erhalt von Altbeständen.

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Mannie. Erhalt des dauerhaft schattig-luftfeuchten Mikroklimas an allen bekannten Fundorten. Erhalt des naturnahen Waldaufbaus im Umfeld von potenziell geeigneten Felsstandorten. Erhalt von nicht bekletterten Felspartien an den und im Umfeld der bekannten Vorkommen.

- Erhaltungsziel für das SPA-Gebiet: Erhaltung oder Wiederherstellung der Bestände von Schwarzstorch, Wanderfalke, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Flussregenpfeifer, Hohltaube, Uhu, Sperlingskauz, Raufußkauz, Eisvogel, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Neuntöter, Dorngrasmücke und Halsbandschnäpper und deren Lebensräume, insbesondere eines typischen Ausschnittes der Mittleren Frankenalb mit buchenreichen Hangwäldern, Felsen, Magerrasen und Talauen mit naturnahen Bächen als Brut-, Nahrungs- und Durchzugsgebiet.

3.4.1.2 Überblick über die Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL

Die Lebensraumtypen, die im FFH-Gebiet vorhanden sind, werden nachfolgend einschließlich der im Standarddatenbogen angegebenen Einstufungen zu Flächenanteilen in %, Repräsentativität, relativer Fläche, Erhaltungszustand und Gesamtbeurteilung aufgelistet. Gleichzeitig wird in der letzten Spalte eine Aussage zur räumlichen Betroffenheit durch das Vorhaben gemacht.

Code	Lebensraumtyp	Anteil in %	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung	Betroffenheit potentiell
6110* (Prioritär)	Lückige basophile oder Kalk-Pionierasen (<i>Alyso-sedion albi</i>)	< 1	B	C	A	B	Nein
6210* (Prioritär)	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuc-Brometalia</i>) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	18	A	C	A	B	Nein
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	2	A	C	B	B	Ja
5130	Formation des <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	27	B	C	A	B	Nein
8160 (Prioritär)	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	< 1	B	C	B	B	Nein
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation	< 1	A	C	A	B	Ja
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	< 1	B	C	B	B	Nein
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	< 1	C	C	B	C	Nein
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	37	A	C	B	A	Ja
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalantero-Fagion</i>)	3	A	C	B	B	Nein
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-	< 1	B	C	B	C	Nein

	carpinetum						
9180* (Prioritär)	Schlucht- und Hangmischwälder	< 1	B	C	B	C	Ja (ausschließlich in Randbereichen)

3.4.1.3 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL und des Anhangs I der VRL

Folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs II der FFH-Richtlinie kommen im FFH-Gebiet vor:

- 1078* *Euplagia quadripunctaria* Spanische Flagge, Population: C, Erhaltung: B, Isolierung: C, Gesamt: C
- 1166 *Triturus cristatus* Kammmolch, Population: C, Erhaltung: C, Isolierung: C, Gesamt: C
- 1193 *Bombina variegata* Gelbbauchunke, Population: C, Erhaltung: C, Isolierung: C, Gesamt: C
- 1308 *Barbastella barbastellus* Mopsfledermaus, Population: C, Erhaltung: B, Isolierung: C, Gesamt: B
- 1324 *Myotis myotis* Großes Mausohr, Population: C, Erhaltung: B, Isolierung: C, Gesamt: B
- 1386 *Buxbaumia viridis* Grünes Koboldmoos, Population: C, Erhaltung: B, Isolierung: C, Gesamt: C
- 1902 *Cypripedium calceolus* Frauenschuh, Population: C, Erhaltung: A, Isolierung: C, Gesamt: C
- 1379 *Mannia triandra* Mannie, Population: C, Erhaltung: B, Isolierung: C, Gesamt: C

Bezogen auf das SPA-Gebiet sind die nachfolgend genannten Arten und ihre Lebensräume als Brut-, Nahrungs- und Durchzugsgebiet von Bedeutung: Schwarzstorch, Wanderfalke, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Flussregenpfeifer, Hohltaube, Uhu, Sperlingskauz, Raufußkauz, Eisvogel, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Neuntöter, Dorngrasmücke und Halsbandschnäpper.

3.4.2 Beschreibung des Vorhabens

3.4.2.1 Technische Beschreibung

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter Nr. 3.2.2.1 und Abschnitt B Nr. 1 Bezug genommen. Im Übrigen wird auf Kapitel 1 der Planunterlagen verwiesen.

3.4.2.2 Wirkfaktoren

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der FFH (Flora-Fauna-Habitat – Schutzgebiet in Natur- und Landschaftsschutz) -Verträglichkeitsprüfung sind im Gegensatz zu anderen Planungsbeiträgen (z. B. UVP) nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltung des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele.

Die folgende Tabelle stellt die möglichen bauartbedingten Wirkfaktoren auf die FFH-relevanten Lebensräume oder Arten im Überblick dar.

Eingriffsspezifische Wirkfaktoren	Mögliche Betroffenheit der FFH-relevanten Schutzobjekte
Temporäre Flächeninanspruchnahme	Inanspruchnahme von Lebensraumtypen; Einschränkung oder Trennung von Lebensräumen/Aktionsräumen der Arten
Emissionen von Lärm, Licht und Staub sowie Erschütterungen während der Bauphase	Störung und zwischenzeitliche Verdrängung von Arten aus ihren Lebensräumen/Aktionsräumen
Randeffekte	Randliche Beeinträchtigung von Lebensräumen/Aktionsräumen; Boden- und Staubeinträge auf angrenzenden Bodenbewuchs
Auf- und Abtrag bzw. Umlagerung von Boden, Störung der vorhandenen Bodenschichten, Pflege	Veränderung der Standort- und Habitatbedingungen für Pflanzen und Tiere
Eintrag Staub, Schadstoffe	Beeinträchtigung von Arten

a) baubedingte Projektwirkungen

- Beseitigung von Biotopstrukturen auf der Leitungstrasse und dem Arbeitsstreifen und dadurch Beeinträchtigung von Lebensräumen oder Trennung von Aktionsräumen FFH-relevanter Arten
- vorübergehend verstärkte Immissionsbelastung entlang der Trasse und an den Zufahrten (Lärm, Erschütterungen, Staub) und dadurch mögliche Störung der Fauna und Verdrängung aus ihren Lebens- bzw. Aktionsräumen
- bei direkt an den Arbeitsstreifen angrenzenden Flächen Beeinträchtigungen von Lebensräumen am Rand der Fläche durch Boden- oder Staubeinträge oder durch Bestandsöffnung mit Zerschneidungswirkung
- Veränderung von Bodenfunktionen durch Umschichtung des Bodens, dadurch veränderte Standortbedingungen für Vegetation und Tiere
- kurzzeitig eingeschränkte Nutzung von Wegeverbindungen, dadurch mögliche höhere Frequentierung angrenzender Wege und damit vorübergehende Störung benachbarter Bereiche.

b) anlagenbedingte Projektwirkungen

Einschränkung der Vegetationsentwicklung im Bereich des holzfrei zu haltenden Streifens (2,5 m beiderseits der Leitung), dadurch Beeinträchtigung von Lebensräumen oder Trennung von Aktionsräumen FFH-relevanter Arten.

c) betriebsbedingte Projektwirkungen

Durch den Betrieb der unterirdisch verlegten Leitung selbst sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.4.3 Detailliert untersuchter Bereich

3.4.3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Abgrenzung des Untersuchungsraums unter C..2.3.1 wird verwiesen.

Als sog. "Wirkraum" wurde ein Bereich von 100 m beidseits der bestehenden geplanten Leitung im Bereich des FFH-Gebiets betrachtet. Hinsichtlich der Darstellung des Wirkraums mit den vorkommenden Arten und Lebensraumtypen wird auf Kapitel 16 der Planunterlagen verwiesen.

Die faunistischen Daten stammen sowohl aus vorhandenen Untersuchungen als auch aus projektbezogenen Erhebungen der Vorhabensträgerin in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden. Dabei wurden innerhalb des Wirkraums die Lebensraumtypen und sonstigen Biotopstrukturen kartiert sowie mehrere faunistische Begehungen durchgeführt.

3.4.3.2 Beschreibung der Lebensraumtypen und Arten im Wirkraum / Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie

3.4.3.2.1 Beschreibung der Lebensraumtypen und Arten im Wirkraum

Im Untersuchungsraum befinden sich nach der Kartierung als Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie:

- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510): Diese liegen außerhalb des Arbeitsstreifens, südlich des Main-Donaukanals, sind von der Maßnahme nicht betroffen und werden daher nicht weiter betrachtet. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes werden ausgeschlossen.

- Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (8210): Flächen des Lebensraumtyps „Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (8210)“ befinden sich kleinflächig nördlich des Main-Donau-Kanals Donau-Kanal (von alten Buchen und Fichten überstellt, daher stark beschattet, Erhaltungszustand B). Dabei ist bei einer Fläche (Nr. 1331) östlich der Schneise der alten Leitung davon auszugehen, dass es sich um eine Darstellungsungenauigkeit in der Überschneidung von Arbeitsstreifen und Biotoptypendarstellung handelt. Das heißt der Arbeitsstreifen endet am Wegesrand. Damit ist dort keine Betroffenheit des Lebensraumtyps gegeben. Die an den Arbeitsstreifen anschließenden Bereiche dieses Lebensraumtyps sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.

- Auf der westlichen Seite der Schneise liegt eine weitere Flächen dieses Lebensraumtyps (LSRT 8210, Nr. 1331) mit dem Erhaltungszustand B im Arbeitsstreifen. Diese Fläche entfällt. Folgende charakteristische Arten sind dort zu finden:
 - *Fagus sylvatica* (subsp. *sylvatica*)
 - *Picea abies*
 - *Asplenium trichomanes*
 - *Polypodium vulgare*
 - *Cystopteris fragilis*Aufgrund der Parallellage zur vorhandenen Leitung ist eine Inanspruchnahme des Lebensraumtyps nicht zu vermeiden.

- Schlucht- und Hangmischwälder (9180* (prioritär): Flächen des Lebensraumtyps „Schlucht- und Hangmischwälder (9180* (prioritär)“ befinden sich im Randbereich zum Main-Donau-Kanal auf der südlichen Seite (Nr. 1002). Es handelt sich hier um einen alten Rotbuchenbestand (mit *Asplenium trichomanes*, *Cystopteris fragilis*, *Geranium robertianum*, *Polypodium vulgare*, *Galeobdolon luteum*, *Arabidopsis arenosa* subsp. *Borbasii* in der Krautschicht), der weitgehend geschlossen ist (Erhaltungszustand B). Hier ist davon auszugehen, dass es sich in der Überschneidung von Arbeitsstreifen und Biotoptypendarstellung um eine Darstellungsungenauigkeit handelt. Das heißt der Arbeitsstreifen endet am Wegesrand. Die direkt daran angrenzenden Bereiche sind größtenteils nur schwach bis gar nicht mit Bäumen bewachsen (Wegböschungen, Sträucher). Damit ist dort keine Betroffenheit des Lebensraumtyps gegeben. Die an den Arbeitsstreifen anschließenden Bereiche dieses Lebensraumtyps sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.

- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (9130): Auf der nördlichen Seite des Main-Donau-Kanals befindet sich ein alter Buchenwald (Nr. 1353), altersheterogen und lokal felsig/verblockt (Erhaltungszustand B). Auch hier ist davon auszugehen, dass es sich um eine Darstellungsungenauigkeit in der Überschneidung von Arbeitsstreifen und Biotoptypendarstellung handelt. Das heißt, der Arbeitsstreifen endet ebenfalls am Wegesrand. Es handelt sich um Flächen im Übergang zu Wegeflächen, das heißt um Bereiche, die bereits Vorbelastungen unterliegen. Es ist von keiner weiteren Beeinträchtigung des Lebensraumtyps an dieser Stelle auszugehen. Die an den Arbeitsstreifen anschließenden Bereiche dieses Lebensraumtyps sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Auf der östlichen Seite am Nordhang zum Main-Donau-Kanal werden Flächen, die mit diesem Lebensraumtyp (alle Erhaltungszustand B) bestockt sind, durchquert.

Es handelt sich um

- einen alter Bestand, im Mittelhang felsig (Nr. 1333) mit den charakteristischen Arten *Fagus sylvatica* (subsp. *sylvatica*) und *Galium odoratum*,
- einen mittelalten Bestand mit einzelnen alten Buchen, lokal mit Kleinfelsen (1334) mit den charakteristischen Arten *Fagus sylvatica* (subsp. *sylvatica*); *Picea abies* und *Galium odoratum*,
- einen alten, aufgelichteten Buchenwald (Nr. 1336) mit den charakteristischen Arten *Fagus sylvatica* (subsp. *sylvatica*), *Picea abies* und *Galium odoratum*.

Am Südhang verläuft der Arbeitsstreifen auf der südlichen Seite des Main-Donau-Kanals durch eine Fläche des genannten Lebensraumtyps. Es handelt sich um einen mittelalten Bestand mit alten Buchen, der teilweise aufgelichtet ist (Nr. 1056) mit den charakteristischen Arten *Fagus sylvatica* (subsp. *sylvatica*), *Picea abies* und *Galium odoratum*. Auch hier ist durch die Parallellage eine Inanspruchnahme des Lebensraumtyps nicht zu vermeiden.

3.4.3.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie

Vorkommen der *Euplagia quadripunctaria* (Spanische Flagge) wurden bei den Kartierungen zu den Tagfalterarten (über Probeflächen, aber auch Zufallsfunde entlang des gesamten kartierten Bereiches) nicht festgestellt. Für diese Art sind damit Beeinträchtigungen auszuschließen.

Vorkommen von *Triturus cristatus* (Kammolch) und *Bombina variegata* (Gelbbauchunke) konnten bei den Kartierungen im direkten Umfeld der geplanten Leitung nicht festgestellt wer-

den. Daten aus dem Managementplan zum FFH-Gebiet im Hienheimer Forst des AELF Landau zeigen, dass die Art im Raum vorhanden ist, allerdings in den weiter östlich und westlich gelegenen Bereichen (bezogen auf den Hienheimer Forst). Bei den eigenen Erhebungen konnte ein Fundpunkt außerhalb des Untersuchungsgebietes für das Projekt und auch außerhalb des FFH-Gebietes (lt. Plandarstellung Dolinenbereich) festgestellt werden. Bezogen auf die Gelbbauchunke kann Ursache für das Fehlen der Art in diesem Bereich die vielen und zum Teil sehr massiv ausgeführten Befestigungen der vorhandenen Waldwege sein. Die Art war ursprünglich ein Bewohner von Auenbereichen kleiner bis mittelgroßer Flüsse, in denen durch die früher oft wiederkehrenden Hochwasserereignisse immer wieder frische Gewässer durch die Dynamik des fließenden Wassers entstanden sind. Nach dem Abfließen des Wassers blieben viele ausgespülte Kleingewässer wie flache Pfützen und Lachen zurück, die zunächst noch keine Vegetation aufwiesen. Auch in der Umgebung solcher Gewässertypen waren dadurch viele vegetationsfreie oder zumindest pflanzenarme Bereiche und entsprechend zahlreiche Rohbodenstellen vorhanden, die dann erst im Laufe der Zeit allmählich von der Vegetation zurückerobert wurden bis zum nächsten Hochwasser. Diese Dynamik ist typisch für die Lebensräume der Gelbbauchunke. Diese primären Lebensräume der Art sind praktisch vollständig verschwunden. Gerade auch die Befestigung von Wegen ist eine wichtige Gefährdungsursache, die auch im Gebiet zahlreich zu beobachten ist.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Art zwar im Gesamttraum vorkommt, die vorliegenden Daten sowie die Kartierungen aber eine Anwesenheit im direkten kartierten Bereich nicht nachweisen konnten. Hier muss bei der Baumaßnahme im Rahmen der Kontrollbegehungen darauf geachtet werden, ob es Einwanderungen von Amphibien in den Arbeitsstreifen gibt. Sollte dieses passieren, sind die Tiere wegzubringen und die Flächen mit mobilen Amphibienzäunen zu sichern. Bei Beachtung dieser Minimierungsmaßnahmen ist nicht von einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes für diese Art auszugehen. Die Überwachung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die ökologische Bauleitung.

Bei den Kartierungen wurden Mannie, Frauenschuh und Grünes Koboldmoos nicht festgestellt, so dass nicht von Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes für diese Arten auszugehen ist.

Bei der Erfassung der Fledermäuse konnten sowohl *Barbastella barbastellus* (Mopsfledermaus) als auch *Myotis myotis* (Großes Mausohr) nachgewiesen werden. Dieses bestätigen für den südlichen Bereich des Main-Donau-Kanals auch die Kartierungen des AELF Landau für das FFH-Gebiet im Hienheimer Forst. Mit der Führung der Antragstrasse in weitgehender Parallelage zur vorhanden Leitung (Bestände im ehemaligen Arbeitsstreifen) sowie Trasseneinengungen wird der Verlust von Lebensstätten für die Arten minimiert. Als Nahrungs- und Jagdhabitat

stehen die Flächen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zur Verfügung. Der bauzeitliche Eingriff und der verbleibende Zeitfaktor bezogen auf den Verlust der Höhlen wird durch das Aufhängen von Fledermauskästen überbrückt. Hinzu kommt bei Dietzenhofen eine Maßnahme in Form des Nutzungsverzichts, die zur Stützung der Populationen und damit der Sicherung des Erhaltungszustandes dienen. Es handelt sich hierbei um FCS-Maßnahmen.

Als Arten mit Brutverdacht wurden für den Bereich nördlich des Main-Donau-Kanals der Mittelspecht sowie am äußersten Rand des Untersuchungskorridors (ca. 100 m) Sperlingskauz mit Brutverdacht kartiert. Als Nahrungsgast (Brutvogel der weiteren Umgebung) wurde der Schwarzspecht kartiert. Als Arten mit Brutverdacht wurden für den Bereich südlich des Main-Donau-Kanals Mittelspecht und Grauspecht mit Brutverdacht kartiert.

Grau- und Mittelspecht, Hohltaube und Sperlingskauz sind stete bis mittelhäufige Brutvögel in den größeren Waldgebieten. Bezogen auf den Verlust von Höhlenbäumen gilt hier das zu den Fledermausarten Gesagte (Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen). Horstbäume sind nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes ist nicht gegeben.

3.4.4 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Auf die allgemeinen Ausführungen unter C 3.2.4 wird verwiesen.

3.4.4.1 Beeinträchtigungen von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-RL

Die Trasse der geplanten Erdgasleitung nutzt die Schneise der vorhandenen Leitung und beansprucht den Waldbestand am Rand. Bei den betroffenen Lebensraumtypen handelt es sich um peripher teilweise vorbelastete Bestände und nicht um zentrale Bereiche des Lebensraumtyps.

Für die einzelnen Lebensraumtypen ergeben sich insgesamt die nachfolgend beschriebenen Flächenverluste:

- Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (8210): Dieser Lebensraumtyp entfällt in einer Größenordnung von rund 112 m² (betroffene Fläche < 0,01 %). Der Gesamtanteil dieses Lebensraumtyps im FFH-Gebiet liegt bei < 1 %, also weniger als 27,2 ha. Aufgrund der Paral-

lellage zur vorhandenen Leitung ist eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps nicht zu vermeiden.

- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (9130): Es entfallen: Fläche Nr. 1333 mit 591 m², Fläche Nr. 1334 mit 753 m², Fläche Nr. 1336 mit 169 m² und Fläche Nr. 1056 b mit 488 m².

Der flächenmäßige Verlust dieses Lebensraumtypus mit Erhaltungszustand B beträgt 2.001 m². Bei einer Gesamtfläche von 2720 ha beträgt der Anteil des LRT 9130 an der Gesamtfläche 37 %, also rund 1007 ha. Der Flächenverlust hat damit einen Anteil von weniger als 0,01 %.

Betrachtet man die Flächenverluste bei beiden Lebensraumtypen im Hinblick auf die Orientierungswerte nach Trautner und Lamprecht (Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, 2007, FKZ 80482004), so liegen in beiden Fällen die beiden betroffenen Flächengrößen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Auch die weiteren Bedingungen, die für eine Abweichung von der Grundannahme, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines LRT im FFH-Gebiet im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, erforderlich sind, können als erfüllt angesehen werden (keine qualitativ-funktionale Besonderheit, direkte Flächeninanspruchnahme nicht größer als 1 %, Kumulation mit anderen Wirkfaktoren und anderen Plänen/Projekten). Durch die Arbeitsstreifeneinengungen in diesen Bereichen konnten die kritischen Flächengrößen unterschritten werden.

Der Erstaufforstungsverpflichtung nach Forstrecht und dem auszugleichenden Wertverlust nach Naturschutzrecht (Eingriffsregelung) wird mit den erforderlichen Erstaufforstungen und den Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Die jungen Waldbestände können die Funktionen erst nach einigen Jahren erfüllen. Mit der Stilllegungsfläche im Bereich von Dieterzhofen können die entsprechenden Wirkungen wieder erreicht werden (siehe Kompensationsmaßnahme-Nr. 16, Kapitel 14 Landschaftspflegerischer Begleitplan). Sowohl die Erstaufforstungsmaßnahmen als auch die Stilllegung sind als FCS-Maßnahme (**F**avourable **C**onservation **S**tatus- Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands) einzustufen.

3.4.4.2 Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-RL und nach Anhang I der V-RL

Aufgrund der ungünstigen Lebensraumbedingungen war die Gelbbauchunke im Umfeld der Leitung nicht zu finden. Diese Bedingungen können sich mit dem Beginn der Baumaßnahmen deutlich ändern. Aufgrund der notwendigen Erdarbeiten entstehen großflächige Rohbodenstandorte. Wegen tiefer Radspuren und von Fahrzeugen verursachten Bodenverdichtungen in kleinen Senken und aufgrund des Aushebens von Gräben werden nach Regenfällen vegetationsfreie Kleinstgewässer entstehen, die für die Gelbbauchunke attraktiv sind, so dass es zu einer Einwanderung der Art in diesen Bereich kommen kann.

Im Rahmen der Kontrollbegehungen ist zu prüfen, ob Amphibien in die Arbeitsstreifen eingewandert sind. Ist dies vorgekommen, sind die Tiere wegzubringen und die Flächen sind mit mobilen Amphibienzäunen zu sichern. Bei Beachtung dieser Minimierungsmaßnahmen ist nicht von einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes für diese Art auszugehen. Die Überwachung und Umsetzung der Maßnahmen wird durch die ökologische Baubegleitung gewährleistet.

Mit dem Wegfall von Höhlenbäumen entfallen für die beiden Fledermausarten Mopsfledermaus und Großes Mausohr Teile ihres Gesamtlebensraumes (Winterquartier, Wochenstuben). Allerdings kann aufgrund der Parallellage in weiten Teilen der holzfrei zu haltende und damit nicht mit Altbaumbeständen bewachsene Streifen der vorhandenen Leitung genutzt werden, so dass der Anteil der betroffenen Höhlenbäume minimiert ist.

Bezogen auf das SPA-Gebiet und die Arten der Vogelschutzrichtlinie ist festzustellen:

- Horstbäume sind im Arbeitsstreifen und im direkten Umfeld der geplanten Gasleitung nicht vorhanden.
- Baumhöhlen, v.a. Großhöhlen, sind auf der Leitungstrasse bzw. im späteren Arbeitsstreifen nur in geringer Zahl vorhanden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Funktion des Gebietes als Brut-, Nahrungs- und Durchzugsgebiet nicht beeinträchtigt wird, da die Schneise mit Ausnahme des gehölzfrei zu haltenden Streifens wieder für die Waldentwicklung zur Verfügung steht. Damit bleibt das Potential dieses Gebietes für die genannten Funktionen langfristig erhalten. Beeinträchtigungen können während der Bauphase sowie endgültig durch den Verlust von Höhlen oder Horstbäumen entstehen.

Mit der Führung der Antragstrasse in weitgehender Parallellage zur vorhandenen Leitung (Bestände im ehemaligen Arbeitsstreifen) sowie Trasseneinengungen wird der Verlust von Lebens-

stätten für die Fledermausarten und die Vogelarten minimiert. Als Nahrungs- und Jagdhabitat stehen die Flächen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zur Verfügung. Der bauzeitliche Eingriff und der verbleibende Zeitfaktor bezogen auf den Verlust der Höhlen werden durch das Aufhängen von Fledermauskästen überbrückt. Hinzu kommt im Bereich Dieterzhofen eine weitere Maßnahme im Naturraum mit Nutzungsverzicht im Wald, die zur Stützung der Populationen und damit der Sicherung des Erhaltungszustandes dienen.

Bei Beachtung dieser Maßnahmen ist nicht von einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes für diese Arten auszugehen.

3.4.5 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Auf die allgemeinen Ausführungen unter C 3.2.5 wird verwiesen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Schutz der angrenzenden Flächen
- Parallelführung
- Einbeziehung der vorhandenen Schneise in den Arbeitsstreifen
- Arbeitsstreifeneinengungen
- Die Rodung der für Fledermäuse wichtigen Höhlenbäume soll Mitte Oktober (Auflösen der Wochenstuben) und vor der Winterquartierbesetzung (sowohl Mopsfeldermaus als auch Großes Mausohr nutzen Höhlenbäume zur Überwinterung) erfolgen
- Evtl. – soweit während der Baumaßnahme Laichwanderrouen und Vorkommen von Amphibien festgestellt werden - Errichten von Amphibienschutzeinrichtungen während der Bauzeit

Folgende CEF (Measures that ensure the **C**ontinued **E**cological **F**unctionality- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) -Maßnahme ist vorgesehen

- Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen sind in Clustern mit einem 2 Rund- und 1 Flachkasten je entferntem Höhlenbaum aufzuhängen. Die Reinigung und der Ersatz von Kästen erfolgt langfristig.

Als FCS Maßnahmen (**F**avourable **C**onservation **S**tatus- Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands) sind einzustufen:

- Erstaufforstungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Forstrecht
- Nutzungsverzicht in Dieterzhofen.

3.4.6 Zusammenfassende Bewertung der FFH-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Der Neubau der Erdgas-Loopleitung Schwandorf – Forchheim beeinträchtigt das FFH-Gebiet in den für seinen Schutzzweck oder für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich (§ 34 BNatSchG).

Vernünftige Zweifel an dieser Feststellung, die zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen würden, sind nach Abschluss der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ersichtlich. Solche wurden auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von keiner Seite vorgebracht. Dem Projekt konnte seitens der Planfeststellungsbehörde zugestimmt werden, da im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Beteiligung der Öffentlichkeit festgestellt wurde, dass der Neubau das FFH-Gebiet „Trockenhänge im unteren Altmühltal mit Laaberleiten und Galgental“ und SPA-Gebiet "Felsen und Hangwälder im Altmühl-, Naab-, Laber- und Donautal“ nicht erheblich beeinträchtigt bzw. voraussichtlich beeinträchtigen wird.

Als Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist festzuhalten, dass bei Realisierung der entsprechenden Maßnahmen zur Verminderung und zur Schadensbegrenzung der Beeinträchtigungen diese die Erheblichkeitsschwelle i. S. d. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL bzw. des § 34 BNatSchG nicht erreichen.

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung sind mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und werden von dieser mitgetragen. Am Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung, wonach das planfestgestellte Vorhaben das FFH-Gebiet „Trockenhänge im unteren Altmühltal mit Laaberleiten und Galgental“ und SPA-Gebiet "Felsen und Hangwälder im Altmühl-, Naab-, Laber- und Donautal“ nicht erheblich beeinträchtigt, bestehen nach alledem keine ernsthaften Zweifel.

3.5 FFH-Gebiet „Hienheimer Forst westlich Schwaben“ DE7036-372-01

3.5.1 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltung maßgeblichen Bestandteile

Die geplante Gasleitung quert südlich des Main-Donau-Kanals das FFH-Gebiet „Trockenhänge im unteren Altmühltal mit Laaberleiten und Galgental“ und das SPA-Gebiet 7036-471 "Felsen und Hangwälder im Altmühl-, Naab-, Laber- und Donautal“. Daran schließt auf der südlichen

Seite dann ein geschlossenes Waldgebiet an, in welchem das FFH-Gebiet „Hienheimer Forst westlich Schwaben“ DE7036-372-01 an. Die Leitung wird hier in Parallellage geführt.

Das FFH-Gebiet „Hienheimer Forst östlich und westlich Schwaben DE 7036-371“ ist geprägt von großflächigen Laubwaldgebieten auf der Albhochfläche zwischen Donau- und Altmühltal aus naturnahen Buchenmischwäldern mit Schluchtwäldern und Kalkfelsgebilden an der Altmühlleite (Gelbbauchunken-Lebensraum). Die Güte und Bedeutung liegt in den großflächigen Waldkomplexen mit naturnahen Laubwäldern, in den bedeutenden Vorkommen der Gelbbauchunke vor allem im Buchenwaldkomplex westlich Schwaben. Besonders erwähnenswert sind die Hügelgräber der Bronze- und Eisenzeit sowie die keltischen Erzgrubenfelder. Den größten Flächenanteil nehmen Laubwaldflächen ein, gefolgt von Trockenrasen.

Die Flächenanteile betragen:

- Laubwald 58 %
- Nadelwald 40 %
- Binnengewässer (stehend oder fließend) 1 %
- Feuchtes und mesophiles Grünland 1 %.

Die Antragstrasse des geplanten Leitungsvorhabens durchquert den westlichen Teil des FFH-Gebietes.

3.5.1.1 Erhaltungsziele

Folgende Erhaltungsziele sind für das FFH-Gebiet „Hienheimer Forst östlich und westlich Schwaben DE 7036-371“ entwickelt worden:

- Erhaltung der vorhandenen Buchen- und Eichen-Hainbuchenwaldgesellschaften in ihrer vorhandenen Ausprägung, Qualität und räumlichen Ausdehnung.
- Erhaltung der naturnahen Schlucht- und Hangmischwälder in vorhandener Ausprägung und Qualität, insbesondere in ihrem naturnahen Bestands- und Altersaufbau.
- Erhaltung der ungestörten Walddynamik im Naturschutzgebiet „Ludwigshain“.
- Sicherung eines hohen Anteils an Totholz, insbesondere an stehendem und liegendem, stark dimensionierten Totholz.
- Sicherung eines ausreichend großen Systems an Kleingewässern als Laichhabitate für die Gelbbauchunke.
- Erhaltung eines ausreichend großen Altbaumangebots, insbesondere von Buchen, Eichen und Linden sowie von anbrüchigen und abgestorbenen großen Einzelbäumen als Lebensraumrequisiten für den Eremiten und das Grüne Besenmoos.

- Sicherung eines hohen Baumhöhlenangebots als essentielle Ressource für die Bechsteinfledermaus.

3.5.1.2 Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Die Lebensraumtypen, die im FFH-Gebiet vorhanden sind, sind in der folgenden Liste dargestellt. Bei dieser Darstellung wurden anstelle der Angaben des Standardbogens die Angaben des Managementplanes verwendet.

Code	Lebensraumtyp	Struktur	Arteninventar	Gefährdungen	Erhaltungszustand	Betroffenheit
3150	Eutrophe Gewässer	B	C	B	B	Nein
6510	Flachland-Mähwiesen	B	B	B	B	Ja
9110	Hainsimsen-Buchenwald	B	B	A	B	Nein
9130	Waldmeister-Buchenwald	B	B	A	B	Ja
91E0	Erlen-Eschen-Sumpfwald	B	B	B	B	Nein

3.5.1.3 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL und des Anhangs I der VRL

Folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs II der FFH-Richtlinie kommen im FFH-Gebiet vor:

- 1323 *Myotis bechsteini* Bechsteinfledermaus, Habitat C, Population: A, Gefährdung A Erhaltungszustand B
- 1193 *Bombina variegata* Gelbbauchunke, Habitat B, Population: C, Gefährdung C Erhaltungszustand C
- 1324 Großes Mausohr, *Myotis myotis*, Habitat C, Population -, Gefährdungen -, Erhaltungszustand C
- 1084 *Osmoderma eremita* Eremit, nicht vorkommend laut Managementplan
- 1381 *Dicranum viride* Grünes Besenmoos, nicht vorkommend laut Managementplan

3.5.2 Beschreibung des Vorhabens

3.5.2.1 Technische Beschreibung

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter Nr. 3.2.2.1 und Abschnitt B Nr. 1 Bezug genommen. Im Übrigen wird auf Kapitel 1 der Planunterlagen verwiesen.

3.5.2.2 Wirkfaktoren

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der FFH (Flora-Fauna-Habitat – Schutzgebiet in Natur- und Landschaftsschutz) -Verträglichkeitsprüfung sind im Gegensatz zu anderen Pla-

nungsbeiträgen (z. B. UVP) nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltung des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele.

Die folgende Tabelle stellt die möglichen bauartbedingten Wirkfaktoren auf die FFH-relevanten Lebensräume oder Arten im Überblick dar.

Eingriffsspezifische Wirkfaktoren	Mögliche Betroffenheit der FFH-relevanten Schutzobjekte
Temporäre Flächeninanspruchnahme	Inanspruchnahme von Lebensraumtypen; Einschränkung oder Trennung von Lebensräumen/Aktionsräumen der Arten
Emissionen von Lärm, Licht und Staub sowie Erschütterungen während der Bauphase	Störung und zwischenzeitliche Verdrängung von Arten aus ihren Lebensräumen/ Aktionsräumen
Randeffekte	Randliche Beeinträchtigung von Lebensräumen/Aktionsräumen; Boden- und Staubeinträge auf angrenzenden Bodenbewuchs
Auf- und Abtrag bzw. Umlagerung von Boden, Störung der vorhandenen Bodenschichten, Pflege	Veränderung der Standort- und Habitatbedingungen für Pflanzen und Tiere
Eintrag Staub, Schadstoffe	Beeinträchtigung von Arten

a) baubedingte Projektwirkungen

Die stärkste Eingriffswirkung des Vorhabens wird in der Bauphase verursacht. Während der Verlegung der Leitung im Rohrgraben werden auf dem Arbeitsstreifen die Biotopstrukturen beseitigt. Mit der Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen kann eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen bzw. Aktionsräumen FFH-relevanter Arten verbunden sein.

Periphere Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen sind bei direkt an den Arbeitsstreifen angrenzenden Flächen durch Überschüttung mit Boden möglich. Im Bereich geschlossener Bestände kann eine Bestandsöffnung zu einer Zerschneidung oder Trennung von (Teil-) Lebensräumen führen.

Durch die zeitlich auf die Bauphase beschränkte, aber kurzzeitig verstärkt auftretende Geräusch-, Staub- und Abgasentwicklung ist in Einzelfällen eine erhebliche Störung und Beunruhigung der Fauna möglich. Dies ist abhängig von der Größe der Lebensräume und dem Vorhandensein von Ersatz- bzw. Ausweichhabitaten sowie von der Störanfälligkeit der Arten.

Die Veränderung des Bodens im Arbeitsbereich durch Aushub, Umlagerung und Befahren mit Baumaschinen führt zu einem Verlust der vorhandenen Bodenschichtung und bewirkt zumindest mittelfristig eine Veränderung der Bodenfunktionen. Damit kann die Veränderung der Standortbedingungen für Vegetation und Bodenfauna verbunden sein.

Während der Bauphase kann die Nutzung von Wegeverbindungen kurzzeitig eingeschränkt sein. Infolgedessen kann es zu einer höheren Frequentierung angrenzender Wegeverbindungen und somit zu einer vorübergehenden Störung benachbarter Bereiche kommen.

Der Bau inklusive der Rekultivierung ist im Regelfall für März bis Oktober vorgesehen.

b) anlagenbedingte Projektwirkungen

Im Bereich des holzfrei zu haltenden Streifens (2,5 m beidseitig der Leitung) ist die Vegetationsentwicklung eingeschränkt (keine hochwachsenden Gehölze).

c) betriebsbedingte Projektwirkungen

Durch den Betrieb der unterirdisch verlegten Leitung selbst sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.5.3 Detailliert untersuchter Bereich

3.5.3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Abgrenzung des Untersuchungsraums unter C..2.3.1 wird verwiesen.

Als sog. "Wirkraum" wurde ein Bereich von 100 m beidseits der bestehenden geplanten Leitung im Bereich des FFH-Gebiets betrachtet. Hinsichtlich der Darstellung des Wirkraums mit den vorkommenden Arten und Lebensraumtypen wird auf Kapitel 16 der Planunterlagen verwiesen.

Die faunistischen Daten stammen sowohl aus vorhandenen Untersuchungen als auch aus projektbezogenen Erhebungen der Vorhabensträgerin in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden. Dabei wurden innerhalb des Wirkraums die Lebensraumtypen und sonstigen Biotopstrukturen kartiert sowie mehrere faunistische Begehungen durchgeführt.

3.5.3.2 Beschreibung der Lebensraumtypen und Arten im Wirkraum / Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie

3.5.3.2.1 Beschreibung der Lebensraumtypen und Arten im Wirkraum

Im Untersuchungsraum befinden sich nach der Kartierung als Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie:

- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510). Hierbei handelt es sich um mäßig kraut- und artenreiche Wiesen, bei denen lokal die Einstufung als Lebensraumtyp auch grenzwertig erscheint. Im Unterschied zur Wertung im Managementplan wird hier eine abweichende Wertung C / C / B / Gesamt C vorgenommen. Aufgrund der Parallellage zur vorhandenen Leitung ist eine Inanspruchnahme des Lebensraumtyps nicht zu vermeiden.

- Bei den Flächen, die zum LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Erhaltungszustand B) gehören, handelt es sich im Einzelnen um:
 - Fläche Nr. 1121: durch Einschlag stärker beeinträchtigt und vermehrt Störzeiger (Brombeere) mit *Fagus sylvatica* (subsp. *sylvatica*), *Picea abies*, *Carex brizoides* und *Rubus sectio*
 - Fläche Nr. 1123: geschlossener Bestand mit *Fagus sylvatica* (subsp. *sylvatica*), *Picea abies*, *Larix decidua* (subsp. *decidua*), *Galium odoratum* und *Carex brizoides*
 - Fläche Nr. 1126: teilweise durchforstet und mit gestörter Krautschicht mit *Fagus sylvatica* (subsp. *sylvatica*), *Picea abies*, *Galium odoratum* und *Luzula luzuloides*
 - Fläche Nr. 1139: Jungbestand mit Überhältern mit *Fagus sylvatica* (subsp. *sylvatica*), *Quercus petraea* agg., *Picea abies*, *Larix decidua* (subsp. *decidua*) und *Galium odoratum*
 - Fläche Nr. 1148: alter Bestand mit *Fagus sylvatica* (subsp. *sylvatica*), *Quercus petraea* agg., *Picea abies* und *Galium odoratum*
 - Fläche Nr. 1152: alter Bestand mit *Fagus sylvatica* (subsp. *sylvatica*), *Quercus petraea* agg., *Carex brizoides* und *Galium odoratum*
 - Fläche Nr. 1154: alter Bestand, aufgelichtet mit guter Gehölzverjüngung in der Strauchschicht, vermehrt Totholz-/Höhlenbäume mit *Fagus sylvatica* (subsp. *sylvatica*) und *Quercus petraea* agg.

Aufgrund der Parallellage zur vorhandenen Leitung ist eine Inanspruchnahme des Lebensraumtyps nicht zu vermeiden.

3.5.4 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Auf die allgemeinen Ausführungen unter C 3.2.4 wird verwiesen.

3.5.4.1 Beeinträchtigungen von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-RL

Die Trasse der geplanten Erdgasleitung nutzt die Schneise der vorhandenen Leitung und beansprucht den Waldbestand am Rand. Bei den betroffenen Lebensraumtypen handelt es sich um peripher teilweise vorbelastete Bestände und nicht um zentrale Bereiche des Lebensraumtyps.

Für die einzelnen Lebensraumtypen ergeben sich insgesamt die nachfolgend beschriebenen Flächenverluste:

- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510). Hier ist die westliche Fläche (Flächen-Nr. 4.262) in einer Größe von 3.727 m² betroffen. Bei der östlichen Fläche (Flächen-Nr. 4263) ist eine Fläche von 43 m² registriert. Hier ist aber davon auszugehen, dass es sich um eine Darstellungsungenauigkeit in der grafischen Überschneidung von Arbeitsstreifen und Biotoptypenkartierung handelt. Diese Fläche ist nicht betroffen und wird gegen eine Inanspruchnahme während der Bauarbeiten geschützt. Bei dem als Flachlandmähwiese kartierten Bereich ist, aufgrund der vorgenannten Minimierungsmaßnahmen (Wiedereinbringen des vor Ort aufgenommenen Bodens, Einbringen des Samenpotentials, Einsaat mit Saatgut aus den angrenzenden Bereichen des Lebensraumtypes, siehe unten), davon auszugehen, dass sich der Lebensraumtyp in kurzer Zeit wieder einstellt, es also nicht zu einer Veränderung des Erhaltungszustandes kommt. Dieses ist damit zu belegen, dass es sich um einen Bereich handelt, durch den bereits die vorhandene Gasleitung verläuft. Trotzdem hat sich hier dieser Lebensraumtyp entwickelt. Bei einer potentiellen weiteren Einengung in diesem Bereich wäre ein Abtransport des Bodens erforderlich, so dass nicht gewährleistet wäre, dass „der Einbau des Bodenmaterials“ an gleicher Stelle erfolgt. Weiterhin wurde der Arbeitsstreifen so gelegt, dass ausschließlich ein Teilbereich der Gesamtfläche von der Baumaßnahme, nämlich der westliche, betroffen ist. Im Verhältnis zum Gesamtflächenanteil im westlichen Teil des FFH-Gebietes von 2,7 ha umfasst die betroffene Fläche 13,8 % des Lebensraumtyps.
- Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (9130): Es entfallen: Fläche Nr. 1121 mit 37 m², Fläche Nr. 1123 mit 56 m², Fläche 1126 mit 70 m² Fläche Nr. 1139 mit 248 m², Fläche Nr. 1148 mit 38 m², Fläche Nr. 1152 mit 114 m², Fläche Nr. 1154 mit 148 m². Der flächen-

mäßige Verlust dieses Lebensraumtypus mit Erhaltungszustand B beträgt 711 m². Dieser Lebensraumtyp nimmt mit 120 ha 16,8 % der Gesamtfläche ein. Der Flächenverlust hat damit einen Anteil von weniger als 0,01 %. Betrachtet man die Flächenverluste des Lebensraumtypes im Hinblick auf die Orientierungswerte nach Trautner und Lamprecht (Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, 2007, FKZ 80482004), so liegen in beiden Fällen die beiden betroffenen Flächengrößen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Auch die weiteren Bedingungen, die für eine Abweichung von der Grundannahme, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines LRT im FFH-Gebiet im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, erforderlich sind, können als erfüllt angesehen werden (keine qualitativ-funktionale Besonderheit, direkte Flächeninanspruchnahme nicht größer als 1 %, Kumulation mit anderen Wirkfaktoren und anderen Plänen/Projekten). Durch die Arbeitsstreifeneinengungen in diesen Bereichen konnten die kritischen Flächengrößen unterschritten werden.

Der Erstaufforstungsverpflichtung nach Forstrecht und dem auszugleichenden Wertverlust nach Naturschutzrecht (Eingriffsregelung) wird mit den erforderlichen Erstaufforstungen und den Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Die jungen Waldbestände können die Funktionen erst nach einigen Jahren erreichen. Mit der Stilllegungsfläche im Bereich von Dieterzhofen können die entsprechenden Funktionen wieder erfüllt werden (siehe Kompensationsmaßnahme-Nr. 16, Kapitel 14 Landschaftspflegerischer Begleitplan). Sowohl die Erstaufforstungsmaßnahmen als auch die Stilllegung sind als FCS-Maßnahme einzustufen.

3.5.4.2 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL und des Anhangs I der V-RL

Vorkommen der Gelbbauchunke waren aufgrund der dafür ungünstigen Umweltbedingungen im Umfeld der Leitung nicht zu finden. Diese Bedingungen könnten sich mit dem Beginn der Baumaßnahmen deutlich ändern. Durch die großflächigen Erdarbeiten entstehen großflächige Rohbodenstandorte. Durch tiefe Radspuren, durch Fahrzeuge verursachte Bodenverdichtungen in kleinen Senken und durch das Ausheben von Gräben werden nach Regenfällen vegetationsfreie Kleinstgewässer vorhanden sein, die für die Gelbbauchunke attraktiv sind, so dass es zu einer Einwanderung der Art in diesen Bereich kommen kann. Sollte dieses passieren, sind die Tiere wegzubringen und die Flächen mit mobilen Amphibienzäunen zu sichern. Bei Beachtung dieser Minimierungsmaßnahmen ist nicht von einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes für diese Art auszugehen. Die Überwachung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die ökologische Bauleitung.

Mit dem Wegfall von Höhlenbäumen entfallen für die beiden Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr Teile ihres Gesamtlebensraumes (Winterquartier, Wochenstuben). Allerdings kann aufgrund der Parallellage der holzfrei zu haltende und damit nicht mit Altbaumbeständen bewachsene Streifen der vorhandenen Leitung genutzt werden, so dass der Anteil der betroffenen Höhlenbäume minimiert ist. Weiterhin wurde der Arbeitsstreifen auf das technisch mögliche Minimum reduziert.

Mit der Führung der Antragstrasse in weitgehender Parallellage zur vorhanden Leitung (Bestände im ehemaligen Arbeitsstreifen) sowie Trasseneinengungen wird der Verlust von Lebensstätten für die Fledermausarten in Grenzen gehalten. Als Nahrungs- und Jagdhabitat stehen die Flächen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zur Verfügung. Der bauzeitliche Eingriff und der verbleibende Zeitfaktor bezogen auf den Verlust der Höhlen wird durch das Aufhängen von Fledermauskästen überbrückt. Hinzu kommt im Bereich Dieterzhofen eine weitere Maßnahmen im Naturraum mit Nutzungsverzicht im Wald, die zur Stützung der Populationen und damit der Sicherung des Erhaltungszustandes dient. Bei Beachtung dieser Maßnahmen ist nicht von einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes für diese Arten auszugehen.

3.5.5 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Auf die allgemeinen Ausführungen unter C 3.2.5 wird verwiesen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt:

- Schutz der angrenzenden Flächen
- Parallelführung
- Einbeziehung der vorhandenen Schneise in den Arbeitsstreifen
- Arbeitsstreifeneinengungen
- Die Rodung der für Fledermäuse wichtigen Höhlenbäume soll Mitte Oktober (Auflösen der Wochenstuben) und vor der Winterquartierbesetzung (sowohl Mopsfeldermaus als auch Großes Mausohr nutzen Höhlenbäume zur Überwinterung) erfolgen
- Evtl. – soweit während der Baumaßnahme Laichwanderrouen und Vorkommen von Amphibien festgestellt werden - Errichten von Amphibienschutzeinrichtungen während der Bauzeit
- Im Bereich der Flachlandmähwiese Lagerung des Bodenmaterials in räumlicher Nähe am Trassenrand, Wiedereinbringung (Samenpotential), Einsaat mit Saatgut aus den angrenzenden Flächen des Lebensraumtyps.

Folgende CEF (Measures that ensure the **C**ontinued **E**cological **F**unctionality- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) -Maßnahme ist vorgesehen

- Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen sind in Clustern mit einem 2 Rund- und 1 Flachkasten je entferntem Höhlenbaum aufzuhängen. Die Reinigung und der Ersatz von Kästen erfolgt langfristig.

Als FCS Maßnahmen (**F**avourable **C**onservation **S**tatus- Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands) sind einzustufen:

- Erstaufforstungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Forstrecht
- Nutzungsverzicht in Dieterzhofen.

3.5.6 Zusammenfassende Bewertung der FFH-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Der Neubau der Erdgas-Loopleitung Schwandorf – Forchheim beeinträchtigt das FFH-Gebiet in den für seinen Schutzzweck oder für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich (§ 34 BNatSchG).

Vernünftige Zweifel an dieser Feststellung, die zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen würden, sind nach Abschluss der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ersichtlich. Solche wurden auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von keiner Seite vorgebracht. Dem Projekt konnte seitens der Planfeststellungsbehörde zugestimmt werden, da im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Beteiligung der Öffentlichkeit festgestellt wurde, dass der Neubau das FFH-Gebiet „Hienheimer Forst östlich und westlich Schwaben“ nicht erheblich beeinträchtigt bzw. voraussichtlich beeinträchtigen wird.

Als Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist festzuhalten, dass bei Realisierung der entsprechenden Maßnahmen zur Verminderung und zur Schadensbegrenzung der Beeinträchtigungen diese die Erheblichkeitsschwelle i. S. d. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL bzw. des § 34 BNatSchG nicht erreichen.

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung sind mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und werden von dieser mitgetragen. Am Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung, wonach das planfestgestellte Vorhaben das FFH-Gebiet „Hienheimer Forst östlich und westlich Schwaben“ nicht erheblich beeinträchtigt, bestehen nach alledem keine ernsthaften Zweifel.

4. Materiell-rechtliche Bewertung

4.1 Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).

Die Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die Feststellung der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Pläne liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Da es eine Planung ohne Entscheidungsspielräume nicht geben kann, steht der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die planerische Gestaltungsfreiheit zu (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.02.1975- IV C 21/74 - BVerwGE 48, 56).

Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze).
- Sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung) und
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden bei der Feststellung der Pläne für den Neubau der Loopleitung Schwandorf- Forchheim eingehalten. Dies wird nachfolgend näher dargelegt.

4.2 Planrechtfertigung

Für das Vorhaben „Loopleitung Schwandorf - Forchheim“ ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes „ein Bedarf besteht“ die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung. Nach § 45 EnWG ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen; er ist für die Enteignungsbehörde bindend. Die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen müssen daher generell geeignet sein, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Das folgt aus Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG, der bestimmt, dass eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist (BVerwG, Urt. v. 16. 03. 2006 - 4 A 1075/04 - ZUR 2006, 438; BVerwG, Urt. v. 07. 07. 1978 - 4 C 79/76 u. a. - BVerwGE 56, 110; BVerwG, Urt. v. 05. 12. 1986 - 4 C 13/85 - BVerwGE 75, 214 und BVerwG, Urt. v. 08. 07. 1998- 11 A 53/97 - BVerwGE 107, 142).

Die Voraussetzungen für die (Plan-) Rechtfertigung des Vorhabens sind dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu entnehmen. Sie sind danach gegeben, wenn die Maßnahme gemessen an den Zielen des § 1 EnWG vernünftigerweise geboten ist. Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes insbesondere eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Weiterer Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 2 EnWG u. a. die Regulierung des Gasversorgungsnetzes zur Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbes bei der Versorgung mit Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen. Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 3 EnWG ferner die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung.

Energiewirtschaftlich erforderlich ist ein Leitungsvorhaben insbesondere, wenn es eine vorhandene Versorgungslücke schließen soll oder der Versorgungssicherheit dient. Dabei ist bei der Bedarfsprüfung die Möglichkeit der Durchleitung als Alternative der Bedarfsdeckung ohne den Bau zusätzlicher Leitungen zu untersuchen. Kann ein Energiebedarf im Wege der Durchleitung gedeckt werden, bedarf es grundsätzlich nicht des Neubaus einer Leitung (BVerwG, Urt. v. 11. 07. 2002 - 4 C 9/00 - juris). Allerdings ist zur Sicherstellung einer ununterbrochenen, ausfallsi-

cheren Energieversorgung nötigenfalls auch eine redundante Auslegung der Anlagen erforderlich (Britz /Hellerman/ Hermes, EnWG, 2. Auflage 2010, § 1 RN 26).

Die Maßnahme dient der Sicherstellung der Energieversorgung; sie entspricht dem Netzentwicklungsplan.

Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben jährlich einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zu erstellen und der Regulierungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Dieser muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung und Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind (§ 15a Abs. 1 Sätze 1 und 2 EnWG). Für die OGE ist der Netzentwicklungsplan gem. § 15a Abs. 3 Satz 7 EnWG verbindlich.

Nach dem Netzentwicklungsplan Gas 2014 ist das Leitungsbauvorhaben „Loopeitung Schwandorf – Forchheim“ zur bedarfsgerechten Optimierung und Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich. Der Netzentwicklungsplan enthält 51 konkrete Netzausbaumaßnahmen; die Loopeitung ist eine davon.

Das genehmigte Projekt ist das Ergebnis der auf der Basis des von der Bundesnetzagentur bestätigten Szenariorahmens definierten Netzmodellierung. Die Lage und die Dimensionierung der erforderlichen Netzausbaumaßnahmen sind das Ergebnis der mit den im Szenariorahmen definierten Daten durchgeführten strömungsmechanischen Lastflusssimulationen. Der zusätzliche Kapazitätsbedarf für Speicher und Kraftwerke und der weitere Bedarf nachgelagerter Netzbetreiber, der sich jeweils aus den im Szenariorahmen definierten Anforderungen ergibt, kann aufgrund des ermittelten Transportengpasses im ostbayerischen Raum ohne Netzausbaumaßnahmen nicht befriedigt werden.

4.3 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Gasleitungsvorhabens sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem EnWG sowie anderen für die Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren (§ 15 BNatSchG).

Bei der vorliegenden Planung sind die Vorgaben des EnWG – insbesondere die des § 1 Abs. 1 EnWG – beachtet worden.

Ebenso wurden die naturschutzrechtlichen Planungsleitlinien beachtet. Wie noch ausgeführt wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringst möglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und legt im Übrigen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen fest. Dies ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung, auf welche insoweit Bezug genommen wird (Planunterlagen Kapitel 1 und 15). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 4.4.5 dieses Beschlusses verwiesen.

4.4 Abwägung

In die Abwägung ist in angemessener Weise alles das an Belangen einzustellen, was nach "Lage der Dinge" erkennbar ist, d. h. was aufgrund der konkreten Planungssituation relevant ist. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der von der Leitungstrasse betroffenen Anlieger und Grundstückseigentümer.

Bei Abwägung der relevanten öffentlichen und privaten Belange ist das Vorhaben in der planfestgestellten Form gerechtfertigt.

Die Planung enthält insbesondere keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

4.4.1 Grundsätzliches zur Abwägung

Bei der Planfeststellung sind gem. § 43 Satz 2 EnWG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.02.1975 - 4 C 21.74 - DVBl.1975, 713).

Das Abwägungsgebot wird dabei nicht schon dadurch verletzt, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung der verschiedenen Belange dem einen Belang den Vorzug einräumt und sich damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und das ihr zukommende Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben.

4.4.2 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Der Maßnahme kommt eine erhebliche überörtliche Raumbedeutung zu.

Die Beurteilung der Erdgas-Loopleitung als erheblich überörtlich raumbedeutsames Vorhaben stützt sich insbesondere auf

- die Betroffenheit von drei Regierungsbezirken und 15 Kommunen auf einer Länge von mindestens 62 km;
- die Betroffenheit von Schutzgebieten und ökologisch sensiblen Bereichen in Niederbayern (z.B. bei Durchquerung des Altmühltals südlich Keilsdorf sowie des Hienheimer Forsts) und der Oberpfalz (z.B. bei Durchquerung der FFH-Gebiete bei Rohrbach und Kallmünz sowie der Querung des Vilstals), die die Diskussion und Beurteilung unterschiedlicher – teilweise großräumig anzulegender – Trassenvarianten (unter Abweichung von der Parallelführung zur bestehenden Gasleitung) erfordert;
- die mit der Baumaßnahme verbundenen teilweise erheblichen Eingriffe insbesondere in Natur und Landschaft, Waldbestand und landwirtschaftliche Nutzfläche sowie die Betroffenheit weiterer Belange (u.a. Trinkwasserschutz, Hochwasserschutz, Abbau von Bodenschätzen).

Das Bauvorhaben war deshalb Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens.

Das Verfahren wurde eingeleitet

- für die Oberpfalz: mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 26.05.2014 Nr. ROP-SG24-8313.4-5-1-1
- für Oberbayern: mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 27.05.2014 Nr. 24.2-8247-EI-1-14
- für Niederbayern: mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 30.05.2014 Nr. 24-8248-14.

Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz (Sachgebiet 24) hat die geplante Loopleitung -einschließlich der im Verfahren eingebrachten Varianten im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens auf seine Raumverträglichkeit überprüft (vgl. ROP-SG24-

8313.4-5-1-6 vom 23.02.2015). Für den Teilbereich der Oberpfalz wurden sowohl die Vorzugstrasse als auch die Varianten bei Kallmünz, bei Hochdorf sowie für das Wasserschutzgebiet Schallerwöhr als raumverträglich bewertet.

Die panfestgestellte Trasse entspricht der „Vorzugstrasse“, für die die landesplanerische Beurteilung vom 23.02.2015 zum Ergebnis gekommen ist, dass sie unter Berücksichtigung der dort genannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumplanung vereinbar ist.

Im Bereich der Trockenhänge bei Kallmünz (FFH-Gebiet) weicht die Loopeitung östlich von der Bestandstrasse ab, um die in diesem Bereich bestehenden naturschutzfachlich sensiblen Bereiche möglichst schonend zu queren. Bei der Querung des wertvollen Buchenbestandes soll der Arbeitsstreifen minimiert werden; zusätzlich soll der westliche Waldrand durch einen Bauzaun geschützt werden. Diese Trassenführung und die damit verbundenen Maßnahmen stehen in Übereinstimmung mit Maßgabe 11.2 der landesplanerischen Beurteilung.

Beim FFH-Gebiet im Bereich der Trockenhänge bei Kallmünz wird der Arbeitsstreifen um die naturschutzfachlich wertvollen Bestände herumgeführt. Der naturschutzfachlich wertvolle, Gehölz bestockte Bereich des Flurstücks Nr. 275, Gemarkung Rohrbach, wird grabenlos gequert. Die geplanten Maßnahmen entsprechen der Maßgabe 11.3.

Im Bereich des Wasserschutzgebietes Schallerwöhr-Lindenhof, Stadt Hemau, wird die Loopeitung auf der Vorzugstrasse parallel zur Bestandsleitung geführt. Aufgrund des unter hydrogeologischen Gesichtspunkten äußerst sensiblen Bereiches (Querung der WSG-Zone 11 auf einer Länge von 750 m) wurde von Seiten der OGE ein Konzept zur Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung vorgelegt, mit dem eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung sowohl während der Bau- als auch der anschließenden Betriebsphase minimiert werden soll. Diese Maßnahme trägt der Maßgabe 11.4 Rechnung.

Bei der Querung des Vorbehaltsgebietes TO 36 „westlich Pottenstetten“ wird die Loopeitung — wie in Maßgabe 11.1 gefordert — westlich der Bestandstrasse geführt. Auf diese Weise kann das Vorbehaltsgebiet für eine spätere Rohstoffgewinnung in seiner Substanz gesichert werden.

4.4.3 Planungsvarianten und Alternativen

4.4.3.1 Allgemeines

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs.

Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, die während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder die sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988 - 4 B 211.88 - NVwZ-RR 1989, S. 458). Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und für eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – auch schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden. Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis nicht schon fehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 - 4 C 5.95 – NVwZ 1996, 788; BVerwG, Urt. v. 18.07.1997 - 4 C 3/95 - NVwZ-RR 1998, 292; BVerwG, Beschl. v. 24.09.1997 – 4 VR 21/96 (4 A 47/96) – NVwZ-RR 1998, 297; BVerwG, Urt. v. 26.02.1999 – 4 A 47/96 – NVwZ 2000, 560). Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Alternativlösungen ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (siehe insbesondere BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009 – 9 B 10/09 – NVwZ 2009, 986) sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Alternativen-/Trassenwahl erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als der bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde.

4.4.3.2 Null-Variante

Bei der Null-Variante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellt, neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben sich nicht. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Null-Variante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen. Sie würde der gesetzlichen Pflicht der Leitungsbetreiber zum bedarfsgerechten Ausbau nicht entsprechen, die Versorgungssicherheit würde nicht erhöht.

4.4.3.3 Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung geprüfte Varianten Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde die im Raumordnungsverfahren ermittelte Trasse nochmals geprüft. Die Parallelführung war im Raumordnungsverfahren weitgehend unstrittig. Im Bereich der Trockenhänge bei Kallmünz (Landkreis Regensburg) sowie zur Querung der FFH-Gebiete „Hienheimer Forst östlich und westlich Schwaben, DE7036-372“ und „Felsen und Hangwälder im Altmühl-, Naab-, Laber- und Donautal, DE7037-471“ (Landkreis Kelheim) wurden aufgrund der hohen Bedeutung dieser Bereiche für den Naturschutz Varianten untersucht. Weiterhin wurden zur Umgehung des Wasserschutzgebietes „Schallerwöhr, TB 1-3 ZV Hohenschambacher Gruppe“ aufgrund der wasserwirtschaftlichen Bedeutung dieses Bereiches eine östliche Variante zur Umgehung des Gebietes untersucht. Der Antragsteller hat sich auf der Grundlage der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens für die Antragstrasse in weitgehender Parallelführung zur vorhandenen Leitung entschieden.

4.4.3.4 Weitere Varianten

Zwei bereits im Raumordnungsverfahren als Varianten „Prunn“ und „Schwaben“ untersuchte Leitungsführungen entsprechen nach dem Ergebnis der Landesplanerischen Beurteilung vom 23.02.2015 nicht den Erfordernissen der Raumordnung (vgl. B 2), so dass sich eine weitere Prüfung im Planfeststellungsverfahren erübrigt. Weitere Varianten wurden weder vorgeschlagen noch drängen sie sich offensichtlich auf.

4.4.3.5 Ergebnis der Alternativenprüfung

Für linienförmige Vorhaben ist bei der Wahl der Trassen insbesondere der Grundsatz der Trassenbündelung zu beachten. Die Bündelung bei der Planung und Realisierung mehrerer Leitungsbauvorhaben innerhalb einer Planungstrasse führt dazu, dass die verursachten Beeinträchtigungen für private und öffentliche Belange – schon während der Bauphase so gering wie möglich gehalten werden können. Bei der Realisierung verschiedener Leitungen, die eine Region durchqueren, drängt sich daher regelmäßig eine Parallelführung der Leitungen als diejenige Trassenvariante auf, die Natur und Landschaft am wenigsten belastet (BVerwG, Beschl. v.

15.09.1995 – 11 VR 16/95 – NVwZ 1996, 396; Posser/ Schulze in: Posser/ Faßbender, Praxishandbuch Netzplanung und Netzausbau, 1. Auflage 2013, Kap. 11 RN 74). Eine Konzentration auf das Bündelungsprinzip ist demgemäß erst dann vorwerfbar, wenn sich eine getrennte Trassenführung – ausnahmsweise – aufdrängen musste, weil sie sich unter noch geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließe als die Parallelführung (BVerwG, Beschl. v. 15.09.1995 – 11 VR 16/95 – NVwZ 1996, 396; Posser/ Schulze in: Posser/ Faßbender, Praxishandbuch Netzplanung und Netzausbau, 1. Auflage 2013, Kap. 11 RN 74).

(Auch) unter diesem Aspekt stellt die gewählte Trasse das Optimum dar. Vom Prinzip der Trassenbündelung wurde nur dort abgewichen, wo höherrangige Belange (z. B. Schonung eines FFH-Gebietes) dies erforderten.

Insgesamt betrachtet ist daher keine alternative Planungsvariante ersichtlich, die sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange gegenüber der planfestgestellten Trassenführung als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellen würde.

4.4.4 Immissionsschutz (Lärm/ Staubbelastung / Erschütterungen)

Die planfestgestellte Gasleitung bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Sie ist jedoch gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. so, dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Im Verlauf der Baumaßnahme ist mit Lärmimmissionen insbesondere durch den Betrieb der Baumaschinen auf der Baustelle (auch: Biegearbeiten) und durch den vor allem mit dem Materialtransport verbundenen Baustellenverkehr zu rechnen.

Maßgeblich ist hier § 22 BImSchG. Sofern im Hinblick auf die vorübergehende Natur der Beeinträchtigung durch Baustellenlärm und die unter A 3.11 angeordneten Schutzmaßnahmen überhaupt von schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne dieser Vorschrift ausgegangen werden kann, ist jedenfalls davon auszugehen, dass sich diese im Rahmen der Anforderungen des § 22 BImSchG halten werden.

Die Auswirkungen von Baulärm wurden nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen vom 19. August 1970 beurteilt. Hierbei wurden

die Linienbaustelle und die Rohrlagerplätze gesondert betrachtet. Der Einwirkungsbereich wurde als Mischgebiet (§ 6 BauNVO) / Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) bewertet. Nach der der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm gilt hier ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A). Besonders mit Lärm verbunden sind Biegearbeiten auf den Rohrlagerplätzen. Soweit hier die maßgeblichen Immissionswerte überschritten werden, wurde dem durch die Maßgabe Nr. A. 3.11 Rechnung getragen. Danach sind Rohrbiegearbeiten auf den Rohrlagerplätzen 1.1, 4 und 8 nicht zulässig.

Der Betrieb der Leitung selbst verursacht keine Geräuschimmissionen. Zum Schutz vor Lärm aufgrund des Betriebs der Armaturen- und Molchscheusenstation wurden Auflagen aufgenommen.

Auch zur Vermeidung/ Reduzierung staubbedingter Beeinträchtigungen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Insgesamt haben die Belange des Immissionsschutzes kein solches Gewicht, dass sie gegen die Planung sprechen könnten.

4.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Zu den von der Maßnahme betroffenen öffentlichen Belangen, die im Rahmen der Abwägung von der Planfeststellungsbehörde gem. § 43 Satz 2 EnWG zu berücksichtigen sind, gehören einschließlich des Artenschutzes auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, die durch europarechtliche Vorgaben (FFH-RL, V-RL), die in den §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) und des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur

(Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) konkretisiert werden.

4.4.5.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck

am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und (trotzdem) die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urt. v. 27.09.1990 – 4 C 44/87 – NVwZ 1991, 364). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 40/07 - NVwZ 2010, 66 zur bis zum 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

4.4.5.1.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 30.10.1992 - Az. 4 A 4.92 - NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Fall eines Eingriffs zu unterlassen (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung dann anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt demnach nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Eine Beeinträchtigung ist auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (§ 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG). Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufe-

nen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 - 4 C 10.96 - UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpfen die in § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG normierten Verpflichtungen an die gewählte Variante an, das heißt, der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der von der Vorhabensträgerin gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat wesentlich danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urt. v. 19.03.2003 - 9 A 33.02 - DVBl. 2003, 1069).

4.4.5.1.2 Beschreibung des betroffenen Gebiets und der Beeinträchtigungen

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Beeinträchtigungen findet sich in den festgestellten Planunterlagen (insbesondere Kapitel 13, Umweltverträglichkeitsuntersuchung), auf die hinsichtlich der Einzelheiten hier verwiesen wird.

In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet befindet sich in den landschaftspflegerischen Bestands- und Konflikt- und Maßnahmenplänen (Kapitel 14 Anlage 8.2 der Planunterlagen). Grundlage der Eingriffsermittlung ist eine detaillierte Bilanzierung der vom Eingriff betroffenen Flächen und der damit verbundenen Funktionen, die in den landschaftspflegerischen Begleitplan, insbesondere in den Bestands- und Konfliktplan, eingeflossen sind.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabensträgerin in den festgestellten Unterlagen hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem sie u.a. repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 15.01.2004 - 4 A 11.02-DVBl. 2004, 642). Zum Artenschutz kann des Weiteren auf die Ausführungen unter C 4.4.5.4 Bezug genommen werden.

4.4.5.1.3 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Angesichts der vorgesehenen, bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung skizzierten

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. C 2.3.3 dieses Beschlusses) lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 14 der Planunterlagen) beschrieben und im zugehörigen Planteil (Kapitel 15 Anlage 8.2 der Planunterlagen) zeichnerisch dargestellt. Auf die dortigen Darstellungen wird verwiesen. Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend.

4.4.5.1.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen verursacht die Planung Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz nicht mit geringeren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft oder gar ohne Beeinträchtigungen verwirklicht werden kann. Diese eingriffsbedingten Beeinträchtigungen lassen sich durch zumutbaren Aufwand auch nicht weiter verringern. Das mit dem Eingriff verfolgte Ziel kann nicht auf andere zumutbare, Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

4.4.5.1.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urt. v. 30.10.1992 - NVwZ 1993, 565 und Urt. v. 01.09.1997 - NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich steht nunmehr gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gleichwertig die Ersatzmaßnahme zur Verfügung.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan zutreffend festgelegt.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Die Abgrenzung zwischen Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen ist zum Teil problematisch und schwierig, eine vertiefte Betrachtung dieser Problematik ist indes auf Grund der zum 01.03.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG, nach der nunmehr der Ausgleich im Verhältnis zum Ersatz nicht mehr vorrangig ist, nicht (mehr) erforderlich.

Es sind nur solche Flächen für Kompensationsmaßnahmen geeignet, die aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig sind. Diese Voraussetzung erfüllen sie, wenn sie in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Dabei bleiben Gemarkungs- oder Gemeindegrenzen außer Acht. Beurteilungsgrundlage sind die ökologischen Gegebenheiten. Es muss gewährleistet sein, dass die Nachteile, die am Eingriffsort entstehen, in einer gesamtbilanzierenden Betrachtungsweise kompensiert werden können.

Für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden mehrere Flächen in den von der Leitungsbaumaßnahme betroffenen Landkreisen Schwandorf, Regensburg, Kelheim und Eichstätt ermittelt. Es wurde in Abstimmung mit den zuständigen höheren Naturschutzbehörden ein Maßnahmenkonzept entwickelt, das zum Ziel hat, den Wertverlust der betroffenen Biotoptypen zu kompensieren.

Im Wesentlichen sind über die Wiederherstellung der Trasse hinaus folgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

- dauerhafter Erhalt eines totholzreichen, plenterartigen Laub-/Nadelwaldmischbestandes mit vorgelagertem Waldsaum in Stefling, Landkreis Schwandorf

- Aufforstung eines standortgerechten Laubwaldes (vorherrschend Buche) in Kallmünz, Landkreis Regensburg
- Entbuschung und Entwicklung von Magerstandorten mit Beweidung in Kallmünz, Landkreis Regensburg
- Entwicklung von Extensivgrünland in Kallmünz, Landkreis Regensburg
- Nutzungsverzicht einer Waldfläche in Dieterzhofen, Landkreis Kelheim
- Aufforstung von standortgerechtem Laubmischwald in Prunn, Stausacker und Hienheim und Herrenwahlthann, Landkreis Kelheim
- Anlage einer Streuobstwiese sowie von standortgerechtem Laubmischwald in Herrenwahlthann, Landkreis Kelheim
- Aufforstung von standortgerechtem Laubmischwald in Tettenwang, Landkreis Eichstätt
- Anlage von Blühflächen in der Feldflur zur Habitatoptimierung für Feldvogelarten in Premberg, LK Schwandorf, sowie in Neulohe und Walddorf, jeweils Landkreis Kelheim.

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Lage der Kompensationsflächen und der vorgesehenen Maßnahmen wird auf die Darstellung im Landespflegerischen Begleitplan verwiesen (Anlage 8.3 im Kapitel 14).

Gleichzeitig ergibt sich aus der Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten ein weiterer Bedarf an CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität), die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Kapitel 16 bezogen auf die einzelnen Arten benannt werden.

Ergänzend sind einige Maßnahmen als FCS-Maßnahmen im Hinblick auf die beanspruchten FFH-Lebensraumtypen (Kapitel 15) sowie auf die europarechtlich geschützten Arten (Kapitel 16) einzustufen, auch wenn grundsätzlich nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen sowie der europarechtlich geschützten Arten auszugehen ist. Weiterhin ist der Verlust des Waldes im gehölzfrei zu haltenden Streifen durch externe Maßnahmen im forstlichen Bereich zu kompensieren.

Der Kompensationsbedarf wurde in Abstimmung mit den höheren Naturschutzbehörden der Regierungen der Oberpfalz, von Niederbayern und von Oberbayern gemäß der bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) ermittelt. In der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich aufgrund des Eingriffs ein außerhalb des Arbeitsstreifens zu kompensierendes Defizit in Höhe von 342.252 Punkten. Diesem Defizit steht ein Wertzuwachs von 607.791 Punkten durch die Maßnahmen bei den extern zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen gegenüber. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen übersteigen somit den er-

mittelten Kompensationsflächenbedarf erheblich. Durch den Überhang soll verhindert werden, dass infolge derzeit noch nicht absehbarer kleinerer Eingriffe im Rahmen der Bauausführung nachträglich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht.

Damit ist ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe möglich. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind, bezogen auf die jeweiligen ausgleichbaren Beeinträchtigungen, nicht nur quantitativ, sondern bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter A 3.2 auch qualitativ zum Ausgleich geeignet.

Damit steht fest, dass die Eignung der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen und das vorgesehene Ausgleichskonzept in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Den landschaftspflegerischen Begleitplänen liegt ein Leitbild bzw. Konzept zugrunde, das die Vorhabensträgerin schon im Vorfeld der Planfeststellung mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt hat. Das Konzept orientiert sich am vorhandenen Bestand und an den raumspezifischen Erfordernissen. Es berücksichtigt die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Planungsgebiet in ihrer Gesamtheit.

Die Naturschutzbehörden haben der landschaftspflegerischen Begleitplanung im Hinblick auf den flächenmäßigen Umfang zugestimmt oder zumindest dahingehend keine Einwendungen erhoben. Die Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung der Oberpfalz) hat hierzu in einer E-Mail vom 16.09.2015 festgestellt: „Im Bereich der Trasse stellen die landschaftspflegerischen Arbeiten eingriffsminimierende Maßnahmen dar. Langfristige sowie dauerhafte Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, sind durch Maßnahmen außerhalb der Trasse kompensiert.“

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Für die Planfeststellungsbehörde ergeben sich keine begründeten Zweifel an der Funktion und Eignung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern fordert für die Gehölzpflanzungen auf Maßnahmeflächen im Sinne der Eingriffsvermeidung und im Hinblick auf § 40 BNatSchG die Verwendung von autochthonen Gehölzen. Für forstwirtschaftlich genutzte Arten kann Forstware verwendet werden. Für Gehölzpflanzungen außerhalb von forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist daher zertifiziertes, autochthones Pflanzmaterial aus der Region, soweit

es zur Verfügung steht, vorrangig zu verwenden. Entsprechende Artenlisten sind in den beiden Regierungsbezirken teilweise bis auf Gemeindeebene (Arten, die in den betroffenen Gemeinden von Natur aus verbreitet sind) vorhanden. Vor Beginn der Pflanzmaßnahmen sind die Pflanzlisten mit den beteiligten Naturschutzbehörden unter Einbeziehung der Landschaftspflegeverbände abzustimmen.

Weiterhin fordert die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern, dass die Maßnahmen nur unter der Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden. Die Begehungs- und Besprechungsprotokolle sollen der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Naturschutzbehörden zugesandt werden. Außerdem sollen Vorkehrungen getroffen werden, um einer baubedingten Etablierung invasiver Neophyten entgegenzuwirken. Hierzu hat die Maßnahmeträgerin zugesagt, Bereiche mit potentiellm Neophytendruck nach der Oberflächenwiederherstellung dicht einzusäen, um eine Ansiedlung der Neophyten zu verhindern.

Hinsichtlich der Einsaat und Begrünung von Flächen sind folgende Regelungen einzuhalten:

- Flächen mit Lebensraumtypen in FFH-Gebieten: Einsaat mit Saatgut, das aus angrenzenden Flächen gewonnen wurde.
- § 30 BNatschG-Flächen: dünne Einsaat mit anerkanntem Regiosaatgut (nur Gräser) bei Erosionsgefahr, ansonsten Sukzession (hier handelt es sich um Flächen, bei denen sich durch das Einbringen des Artenpotentials aus dem aufgebrauchten Boden von vor Ort die ursprüngliche Vegetationsstruktur wieder entwickeln kann.)
- Alle Flächen mit potentiellm Neophytendruck: dichte Einsaat mit anerkanntem Regiosaatgut (nur Gräser) unmittelbar nach Oberflächenwiederherstellung zur Verhinderung des Auflaufens von Neophytensamen.
- Landwirtschaftlich genutztes Intensivgrünland: Einsaat mit herkömmlichem Saatgut zur Entwicklung von landwirtschaftlich genutztem Grünland gemäß des Ausgangszustands.

Verpflichtet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zur Wahrung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, so verpflichtet sie somit auch zur Wahrung genetischer Besonderheiten in den jeweils betroffenen Gebieten. Die Planfeststellungsbehörde ist daher nach der Eingriffsregelung sogar gehalten, im Falle genetischer Besonderheiten nur solche Pflanzmaßnahmen als Kompensation anzuerkennen, welche die konkret betroffenen Funktionen einschließlich der genetischen Besonderheiten wiederherstellen oder in gleicher Weise ersetzen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn eine Kompensationsmaßnahme den Erfordernissen hinsichtlich des Schutzes der biologischen Vielfalt auf populationsgenetischer Ebene nicht Rechnung trägt. Es ist daher nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich geboten, erforderlich werdende Anpflanzungen mit gebietseigenem Pflanzmateri-

al vorzunehmen bzw. dies dem Veranlasser entsprechend aufzuerlegen (vgl. Hellenbroich/Frenz, Naturschutzrechtliche Vorgaben zur Verwendung gebietseigener Gehölze, NuR 2008, 449). Unter A 3.2.2 wurde daher eine entsprechende Nebenbestimmung angeordnet.

Als Zeitpunkt für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wurde in Auflage A 3.2.2 festgelegt, dass diese spätestens mit Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen fertig zu stellen sind, soweit sich nicht aus diesem Bescheid im Einzelnen etwas anderes ergibt.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten; der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhafter Inanspruchnahme von Flächen ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und dem jeweiligen Pflegeziel entsprechend zu unterhalten. Für Eingriffe mit vorübergehender Wirkung können kürzere Zeiträume festgesetzt werden. Dementsprechend wurde unter Auflage A 3.2.2 eine Verpflichtung zur dauerhaften Unterhaltung der in den Planunterlagen dargestellten Kompensationsmaßnahmen ausgesprochen, soweit nicht im Maßnahmenkatalog für einzelne Maßnahmen kürzere Zeiträume festgesetzt wurden.

Zum Schutz der Haselmaus wurden folgende Forderungen erhoben: In Bereichen, in denen mit dem Vorkommen der Haselmaus zu rechnen ist, sind oberirdische Bestandteile der für die Maus besonders bedeutsamen Vegetation (Waldsäume, Gebüsche) von Hand mit entsprechendem Werkzeug zu entfernen. Die anschließende Rodung und Räumung kann maschinell erfolgen. Die Maßnahmen sind Ende September/ Anfang Oktober (also bevor die Tiere ihr Winterquartier aufsuchen) vorzunehmen. Die entsprechenden Auflagen wurde unter Nr. A. 3.2.6 festgesetzt.

Mit Schreiben vom 24.07.2015 hat die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern für den Bereich des Landkreises Eichstätt Stellung genommen. Über die bereits von anderen Behörden erhobenen Forderungen hinaus werden keine Einwände vorgebracht.

Aus regionaler Sicht fordert das Landratsamt Kelheim – Untere Naturschutzbehörde die Berücksichtigung der Buchenwälder. Die Maßnahmeträgerin hat zugesagt, den Biotoptyp Buchenwald mit den lokalen Besonderheiten zur Deckung zu bringen. Weiter brachte das Landratsamt Einwendungen zu verschiedenen Ausgleichsflächen vor (grundsätzlich Sicherung durch Grundbucheintrag; Fl. Nr. 30774, Gem. Dieterzhofen; Fl. Nr. 3709, Gem. Stausacker; Fl. Nr. 698/6, Gem. Herrnwahlthann; Fl. Nr. 249, Gem. Neuessing). All diese Punkte waren aber bereits mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Rahmen einer Ortseinsicht wur-

de darüber hinaus festgestellt, dass Fl. Nr. 249, Gem. Neuessing für eine Anpflanzung als Ausgleichsfläche geeignet sei.

4.4.5.2 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Neben den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind zur Feststellung der konkreten Zulässigkeit des Eingriffs noch weitere gesetzliche Vorgaben zu beachten, insbesondere §§ 23 ff. BNatSchG. Der Eingriff ist aber auch im Hinblick auf Schutzgebiete und besonders geschützte Flächen naturschutzrechtlich zulässig.

Die Erdgasleitung durchquert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00119.11 "Lauterachtal und Vilstal (Ostseite)" (Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Burglen- genfeld vom 07.06.1964 i.d.F. 15.04.1984 mit EntschlieÙung der Regierung der Oberpfalz vom 05.05.1964 Nr. II 13-110 g LB 527 für vollziehbar erklärte Kreisverordnung), Landschafts- schutzgebiet LSG-00558.01 im Landkreis Regensburg („Verordnung über die Landschafts- schutzgebiete im Landkreis Regensburg“ vom 17.01.1989 i.d.F. vom 13.01.2001), das Land- schaftsschutzgebiet LSG-00204.01 "Bachmühlbachtal und Paintner Forst" (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bachmühl- tal und Painter Forst" vom 03.03.1971 mit Entschlie- ßung der Regierung der Oberpfalz vom 10.02.1971 Nr. II 4-110 g LB genehmigte Verordnung) und LSG-00565.01 Schutzzone im „Naturpark Altmühl- tal“ (, Verordnung über den „Naturpark Altmühl- tal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.10.1995, GVBl S. 299).

Betroffene Landschaftsschutzgebiete im Arbeitsstreifen

LSG-Nr.	LSG-Name	Blatt-Nr.
LSG-00119.11	Lauterachtal und Vilstal (Ostseite)	G 155-156
LSG-00558.01	Verordnung über die Landschaftsschutzge- biete im Landkreis Regensburg	G 159-173, 176-183, 195-212, 226-227
LSG-00204.01	Landschaftsschutzgebiet "Bachmühlbachtal und Paintner Forst"	G 227
LSG-00565.01	Schutzzone im Naturpark "Altmühl- tal"	G 242-245, 250-277

Innerhalb dieser Landschaftsschutzgebiete ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet ober- oder unterirdisch ge- führte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzu- stellen. Erlaubnispflichtig ist ebenso die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes sowie die Durchführung von Maßnahmen, die auf das Grundwasser einwirken. Weiter bedarf der Erlaubnis, wer beabsichtigt, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder die- se dort abzustellen, ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Erlaub-

nispflichtig sind zudem der Abrieb von Schutzwaldbestockungen sowie Kahlhiebe in der Größe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang und die wesentliche Veränderung der bisherigen Bodengestalt der Taleinhänge und des natürlichen Kleinreliefs der Talsohlen durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder in sonstiger Weise.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt für die planfestgestellte Maßnahme die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis, da die negativen Wirkungen der Maßnahme vollständig ausgeglichen werden können. Hinsichtlich des Ausgleichs wird auf die Ausführungen unter C 4.4.5.1.5 verwiesen. Die Unteren Naturschutzbehörden haben insoweit keine Einwände erhoben.

Die von der Maßnahme betroffenen, nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile sowie die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope wurden bei der Kartierung vor Ort erhoben und sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap. 14) aufgelistet sowie in dessen Planwerk dargestellt.

Durch die Maßnahme werden nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG beeinträchtigt. Hinsichtlich der betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile bzw. gesetzlich geschützten Biotope und der Art der Beeinträchtigung wird auf die Darstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kapitel 14 der Planunterlagen, Nr. 2.1, verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde lässt für die dort beschriebenen Beeinträchtigungen gem. Art. 23 Abs.3 BayNatSchG sowie gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG und des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu, da die Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen werden können. Hinsichtlich des Ausgleichs wird auf die Ausführungen unter C 4.4.5.1.5 verwiesen.

Die Befreiungen und Ausnahmen sind von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung umfasst, so dass es keines gesonderten Ausspruchs im Tenor bedarf. Die Unteren Naturschutzbehörden haben keine Einwände erhoben.

Betroffene und nach Art. 16 BayNatschG geschützte Landschaftsbestandteile im Arbeitsstreifen

Regierung	Landkreis	Flächen-Nr.	Biotoptyp	Plan-Nr.
Oberpfalz	Schwandorf	3492	3492 : B112-WH00BK	G 130
Oberpfalz	Amberg-Sulzbach	3425	3425 : B112-WX00BK	G 139
Oberpfalz	Schwandorf	3375	3375 : B112-WX00BK	G 145
Oberpfalz	Schwandorf	3376	3376 : B112-WX00BK	G 145
Oberpfalz	Schwandorf	3010	3010 : B112-WH00BK	G 155
Oberpfalz	Schwandorf	3026	3026 : B112-WH00BK	G 155
Oberpfalz	Schwandorf	3292	3292 : B112-WX00BK	G 156
Oberpfalz	Regensburg	3214	3214 : B112-WH00BK	G 160A
Oberpfalz	Regensburg	3217	3217 : B112-WH00BK	G 160A
Oberpfalz	Regensburg	3176	3176 : B112-WX00BK	G 161
Oberpfalz	Regensburg	3178	3178 : B112-WH00BK	G 161

Regierung	Landkreis	Flächen-Nr.	Biotoptyp	Plan-Nr.
Oberpfalz	Regensburg	3635	3635 : B112-WH00BK	G 165
Oberpfalz	Regensburg	3654	3654 : B112-WX00BK	G 166
Oberpfalz	Regensburg	3786	3786 : B112-WX00BK	G 177
Oberpfalz	Regensburg	3997	3997 : B112-WX00BK	G 194
Oberpfalz	Regensburg	4007	4007 : B112-WH00BK	G 197
Oberpfalz	Regensburg	4009	4009 : B212-WO00BK	G 197
Oberpfalz	Regensburg	4018	4018 : B112-WH00BK	G 197
Oberpfalz	Regensburg	4035	4035 : B112-WH00BK	G 198
Oberpfalz	Regensburg	87	87 : B112-WX00BK	G 200
Oberpfalz	Regensburg	4237	4237 : B112-WX00BK	G 203
Oberpfalz	Regensburg	34	34 : B112-WX00BK	G 208
Oberpfalz	Regensburg	39	39 : B112-WX00BK	G 208
Oberpfalz	Regensburg	5	5 : B112-WH00BK	G 210
Niederbayern	Kelheim	1636	1636 : B112-WH00BK	G 228
Niederbayern	Kelheim	1556	1556 : B112-WH00BK	G 232
Niederbayern	Kelheim	1564	1564 : B112-WH00BK	G 232
Niederbayern	Kelheim	1525	1525 : B112-WX00BK	G 235
Niederbayern	Kelheim	1499	1499 : B112-WH00BK	G 238
Niederbayern	Kelheim	1477	1477 : B112-WH00BK	G 240
Niederbayern	Kelheim	1452	1452 : B112-WH00BK	G 242
Niederbayern	Kelheim	1045	1045 : B112-WI00BKK	G 256
Niederbayern	Kelheim	4254	4254 : B112-WH00BK	G 256
Oberbayern	Eichstätt	1272	1272 : B211-WO00BK	G 278
Oberbayern	Eichstätt	4315	4315 : B212-WO00BK	G 289
Niederbayern	Kelheim	4363	4363 : B112-WH00BK	G 293
Niederbayern	Kelheim	4365	4365 : B212-WO00BK	G 294

Betroffene, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope im Arbeitsstreifen mit Angaben zur Wiederherstellbarkeit

Regierung	Landkreis	Flächen-Nr.	Plan-Nr.	Biotoptyp
Oberpfalz	Schwandorf	3579	G 119	3579 : L432-WQ
Oberpfalz	Schwandorf	3560	G 121	3560 : G221-GN00BK
Oberpfalz	Schwandorf	3467	G 132	3467 : G221-GN00BK
Oberpfalz	Schwandorf	3043	G 154	3043 : G314-GT6210
Oberpfalz	Schwandorf	3045	G 154	3045 : K131-GW00BK
Oberpfalz	Schwandorf	3013	G 155	3013 : K131-GW00BK
Oberpfalz	Schwandorf	3016	G 155	3016 : G314-GT6210
Oberpfalz	Schwandorf	3046	G 155	3046 : K121-GW00BK
Oberpfalz	Schwandorf	3267	G 157	3267 : L243-9130
Oberpfalz	Schwandorf	3267	G 157	3267 : L243-9130
Oberpfalz	Schwandorf	3251	G 159	3251 : L242-9130
Oberpfalz	Schwandorf	3251	G 159	3251 : L242-9130
Oberpfalz	Regensburg	3230	G 160A	3230 : G314-GT6210
Oberpfalz	Regensburg	3614	G 164	3614 : L242-9130
Oberpfalz	Regensburg	3614	G 164	3614 : L242-9130
Oberpfalz	Regensburg	3640	G 165	3640 : K131-GW00BK
Oberpfalz	Regensburg	3650	G 166	3650 : L242-9130
Oberpfalz	Regensburg	3652	G 166	3652 : K121-GW00BK
Oberpfalz	Regensburg	3653	G 166	3653 : L243-9130
Oberpfalz	Regensburg	3653	G 166	3653 : L243-9130
Oberpfalz	Regensburg	3664	G 167	3664 : K131-GW00BK
Oberpfalz	Regensburg	3671	G 167	3671 : K121-GW00BK
Oberpfalz	Regensburg	3682	G 168	3682 : L243-9130
Oberpfalz	Regensburg	3682	G 168	3682 : L243-9130 ?
Oberpfalz	Regensburg	3705	G 169	3705 : K131-GW00BK
Oberpfalz	Regensburg	3707	G 170	3707 : K131-GT6210
Oberpfalz	Regensburg	3709	G 170	3709 : B111-WD00BK
Oberpfalz	Regensburg	3709	G 170	3709 : B111-WD00BK
Oberpfalz	Regensburg	3719	G 170	3719 : K131-GW00BK
Oberpfalz	Regensburg	3754	G 174	3754 : G314-GT6210
Oberpfalz	Regensburg	3795	G 177	3795 : G314-GT6210
Oberpfalz	Regensburg	3796	G 177	3796 : K131-GT6210
Oberpfalz	Regensburg	3799	G 178	3799 : K121-GW00BK
Oberpfalz	Regensburg	3803	G 178	3803 : G314-GT6210

Regierung	Landkreis	Flächen-Nr.	Plan-Nr.	Biotoptyp
Oberpfalz	Regensburg	3829	G 182	3829 : K121-GW00BK
Oberpfalz	Regensburg	1716	G 196	1716 : L243-9130
Oberpfalz	Regensburg	1717	G 196	1717 : L323-9180*
Oberpfalz	Regensburg	4003	G 196	4003 : K121-GW00BK
Oberpfalz	Regensburg	86	G 200	86 : K131-GW00BK
Oberpfalz	Regensburg	89	G 200	89 : L243-9130
Oberpfalz	Regensburg	89	G 200	89 : L243-9130
Oberpfalz	Regensburg	97	G 200	97 : K131-GW00BK
Oberpfalz	Regensburg	106	G 201	106 : K121-GW00BK
Oberpfalz	Regensburg	109	G 201	109 : K131-GW00BK
Oberpfalz	Regensburg	110	G 201	110 : G312-GT6210
Oberpfalz	Regensburg	113	G 201	113 : K131-GW00BK
Oberpfalz	Regensburg	122	G 201	122 : K131-GW00BK
Oberpfalz	Regensburg	124	G 202	124 : L243-9130
Oberpfalz	Regensburg	124	G 202	124 : L243-9130
Oberpfalz	Regensburg	26	G 208	26 : L512-WA91E0*
Oberpfalz	Regensburg	26	G 208	26 : L512-WA91E0*
Oberpfalz	Regensburg	28	G 208	28 : F14-FW3260
Oberpfalz	Regensburg	30	G 208	30 : L243-9130
Oberpfalz	Regensburg	30	G 208	30 : L243-9130
Oberpfalz	Regensburg	31	G 208	31 : G312-GT6210
Oberpfalz	Regensburg	33	G 208	33 : K131-GW00BK
Oberpfalz	Regensburg	10	G 210	10 : G312-GT6210
Oberpfalz	Regensburg	11	G 210	11 : K131-GW00BK
Oberpfalz	Regensburg	4059	G 212	4059 : L243-9130
Oberpfalz	Regensburg	4132	G 221	4132 : L243-9130
Niederbayern	Kelheim	1595	G 230	1595 : L242-9130
Niederbayern	Kelheim	1595	G 230	1595 : L242-9130
Niederbayern	Kelheim	1596	G 230	1596 : L243-9130
Niederbayern	Kelheim	1596	G 230	1596 : L243-9130
Niederbayern	Kelheim	1419	G 245	1419 : K131-GW00BK
Niederbayern	Kelheim	1423	G 245	1423 : L242-9130
Niederbayern	Kelheim	1423	G 245	1423 : L242-9130
Niederbayern	Kelheim	1336	G 253	1336 : L243-9130
Niederbayern	Kelheim	1331	G 254	1331 : O112-FH8210
Niederbayern	Kelheim	1331	G 254	1331 : O112-FH8210
Niederbayern	Kelheim	1334	G 254	1334 : L242-9130
Niederbayern	Kelheim	1334	G 254	1334 : L242-9130
Niederbayern	Kelheim	1353	G 254	1353 : L243-9130
Niederbayern	Kelheim	1333	G 255	1333 : L243-9130
Niederbayern	Kelheim	1333	G 255	1333 : L243-9130
Niederbayern	Kelheim	1001	G 258	1001 : L243-9130
Niederbayern	Kelheim	1001	G 258	1001 : L243-9130
Niederbayern	Kelheim	1002	G 258	1002 : L323-9180*
Niederbayern	Kelheim	1053	G 258	1053 : L241-9130
Niederbayern	Kelheim	1053	G 258	1053 : L241-9130
Niederbayern	Kelheim	1056	G 258	1056 : L242-9130
Niederbayern	Kelheim	1056	G 258	1056 : L242-9130
Niederbayern	Kelheim	1057	G 258	1057 : L243-9130
Niederbayern	Kelheim	1021	G 259	1021 : R31-GG00BK
Niederbayern	Kelheim	1038	G 259	1038 : L243-9130
Niederbayern	Kelheim	1033	G 260	1033 : L243-9130
Niederbayern	Kelheim	1035	G 260	1035 : L243-9130
Niederbayern	Kelheim	1006	G 261	1006 : L243-9130
Niederbayern	Kelheim	1026	G 261	1026 : L242-9130
Niederbayern	Kelheim	1011	G 262	1011 : L242-9130
Niederbayern	Kelheim	1011	G 262	1011 : L242-9130
Niederbayern	Kelheim	1023	G 262	1023 : L242-9130
Niederbayern	Kelheim	1097	G 262	1097 : L242-9130
Niederbayern	Kelheim	1099	G 262	1099 : L243-9130
Niederbayern	Kelheim	1121	G 264	1121 : L243-9130
Niederbayern	Kelheim	1123	G 265	1123 : L242-9130
Niederbayern	Kelheim	1126	G 265	1126 : L242-9130
Niederbayern	Kelheim	1139	G 268	1139 : L241-9130
Niederbayern	Kelheim	1139	G 268	1139 : L241-9130
Niederbayern	Kelheim	1148	G 268	1148 : L243-9130
Niederbayern	Kelheim	1152	G 269	1152 : L243-9130
Niederbayern	Kelheim	1154	G 269	1154 : L243-9130

Regierung	Landkreis	Flächen-Nr.	Plan-Nr.	Biotoptyp
Niederbayern	Kelheim	1154	G 269	1154 : L243-9130
Niederbayern	Kelheim	1215	G 272	1215 : L243-9130
Niederbayern	Kelheim	1191	G 273	1191 : L243-9130
Niederbayern	Kelheim	1204	G 273	1204 : L242-9130
Niederbayern	Kelheim	1204	G 273	1204 : L242-9130
Niederbayern	Kelheim	1206	G 273	1206 : L242-9130
Niederbayern	Kelheim	1211	G 273	1211 : L242-9130
Niederbayern	Kelheim	1211	G 273	1211 : L242-9130
Oberbayern	Eichstätt	1252	G 276	1252 : L431-WQ
Oberbayern	Eichstätt	1252	G 276	1252 : L431-WQ
Oberbayern	Eichstätt	1253	G 276	1253 : R31-GG00BK

Für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden mehrere Flächen in den von der Leitungsbaumaßnahme betroffenen Landkreisen Schwandorf und Kelheim ermittelt. Es wurde ein Maßnahmenkonzept entwickelt, das zum Ziel hat, den Wertverlust der betroffenen Biotoptypen zu kompensieren.

Gleichzeitig ergibt sich aus der Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten ein weiterer Bedarf an CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität), die in der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Kapitel 16 der Antragsunterlagen bezogen auf die einzelnen Arten benannt werden. Ergänzend sind einige Maßnahmen als FCS-Maßnahmen im Hinblick auf die beanspruchten FFH-Lebensraumtypen (Kapitel 15) sowie die europarechtlich geschützten Arten (Kapitel 16) einzustufen, auch wenn grundsätzlich nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen sowie der europarechtlich geschützten Arten auszugehen ist. Weiterhin ist der Verlust des Waldes im gehölzfrei zu haltenden Streifen durch externe Maßnahmen im forstlichen Bereich zu kompensieren. Die einzelnen Maßnahmeblätter ergeben sich aus Kapitel 14 Abschnitt 8.3 der Antragsunterlagen.

4.4.5.3 FFH- und SPA-Gebiete

Auf die Ausführungen unter C.3 wird verwiesen.

4.4.5.4 Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommen in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenschutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

4.4.5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstätten schutzes. Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen mit Ausnahme schonender Form- und Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung der Bäume. Zudem ist es gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG, § 39 Abs. 7 BNatSchG verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen. Auch ist nicht gänzlich auszuschließen, dass im Zuge der Realisierung der Maßnahme sonstige Lebensstätten, die dem gesetzlichen Schutz des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG oder des Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayNatSchG unterliegen, beeinträchtigt werden.

Gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten diese Verbote jedoch nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 4.4.5.1).

Der Maßnahmeträgerin wurden unter A 3.2. entsprechende Vorgaben gemacht, die einen Mindestschutz in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sicherstellen. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C 4.4.5.1.5).

4.4.5.4.2 Besonderer Artenschutz

4.4.5.4.2.1 Verbotstatbestände

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Bei dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG handelt es sich um eine strikt zu beachtende und auch nicht im Wege der Abwägung überwindbare Vorgabe (Poßner/ Faßbender, Praxishandbuch Netzplanung und Netzausbau, 2013, Kap. 10 RN 153).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 15 verwiesen.

4.4.5.4.2.2 Bestand und Betroffenheit der streng geschützten und besonders geschützten Tierarten

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Kapitel 16 der Planunterlagen (saP – **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**) Bezug genommen.

Die darin vom Fachgutachter dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik bestehen keine vernünftigen Zweifel. Die Untersuchungen der Maßnahmeträgerin sind ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.06.2007 - 9 VR 13/06 – juris; BVerwG, Beschl. v. 13.03.2008 - 9 VR 9/07 – juris).

Die Untersuchungen erstrecken sich auf folgende Arten:

Amphibien und Reptilien	<p>Die i.A. geringe Nachweiswahrscheinlichkeit vieler Reptilienarten, besonders von streng geschützten Arten wie Schlingnatter und Zauneidechse, lassen oft nur eine Präsenzeinschätzung zu. Im Rahmen der Kartierungen wurden Reptilien über Sichtbeobachtungen und gezieltes Absuchen von geeigneten Habitaten aufgenommen.</p> <p>Zur Erfassung der vorkommenden Amphibienarten wurden im Trassenbereich die vorhandenen Still- und Fließgewässer und deren nähere Umgebung ab Anfang April untersucht.</p>
Fledermäuse	<p>Im Bereich des Hienheimer Forstes erhebt das Natura 2000-Kartiererteam Niederbayern am AELF Landau a. d. Isar ausführlich Fledermausvorkommen, im Wesentlichen durch Kastenkontrollen. Aus diesem Bereich wurden die Daten von 2005 - 2014 übernommen.</p> <p>Im Bereich nördlich der Altmühl wurden an 25 Punkten Batcorde über Nacht aufgestellt.</p> <p>Die Auswertung der Fledermausdatenbank der Koordinationsstellen Bayern ergab keine relevanten Hinweise aus dem Eingriffsbereich.</p>
Biber	<p>Aktuell wurden keine Biberspuren und -burgen bei den Kartierungen in 2014 im Bereich der Antragstrasse festgestellt.</p>
Haselmaus	<p>Die Erhebungen zum Vorkommen der Haselmaus wurden vor dem Hintergrund der ungleichmäßigen Verteilung auf der Grundlage der Verbreitungskarten zu Haselmaus-Vorkommen auf MTB-Ebene unterschiedlich durchgeführt. Von der Haselmaus sind in der Frankenalb nur wenige Nachweise bekannt.</p> <p>Bei einer neueren Untersuchung der Verbreitung der Haselmäuse im Landkreis Regensburg konnten in der Frankenalb nur sehr wenige Nachweise erbracht werden, während die Art im Falkensteiner Vorwald weit verbreitet und wohl auch recht häufig ist. Für den südlichen Abschnitt der Antragstrasse (nördlich und südlich des Main-Donau-Kanals) zeigt die Verbreitungskarte</p>

	eine größere Dichte im Vorkommen der Haselmaus an.
Libellen	Die Libellen wurden ab Mai 2014 erfasst. Die Art-Erfassung der Libellen erfolgte hauptsächlich qualitativ in Gewässern/ Gewässernähe.
Tagfalter	Über die im Fokus stehenden Gruppen „Tagfalter“ und „Widderchen“ hinaus konnten Vertreter der taxonomischen Gruppen Spinner (Bombyces), Schwärmer (Sphinges) und Zünsler (Pyralidae) in Form von Zufalls- und Einzelfunden verzeichnet werden, die in den Unterlagen dokumentiert sind.
Avifauna	Die Erfassung der Avifauna erfolgte entlang der Antragstrasse zwischen der Station Schwandorf im Norden (Gemeinde Schwandorf, Landkreis Schwandorf, Oberpfalz) und dem südlichen Endpunkt der geplanten Ferngasleitung, der Station Forchheim (Gemeinde Pförring, Landkreis Eichstätt, Oberbayern). Der Erfassungsschwerpunkt lag auf dem engeren Trassenbereich, innerhalb eines jeweils ca. 100 m breiten Korridors beiderseits des geplanten Trassenverlaufs. Die weitere Trassenumgebung (ca.100 m bis ca. 300 m Entfernung) wurde punktuell untersucht bzw. es gelangen dort lediglich ornithologische Zufallsfunde.
Fische	Die Fischereifachberatungen der Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern stellten im Antragsverfahren aktuelle Daten (Stand der Abfrage Mai 2014) zu den Fischvorkommen zur Verfügung, so dass keine eigenen Kartierungen durch die Maßnahmeträgerin erfolgten.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden haben keine Einwände bezüglich der vorgelegten saP erhoben. Wie aus dieser Unterlage hervorgeht, ist bei keiner der dort genannten Tierarten durch Verwirklichung der plangegenständlichen Maßnahme ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Hierfür sieht die Planung zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen vor. Zu nennen sind hier insbesondere

- Im Vorfeld: Optimierung der Trassenführung, um Gefährdungen von Tierarten zu vermeiden.
- Arbeitsstreifeneinengung im Wald (Reduzierung von betroffenen Höhlenbäumen, höhlenbewohnende Arten).
- Nutzung der vorhandenen Schneisen im Wald für den Arbeitsstreifen.
- Besondere Arbeitsstreifeneinengungen im Bereich der Gehölze und bedeutsamen Grünlandstandorte (siehe LBP) zum Schutz der heckenbewohnenden Arten (bspw. Neuntöter).
- Erhalt von Bäumen im Bereich Arbeitsstreifens soweit technisch machbar.
- Frühzeitige Umhängen vorhandenen Fledermauskästen im Hienheimer Forst, soweit sie im oder am Rand des Arbeitsstreifens liegen.
- Hiebmaßnahmen betreffend kartierte Höhlenbäume sollen in den relevanten Bereichen Mitte Oktober (Auflösen der Wochenstuben) und vor der Winterquartierbesetzung der Fledermäuse erfolgen.
- Frühzeitige Rodungsmaßnahmen in den Gehölzbereichen vor Brutbeginn potentieller Höhlenbrüter innerhalb der gesetzlichen Frist, damit diese rechtzeitig andere, ungestörte Waldbereiche zur Brut bzw. Nestanlage aufsuchen können.

- In den Bereichen mit Haselmausbesatz sind Gebüsch und Sträucher im Winter von Hand zu entfernen, eine maschinelle Rodung ist auszuschließen.
- Die Gewässer Vils und Main-Donau-Kanal werden einschließlich des begleitenden Gehölzsaumes unterpresst, so dass hier keine Höhlenbaumverluste zu erwarten sind. Damit bleiben aber auch die Gehölzstrukturen als Lebensraumstrukturen insgesamt erhalten.
- Durch die Unterpressung der Gewässer einschließlich der begleitenden Gehölzsäume (vorrangige Biberlebensräume) ist eine Schädigung oder Störung der Bibervorkommen weitestgehend ausgeschlossen. Vor dem Bau der Leitung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung eine Begehung. Sollten neue Vorkommen festgestellt werden, so erfolgt eine Vergrämung.
- Abschieben des Oberbodens ab März (Arten der Feldflur) in Abhängigkeit von Witterung und Bodenverhältnissen (alternativ: Abflattern der relevanten Bereiche als Vergrämung).
- Umsiedlung von Ameisennestern in der Sonnungsphase im März im Bereich des Arbeitsstreifens, soweit diese nicht entsprechend zu sichern sind.
- Strohfänge und Filter für einzuleitendes Wasser aus der Wasserhaltung.
- Zeitfenster für Eingriffe direkt am Gewässer: August / September.

Insgesamt sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten.

Soweit im Übrigen Ausnahmen von den Regelungen des § 44 BNatSchG notwendig werden, werden dies nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen.

4.4.5.5 Naturschutzrechtliche Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der der Maßnahmeträgerin vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung ihrer Zusagen bzw. der ihr auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen.

Dabei wird nicht verkannt, dass die Maßnahme einen durchaus schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem - auch im Hinblick auf die negativen Wechselwirkungen vor allem im Hinblick auf den Menschen - im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt. Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild in vollem Umfang auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges

Naturschutz und Landschaftspflege kein Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

4.4.6 Gewässerschutz/ Wasserwirtschaft

Wasser ist die Grundlage allen Lebens und hat deshalb als Schutzgut eine besondere Bedeutung. Für die Beurteilung des Eingriffs sind daher auch die Auswirkungen der Planung auf den Wasserhaushalt zu prüfen.

➤ Landkreis Regensburg

Das Landratsamt Regensburg hat mit Schreiben vom 23.07.2015 Az.: S 33-2 das Einvernehmen für den Bereich des Landkreises Regensburg erteilt. Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat am 21.07.2015 Az.: 1-8247-alle Landkreise-10119/2015 eine Stellungnahme für den Landkreis Regensburg abgegeben. Die darin enthaltenen Vorschläge für Maßgaben und Nebenbestimmungen wurden umgesetzt.

➤ Landkreis Schwandorf

Das Landratsamt Schwandorf hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 26.06.2015 Nr.: 610-6421.2309 unter der Bedingung erteilt, dass die vom Wasserwirtschaftsamt Weiden vorgeschlagene Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen würden. Über allgemeine Auflagen hinaus hat das Wasserwirtschaftsamt Weiden keine Forderungen erhoben.

➤ Brunnen Schallerwöhr

Der Zweckverband Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe fordert aus Gründen des Schutzes der Wasserversorgung eine Abschaltung der Trinkwasserbrunnen 3 Monate vor / nach Beginn / Ende der Baumaßnahme und die Übernahme der Kosten aufgrund der dadurch notwendig werdenden Fremdversorgung.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat zu dieser Forderung noch mit E-Mail vom 03.03.2016 Stellung genommen. Danach ist der Maßnahmenkatalog der Vorhabensträgerin derart umfangreich und behandelt umfassend mögliche Beeinträchtigungen, so dass das Wasserwirtschaftsamt aus fachlicher Sicht zu dem Schluss gelangt, dass, insbesondere durch

- die Behandlung des Bauabschnitts durch das WSG als Sonderstrecke mit erhöhten Anforderungen an die Baumaßnahme,
- die arbeitstäglichen Sichtprüfungen der Baufahrzeuge,

- die arbeitstägliche Entfernung der Baumaschinen aus dem WSG nach Arbeitsende,
 - die Installation eines Wachdienstes (Tag und Nacht) als Schutz vor Vandalismus etc.,
 - die Beweissicherung der Wasserqualität durch regelmäßige Messungen kurz vor (Null-Messung), während und nach den Baumaßnahmen (sollte aufgrund der hydrogeologischen Situation bis zu 3 Monate vorgenommen werden),
 - Abschaltung der Brunnen und Aktivierung des Notverbunds im Falle einer Havarie
- eine vorsorgliche Abschaltung der Brunnen eine unverhältnismäßige Forderung an die Vorhabensträgerin darstellen würde.

Diese fachliche Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

➤ Geplantes erweitertes Schutzgebiet Brunnen Neulohe I und II (Landkreis Kelheim)

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat am 23.07.2015 zum Vorhaben Stellung genommen:

Für die Brunnen I und II Neulohe existiere ein rechtskräftiges Wasserschutzgebiet, das östlich der geplanten Vorzugstrasse liege. Das Gewinnungsgebiet sei bestimmt durch geklüftete, oberflächennah meist verkarstete Schichtfolgen. Auf Grund der geringen Schutzfunktion der vorhandenen Deckschichten und der besonderen Schutzbedürftigkeit – das Grundwasservorkommen stelle ein regional bedeutsames Vorkommen dar, das wegen fehlender Alternativen von essentieller Bedeutung sei – sei ein aktueller Schutzgebietsvorschlag zur Prüfung und Einleitung des Verfahrens zur Festsetzung des Schutzgebietes der Rechtsbehörde vorgelegt worden. Das dazu gehörige Verfahren zur Erweiterung und Festsetzung des Schutzgebietes sei bereits weit fortgeschritten; zahlreiche öffentliche Informationsveranstaltungen fanden im Vorfeld statt. Im Rahmen der Veranstaltungen sei auch die Trasse der Erdgas-Loopleitung Schwandorf- Forchheim Gegenstand von Fragen und Diskussionen gewesen.

Neben einer bereits vorhandenen Leitung gingen mit der neuerlichen Bautätigkeit erhebliche zusätzliche Risiken einher, die auch durch besondere Sicherungsmaßnahmen nur teilweise abgefangen werden könnten. Durch Eingriffe in den Untergrund und Durchtrennung von bindigen Deckschichten bestehe die Gefahr eines ungehinderten Zutritts von Verunreinigungen in das Grundwasser. Die vorliegenden Antragsunterlagen zeigten in einem allgemeinen Konzept (Abschnitt 1) eine Reihe von möglichen Maßnahmen auf, wie durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen derartigen Einflüssen auf das Schutzgut Grund-/ bzw. Trinkwasser vorgebeugt werden könne. In einem folgenden Abschnitt sei für die Querung des Wasserschutzgebietes Schallerwöhr im Detail ausgeführt, welche Szenarien und mögliche Auswirkungen

gen während des Baus eintreten und welche Gegenmaßnahmen ergriffen werden könnten. Für die Querung des Wasserschutzgebiets Neulohe werde lediglich auf das allgemeine Konzept mit den grundsätzlich möglichen Maßnahmen verwiesen.

Diesbezüglich bedürften die Antragsunterlagen einer Ergänzung. Analog zur Querung des Trinkwasserschutzgebiets Schallerwöhr („Querung Trinkwasserschutzgebiet Schallerwöhr Maßnahmenbeschreibung“) seien ein Konzept und die konkreten zu ergreifenden Maßnahmen für die Querung des Wasserschutzgebiets Neulohe unter Berücksichtigung des Entwurfs des Schutzgebietskatalogs zu beschreiben und darzustellen. Auch hinsichtlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen der Erdgas-Loopleitung - wie z.B. Armaturenstation Painten, Tiefenerder und Kondensatabscheider - seien die Beschränkungen und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung einschlägig und zu beachten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sei es zwingend erforderlich, dass bei der Trassenführung und Anlage des Rohrlagerplatzes RLP 11 sowie Maßnahmen an der Station Painten innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung Beachtung finden.

Abgesehen vom Wasserschutzgebiet Neulohe sei es nicht auszuschließen, dass entlang der Trasse noch einzelne private Brauchwasserbrunnen existierten. Nähere Erkenntnisse lägen dem Wasserwirtschaftsamt Landshut jedoch nicht vor.

Im Hinblick auf das Problem betreffend der Brunnen Neulohe I und II im Landkreis Kelheim bestand im Zeitpunkt des Erörterungstermins eine unterschiedliche Haltung: In dem Bereich soll die Leitung 850 m in Zone III A und 2.300m Zone in III B verlegt werden. Gemäß dem VO-Entwurf ist es in den betroffenen Schutzgebieten nicht verboten, Leitungen zu verlegen oder bauliche Anlagen zu errichten, wenn keine Abwässer anfallen. Das Wasserschutzgebiet III a und III b ist allerdings noch nicht per VO festgelegt. Das Gutachten des amtlichen Sachverständigen liegt noch nicht vor (Stand Mai 2016). Das LRA Kelheim habe die Pläne allerdings bereits öffentlich ausgelegt. Eine Stellungnahme vom WWA werde noch erfolgen.

Auch wenn hier noch keine Planreife bestehe, können aber entsprechende Auflagen hinreichend konkret benannt werden, da das betroffene Gebiet bekannt und die Schutzbedürftigkeit eindeutig belegt ist.

➤ Landkreis Kelheim

Das Wasserwirtschaftsamt Kelheim hat mit Schreiben vom 23.07.2015 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Grundsätzlich besteht Einverständnis. Zu folgenden Punkten wurden Einwände vorgebracht:

- Vorgesehenes erweitertes Wasserschutzgebiet Neulohe
- Grundwassernutzung
- Drainageleitungen
- Kreuzung von Gewässern
- Druckprüfung
- Hochbauten

Soweit die Einwendungen nicht durch Maßgaben und Nebenbestimmungen berücksichtigt wurden, werden sie zurückgewiesen:

- Kreuzung von Gewässern: Die Forderung nach einer rechtwinkligen Querung durch ein Abweichen von der Parallelführung würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in die jeweils betroffenen Privatgrundstücke bewirken.
- Hochbauten: Nicht nachgekommen wird der Forderung, dass wasserdurchlässige Beläge im Bereich von Stellplätzen und Garagen zum Einsatz kommen sollen. Diese Fahrwege werden mit entsprechend belastbarem Unterbau ausgeführt und asphaltiert. Diese Forderung ist zurückzuweisen, da wasserdurchlässige Beläge nach Expertise der Maßnahmeträgerin nicht geeignet sind. Ferner steht im Bereich Arresting kein Grundwasser an: Eine geschlossene Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung ist daher nicht erforderlich.

➤ Landkreis Eichstätt

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat mit Schreiben vom 06.07.2015 zu der Planung Stellung genommen.

Soweit die Einwendungen nicht durch Maßgaben und Nebenbestimmungen berücksichtigt wurden, werden sie zurückgewiesen:

4.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Die Maßnahmeträgerin beantragt folgende wasserrechtliche Gestattungen (siehe Kapitel 10 - Wasserrechtliche Belange und Beweissicherung):

- die wasserrechtliche Erlaubnis für die temporäre Grundwasserentnahme und Einleitung des geförderten Grundwassers in verschiedene oberirdische Gewässer (Bäche, Kanäle und Gräben) im Abschnitt zwischen den Stationen Schwandorf und Forchheim nach § 8, 9 und 15 WHG, i. v. m. Art. 15, Abs. 2 BayWG
- die wasserrechtliche Erlaubnis für insgesamt 4 klassifizierte Gewässerkreuzungen (Vils, Main-Donau-Kanal - Gewässer I. Ordnung, Schwarze Laber - Gewässer 11. Ordnung und Dettenbach - Gewässer 111. Ordnung und 16 Gewässer 111. Ordnung (klassifizierte Gräben, Trockentäler (Vorfluter) inklusive klassifizierter Entwässerungsgräben in Landwirtschaftsflächen und an Verkehrswegen;
- die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 78 Abs. 3 WHG zur Querung des Überschwemmungsgebietes der Vils und der Schwarzen Laber und Befreiung von der Überschwemmungsgebietsverordnung vom 21.05.2012 (Vils) sowie zur Errichtung von bauzeitlichen Behelfsbrücken nach Art. 20 BayWG und § 78 Abs. 4 WHG
- die wasserrechtliche Erlaubnis zur Querung der Wasserschutzgebiete und der Befreiung von den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen der WV Rohrbach, Zone III A, Markt Kallmünz und Schallerwöhr-Lindenhof, Zone 11 (Blätter G 208-G 210) und Zone III A (Blätter G 210 -G 211) TB 1-3 ZV Hohenschambacher Gruppe
- die wasserrechtliche Erlaubnis zur Querung des geplanten Wasserschutzgebietes Neulohe und der Befreiung von der dann gültigen Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserzweckverbandes Jachenhausener Gruppe, Zonen III A und III B (vgl. Anlage 1.2, Blatt Nr. 5, (Blätter G 229 -G 236)
- die wasserrechtliche Erlaubnis für den Aus-und Neubau von Drainageanlagen im Zuge der Wiederherstellung vorhandener Systeme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Einleitung des Drainagewassers in oberirdische Gewässer § 8, 9 und 15 WHG;
- die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus mehreren oberirdischen Gewässern (Vils, Schwarze Laber, Main-Donau-Kanal) und dessen Wiedereinleitung in oberirdische Gewässer zum Zwecke einer Druckprüfung nach § 8, 9 und 15 WHG i. V. m. Art. 15, Abs. 2 BayWG.

4.4.6.1.1 Ausnahmen von den Verboten nach Wasserschutzgebietsverordnungen

Von der Maßnahme sind betroffen:

- Wasserschutzgebiet Rohrbach (Markt Kallmünz)
- Wasserschutzgebiet Schallerwöhr-Lindenhof (ZV Hohenschambacher Gruppe)
- Wasserschutzgebiet Neulohe (Wasserzweckverband Jachenhausener Gruppe),

Nach § 3 der Wasserschutzgebietsverordnungen für diese Schutzgebiete sind in der betroffenen Schutzzone III verschiedene mit der Baumaßnahme oder dem Betrieb der Gasleitung verbundene Handlungen verboten bzw. nur beschränkt zulässig. Hierzu zählen insbesondere:

- die Errichtung von baulichen Anlagen bzw.
- Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche.

Die hierfür erforderlichen Ausnahmen nach den jeweiligen §§ 4 der Verordnungen konnten zugelassen werden, da das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert. Das Vorhaben ist zur Versorgung der Allgemeinheit mit Gas geboten. Unter Abschnitt A.3.3 dieses Bescheides wurden Nebenbestimmungen zum Schutz des Trinkwassers angeordnet.

4.4.6.1.2 Genehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und 2 BayWG

Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen, insbesondere auch Leitungsanlagen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern I. oder II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörden bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (vgl. Art. 20 Abs. 1 BayWG). Für Anlagen an Gewässern III. Ordnung besteht Genehmigungspflicht, wenn sie durch Rechtsverordnung der Regierung begründet wurde (Art. 20 Abs. 2 BayWG).

Die Genehmigung darf nur versagt, an Bedingungen oder Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert (Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG). Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlage zu berücksichtigen (Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG). Die Genehmigung nach Art. 20 BayWG entfällt, wenn eine Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG erforderlich ist. Die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG sind insoweit auch im Verfahren nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG zu beachten (Art. 20 Abs. 5 BayWG).

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach Art. 20 BayWG liegen in Bezug auf sämtliche im gegenständlichen Verfahren relevanten und gegenständlichen Anlagen vor. Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit durch den Neubau der Gasleitung in einer Weise tangiert wird, die eine Versagung erfordert, sind bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht ersichtlich.

4.4.6.1.3 Genehmigungen nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG

Genehmigungen nach § 78 Abs. 4, Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG für die Querung von Überschwemmungsgebieten und die Errichtung von Behelfsbrücken während der Bauphase im Bereich der Überschwemmungsgebiete / Wasserschutzgebiete Rohrbach und Schallerwöhr-Lindenhof (Landkreis Regensburg), der Vils und der Schwarzen Laber wurden erteilt.

4.4.6.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Diese sind gesondert zu erteilen, zuständig ist aber auch hierfür gem. § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde. Die im Zusammenhang mit dem Leitungsbauvorhaben erforderliche Erlaubnis wird daher unter A 1.1.1 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Mit dem Vorhaben sind folgende Gewässerbenutzungen verbunden:

- Entnahme von Oberflächenwasser für Druckproben und Wiedereinleitung in offene Gewässer,
- Entnahme und Einleitung von Grundwasser zur Bauwasserhaltung.

Die Einzelheiten der vorgesehenen Benutzungen können Kapitel 10 der Planunterlagen entnommen werden.

Sowohl das Entnehmen und Einleiten von Wasser in oberirdische Gewässer als auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser bzw. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG). Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i. S. d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG).

Bei Beachtung der unter A 3.3.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG.

Die Entscheidung über die Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Das Einvernehmen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden liegt vor.

4.4.6.3 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Maßnahme, um die Belange, die für den Neubau sprechen, zu überwiegen.

4.4.7 Bodenschutz

4.4.7.1 Allgemein

Der Boden ist als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere, insbesondere in seinen Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für die natürliche Vegetation und für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe anzusehen. Ein wichtiger Aspekt ist auch die Gewinnung von Bodenschätzen.

Dem Neubauvorhaben stehen die Belange des Bodenschutzes nicht entgegen. Nach § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden ist zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kultur-

geschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Ver- und Entsorgung" genannt.

Das BBodSchG regelt auch den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten. Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen. Es ermächtigt die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten i. S. d. § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden (z.B. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären - BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 - Az. 4 A 1075.04 – BVerwGE 125, 116).

Aufgrund der vielfältigen natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und seiner Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Der Bau von Versorgungsleitungen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht gesagt, dass diese Bodenveränderungen auch schädlich im Sinne des Gesetzes sind.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden wird auf die Darstellung in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Kapitel 13 der Planunterlagen) verwiesen. Versiegelungen werden lediglich punktuell an den Streckenabsperrstationen sowie im Bereich der neu zu errichtenden Mess- und Regelanlagen in Schwandorf und Arresting vorgenommen und auf das Nötigste beschränkt.

4.4.7.2 Vorsorgender Bodenschutz

Das Bayerische Landesamt für Umwelt empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 18.07.2014 eine detaillierte Aufnahme und Kartierung der von der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Böden. Eine Kartierung würde den für normale Tiefbauarbeiten bestehenden Rahmen jedoch weit überschreiten und wäre als Auflage unverhältnismäßig.

Die Aufgabe „Sicherstellung der Beachtung und Umsetzung der Belange des Bodenschutzes“ kann im Rahmen der ökologischen Baubegleitung und Fachbauleitung durch die Maßnahmeträgerin wahrgenommen werden. Als geeignete und praktikable Präventivmaßnahmen zum Schutz verdichtungsempfindlicher Böden haben sich im Großrohrleitungsbau vor allem lastverteilende Maßnahmen, wie Baustraßen, Breitlaufketten, Niederdruckreifen und Maßnahmen zur

Vermeidung der Ansammlung von Oberflächenwasser im Arbeitstreifen erwiesen. Vermischungen von funktionalen Bodenhorizonten (A, B, C) werden durch die getrennte Lagerung auf separaten Mieten und den schichtgerechten Wiedereinbau wirkungsvoll vermieden

4.4.7.3 Bodenschätze

Besondere Konfliktbereiche sind insbesondere gegeben, wenn die Leitungstrasse durch Bereiche führt, in denen seltene Erden oder Mineralien lagern. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. getrennte Lagerung der Bodenschichten) wird die Auswirkungsintensität bereits generell verringert.

Südlich von Höchensee grenzt die geplante Leitung unmittelbar an ein Vorbehaltsgebiet von Ton TO 39. Der Bayerische Industrieverband Steine und Erden e. V. fordert deshalb in seinem Schreiben vom 09.07.2015, dass eine Beeinträchtigung dieses Vorbehaltsgebietes zu unterbleiben habe. Auch das Bergamt Nordbayern weist auf das Vorbehaltsgebiet hin.

Der beantragte Trassenverlauf in enger Parallellage entspricht jedoch der entsprechenden landesplanerischen Maßgabe zur Querung des Vorbehaltsgebietes (vgl. landesplanerische Beurteilung vom 23.02.2015, S. 3, Nr. 1): "Im Bereich des Vorbehaltsgebietes TO 36 „westlich Pottenstetten" ist die Loopeitung westlich der bestehenden Leitungstrasse zu führen, um eine weitere Reduzierung der Abbaufäche zu verhindern."

Der Regionalplan der Region Oberpfalz Nord legt im Bereich nordöstlich der Ortslage Hub in der Stadt Burglengenfeld das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze „TO 39 (Ton) westlich Pottenstetten“ fest. Die geplante Trasse durchläuft die genannte Fläche in Parallellage zur vorhandenen Leitung 26/1 und auf einer Strecke von ca. 140 m.

„In Vorbehaltsgebieten soll den Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden“ (vgl. RP6, B IV Z 2.1.3). Diese Gebiete werden im Rahmen einer langfristigen Planung aus Gründen der Versorgungssicherheit ausgewiesen. Gemäß der Begründung des Regionalplans muss bei gegebener Nachfrage am Markt erneut im Rahmen einer raumordnerischen Überprüfung über den tatsächlichen Abbau des Bodenschatzes vorm Hintergrund anderer Nutzungsansprüche in dem Gebiet entschieden werden. Die bereits in dem Vorbehaltsgebiet TO 39 vorhandene Gasleitung 26/1 der OGE stellt eine entsprechende konkurrierende Nutzung dar, da ein Abbau des Rohstoffes im Leitungsbereich nicht mehr möglich ist. Die Parallelverlegung der nunmehr geplanten Leitung ändert den Sachverhalt insofern, dass sich der zu be-

rücksichtigende Schutzstreifen vergrößert und ein möglicher Rohstoffabbau um diesen Bereich verringert würde.

Die Durchschneidung des Vorbehaltsgebiets in dessen westlichen Randbereichen lässt den Großteil der ausgewiesenen Fläche unberührt. Ein möglicher Abbau in Leitungsnähe würde zudem das angrenzende Waldstück in Anspruch nehmen. Zum Stellenwert des Tons stellt das LEP 2013 fest, dass Steine und Erden – wie Tone, Sande, Kiese und Natursteine – in Bayern verhältnismäßig häufig und in größerem Umfang vorkommen (vgl. LEP 2013, zu 5.2.1 (B)).

Das Bergamt Nordbayern weist noch darauf hin, dass die Ausgleichsmaßnahmen 1b und 1c innerhalb der Vorbehaltsfläche für Ton TO 40 zu liegen kommen. Die Maßnahmen 01b und 01c sind in ihrer Laufzeit aber auf fünf Jahre begrenzt und damit ohne Auswirkungen auf einen künftigen potentiellen Ton- und Lehmassabbau.

4.4.7.4 Georisiken

Die zunehmende Besiedelung auch in früher nicht bewirtschafteten Gebieten führt dazu, dass sich menschliche Aktivitäten auch in Bereiche ausdehnen, die durch geologische Gefahren gekennzeichnet sind. Die Leitung soll über weite Strecken in verkarstungsfähigen Gesteinen und in darüber lagernden Deckschichten verlaufen. Hier besteht die Gefahr des Auftretens von Dolinen/Erdfällen. Diese durchaus plötzlich und unerwartet auftretenden Phänomene treten bevorzugt am Kreuzungspunkt von geologischen Störungen auf und führen zu einer verstärkten unterirdischen Auslaugung und Hohlraumbildung im Gestein. Dies kann lange Zeit völlig un bemerkt vor sich gehen und wird durch das plötzliche Durchbrechen von Teilen der Erdoberfläche zu einer Gefahr beispielsweise bei der Bewirtschaftung von Feldern durch Traktoren.

Für die technische Ausführungsplanung, wie z.B. die Ausgrenzung von Strecken mit ggf. vorhandenen Lösungshohlformen im Untergrund, wird die Vorhabensträgerin detaillierte Boden- und Baugrunderkundungen durchführen und die Ergebnisse der gutachtlichen Ausarbeitungen und Berechnungen in die weiteren Planungen und Antragsunterlagen mit einfließen lassen. Dabei ist auf der Erdfall- bzw. Dolinenproblematik besonderes Gewicht zu legen. Außerdem sollten im Rahmen der Boden- und Baugrunderkundungen auch alle zur Verfügung stehenden amtlichen Kartenwerke und sonstige Quellen genutzt werden.

4.4.7.5 Geotope

Das Geotop Nr. 376R024 ist zu umgehen und darf auch nicht innerhalb des Arbeitsstreifens liegen.

4.4.8 Land- und Forstwirtschaft

4.4.8.1 Landwirtschaft

4.4.8.1.1 Allgemein

Das Vorhaben beansprucht in größerem Umfang Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit konkreter landwirtschaftlicher Betriebe berührt.

Insgesamt sind durch die Trassenführung und den Schutzstreifen der Leitung zwar Flächen in erheblichem Umfang (dinglich zu sichernder Schutzstreifen durchgehend auf 10 m Breite) betroffen. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt jedoch weitestgehend ohne direkte Flächenreduzierung oder -zerschneidung erhalten.

Beeinträchtigungen während der Bauphase ergeben sich aus der vorübergehenden Inanspruchnahme des Baufeldes und des Arbeitsstreifens sowie der Rohrlagerplätze. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch einerseits kurzfristiger und vorübergehender Natur, andererseits im Rahmen der Baumaßnahme nicht vermeidbar. Eine weitere Folge des Leitungsbaus ist die Durchtrennung vorhandener Drainagen im Bereich des Rohrgrabens. Werden bestehende Drainagefelder geschnitten, so erfolgt bauseitig eine provisorische Überbrückung. Eine endgültige Wiederherstellung erfolgt nach Abschluss der Rohrverlegung im Rahmen der Rekultivierung. Damit werden Ertragsausfälle verhindert bzw. minimiert. Die Zuwegung zur Bautrasse erfolgt über bestehende Straßen und Wege, so dass insoweit keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden. Die durch das Vorhaben verursachten wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der Landwirte sind durch die Vorhabensträgerin auf privatrechtlicher Basis auszugleichen. Für die durch den Arbeitsstreifen der Gastransportleitung betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden Nutzungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern abgeschlossen. Diese regeln alle Fragen der zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden.

Nach der Verlegung der Leitung erfolgt die Rekultivierung mit Lockerung und Wiederauftrag des separat gelagerten Mutterbodens. Die Flächen sind dann für den Ackerbau und als Grünlandflächen wieder uneingeschränkt nutzbar. Einschränkungen hinsichtlich des Anbaus landwirtschaftlicher Produkte können sich durch Anpflanzbeschränkungen im Schutzstreifen ergeben. Um die Leitung langfristig und dauerhaft von schädigenden Einflüssen durch Gehölze frei-

zuhalten, dürfen in einem lichten Abstand je 2,5 m links und rechts von der Rohraußenkante keine tief wurzelnden Bäume angepflanzt werden. Bei einer Leitung mit einem Durchmesser von DN 1000 ergibt sich somit ein holzfreizuhaltenender Streifen von 6 m (2,5 m + 1,0 m + 2,5 m). Diese Beschränkung ist jedoch nur für Gehölze, etwa Obstbäume, relevant, auf den Ackerbau wirkt sie sich nicht aus. Die Planung minimiert diese Einschränkungen durch weitgehende Parallelführung mit der vorhandenen Leitung. Im Übrigen sind die Beeinträchtigungen unvermeidlich.

Eine weitere Reduzierung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist aufgrund der Notwendigkeit des Vorhabens und bei sachgerechter Bewertung sonstiger Belange nicht möglich. Eine Reduzierung des Arbeitsstreifens ist aus technischen und baubetrieblichen Gründen sowie im Hinblick auf die Unfallverhütungsvorschriften nur auf kurzen Teilstrecken möglich und bleibt daher immer auf besonders sensible Bereiche beschränkt.

Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt worden. Dies gilt auch für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit dafür landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.

Über die in diesem Beschluss sowie in den Planunterlagen genannten Auswirkungen hinaus wurden erhebliche Beeinträchtigungen der Landwirtschaft weder vorgetragen noch sind solche sonst ersichtlich; dies gilt insbesondere auch für mögliche Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe.

Für die unmittelbar durch die Dienstbarkeitsbestellungen entstehenden Nachteile gilt ausschließlich Entschädigungsrecht, so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können.

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft sind nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar. Die Belange der Landwirtschaft überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

4.4.8.1.2 Trassenführung

Der Bayerische Bauernverband schlägt vor (Schreiben vom 14.07.2015), die Leitung möglichst entlang von öffentlichen Wegen oder in öffentlichen Grundstücken zu verlegen. Die Trassenführung wird jedoch durch die Lage der bestehenden Leitung Nr. 26/1 vorgegeben. Eine Orientierung an bestehenden Wegen oder Flurstücksgrenzen würde dem Grundsatz der Trassenbündelung (s. oben 4.4.3.5) widersprechen.

Unter enteignungsrechtlichen Aspekten ist zu prüfen, ob der Eingriff in Privateigentum notwendig ist oder ob es eine Realisierungsmöglichkeit gibt, die einem Betroffenen geringere Opfer abverlangt. Ein solcher Sachverhalt ist insbesondere gegeben, wenn der Vorhabenträger privaten Grund und Boden in Anspruch nimmt, obwohl ein Rechtsträger der öffentlichen Hand Eigentümer von Grundstücken ist, die ebenso gut für die Realisierung des Vorhabens herangezogen werden können (BVerwG, Urt. v. 26.01.2005 – 9 A 7.04 – UPR 2005, 304).

Die Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen hätte zur Folge, dass sowohl während der Bauphase als auch später bei möglichen Wartungsarbeiten an der Leitung der Weg gesperrt werden müsste und dadurch die Verkehrsverbindung unterbrochen wäre. Das wird bei einer Verlegung „im Gelände“ vermieden.

Die Maßnahmeträgerin hat im April 2015 eine Rahmenvereinbarung mit dem Bayerischen Bauernverband geschlossen.

Im Übrigen wurden mit sämtlichen betroffenen Grundstückseigentümern Gestattungsverträge geschlossen.

4.4.8.1.3 Beweissicherungsmaßnahmen

In seinem Schreiben vom 14.07.2015 fordert der Bayerische Bauernverband auch Beweissicherungsmaßnahmen. Diese kommen grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen in Betracht wie ein Auflagenvorbehalt nach Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG (OVG Lüneburg, Urt. v. 20.03.2003 - 7 KS 2646/01 - BeckRS 2003, 21944). Beweissicherungsmaßnahmen sind danach nur erforderlich, wenn sich auf Grund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch noch nicht abschätzen lässt (OVG Lüneburg, Urt. v. 20.03.2003 - 7 KS 2646/01 - BeckRS 2003, 21944). Mit solchen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen ist im vorliegenden Fall jedoch nicht zu rechnen.

Da nur in Teilflächen des Grundstückes eingegriffen wird, können aber die Flächen außerhalb der Bautrasse als Referenzflächen herangezogen werden. Eine entsprechende Auflage wurde verfügt.

Für das Straßennetz (insgesamt) kann ohnehin keine Beweissicherung verlangt werden. Im Hinblick auf Bodenverhältnisse, Grund- und Oberflächenwasser sowie der Drainagesysteme und dem Zustand sonstiger wasserwirtschaftlicher Einrichtungen wurde aber eine Beweissicherung vorgenommen. Der Einwand hat sich somit erledigt.

4.4.8.1.4 Drainagen und Oberflächenwasser

Der Forderung des Bayerischen Bauernverbandes, dass im Rahmen der Bauarbeiten zerstörte Drainagen wiederhergestellt werden, wird die Vorhabensträgerin entsprechen.. Anfallendes Oberflächenwasser wird schadlos abgeleitet; Vernässungen werden hierdurch vermieden. Nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen ist eine uneingeschränkte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wieder gewährleistet.

4.4.8.1.5 Anlage ökologischer Ausgleichsflächen

Der Bayerische Bauernverband ist der Auffassung, dauerhafte ökologische Ausgleichsmaßnahmen würden vom Vorhaben nicht veranlasst. Es habe sich nach dem Bau der Bestandsleitung gezeigt, dass sich die Natur rasch wieder erholt hätte. Soweit Ausgleichsmaßnahmen dennoch getroffen werden müssten, sollten land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen nicht herangezogen werden.

Für die Bewertung der Eingriffe ist die Bayerische Kompensationsverordnung anzuwenden, wobei die bisherige Entwicklung von Biotopen auf dem ehemaligen Arbeitsstreifen für die zu prognostizierende Entwicklung und Bewertung von gleichartigen Biotoptypen auf dem geplanten Arbeitsstreifen entsprechend berücksichtigt wurde. Neben der Wiederherstellung vorhandener Strukturen auf dem Arbeitsstreifen sind aufgrund der Eingriffsbilanzierung und aus artenschutzrechtlichen Gründen zusätzliche Maßnahmen außerhalb der Arbeitsstreifens erforderlich.

Der weitaus überwiegende Anteil der Eingriffsfläche (landwirtschaftliche Flächen, jüngere Biotopstrukturen) wird kurzfristig gleichartig und gleichwertig durch die Rekultivierung wiederhergestellt werden.

Bestimmte Biotoptypen sind allerdings aufgrund der Standortbedingungen oder aufgrund des Alters aktuell nicht vollständig wiederherstellbar und benötigen eine bestimmte Entwicklungszeit. Zwar wird durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (bspw. Sicherung des Samenpotentials durch getrennte Lagerung des Bodens, Neuanpflanzungen, Wiederherstellung der Standortbedingungen) der „Grundstein“ für die Wiederherstellung gelegt, es ist jedoch eine bestimmte Entwicklungszeit erforderlich. Alle gehölzgeprägten Biotoptypen im

Bereich des holzfrei zu haltenden Streifens sind nicht wiederherstellbar. Diese vorgenannten Flächen weisen daher auch nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen eine nicht zu vermeidende Wertminderung auf, die nicht ausgleichbar ist. Sie ist daher durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Folgende Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen: Im Raum Kallmünz werden Flächen, die schon lange keiner landwirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegen, entbuscht. Weiterhin werden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen für Bodenbrüter Blühflächen angelegt, die nach fünf Jahren wieder ihrer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Daneben gibt es noch Erstaufforstungsflächen, deren Notwendigkeit im Forstrecht begründet ist.

4.4.8.1.6 Durchführung der Baumaßnahme, Wiederherstellung

Nach Maßgabe des Bayerischen Bauernverbandes (Nr. 6 des Schreibens vom 14.07.2015) sollen die Bauarbeiten wegen der schwierigen Bodenverhältnisse (Lehm, Stein) nur bei nicht wassergesättigtem Boden durchgeführt werden. Im Bereich Painten lägen schwere Verwitterungsböden vor, weshalb hier verstärkt auf trockene Witterung bei der Durchführung der Bauarbeiten zu achten sei.

Die Maßnahmeträgerin hat zugesichert, die Leitungsbaumaßnahmen – insbesondere, wenn bindige bzw. plastische und somit verdichtungsanfällige Böden angetroffen werden- Baumaßnahmen nur bei geeigneten Bodenfeuchtezuständen durchzuführen.

Generell sollten die Bauarbeiten unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

Forderung	Zugestanden (ja /nein)
Leitungsbaumaßnahmen dürfen aufgrund der schwierigen Bodenverhältnisse (Lehm, Stein) ausschließlich bei nicht wassergesättigtem Boden durchgeführt werden (insbesondere der Baugrund bei Painten weist schwere Verwitterungsböden auf)	ja
Entschädigung der beim Bau/ Betrieb und der späteren Instandhaltung entstehenden Flur- und Aufwuchsschäden	ja
Entschädigung der entgangenen Förderprämien der 1. und 2 Säule	ja
Information der Bewirtschafters mindestens 14 Tage vor Baubeginn	ja
Baumaßnahme ist in möglichst bodenschonender Weise und gemäß dem DVGW-Merkblatt G 451 durchzuführen	ja
Getrennte Lagerung der Bodenschichten gemäß dem DVGW-Merkblatt G451	ja
Minimierung der Zeiträume der Rohrgrabenöffnung und – rückverfüllung	ja
Einsatz einer ökologischen Baubegleitung	ja

Entschädigung von Wirtschafterschwernissen nach den Richtsätzen des Bayerischen Bauernverbandes	ja
Ordnungsgemäße Wiederherstellung der Böden (insbesondere Tiefenlockerung, Beseitigung von Strukturschäden und Bodenvermischungen, Absammeln von Steinen und Fremdkörpern, zusätzliche Düngung)	ja
Wiederherstellung von Gräben oder Drainagen und entsprechende Verständigung des Bewirtschafters eine Woche vor Wiederherstellung	ja
Im Bedarfsfall: Setzen von Notzäunen und Herstellung von Überfahrten über den Rohrgraben	ja
Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen und des Arbeitsstreifens nach Abschluss der Verlegearbeiten	ja
Abstimmung des zu nutzenden Saatgutes	ja
Ausgleich von Nachteilen, die entstehen, wenn den Vorgaben der europäischen Agrarpolitik nicht mehr nachgekommen werden kann	ja
Ermöglichung der Abnahme der Fläche durch den Bewirtschafter nach Beendigung der Baumaßnahme	ja
Ermittlung und Entschädigung aller zukünftiger Flur- und Folgeschäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind	ja
Wiederherstellung von Grenzzeichen	ja
Benachrichtigung zum Bau und Meldung des verantwortlichen Bauleiters 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten	ja
Ersatz von eventuellen Flurschäden	ja
Gestattung von technisch möglichen und abgestimmten Leitungskreuzungen in der Zukunft, sofern ein Grundstückseigentümer in eine eigene Anlage zur Herstellung von Biogas, Strom oder Fernwärme errichten will	ja

4.4.8.1.7 Bodenkundliche Baubegleitung

- Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 13.07.2015 den Einsatz eines bodenkundlichen Baubegleiters. Eine Rechtsgrundlage dafür ist jedoch nicht ersichtlich. Die entsprechende Aufgabe wird bei der Maßnahmeträgerin allerdings durch eigene Sachverständige wahrgenommen, so dass sichergestellt ist, dass die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- Ferner hat das AELF im Erörterungstermin vorgeschlagen, die Auflage aufzunehmen, dass ein privatrechtlicher Vertrag mit der Zusicherung, dass alle Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden, zu schließen sei. Hierfür ist jedoch keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage ersichtlich. Allerdings ist festzustellen, dass ein entsprechender Rahmenvertrag mit dem Bayerischen Bauernverband geschlossen wurde (Richtlinien für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Verlegung der Ferngasleitung Schwandorf – Forchheim vom April 2015; hierzu siehe TÖB 037), in welchem dieser Punkt geregelt ist.

4.4.8.1.8 Verlegetiefe

Der Bayerische Bauernverband fordert eine Verlegetiefe (Mindestdeckung) von 1,00 m bis 1,20 m, in Ausnahmefällen (Hopfenanbau, vorhandene Drainagen) 1,50 m. Nach Nr. 5.1.3 des DVGW Arbeitsblattes G463 muss die Höhe der Rohrdeckung mindestens 0,8 m betragen. Der

Gelbdruck des Arbeitsblattes fordert nun eine Mindestdeckung von 1,0 m. In Hopfenanbaubetrieben wird der ungestörte Anbau durch vorher abgesprochene Maßnahmen sichergestellt.

4.4.8.1.9 Dauerhafte Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut rügt in seiner Stellungnahme vom 13.07.2015, dass aufgrund des Vorhabens (und des daraus resultierenden Flächenverbrauchs) viele Grundstücke einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würden. Der genaue Umfang sei aber nicht klar.

Die Flächengrößen der Arbeitsstreifen lassen sich flurstückscharf dem Grundstückverzeichnis der Antragsunterlagen entnehmen. Die Flächen für vorübergehenden (Arbeitsstreifen, insges. rd. 192 ha) und dauerhaften (Stationen, 2,2 ha) Entzug sind der Eingriffsbilanzierung (Kap. 14.2. der Antragsunterlagen) zu entnehmen. Reine naturschutzrechtliche Ausgleichmaßnahmen werden in Form von Entbuschungsmaßnahmen auf rd. 3,1 ha umgesetzt, eine Nutzungsextensivierung findet nur auf 0,47 ha statt. Rd. 17 ha werden für Artenschutzmaßnahmen temporär für die Dauer von fünf Jahren als Blühflächen angelegt, wovon 2 ha zur Substratgewinnung für Biogas genutzt werden können. Die Erstaufforstungen im Umfang von rd. 10 ha resultieren aus dem Forstrecht und stehen der forstlichen Nutzung zur Verfügung. Durch den geringen Entzug landwirtschaftlicher Fläche von rd. 2,7 ha (Stationsflächen und Nutzungsextensivierung) kann nicht von agrarstrukturellen Auswirkungen ausgegangen werden.

4.4.8.1.10 Flächenangaben im „Mehrfachantrag“

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut trägt in seiner Stellungnahme vom 13.07.2015 Folgendes vor:

„Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch Baumaßnahmen überplant werden, sind vom bewirtschaftenden Landwirt im Mehrfachantrag anzugeben. Wird eine Fläche für die Maßnahme beansprucht, wirkt sich dieser Umstand förderschädlich aus. Beanspruchte Flächen müssen im Flächen- und Nutzungsnachweis des Mehrfachantrags genau bestimmt und abgegrenzt werden. Die Angabe zur Flächennutzung für das jeweilige Jahr muss vom Bewirtschafter bis zum 15. Mai erfolgt sein. [...] Da die Erdgas-Loopleitung eine Infrastrukturmaßnahme darstellt, die große Teile von Bayern betrifft, ist es unter Umständen zweckmäßig, Flächenangaben im Mehrfachantrag zentral mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu klären. Dies trifft in besonderem Maße auf Bauvorbereitungs- und Rekultivierungsflächen zu, die unter bestimmten Voraussetzungen ihren Ackerstatus oder die Zahlungsansprüche verlieren könnten. Gleichzeitig gilt dies auch für Flächen, die der vorgezogenen Kompensation dienen und nicht dauerhaft für den naturschutzfachlichen Ausgleich benötigt werden. Können für den naturschutzfachlichen Ausgleich genutzte Flächen als Greeningflächen anerkannt werden,

empfehlen wir eine jährliche Absprache mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

Die Maßnahmeträgerin wird dies veranlassen. Eine rechtliche Pflicht hierzu besteht aber nicht.

4.4.8.1.11 Landschaftspflegerisches Begleitgrün

Beim landschaftspflegerisches Begleitgrün ist nach dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut auf die Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial und auf den Verzicht auf Weißdorn wegen Feuerbrandgefahr zu achten. Die im Zuge der Baumaßnahmen geschaffenen Anpflanzungen müssen derart umgesetzt werden, dass sie zu keiner Beeinträchtigung der benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücke führen.

Eine entsprechende Auflage wurde aufgenommen.

4.4.8.1.12 Nutzungsänderung / Stilllegung der Leitung

Der Bayerische Bauernverband merkt an, dass bestehende Dienstbarkeiten auf Kosten der OGE zu löschen seien, sofern bestehende Leitungen oder oberirdische Anlagen nicht mehr benötigt würden.

Zivilrechtliche Regelungen mit Beteiligten, welche durch das Vorhaben unmittelbar betroffen werden, sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dieser Forderung bereits in der am 09.04.2015 mit dem Einwender geschlossenen Vereinbarung über Richtlinien für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Verlegung der Ferngasleitung Schwandorf – Forchheim entsprochen wurde.

4.4.8.1.13 Rohrlagerplätze

Der Forderung des Bauernverbandes nach

- Abstimmung mit den Grundstückseigentümern (ohnein privatrechtliche Regelung)
- größtmöglichem Bodenschutz

wird seitens der Maßnahmeträgerin nachgekommen.

4.4.8.1.14 Trassenvarianten/ Einzelne betroffene Betriebe (Hofstellen)

Der Bayerische Bauernverband schlägt Trassenvarianten vor:

- Bereich Kallmünz

Der Verband ist gegen die Auslenkung bei Kallmünz. Stattdessen solle die Parallelführung beibehalten werden. Die Variante führe zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Wie im Erläuterungsbericht im Abschnitt 6.1.1 Variante Kallmünz dargestellt, hat die Maßnahmeträgerin die Variante Kallmünz nicht weiter verfolgt und eine Trassenführung unter Beachtung der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung vom 23.02.2015 (vgl. dort S. 3, Nr. 3) in Parallellage zu der bestehenden Leitung umgesetzt. Gem. den Trassierungsplänen G160A und G161 weicht die Trassenführung von der direkten Parallellage um ca. 200 m ab, da das FFH-Gebiet Trockenhänge bei Kallmünz (6838-301) an dieser Stelle nahezu vollständig östlich umgangen werden kann. Weitere sensible Bereiche, die nicht umgangen werden können, werden grabenlos gequert (Bsp. Pressung auf Trassierungsplan G160/161).

▪ Bereich Hub

Der Bauernverband erhebt die Forderung, die Leitung an der der Ortschaft abgewandten Seite in Parallelführung zur bestehenden Leitung zu verlegen. Es sei die Hofanschlussstelle eines Betriebes betroffen, der bereits konkrete Erweiterungspläne habe. Andere Hoferweiterungsflächen stünden dem landwirtschaftlichen Betrieb aufgrund der Lage und Topographie der Hofstelle nicht zur Verfügung.

Der Forderung wird nicht gefolgt, da das bereits im Grundbuch gesicherte Doppelleitungsrecht auf der westlichen Seite genutzt werden soll und bei einer östlichen Trassenführung jeweils zwei Leitungsunterkreuzungen der vorhandenen Leitung erforderlich sein würden, was einen vermehrten Eingriff (Boden, Dauer) darstellen würde.

Die Leitung verläuft im Übrigen grundsätzlich auf der westlichen Seite der bestehenden Leitung Nr. 26/1, da so in Waldbereichen jeweils auf der windabgewandten Seite in den Bestandsrand eingegriffen wird (Verringerte Windwurfgefährdung).

Der Hofeigentümer hat mittlerweile einen Gestattungsvertrag mit der Maßnahmeträgerin geschlossen und somit der Verlegung der Leitung in der geplanten Form zugestimmt.

Die Ortslage Hub wird in ca. 110 m Abstand zum nächstgelegenen Gebäude in landwirtschaftlich genutzten Flächen passiert (vgl. Kapitel 3 Übersichtspläne der Antragsunterlagen, Blatt 5). Da bereits seit Errichtung der bestehenden Leitung 26/1 das Wegerecht für eine zweite Leitung vorhanden ist, wird durch die Errichtung der neuen Leitung lediglich ein zusätzlicher Streifen von 6 m Breite auf der ortszugewandten Seite in Anspruch genommen. Vor dem Hintergrund des relativ großen Abstands zu der Ortslage ist dies als unwesentlich zu bewerten.

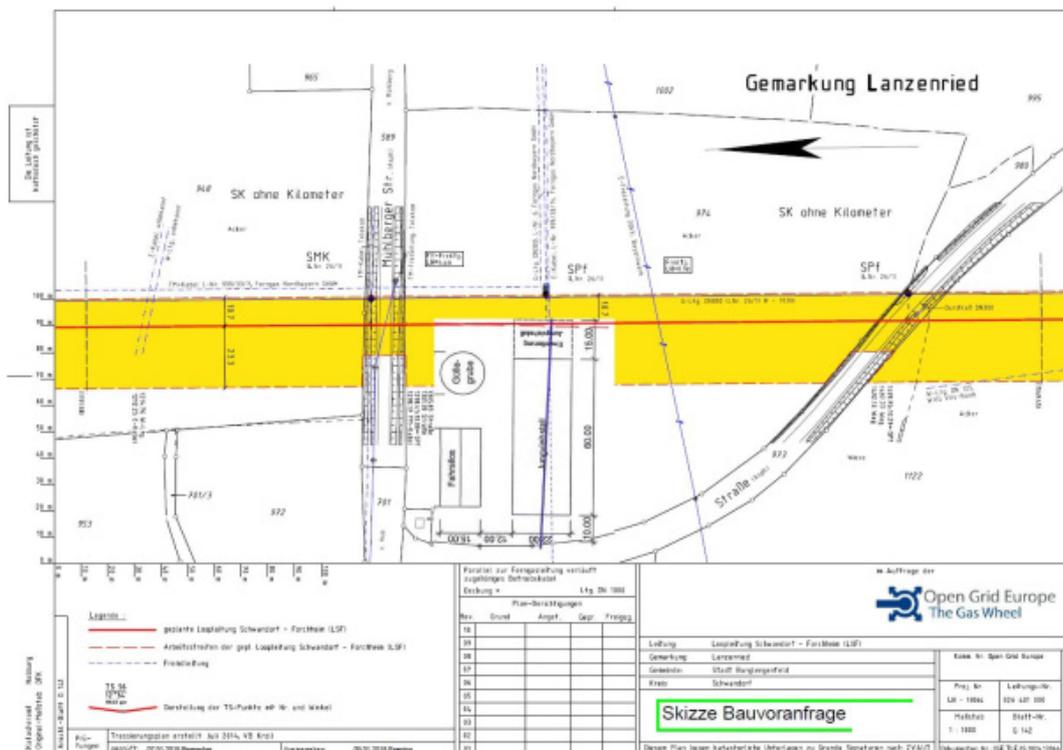
Im Rahmen der Bearbeitung einer Bauvoranfrage über die Erweiterungsplanung des o. g. Landwirts wurde die Vorhabenträgerin durch das Landratsamt beteiligt (vgl. Skizze der OGE

unten). Aufgrund der vorliegenden Planung der Erdgasleitung, kam es – nach Angabe der Vorhabenträgerin – zu keinem positiven Entscheid.

Die vorgelegte Planung des Stalls mit einer Länge von 60 m könnte im Übrigen trotz der beantragten Trassenführung realisiert werden. Lediglich die optionale Stallerweiterungsfläche wäre in dieser Form nicht umsetzbar. Die Verschiebung der Grundfläche des Stalls in westlicher Richtung, also in Richtung der Hoflage / Straße, würde diesen Konflikt jedoch entschärfen. Es kann vor diesem Hintergrund nicht davon gesprochen werden, dass Erweiterungsplanungen verhindert werden und eine Existenzgefährdung zu besorgen ist.

Gegen eine Trassenführung auf der ortsabgewandten Seite der bestehenden Leitung sprechen zusammenfassend:

- Mehreingriff durch doppelte Leitungskreuzung (Boden wegen größerer Aushubmassen, Dauer, Kosten)
- zusätzliche Kreuzung einer Gasleitung DN300, Ferngas Nordbayern
- FM-Kabel östlich und parallel zu der bestehenden Leitung Nr. 26/1 würde im Schutzstreifenbereich zwischen den Rohrleitungen liegen
- Im Bereich der Erweiterungsplanung liegt aktuell ein E-Kabel der Ferngas Nordbayern.



▪ Bereich Witzlarn

Der Bayerische Bauernverband erhebt weiter die Forderung, die Leitung an der der Ortschaft abgewandten Seite in Parallelführung zur bestehenden Leitung zu verlegen.

Im Rahmen der Abwägung wird der Forderung nicht gefolgt, da das bereits im Grundbuch für die Vorhabensträgerin gesicherte Doppelleitungsrecht auf der westlichen Seite genutzt werden soll und bei einer östlichen Trassenführung jeweils zwei Leitungsunterkreuzungen der vorhandenen Leitung erforderlich sein würden, was einen vermehrten Eingriff (Boden, Dauer) darstellen würde.

Die Ortslage Witzlarn wird südöstlich mit mindestens ca. 50 m Abstand zum nächstgelegenen Gebäude in landwirtschaftlich genutzten Flächen gequert (vgl. Kapitel 3 Übersichtspläne, Blatt 2). Da auf der südöstlichen Seite der bestehenden Rohrleitung eine einzelne Hoflage an der Kreisstraße SAD10 liegt, würde eine Trassenführung auf dieser Seite der Leitung eine Annäherung an das Gebäude auf ca. 25 m zufolge haben.

Konkrete konkurrierende Planungen im Bereich der Ortslage sind nicht bekannt.

Darüber hinaus wurden im Bereich der Ortslage Witzlarn (hier Gemarkung Büchheim, vgl. Trassierungspläne G123 – G132, Kapitel 5 der Antragsunterlagen) von den Grundstückseigentümern die entsprechenden Gestattungsverträge unterzeichnet.

▪ Bereich Eiselberg

Der Bauernverband erhebt die Forderung, die Leitung im Ortsteil Eiselberg des Marktes Kallmünz in dem vom Ort abgewandten Bereich zu verlegen, da die Leitung ansonsten unmittelbar an einem landwirtschaftlichen Betrieb vorbeiführen würde. Ein Seitenwechsel sei in der Nähe ohnehin vorgesehen. Ein ursprünglich geplantes Gewerbegebiet würde nicht realisiert, so dass der Seitenwechsel durchaus früher vorgenommen werden könne.

Dem Einwand kann nicht gefolgt werden.

Die Hoflage Eiselberg liegt westlich der Ortslage Dallackenried im Markt Kallmünz (vgl. Kapitel 3 Übersichtspläne, Blatt 12). Die mögliche Ausweisung eines geplanten Gewerbegebiets südlich der St2041 hat keinen Einfluss auf die geplante Trassenführung.

Der Forderung, die Leitung auf der von der Hoflage gesehen abgewandten Seite zu verlegen und die Leitungskreuzung auf Trassierungsplan G177 in nördlicher Richtung zu verschieben,

wird nicht nachgekommen. Die beantragte Trassenführung passiert das Wohnhaus mit ca. 130 m Abstand und die Stallung mit ca. 95 m. Ein konkretes Anliegen, wie z.B. ein Bauvorhaben, liegt nicht vor. Das Gelände fällt zudem im Trassenbereich in westlicher Richtung etwas ab, so dass Baumaßnahmen im Nahbereich der Leitung (Gebäude) nahezu ausgeschlossen sind.

Würde die Leitungssachse im Bereich der Trassierungspläne G175 bis G177 auf der östlichen Seite verlaufen, so würde ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (wärmeliebende Kalkbuchenwälder alter Ausprägung und brachgefallene Magerrasen / Wacholderheiden) vom Arbeitsstreifen betroffen sein (vgl. Kapitel 14 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 8.2 Bestands-, Konflikt-, und Maßnahmenpläne, Blatt 176). Die bestehende Leitung 26/1 passiert das Biotop mit einem Abstand von ca. 10 m. Bei einer Parallelführung mit 10 m Achsabstand auf der Ostseite, würde der minimierte Regelarbeitsstreifen ca. 15 m weit in das Biotop reichen. Selbst eine weitere Einengung würde eine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht ausschließen können.

▪ Bereich Falterhof

Der Bauernverband regt weiter an zu prüfen, inwieweit ein Seitenwechsel in Richtung Falterhof notwendig ist.

Dieser Seitenwechsel ist sachgerecht. Nördlich von Falterhof reicht ein auf einer Ackerfläche gelegener kleiner Steinbruch nahe an die bestehende Leitung 26/1 heran (vgl. Kapitel 5, Trassierungsplan G237). Um an dieser Stelle einen ausreichenden Abstand zur Abbruchkante zu gewährleisten, kreuzt die geplante Achse die bestehende Leitung. Die Kreuzung und der östliche Verlauf bieten im Bereich der Ortslage von Maierhofen den Vorteil, dass dort eine Obstbaumwiese mit Holzschuppen sowie der Sportplatz nicht von dem zur Errichtung benötigten Arbeitsstreifen betroffen sind. Nach Passieren des Sportplatzes wird die bestehende Leitung erneut gekreuzt.

Eine Verschiebung der Leitung, um eine Parallelführung zu erreichen, wäre nur möglich, wenn das Steinbruchgelände aufgefüllt würde. Die Grundfläche des aufzufüllenden Areals beträgt ca. 550 - 600 m², so dass ein Gesamtauffüllvolumen von 5.600 m³ anzusetzen wäre. Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Nutzlast eines Dreiachser-Muldenkippers von ca. 12 t ergeben sich ca. 800 - 850 LKW-Fahrten vom Herkunfts- zum Lieferort. Die Aufwendungen für die Instandsetzung der in Anspruch genommenen Verkehrswege sind dabei nicht Bestandteil der Kostenschätzung. Das Auffüllen des Steinbruchs ist auch unter ökologischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll, da dort Haselmaus und Goldammer vorkommen.

▪ Sonderkulturen

Nach Aussage des Bayerischen Bauernverbandes wird ab Laimerstadt, Arresting bis nach Forchheim entlang der Trasse Intensiv-Landwirtschaft in Form des Anbaus von Sonderkulturen betrieben. In Bereichen, in denen Hopfen angebaut wird, fordert der Bauernverband, die Leitung tiefer als geplant zu verlegen.

Eine Tieferlegung ist jedoch nicht sinnvoll, da die Hopfensäulen ohnehin nicht auf der Leitungsachse stehen dürfen.

4.4.8.1.15 Land- und Forstwirtschaftliches Wegenetz

Der Bauernverband fordert, dass ein angemessenes Ersatzwegenetz für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr eingeplant wird. Die Erreichbarkeit von Feldern und Hofstellen während der Bauzeit ist zu gewährleisten. Der Bayerische Bauernverband erachtet in seinem Schreiben vom 14.07.2015 Beweissicherungsmaßnahmen für das landwirtschaftliche Wegenetz für erforderlich.

Dem kann jedoch nicht gefolgt werden: Beweissicherungsmaßnahmen kommen grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen in Betracht wie ein Auflagenvorbehalt nach Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG (OVG Lüneburg, Urt. v. 20.03.2003 - 7 KS 2646/01 - BeckRS 2003, 21944). Beweissicherungsmaßnahmen sind danach nur erforderlich, wenn sich auf Grund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch noch nicht abschätzen lässt (OVG Lüneburg, Urt. v. 20.03.2003 - 7 KS 2646/01 - BeckRS 2003, 21944). Die Maßnahmeträgerin hat jedoch dieser Forderung zugestimmt und bereits in der Planungsphase ein Boden- und Baugrundgutachten erstellen lassen. Bodenverhältnisse, Grund- und Oberflächenwasser sowie der Drainbestand und der Zustand sonstiger wasserwirtschaftlich Einrichtungen in Trassennähe wurden hier insgesamt erfasst und dokumentiert. Der Einwand hat sich somit erledigt. Im Hinblick auf Beweissicherungsmaßnahmen zum Wegenetz ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen (keine gesetzliche Anspruchsgrundlage).

4.4.8.1.16 Oberirdische Anlagen

Der Bauernverband fordert, dass oberirdische Anlagen in Absprache mit den betroffenen Grundstückseigentümern anzulegen sind.

Oberirdische Anlagenteile werden nach Angabe der Maßnahmeträgerin neben Schilderpfählen zur Markierung des Trassenverlaufs nur auf den Stationsflächen errichtet. Sie sind mit Kapitel

12 Teil des Planfeststellungsantrages. Die Installation der Schilderpfähle erfolgt in Absprache mit den Eigentümern.

4.4.8.2 Forstwirtschaft

4.4.8.2.1 Allgemein

Das Vorhaben berührt forstwirtschaftliche Belange in erheblichem Ausmaß. Besondere Bedeutung kommt hierbei den Eingriffen in Waldbestände zu.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG). Diese Erlaubnis ist grundsätzlich zu untersagen, wenn es sich um Bannwald handelt (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG). Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden, bedürfen keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch die oben genannten materiellen Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Vorliegend wird die Rodung mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen; Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG stehen dem nicht entgegen. Die nach der Rodung im beabsichtigten Umfang verbleibenden Waldflächen können die ausgewiesenen Waldfunktionen auch weiterhin dauerhaft erfüllen. Die Stabilität des verbleibenden Bestands wird von der Rodungsmaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt. Zu einem endgültigen Waldverlust kommt es nur innerhalb eines 6 m breiten dauerhaft holzleer zu haltenden Streifens entlang der Leitung (Leitung 1m + 2,5m rechts von der Leitung + 2,5m links von der Leitung). Die Beeinträchtigungen im Übrigen liegen in der Anlage einer Waldschneise zur Durchführung der Baumaßnahme mit anschließender Wiederaufforstung.

Neben der geplanten Rodung sind in die Abwägung die sonstigen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Lebensraum Wald einzustellen. Dabei kann auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen werden. Im Zuge dieser Prüfung sind die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Menschen, die Tier-

und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen für den gesamten Planfeststellungsabschnitt und damit auch für das im Bereich der Trasse gelegene Waldgebiet umfassend dargestellt und bewertet.

Als Kompensation für den Verlust von Wald ist eine Ersatzaufforstung vorgesehen. Dafür bedarf es keiner gesonderten (Aufforstungs-) Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG; die Zulassung der Aufforstung wird vielmehr von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit erfasst (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG sind gegeben (vgl. auch Nr. 10 der Bekanntmachung des BayStMI und des BayStMLF v. 24.08.2006, Az. F 1- FG 103.4-395, - Erstaufforstungsrichtlinien).

4.4.8.2.2 Oberpfalz- allgemein

Von der geplanten Maßnahme sind im Regierungsbezirk Oberpfalz insgesamt rund 6,2 ha Wald im Sinne des Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) dauerhaft betroffen. Hiervon sind ca. 3,3 ha als Wald mit besonderen Waldfunktionen nach Art. 6 BayWaldG ausgewiesen. Hinzu kommen Waldflächen, die vorübergehend als Arbeitsstreifen genutzt werden.

Die dauerhaft bestockungsfreien Flächen stellen gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG eine Änderung zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) dar und bedürfen der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG). Diese kann gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG u. a. durch einen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss ersetzt werden, wenn in diesem die materiell-rechtlichen Vorgaben des Waldgesetzes für Bayern insbesondere der Vorgaben aus Art. 9 BayWaldG beachtet wurden.

Waldrechtliche Rodungshemmnisse, die nicht durch Auflagen ausräumbar sind, bestehen für die gewählte Trasse nicht. Die vorgesehenen Ersatzaufforstungen sind ausreichend, um den Forderungen des Waldgesetzes Genüge zu tun.

Der in den Planunterlagen, Kapitel 17- Forstrecht, dargelegten Argumenten, dass die dauerhaft waldfrei zu haltenden Streifen als Waldeinteilungsschneisen, Wildäsungsflächen, Waldsicherungsschneisen, Weihnachtsbaumkulturen etc. genutzt werden könnten und die Maßnahmen damit nicht den Rodungstatbestand erfüllen würden, kann nicht gefolgt werden. Ursächlich für die Schaffung dieser Flächen ist der Bau der Gasleitung und primär

keine dem Wald dienende Funktion, die solche Flächen gemäß Art. 2 Abs. 2 BayWaldG dem Wald gleich stellen würde.

Die temporär in Anspruch genommenen Waldflächen sollen laut landschaftspflegerischem Begleitplan — Erläuterungsbericht (vgl. Kapitel 6, Forstliche Belange, Ausgleichsmaßnahmen S. 110) mit standortgerechtem Laubwald aufgeforstet werden, sofern der Grundstückseigentümer bzw. der Bewirtschafter einverstanden ist. Dies hat laut Art. 15 Abs. 1 BayWaldG nach spätestens drei Jahren zu erfolgen. Auf Waldflächen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, ist diese innerhalb von fünf Jahren nach der Räumung zu ergänzen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Open Grid Europe GmbH als Eingriffsverursacher (im Sinne des § 15 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) für die ordnungsgemäße Wiederherstellung des Arbeitsstreifens verantwortlich ist. Diese Verantwortung besteht auch, wenn der Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter nicht mit einem standortgerechten Laubwald einverstanden ist. In diesem Fall müssen alternative Wiederbestockungsziele entwickelt werden.

4.4.8.2.3 Niederbayern – allgemein

Das Amt für Landwirtschaft vertritt folgende Position:

- Aus forstfachlicher Sicht bestehe mit der Planung grundsätzliches Einverständnis.
- Die ins Planfeststellungsverfahren eingebrachten Ersatzaufforstungsflächen seien ausreichend, um die notwendigen Rodungen auszugleichen.
- Die 3-Jahres-Frist für Aufforstungen temporär in Anspruch genommener Waldflächen sei angemessen, da auch andere in diesem Verfahren beteiligte Regierungen dies zugestanden hätten.

Uneinigkeit bestehe nur über die notwendige Arbeitsstreifenbreite beim Queren wertvoller Ökosysteme und vor dem Hintergrund einer gebotenen Eingriffsminimierung. Die Breite des temporären Arbeitsstreifens werde hier anders beurteilt. Die Arbeitsstreifenbreite betrage bei der Monaco I- Leitung Burghausen-Finsing der Fa. BayernNets 17-20 m und keine 24,50 m. Die Arbeitsstreifenbreite sei dort also um 22 % geringer. Inwieweit eine Reduzierung des minimalen Arbeitsstreifens von 24 Metern (Fa. Open Grid) auf 20 Meter (Fa. Bayern Netz) möglich ist, solle im Rahmen dieses Verfahrens geklärt werden.

4.4.8.2.4 Oberbayern – allgemein

Das AELF Fürstfeldruck weist auf Folgendes hin:

Von den geplanten Maßnahmen würden **im Regierungsbezirk Oberbayern** insgesamt rund 0,9 ha Wald im Sinne des Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) durch Rodung in Anspruch genommen. Hiervon seien ca. 0,3 ha als Wald mit besonderen Waldfunktionen nach Art. 6 BayWaldG ausgewiesen. Weitere Rodungen ergäben sich aus temporären Flächeninanspruchnahmen durch das Baufeld. Die temporären Waldbeanspruchungen würden in den Projektunterlagen nicht als Rodung gewertet. Ihre Flächengröße sei in den Antragsunterlagen nicht dargestellt.

Die Rodung der beanspruchten Flächen sei erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis werde durch das Planfeststellungsverfahren als „Verfahren im Sinne des Art. 9 Abs. 8 BayWaldG“ ersetzt.

Als Gesamt-Kompensation für die dauerhaften Rodungen des Vorhabens seien vom Vorhabenträger für alle betroffenen Regierungsbezirke insgesamt Erstaufforstungen in einem Umfang von 10,2214 ha vorgesehen. Davon befänden sich im Regierungsbezirk Oberbayern 1,3100 ha (Kompensationsfl. Nr. 19, Fl.Nr. 1899/0 Gem. Tettenwang). Diese Fläche sei aus walddrechtlicher und forstfachlicher Sicht uneingeschränkt zur Ersatzaufforstung geeignet. Sie sei ausreichend, um die Waldflächenverluste und die Beeinträchtigung der Waldfunktionen im Regierungsbezirk auszugleichen. Einwände gegen die im Rahmen des Vorhabens durchzuführenden dauerhaften Rodungen bestünden deshalb nicht. Die temporär durch Rodung in Anspruch genommenen Waldflächen sei unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten wiederaufzuforsten.

Ferner weist das AELF auf folgende Punkte hin:

- die Anlage der Ersatzpflanzungen soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am AELF Ingolstadt erfolgen;
- Kompensationsmaßnahmen sollen bis spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme abgeschlossen sein;
- Im Zuge der Projektausführung ist die tatsächlich beanspruchte Fläche zu erfassen; Flächenmehrungen sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen;
- Ersatzaufforstungen sind dem AELF bis 1 Jahr nach Beendigung unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. Die Aufforstungspflicht endet, wenn eine Schlussabnahme dies erlaubt.

4.4.8.2.5 Einwendungen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

Bedenken und Anregungen sind enthalten in den Stellungnahmen

- des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg vom 24.07.2015 und
- des Bayerischen Waldbesitzer-Verbandes e. V. Der Verband bemängelt vor allem die Breite von Arbeitsstreifen und Schutzstreifen. Die Breite der Streifen entspricht jedoch

den Regeln der Technik und ist auch unter Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Belange angemessen.

- des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck vom 15.07.2015.

4.4.8.2.6 Arbeitsstreifenbreite

Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (§ 49 Abs. 1 EnWG).

Für die Frage, ob die allgemein anerkannten Regeln eingehalten sind, besteht eine gesetzliche Vermutung: Nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas die technischen Regeln der deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eingehalten worden sind. Im vorliegenden Fall anwendbar ist das DVGW-Arbeitsblatt G 463 [02] – Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar; Errichtung.

Nach Nr. 6.1 des Arbeitsblattes ist vor Baubeginn ein Arbeitsstreifen festzulegen, der den am Bau der Gashochdruckleitung beteiligten Unternehmen zur Verfügung steht. Der Arbeitsstreifen soll insbesondere dem Leitungsdurchmesser, der Art und Menge des Aushubs und dem Maschineneinsatz angemessen sein. Das Schutzgut Boden ist gemäß DVGW-Merkblatt G 451 zu berücksichtigen. Weiterhin dürfen im Arbeitsstreifen verlaufende Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden. Das DVGW-Merkblatt stellt hier allerdings nur Mindestanforderungen auf.

Wesentliche Funktionen eines Arbeitsstreifens sind:

- die Bildung einer Fahr- und Arbeitsspur für die Baufahrzeuge und -maschinen,
- die Bereitstellung der Fläche für die temporäre Ablage der zu verschweißenden Rohre,
- die Schaffung von Raum für den Rohrgraben sowie
- die Bereitstellung der Lagerfläche für Humus und den Rohrgrabenaushub.

Die Anlage eines Arbeitsstreifens kann in vielfältiger Weise nachteiligen Einfluss auf den Wald und seine Funktionen haben: neben der Rodung des Waldes besteht eine erhöhte Windwurfgefahr (Sturmschäden treten ganz überwiegend an geöffneten Außenrändern des Bestandes auf), Bodenschäden durch Aushagerung, Zuwachsverluste und Minderung der

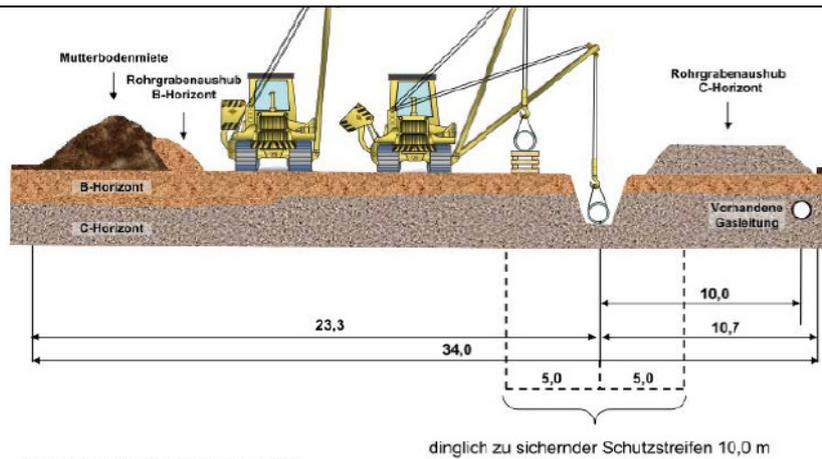
Holzqualitäten oder erhöhtes Forstschutzrisiko (Insektenbefall). Insoweit steht Anlegung und Breite des Arbeitsstreifens im Spannungsfeld mit dem Belang der kostengünstigen und sicheren (Herstellung einer) Energieversorgung.

Der Regelarbeitsstreifen der Maßnahmeträgerin im Wald besteht aus verschiedenen, parallel zur geplanten Leitung laufenden Geländestreifen, die jeweils bestimmten Zwecken dienen:

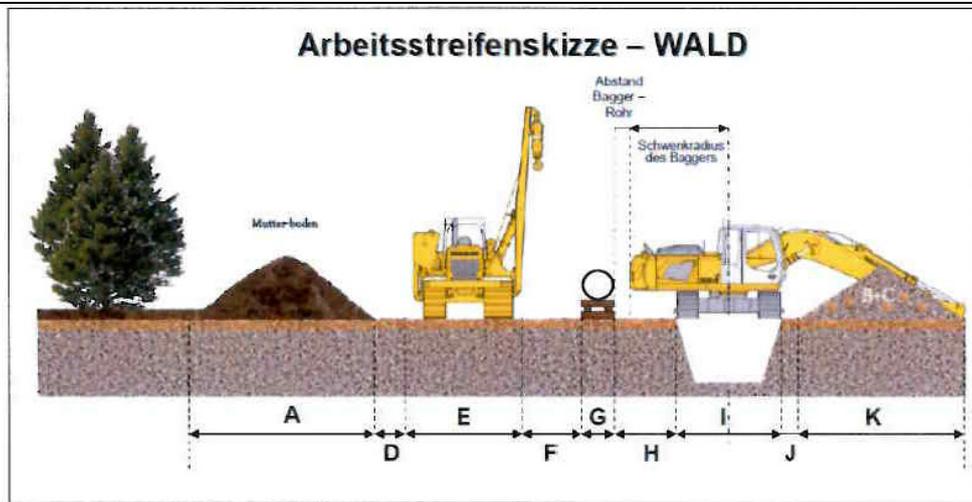
A	<p>→ Lagerflächen für humosen Oberboden und Rohrgrabenaushub (A-Horizont) Der humose Oberboden (A) ist aus Gründen des Bodenschutzes gesondert zu lagern. Die Basisbreite richtet sich nach der lokalen Schichtmächtigkeit, nach der Gesamtbreite des Arbeitsstreifens und nach spezifischen bodenmechanischen Eigenschaften (Auflockerungsfaktor, Schüttwinkel). Entsprechendes gilt für den Rohrgrabenaushub.</p>	5,4 m
B	<p>→ Arbeitsraum Der Arbeitsraum entfällt aufgrund des Verzichts auf die zweite Fahrspur.</p>	0 m
C	<p>→ Zweite Fahrspur Im Wald wird auf eine zweite Fahrspur verzichtet.</p>	0 m
D E	<p>→ Fahr- und Arbeitsspuren Die Fahr- und Arbeitsspuren müssen so dimensioniert sein, dass während der gesamten Bauzeit ausreichende Arbeitsräume und Sicherheitsabstände gewährleistet werden können. Dabei ist nicht allein die Breite der Fahrwerke der eingesetzten Baumaschinen ausschlaggebend, sondern auch die Auslage eines Hebefahrzeuges, der Schwenkradius eines Baggers o. ä. (incl. Raum für Kontergewichte).</p>	4,0 m
F	<p>→ Sicherheitsabstände und lastfrei zu haltende Streifen Nach Nr. 4.2.5 b der DIN 4124 (Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten) beträgt der ohne rechnerischen Nachweis ermittelte Abstand von Baumaschinen in der Größenklasse von mehr als 12 t bis 40 t 2,0 m von der Böschungskante.</p>	1,5 m
G	<p>→ Lagerfläche für den Rohrstrang Der Lagerfläche für den Rohrstrang ist vorgegeben durch die Dimensionierung der Rohrleitung DN 1000 (1,0 m)</p>	1,1 m
H	<p>→ Lastfreier Bereich In der DIN 4124 sind die maßgeblichen Gesichtspunkte bei der Errichtung von Baugruben und Leitungsgräben festgeschrieben. Hier wird zugleich geregelt, welche Bemessung die lastfrei zu haltenden Streifen, d.h. der Abstand zwischen Böschungsoberkante und Auflager des Rohrstranges bzw. Fahrspur aufweisen müssen.</p>	2,0 m
I	<p>→ Rohrgraben Der zur regelkonformen Herstellung des Rohrgrabens erforderliche Platzbedarf unterliegt ebenfalls verschiedenen Kriterien. Neben dem Nenndurchmesser der Rohrleitung und der erforderlichen Erdüberdeckung ist dies vor allem der Böschungswinkel, der sich im entwässerten Zustand im Boden einstellt. Bei der Bemessung des Regelarbeitsstreifens wird in Anlehnung an die DIN 4124 unter Zugrundelegung bindiger bis gemischtkörniger Böden für den Rohrgraben ein Böschungswinkel mit einem mittleren Wert von 60° angesetzt</p>	3,7 m
J	<p>→ Lastfreier Bereich In der DIN 4124 sind die maßgeblichen Gesichtspunkte bei der Errichtung von Baugruben und Leitungsgräben festgeschrieben. Hier wird zugleich geregelt, welche Bemessung die lastfrei zu haltenden Streifen, d.h. der Abstand zwischen Böschungsoberkante und Auflager des Rohrstranges bzw. Fahrspur aufweisen müssen.</p>	0,6 m
K	<p>→ Rohrgrabenaushub (B- und C- Horizont) Der Rohrgrabenaushub ist aus Gründen des Bodenschutzes gesondert vom humosen Oberboden (A) zu lagern. Die Basisbreite richtet sich nach der lokalen Schichtmächtigkeit, nach der Gesamtbreite des Arbeitsstreifens und nach spezifischen bodenmechanischen Eigenschaften (Auflockerungsfaktor, Schüttwinkel). Eine Trennung der Horizont B und C ist nicht erforderlich, da keine Wald-Bewirtschaftung im Bereich der Erdgastransportleitung erfolgt.</p>	6,2 m
	Gesamtbreite	<u>24,5 m</u>

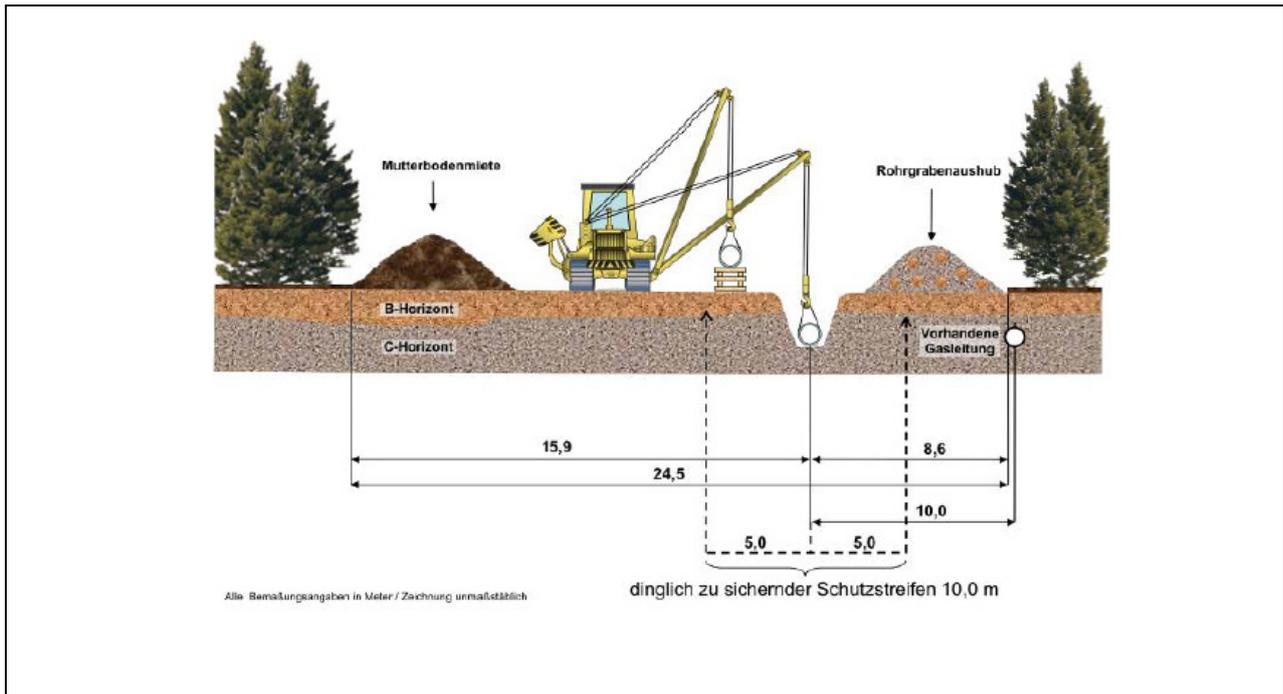
Die gesamte Breite des Regelarbeitsstreifens beträgt **24,5 m** und ist damit gegenüber dem Regelarbeitsstreifen auf freier Strecke - vor allem aufgrund der geringeren Mächtigkeit des Oberbodens in Waldgebieten, wegen des Wegfalls der horizontspezifischen Lagerung des Aushubs und wegen des bewussten Verzichts auf eine zweite Fahrspur- um beinahe 10,0 m schmaler.

Regelarbeitsstreifen auf freier Flur



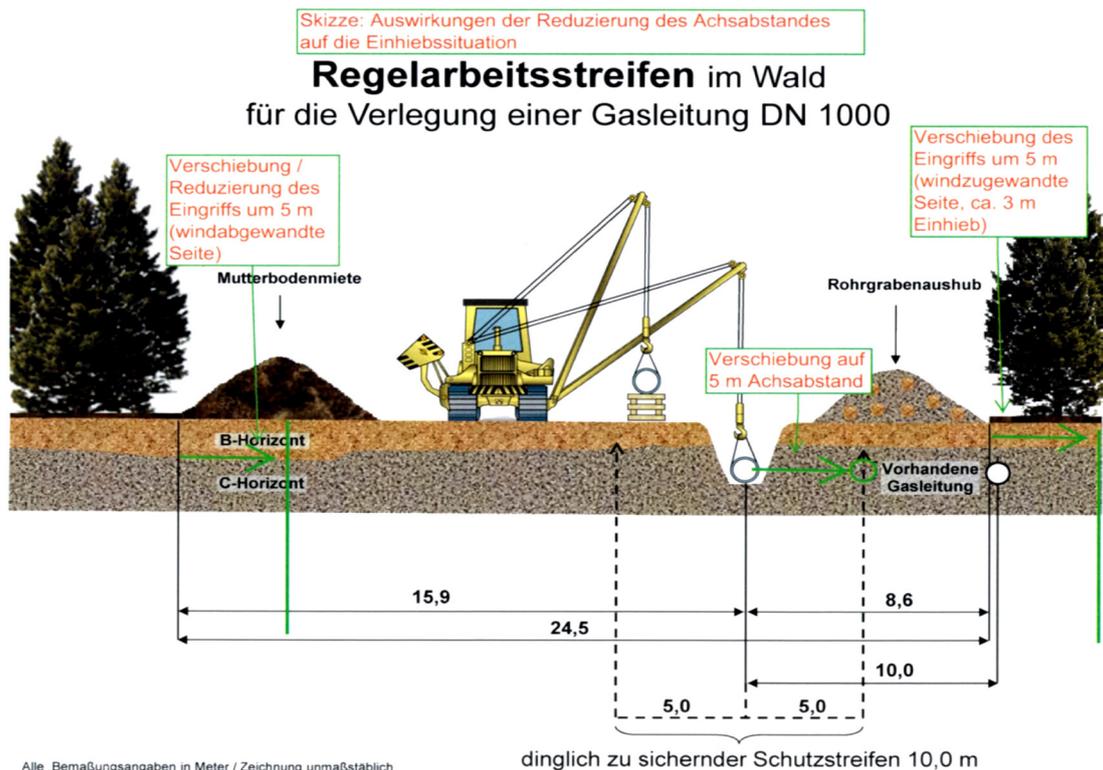
Regelarbeitsstreifen im Wald





Eine Reduzierung der Schutzstreifen (im Sinne einer „Überlappung“, Verschiebung der neuen Leitung in Richtung der bestehenden Leitung) würde zwar dazu führen, dass sich der Schutzstreifen verringern würde. Ein Teil des Rohgrabenaushubs käme aber zwischen den Bäumen auf der windzugewandten Seite zu liegen. Damit wird jedoch weder eine Verringerung des Arbeitsstreifens noch eine Reduktion des holzfrei zu haltenden Streifens erreicht. Beim Entfernen des Aushubs würden Waldbestände (Wurzelwerk) dauerhaft beschädigt; die Schutzfunktion des Waldes wäre nicht mehr gegeben: Sturmschäden treten ganz überwiegend an den geöffneten Außenrändern auf.

Im Juli 2015 beauftragte die OGE Herrn Dipl. Forstwirt Alois Schambeck, Regensburg mit der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme zu der Frage, welche Auswirkungen eine Reduzierung des Achsabstandes von zwei parallel verlaufenden Gasleitungen DN 1000 auf die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Folgeschäden für den Wald haben würde.



Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

„Auf der Arbeitsstreifenbreite wird der Einhieb um 5 Meter reduziert (dies ist in der Regel die windabgewandte Seite), während die 5 Meter Verschiebung im Bereich der alten Leitung bewirkt, dass auf ca. 3 Meter Tiefe der Waldbestand auf der i. d. R. windzugewandten Seite eingeschlagen werden muss (2 Meter sind als Sicherheitsstreifen der alten Leitung bereits holzfrei).

...

Abgesehen von der Tatsache, dass der Waldbestand an sich vom Eingriff betroffen ist, entstehen infolge des Aufhiebtes Randschäden am verbleibenden Waldbestand. Insbesondere ist die Gefahr von Sturmschäden deutlich erhöht, zumal der in Hauptwind-/ Sturmrichtung vorgelagerte Trauf entfernt wird. [Die neue Leitung verläuft grundsätzlich auf der westlichen Seite der bestehenden Leitung Nr. 26/1, da so in Waldbereichen jeweils auf der windabgewandten Seite in den Bestandsrand eingegriffen wird (Verringerte Windwurfgefährdung)].

Insgesamt dürfte eine Reduzierung des Achsabstandes eher negative Auswirkungen auf die von der Durchschneidung betroffenen Waldbestände haben. Das Risiko von Folgeschäden an den verbleibenden Waldbeständen ist gegenüber der „10 Meter Achsabstandsvariante deutlich erhöht.“

Aus technischer Sicht hat der TÜV Süd mit Gutachten vom 17.12.2015 Nr. 2420373 zur Planung der OGE Stellung genommen:

„Unseres Erachtens ermöglichen die darin gewählten Abstandsparameter die relevanten Anforderungen hinsichtlich Arbeitssicherheit, Bauablauf und —fortschritt, Qualität bei Herstellung der Rohrverbindungs-nähte, Sicherheit beim Absenken des Rohrstrangs, Schutz der parallel verlaufenden Gashochdrucklei-tung ... und Bodenschutz bzw. Rekultivierung der Trasse in einem vergleichsweise optimalen Maße... . Diese Einschätzung wird durch die Erfahrungen gestützt, die unsere Sachverständigen bei der Beglei-tung der Leitungsbauprojekte Loopeitung Sannerz-Rimpar und Loopeitung Schwandorf — Windberg gewinnen konnten.

Ferner können bei dem so geplanten Regelarbeitsstreifen gegebenenfalls Handlungsspielräume ge-schaffen werden, um auf unvorhersehbare Situationen (beispielsweise defekte Baumaschinen oder zu-sätzlich archäologische Untersuchungen) flexibler reagieren zu können.“

4.4.8.2.7 Schutzstreifenbreite

Nach dem Arbeitsblatt *DVGW G 463 (A) (Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar)* – Gelbdruck gilt:

„ 5.1.4 Schutzstreifen

Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen Dritter in einem Schutzstreifen zu verlegen. Dieser ist dauerhaft rechtlich zu sichern. Es muss sichergestellt sein, dass die Gashochdruckleitung durch die Nutzung im Bereich des Schutz-streifens nicht gefährdet wird. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gashochdruck-leitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Der Schutzstreifen ist von Pflanzen-wuchs, der die Sicherheit der Gashochdruckleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten, dies ist bereits bei der Trassierung entsprechend zu berücksichtigen. ... Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkun-gen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden. So ist u. a. das Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Container) sowie das Lagern von Silage und schwer zu transportierenden Materialien unzulässig. ... Die Schutzstreifenbreite ist vom Netzbetreiber in Abhängigkeit vom Leitungsdurchmesser sowie von der Art der Betriebs- und In-standhaltungsmaßnahmen festzulegen, wobei die Mitte des Schutzstreifens mit der Rohrachse überein-stimmt.

Die Schutzstreifenbreite beträgt:

Leitungsdurchmesser:

Schutzstreifenbreite:

...

....

über DN 500 bis DN 1000:

von 8 m bis 10 m

.....

Eine begrenzte Einschränkung der Schutzstreifenbreite oder teilweise Überlappung der Schutzstreifen bedarf der besonderen Prüfung, d. h. Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, Bodenverhältnisse, angewandtes Bauverfahren und der Leitungsanlagen. Voraussetzung für die Schutzstreifenüberlappung ist in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung über die unterschiedlichen Interessen sowie von Bedingungen der Eigentümer/ Betreiber dieser Leitungen....

Bei parallel geführten Gashochdruckleitungen, deren Schutzstreifen sich berühren oder überdecken, setzt sich die Gesamtschutzstreifenbreite aus dem Achsabstand der außen liegenden Gashochdruckleitungen und der jeweiligen halben zugeordneten Schutzstreifenbreite der äußeren Gashochdruckleitung zusammen. ...

5.1.5 Abstände zu unterirdischen Anlagen

Die Abstände zu unterirdischen Anlagen sind unter Berücksichtigung des Leitungsdurchmessers und der betrieblichen Belange festzulegen. ...

Bei Parallelverlegung zu einer schon vorhandenen Rohrleitung außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen beträgt der lichte Mindestabstand

...

über 3,50 m.“

Die neue Leitung muss also mindestens 3,50 m von der bestehenden entfernt verlegt werden (damit wird der Achsabstand i. S. v. Nr. 5.1.4 des Arbeitsblattes definiert).

Für die neu zu verlegende Leitung ist aber ein Schutzstreifen von 10 m vorgesehen (je 5 m links und rechts der Leitung). Die bestehende Leitung hat ebenfalls einen Schutzstreifen von 10 m. Damit liegen die beiden Leitungen nun 10 m auseinander. Innerhalb des dinglich gesicherten Schutzstreifens ist ein Streifen von 6,00 m Breite dauerhaft holzfrei zu halten.

Zur Breite des Schutzstreifens hat der TÜV Süd mit Gutachten vom 17.12.2015 Nr. 2420373 unter dem Kapitel „Spezielle Aspekte beim Parallelverlauf mit anderer Erdgasleitung“ Stellung genommen:

„Grundsätzlich werden bei Parallelverlegung von den Betreibern der Bestandsleitungen in der Regel mindestens folgende Anforderungen gestellt:

- Mindestabstand in der Regel außerhalb des Schutzstreifens der bestehenden Leitung (überlappender Schutzstreifen oft möglich, nicht aber Verlegung im Schutzstreifen)
- Ausführung von Suchschlitzen
- Vermeidung von Querungen
- Vermeidung oder besondere Maßnahmen für Baustraßen oder Lagerung von Aushub im Schutzstreifen
- Verbot des Abstellens von schweren Baumaschinen im Schutzstreifen
- Arbeiten im Schutzstreifen dürfen nur nach rechtzeitiger Benachrichtigung durchgeführt werden, um die Aufsicht durch den Betreiber der Bestandsleitung zu ermöglichen
- Je nach örtlichen Verhältnissen wird die Längenausdehnung der parallelen offenen Gräben begrenzt, anderenfalls sind Querriegel erforderlich.

Entsprechend des technischen Regelwerkes sind Fernleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen zu verlegen.

Der Schutzstreifen muss für Tätigkeiten an der Leitung jederzeit und ungehindert zugänglich bleiben. Die Errichtung von betriebsfremden Bauwerken ist hier ebenfalls nicht gestattet.

Für die Loopleitung Schwandorf — Forchheim beträgt die Schutzstreifenbreite 10 m, wobei die Leitung in der Regel mittig in dem Schutzstreifen zum Liegen kommt.

Die Leitung Schwandorf — Forchheim verläuft überwiegend parallel zur Leitung 26/1 Rothenstadt — Forchheim (DN).

Das technische Regelwerk DVGW G 463 (12.2001) fordert bei Parallelverlegung zu einer schon vorhandenen Rohrleitung über DN 900 einen lichten Mindestabstand von 3,50 m (Außenkante Rohr). Bei Betrachtung der Parallelverlegung zur bereits vorhandenen Leitung 26/1 Rothenstadt — Forchheim würde dies einen Mindestabstand von 4,50 m (Achsabstand) voraussetzen. Die gesamte Schutzstreifenbreite setzt sich entsprechend DVGW G463 aus dem Achsabstand der außen liegenden Gashochdruckleitungen und der jeweiligen halben zugeordneten Schutzstreifenbreite der äußeren Gashochdruckleitung zusammen. Die gesamte Schutzstreifenbreite der parallel geführten Fernleitungen beträgt somit 14,5 m.

Diese pauschalen Werte, insbesondere bei Parallelverlegung zu bestehenden Leitungen dienen als Anhaltswerte. Für die Ermittlung der minimal zulässigen Abstände ist eine differenzierte Betrachtung der Besonderheiten und Auswirkungen einer Parallelverlegung zu betrachten.

Für das technische Regelwerk DVGW G 463 liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens ein sog. Gelbdruck (Stand Juni 2015, Einspruchsfrist 14.09.2015) vor. Aus diesem geht folgender Passus,

bezogen auf die Überlappung der Schutzstreifen hervor: „Die begrenzte Einschränkung der Schutzstreifenbreite oder teilweise Überlappung der Schutzstreifen **bedarf der besonderen Prüfung**, d. h. Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, Bodenverhältnisse, angewandtes Bauvorhaben und der Leitungslagen.

...

Der geplante Achsabstand von 10 m berücksichtigt zum einen die aktuelle Regelwerksfestlegung (DVGW G 463 Stand Juni 2015). Zum anderen wird durch eine Erhöhung des Achsabstandes eine Gefährdung der parallel verlegten Leitung während der Baumaßnahme gesenkt. Weiter wird die Lagestabilität im „gewachsenen Boden“ nicht gefährdet. Eine gegenseitige Gefährdung ist durch die Einhaltung der geplanten Abstände zwischen den parallel geführten Leitungen weitgehend ausgeschlossen.“

Dass in besonders sensiblen Bereichen von einer (nochmals) reduzierten Arbeitsstreifenbreite ausgegangen wird, ist kein Argument dafür, dass die Breite des Streifens (nochmals) auf unter 24,5 m reduziert werden müsste. Denn bezüglich der verringerten Arbeitsstreifenbreite im Bereich des Hienheimer Forstes - siehe unten - ist fraglich, ob nicht auch hier die Planung auf Grundlage der Regelarbeitsstreifenbreite/Wald (24,5m) vertretbar gewesen wäre. Schließlich handelt es sich bei der wirtschaftlichen Versorgung mit Energie und der Baustellensicherheit um hohe Güter, die in der Abwägung auch gegenüber hochwertigen Flächen und der Inanspruchnahme privaten Eigentums zu berücksichtigen sind. Die Vorhabensträgerin hat sich gleichwohl dafür entschieden, in diesem besonders schützenswerten FFH-Gebiet Arbeits- und Wirtschaftlichkeitserschwernisse hinzunehmen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist diese Entscheidung nachvollziehbar; sie wirkt eingriffsminimierend. Aus dieser im Bereich des Hienheimer Forstes sich ergebenden naturschutzfachlichen, bzw. forstlichen Besonderheit lässt sich aber andererseits nicht der Schluss ziehen, die Vorhabensträgerin müsse in allen Waldgebieten mit einem verringerten Arbeitsstreifen planen und bauen. Vor allem hat die schonende Vorgehensweise im Hienheimer Forst zur Folge, dass hier mit einer Verdoppelung der Bauzeit zu rechnen ist; bezogen auf alle Waldquerungen würde dies wiederum mit den Belangen des §1 EnWG bezüglich einer „preisgünstigen“ Versorgung mit Gas kollidieren. Im Übrigen zeigt sich auch in der Berücksichtigung der Anliegen der Einwendungsführer Nr. 10, die im Erörterungstermin ihre Einwendungen zurückgenommen haben, dass die Vorhabensträgerin besondere – auch topographische – Umstände zum Anlass genommen hat, von der Regelarbeitsstreifenbreite abzurücken und in eng begrenzten Streckenabschnitten von den Möglichkeiten des technischen Regelwerkes DVGW G463 (Gelbdruck) Gebrauch zu machen. Die Planung zeigt daher ein in sich schlüssiges Regel-Ausnahmeverhältnis.

Dass ein anderer Maßnahmeträger bei der Planung einer anderen Leitung angegeben hat, mit einer geringeren Arbeitsstreifenbreite auszukommen, macht den Eingriff im vorliegenden Fall noch nicht „unvermeidbar“. Der „Vermeidbarkeitsbegriff“ in naturschutzrechtlicher Hinsicht korrespondiert in (bau-)technischer Hinsicht mit dem des Standes der Technik. Der Stand der Technik bestimmt sich allgemein nach einem angemessenen Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen, wobei im vorliegenden Fall ausdrücklich auch der Aspekt einer preisgünstigen Energieversorgung zu berücksichtigen ist. Konkret ausgefüllt wird der Begriff „Stand der Technik“ mit den Bestimmungen der DVGW-Arbeitsblätter (siehe auch § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG). (Auch) das Vermeidungsgebot fordert aber nur dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Maßnahmen (Faßbender/ Gläß in: Posser/ Faßbender, Praxishandbuch Netzplanung und Netzausbau, 1. Auflage 2013, Kap. 10 RN 200).

Unter Abwägung aller gegenläufigen Aspekte wird die Breite des Schutzstreifens damit als angemessen erachtet.

4.4.8.2.8 Hienheimer Forst

In seiner Stellungnahme vom 14.07.2015 moniert der Bauernverband die Breite des Arbeitsstreifens generell und im Bereich des Hienheimer Forstes im Besonderen.

Die Planung ist aber auch im Hinblick darauf ausgewogen:

Bei der trassierten Leitung wurde die vorherrschende Windrichtung berücksichtigt. So wird die Leitung in der Regel in Parallellage zu vorhandenen Leitungen oder Waldschneisen auf der windabgewandten Seite zur vorhandenen Schneise geführt, um ein erhöhtes Aufkommen von Folgeschäden wie Windwurf oder Windbruch möglichst zu vermeiden. Im Übrigen werden alle ursächlich auf den Leitungsbau zurück zu führenden forstwirtschaftlichen Nachteile im Rahmen der Forstentschädigung ausgeglichen. Dies gilt auch für mögliche Folgeschäden.

Die Trassenführung in Parallellage zu der bestehenden Leitung Nr. 26/1 im Bereich des Hienheimer Forstes ist grundsätzlich das Ergebnis eines im Raumordnungsverfahren sowie in der Vorplanung durchgeführten Variantenvergleichs (vgl. Kapitel 1 Erläuterungsbericht, Abschnitt 6.1.4 Querung Main-Donau-Kanal / Hienheimer Forst) und der Berücksichtigung der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung. Die (übrigen) Träger öffentlicher Belange haben klargestellt, dass eine Trassenführung durch das Waldgebiet nur unter der Maßgabe umgesetzt werden darf, soweit technisch möglich nicht in vorhandene Waldränder einzugreifen.

Im Bereich des Hienheimer Forsts ist über den Großteil der Trasse eine Schneise auf einer Breite von bis zu 22 m vorhanden. Ferner befindet sich innerhalb des Arbeitsstreifens eine ausgebaut Forststraße parallel zur Trasse. Hierdurch kann durch ein entsprechendes Bau- und Logistikkonzept der gesamte Abschnitt als Sonderbaumaßnahme realisiert werden.

Die Trasse wurde im Waldgebiet nördlich des Kanals auf einer Strecke von ca. 1,3 km mit einem Achsabstand von 10 m und einem minimierten Regelarbeitsstreifen von 24,5 m geplant. Dies betrifft an dieser Stelle auch Teile des FFH-Gebiets 7036-371, des VSG 7037-471, des Landschaftsschutzgebiets „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ sowie den Naturpark selbst.

Im Bereich des Trassierungsplans G254 ändert sich die zuvor gleichmäßige Beschaffenheit des Hanges, indem ein Kerbtal, welches sich auch auf der Südseite des Main-Donau-Kanals bis zum Trassierungsplan G258 mit dem Namen Galgental fortführt, ansetzt. Um die Rohrleitung in Parallellage zu der vorhandenen Leitung hindurchzuführen, werden der Achsabstand an dieser Stelle auf 5 m und der Arbeitsstreifen aufgrund der steilen Böschungen auf 18,6 m Breite reduziert. Auf der Südseite des Main-Donau-Kanals (ab Trassierungsplan G256) wird der Arbeitsstreifen ebenso der Ausprägung des Kerbtals angepasst.

Im weiteren Verlauf wird bis zum Trassierungsplan G273 die Parallelführung mit dem Achsabstand von 5 m bei entsprechender Anpassung des Arbeitsstreifens umgesetzt, um die Waldränder auf der Hochfläche des Hienheimer Forsts, die besondere Bedeutung für den Naturschutz haben (FFH-Gebiet über 2,5 km Strecke, Artenschutz), nicht anzuschneiden.

Im Vergleich zu den übrigen Waldbetroffenheiten muss auf der Hochfläche mit der vorhandenen, relativ großen Schneise nicht in den Bestandsrand eingegriffen werden. In anderen Bereichen sind die Säume der vorhandenen Schneise i.d.R. bis auf wenige Meter an die vorhandene Rohrleitung 26/1 herangewachsen, sodass dort ein Eingriff im Rahmen der Errichtung der Leitung in jedem Falle erforderlich ist; das gilt auch bei einem minimierten Regelarbeitsstreifen von etwa 20 m Breite wie auf der Hochfläche.

Nach Verlassen der Hochfläche (ab Trassierungsplan G274) wurde die Trasse, noch immer im Bereich des Hienheimer Forsts, der sich hier wieder als „normaler“ Wirtschaftswald zeigt, mit einem Achsabstand von 10 m sowie dem Regelarbeitsstreifen Wald von 24,5 m geplant.

Die besonderen Verhältnisse in Teilen des Hienheimer Forsts wie die Ausprägung des Kerbtals „Galgental“, die naturschutzfachliche Betroffenheit (Waldränder mit besonderer Bedeutung für

den Artenschutz) sowie die vorhandene Schneise auf der Hochfläche führen dazu, dass Achsabstand und Arbeitsstreifen von den Regelwerten abweichen.

Nach dem DVGW-Regelwerk G 463 (Gelbdruck) sollen Überlappungen der Schutzstreifen vermieden werden. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Schutzstreifenüberlappungen in der rechtlichen Ausübung zwar vertraglich geregelt werden können, im Falle betrieblicher Maßnahmen jedoch eine Gefahr für die jeweils andere Leitung nicht ausgeschlossen werden kann. Dieses erhöhte Gefährdungspotential für die Bestandsleitung beim Bau (oder der Änderung) einer Parallelleitung soll minimiert werden. Es entspricht also auch der technischen Sicherheit, Schutzstreifen nicht überlappen zu lassen. Bei den vorliegenden Parallelleitungen sind jeweils Schutzstreifen von 5 Metern an jeder Seite der Leitung einzuhalten. Bei fehlender Überlappung würden die Leitungen also in einem Abstand von 10 Metern verlegt werden. Nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG wird vermutet, dass dies den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Es stellt keinen Widerspruch zu dem Mindestabstandsgebot des DVGW-Regelwerks dar, wenn, wie hier, nachgewiesen wird, dass ein höheres Sicherheitsniveau erreicht werden kann. Die Regelungen zu den Mindestabständen stellen ein Gebot dar, diese nicht zu unterschreiten, bilden also nur den technischen Mindestsicherheitsstandard ab.

Die geplante Vorgehensweise entspricht daher den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Durch einen zum Mindestabstand vergrößerten Achsabstand wird das Grundeigentum nur geringfügig stärker beeinträchtigt. Es entsteht kein größerer Arbeitsstreifen oder ein größerer holzfrei zu haltender Streifen, so dass diese Problematik nach Maßgabe des Entschädigungsrechtes zu bewältigen ist. Für den Grundstückseigentümer entsteht ein Schutzstreifen, der 20 Meter breit ist. Bei einer Überlappung der Schutzstreifen – sprich einem Achsabstand von 5 Metern – würde der Schutzstreifen zwei mal zehn Meter betragen, wobei sich faktisch aber durch die Überlappung nur eine Bauverbotszone von 15 Metern ergeben würde. Dieser geringe Mehreinriff in die Eigentumsgarantie ist verhältnismäßig. Die in Anspruch genommenen Grundstücke sind für land- und forstwirtschaftliche Zwecke gewidmet. Eine Bebauung mit Gebäuden ist außerhalb der engen Grenzen der zulässigen Außenbereichsbebauung ohnehin nicht zulässig. Im Bereich der vorliegend konkret betroffenen Grundstücke entsteht keine Kollision mit einer möglichen Bebauung. Es handelt sich also letztlich um eine rein rechtliche Beeinträchtigung durch die vergrößerte Ausübungsstelle der Dienstbarkeit. Diese lastet nämlich nach § 1090 BGB auf dem gesamten Grundstück, auch wenn die Ausübungsstelle beschränkt werden kann.

Bei der Abwägung zwischen den hohen Sicherheitsinteressen im Gashochdruckleitungsbau, der Arbeitssicherheit und dem technischen Regelwerk auf der einen Seite und der lediglich ge-

ringförmig vergrößerten Ausübungsstelle der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, muss das Eigentümerinteresse an einer möglichst geringen Inanspruchnahme des Grundstückes zurückstehen.

Eine Verringerung des Achsabstandes hat keine Verringerung der Arbeitsstreifenbreiten und keine Entlastung der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter zur Folge, eine Prüfung möglicher Alternativen kommt zu keinem anderen Ergebnis.

4.4.9 Fischerei

Zum Vorhaben haben sich der Landesfischereiverband Bayern e. V. und der Fachberater und Sachverständige für Fischerei geäußert. Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz weist im Schreiben vom 13.08.2015 Az.: BHV-1.4-Fi16 darauf hin, dass durch das Bauvorhaben der ökologische Zustand der Gewässer nicht verschlechtert werden dürfe. Auch in den zu querenden Gräben könnten Kleinfischbestände nicht völlig ausgeschlossen werden. Deshalb seien Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auch an den Gräben zu treffen. Im Rahmen des Scoping-Termins seien die fischereifachlichen Belange bereits identifiziert worden. In der Stellungnahme werden verschiedene Auflagen vorgeschlagen.

Der Bezirk Niederbayern (Fachberatung Fischerei) hat mit Schreiben vom 22.07.2015 zum Vorhaben Stellung genommen. Nach den Planunterlagen sei ausreichend Vorsorge getroffen worden, um aus fischereifachlicher Sicht Schäden zu vermeiden. Diese Vorsorgemaßnahmen seien einzuhalten. Die Formulierung von Auflagenvorschlägen sei damit aus Sicht der Fachberatung Fischerei nicht notwendig.

Die Fachberatung Fischerei beim Bezirk Oberbayern hat am 08.06.2015 Stellung genommen. Danach sei bei jedem Kreuzungsvorhaben mit einem wasserführenden Gerinne zu untersuchen, ob die Anwendung geeigneter Durchpressverfahren in Betracht komme, um Beeinträchtigungen für die Fischerei zu vermeiden. Nur wenn eine Durchpressung aus technischen Gründen nicht in Frage komme, könne einer Gewässerkreuzung in offener Bauweise zugestimmt werden. Dann wäre Folgendes zu beachten:

- Die Fischereiberechtigten sind zu hören und mindestens 3 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme zu benachrichtigen. Das Bauende ist gleichfalls anzuzeigen.
- Größtmögliche Schonung der Ufervegetation.
- Haftung für Schäden, die den Fischereiberechtigten entstehen.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, diese Hinweise/ Einwände zu beachten.

Den Belangen des Fischereiwesens wird durch entsprechende Maßgaben und Nebenbestimmungen (insbes. A.3.8 –Fischereiwirtschaft) Rechnung getragen.

4.4.10 Jagdwesen

In seinem Schreiben vom 14.07.2015 merkt der Bayerische Bauernverband an, dass in den betroffenen Revieren mit einer temporären Jagdwertminderung zu rechnen sei.

Ein Beeinträchtigung der Jagd kann insbesondere dadurch erfolgen, dass durch die Baumaßnahmen das Wild in seinem Lebensrhythmus gestört wird und es dadurch Einstände verlegen, Wildwechsel meiden oder sonstige Gewohnheiten ändern könnte.

Solche Beeinträchtigungen sind jedoch auf die Bauphase beschränkt und bei größeren linearen Bauvorhaben nicht vermeidbar. Im Rahmen der Güterabwägung entwickeln die öffentlichen Belange des Jagdwesens kein entscheidendes Gewicht gegen die Baumaßnahme, zumal eventuell entstehende Wertminderungen entschädigt werden können.

4.4.11 Denkmalpflege

Durch die Maßnahme könnten Bodendenkmäler beeinträchtigt werden. Bodendenkmäler sind bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen (Art. 1 Abs. 4 DSchG). Wer in der Nähe von Bodendenkmälern, die ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, bedarf der Erlaubnis, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines dieser Bodendenkmäler auswirken kann (Art. 7 Abs. 4 Satz 1 DSchG). Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

Bodendenkmäler sind Hinterlassenschaften von Menschen, vor allem aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit; sie sind einzigartige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte. Unter diesen Hinterlassenschaften versteht man nicht nur die Funde (Werkzeuge, Geräte, Behältnisse, Bekleidung, Trachtzubehör etc.), die aus unterschiedlichen Materialien hergestellt sein könnten, sondern auch die im Boden meist direkt unter dem Humushorizont erkennbaren und erhaltenen Gruben, Gräber, Gräben, Mauern oder auch Schichtpakete (Siedlungsschichten) usw.

Funde und im Boden enthaltene, auf den Menschen zurückgehende bauliche Veränderungen geben damit ein Zeugnis über Siedlungsform, Bestattungsbrauch und Wirtschaftsgrundlage ab.

Indirekt sind damit auch Rückschlüsse auf Gesellschaftsform und religiöse Vorstellungen möglich.

Diese Bodendenkmäler können bereits durch das Abnehmen des Oberbodens – also durch eine Maßnahme, die den eigentlichen Bauarbeiten vorausgeht- oder, wie in diesem Fall, durch die Bodenentnahme selbst zerstört werden. Diese Beeinträchtigungen werden sowohl baubedingt durch die Anlage der Baustraße und der Rohrlagerplätze als auch anlagebedingt durch das Ausbaggern des Rohrgrabens oder durch die die Baumaßnahme abschließenden Rekultivierungsmaßnahmen (Fräsung) und durch die mit Bodeneingriffen verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verursacht. Die Beeinträchtigungen könnten erheblich sein und zur irreversiblen Zerstörung der Bodendenkmäler führen.

Der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon, ob es bekannt ist oder erst während der Baumaßnahme entdeckt wird, ist durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternativen umsetzbar sind, durch eine fachgerechte und durch die Vorhabensträgerin zu finanzierende Ausgrabung zu gewährleisten. Auf diese Weise kann ein Bodendenkmal zumindest als Archivquelle erhalten werden.

Mit Schreiben vom 10.08.2015 Az.: P-2013-4167-9_S2 hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zusammenfassend zum Vorhaben Stellung genommen: „Zusammenfassung: Aufgrund der starken Beeinträchtigung von Bodendenkmälern ist mit dem Vorhabenträger eine frühzeitige Abstimmung erfolgt, die aus meiner Sicht auch auf die einzelnen Lagerflächen ausgedehnt werden könnte. Durch den Abschluss der Vereinbarung und die damit verbundene Einigung auf ein geplantes Vorgehen müsste es möglich sein, die Bodendenkmäler rechtzeitig vor der Baumaßnahme zu erhalten (im Fall des Limes z. B.) bzw. sie durch eine Ausgrabung zu sichern. Auf diese Weise können die Bodendenkmäler zumindest als Archivquelle erhalten werden (BayDSchG Art. 1, 7 und 8).“

Abschließend ist damit festzustellen, dass die Belange der Denkmalpflege, vor allem angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme einzustellen sind. Dennoch sind die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege zurückzustehen haben. Hierbei ist auch zu beachten, dass eine gesetzliche Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 1 Satz 1 DSchG besteht, den Fund eines Bodendenkmals unverzüglich zu melden und den Fundort für den Zeitraum von einer Woche unverändert zu lassen (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

4.4.12 Versorgungsleitungen

Als öffentlicher Belang sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Baumaßnahme Leitungen, Kabel oder Ähnliches betreiben, zu berücksichtigen.

Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das "Ob" und das "Wie" der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostenregelung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet. Etwas anderes gilt für die Kosten bei Fernmeldeleitungen, die sich nach dem Telekommunikationsgesetz bestimmen.

Im vorliegenden Fall ist bezüglich der im Trassenbereich vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Unternehmen sichergestellt, dass entsprechende Abstände, entsprechende Kreuzungswinkel etc. gemäß DIN-Vorschriften und sonstiger mitgeltender Regelwerke eingehalten werden. Soweit erforderlich und zulässig sind Einzelforderungen der betroffenen Unternehmen insoweit als Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Zusätzlich wurde festgelegt, dass bei Querung von Wasserleitungen rechtzeitig mit dem Versorgungsunternehmen Kontakt aufgenommen wird.

4.4.12.1 Telekommunikationsleitungen

Nicht gefolgt wird den Einwendungen und Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 26.06.2014). Es wurde gefordert:

- bei Kreuzungen mit Telekommunikationsanlagen, die im Allgemeinen in einer Tiefe von rd. 0,6 m bis 1,0 m unter der Erdoberfläche liegen, einen Abstand von mindestens 0,3 m einzuhalten. Die Telekommunikationsanlagen seien dabei jeweils 1,0m über dem Kreuzungspunkt in ein Kunststoffrohr einzuziehen (z. B. teilbare PVC-Rohre).
- einen Mindestabstand von 1,0 m nicht zu unterschreiten, wenn die Gasleitung parallel zur Telekommunikationsanlagen geführt werden müsse.
- bei Kabeln ohne PE-Außenhülle das Kabel zu isolieren, wenn der Mindestabstand auf kleineren Strecken nicht eingehalten werden könne, ansonsten das bestehende Kabel gegen ein isoliertes auszutauschen.

Das Arbeitsblatt DVGW G 463 – Gashochdruck sieht unter Nr. 3.1.3 (Gelbdruck: Nr. 5.1.5) - Abstände zu unterirdischen Anlagen trifft folgende Regelung:

„Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinflussungen dürfen folgende lichte Mindestabstände zu unterirdischen Rohrleitungen und Kabeln ohne Sondermaßnahmen (z. B. Isolierplatte) nicht unterschritten werden:

bei Kreuzungen 0,2 m

bei Parallelverlegung 0,4 m.“

Diese Abstände werden eingehalten. Die von der Telekom genannten Abstände stammen aus einer Zeit, in der Rohrleitungen eine große Anzahl von Fehlstellen im passiven Korrosionsschutz, also der Umhüllung, aufwiesen. Es war daher mit einer unzulässigen Beeinflussung des Kabels durch den Korrosionsschutz der Fernleitung zu rechnen. Heute ist die Fehlstellenfreiheit der Umhüllung ein Standard, der umgesetzt durch Messungen nachgewiesen wird. Die genannten Schutzmaßnahmen, insbesondere der Nachumhüllung durch PVC-Rohre oder der Nachisolierung, sind nicht notwendig.

Im Rahmen der Planung wurden auch ausreichende Abstände bei der geplanten Errichtung der Gräben und Gruben berücksichtigt. Bei Kreuzungen von Kabeln werden zudem entsprechende Sicherungsmaßnahmen angewandt (z.B. Sicherung des Kabels bei Freilegung / Herstellung des Rohrgrabens vor Durchhängen durch Traverse). Weiterhin werden die Vorgaben der VDE 0150 und der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen (AfK) beachtet. Da beim Bau der Erdgastransportleitung die Vorgaben bzgl. des spezifischen Umhüllungswiderstandes gemäß DVGW Arbeitsblatt GW 12 eingehalten werden, ist aufgrund der Fehlstellenfreiheit der Rohrleitungsumhüllung eine Beeinflussung der kreuzenden Kabelanlage der Telekom ausgeschlossen.

4.4.12.2 Stromleitungen

→ Planunterlagen

Nicht gefolgt wird den Einwänden von Tennet, in den Trassierungsplänen die Leitungsschutz zonen einzutragen. Abstände die z.B. bei Parallellagen von Rohrleitungen zu Freileitungen einzuhalten sind, werden in dem für die Planung in dieser Hinsicht maßgeblichen Regelwerk „Arbeitsblatt DVGW GW 22 (A) - Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“ mit Bezug zu der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseils angegeben. Insofern hat sich diese Darstellung der Leiterseile bei der Planung von Erdgasleitungen als Standard etabliert.

Darüber hinaus wird eine Abstimmung mit der Tennet über die geplanten Arbeiten an den Kreuzungsstellen mit den Freileitungen auf der Baustelle erfolgen und das mit dem Bau

beauftragte Unternehmen im Rahmen der Baustellenplanung wird eine neue Fremdleitungsermittlung durchführen, so dass auch die mit der Leitungsschutzzone in Verbindung gebrachten Sicherheitsauflagen berücksichtigt werden.

Die Mastnummern werden nachgetragen.

→ Standicherheit der Masten

Die neu geplante Leitung umgeht den Mast 248 der 220-kV-Ltg. Ludersheim — Sittling (- Altheim), Ltg. Nr. B52 südlich mit einem Abstand von ca. 25 m (gemessen vom Mastmittelpunkt, vgl. Kapitel 5 Trassierungspläne, Plan G283). Die bestehende Leitung Nr. 26/1 verläuft nördlich und hat an dieser Stelle einen Abstand von ca. 20 m.

Der Mast Nr. 44 der 220-kV-Ltg. Ingolstadt — Irsching, Ltg. Nr. B96 wird von der neu geplanten Leitung mit ca. 30 m Abstand passiert (gemessen vom Mastmittelpunkt, vgl. Kapitel 5 Trassierungspläne, Plan G290).

Es ist geplant, den Rohrgrabenaushub innerhalb der Mastschutzzone zu lagern (vgl. Skizze zu Arbeitsstreifen in Kapitel 1 Erläuterungsbericht, S. 28 und Trassierungsplan G283). Aufgrund der geringen Tiefe des Rohrgrabens von ca. 2,2 m am äußeren Rand der Schutzzone, wird ist eine Beeinträchtigung der Standicherheit nicht zu befürchten.

→ Abstimmungsverfahren

Rechtzeitig vor Baubeginn wird sich die Maßnahmeträgerin mit Tennet in Verbindung setzen.

4.4.12.3 Abwägung

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung

vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Versorgungsleitungen wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die entsprechenden Zusagen der Vorhabensträgerin umfasst, Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein großes Gewicht zu Lasten der Baumaßnahme.

4.4.13 Belange des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Die Vorhabens-trägerin hat zugesagt, Verträge mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern über die nach pri-vatem Recht zu beurteilende Straßenbenutzung abzuschließen und ihnen die hierfür erforderli-chen Unterlagen rechtzeitig vor Baubeginn zuzuleiten.

Die im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG) wurde mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Im Übrigen wurde der Vorhabensträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Die Vorhabensträgerin wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Regelungen unter Nr. A 3.9 wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i. V. m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen sind dies die Träger der Straßenbaulast, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u. U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient. Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen. Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die oben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung der Vorhabensträgerin als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden; außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

Soweit Arbeiten im öffentlichen Straßenraum durchgeführt werden (müssen), sind bei der Straßenverkehrsbehörde entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen (z. B. für Straßensperren) zu beantragen.

4.4.14 Belange des Schienenverkehrs

Belange des Schienenverkehrs stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.4.15 Luftfahrt

Belange der zivilen oder militärischen Luftfahrt stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.4.16 Kommunale Belange

4.4.16.1 Einzelne Betroffenheiten

▪ Gemeinde Duggendorf (Opf.)

Die Gemeinde trägt vor (Beschluss vom 16.06.2015), dass die Gasleitung zwar aktuell zu keinen Beeinträchtigungen im Ortsteil Neuhof führen würde, dass aber eine künftige Erweiterung des Ortsteils nicht mehr möglich sei. Die Gemeinde könne eventuell von der guten Entwicklung der Stadt Regensburg profitieren. Die Gemeinde rügt damit eine Verletzung ihrer Planungshoheit.

Abwägung

Die aus Art. 28 Abs. 2 GG herrührende Planungshoheit einer Gemeinde kann durch eine staatliche Fachplanung nur verletzt werden, wenn ein hinreichend bestimmter Entwurf eines Flächennutzungsplans oder eine hinreichend konkrete Planung für die Dorfentwicklung vorliegt und diese kommunalen Planungen durch das fachplanerische Vorhaben nachhaltig gestört werden (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 26.10.1989 – 10 S 2177/88 – NVwZ 1990, 487). Im Rahmen der Abwägung ist nur darauf Rücksicht zu nehmen, konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise zu „verbauen“ (BayVGH, Urt. v. 15.05.2015 – 8 A 14.40029 – BeckRS 2015, 46422).

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde zeigen keine weiteren Entwicklungsflächen im Trassenbereich, welche in „Flächen für die Landwirtschaft“ verläuft. Die vage Erwartung, die Entwicklung einer anderen Gemeinde könne zu einem Bedarf an Wohnungen im Umkreis führen, ist nicht schützenswert.

Weiterhin rügt die Gemeinde eine Verletzung ihres Eigentumsrechts. Gemeinden sind angesichts des personalen Schutzzwecks der Eigentumsgarantie jedoch nicht Inhaber des Grundrechts aus Art. 14 GG (BVerwG, Beschl. v. 13.03.1995 – 11 VR 2/95 – NVwZ 1995, 905). Im Übrigen hat die Maßnahmeträgerin sich inzwischen mit der Gemeinde einigen können.

▪ Gemeinde Laaber (OPf.)

Die Gemeinde merkt an, dass bei dem Grundstück Fl. Nr. 608/3, Gem. Brunn mit der „141 und der „143“ jeweils eine falsche Schlüsselnummer im Grundstücksverzeichnis eingetragen worden ist. Die Maßnahmeträgerin hatte jedoch schon vor Auslegung der Planunterlagen mit den Eigentümern der Grundstücke Gestattungsverträge abgeschlossen. Die Eigentümer hatten also Kenntnis vom Vorhaben.

Abwägung

Der Eigentümer der Fl. Nr. 897, Gem. Endorf ist keine Privatperson mehr. Da dieser ohne Erben verstorben ist, fiel das Grundstück an den Freistaat Bayern. Die „Immobilien Freistaat Bayern“, Regionalvertretung Oberpfalz hat bereits mit der Maßnahmeträgerin Kontakt aufgenommen. Das Flurstück soll im Rahmen eines Gebotsverfahrens (öffentliche Verkaufsausschreibung) veräußert werden. Die „Immobilien Freistaat Bayern“ wurden im Nachhinein über das Projekt informiert. Mit dem neuen Eigentümer soll ein Gestattungsvertrag geschlossen werden.

▪ Stadt Hemau (OPf.)

Die Stadt rügt Unklarheiten bei der Zuordnung von Schlüsselnummern im Grundstücksverzeichnis zu den jeweils richtigen Eigentümern. Die Maßnahmeträgerin hat die Unklarheiten ausgeräumt.

▪ Markt Altmannstein (OBB.)

Der Markt Altmannstein erhebt folgende Forderungen:

- Forderung, dass für die Benutzung von Straßen und Wegen vor und nach Abschluss der Arbeiten ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wird;
- Schäden sind durch die OGE auszugleichen. Nicht nur Grundstücke, sondern auch Gemeindestraßen und Flurbereinigungswege müssten im Rahmen der Beweissicherung berücksichtigt werden (z.B. Videoaufnahmen). Es müsse beurteilt werden können, ob durch Schwertransporte Schäden aufgetreten seien. In diesem Zusammenhang weist der Markt darauf hin, dass die Flurbereinigungswege nur auf landwirtschaftliche Verkehre ausgerichtet seien. Erforderlich sei eine Vereinbarung, welche Straßen genau genutzt werden sollen;
- Im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 986/2 und 987 der Gemarkung Laimerstadt sind

bautechnische Vorkehrungen zu treffen, um Wassersenken zu verhindern. Hier wird die Verwendung von Betonit zur Wasserrückhaltung im Hangbereich gefordert.

- Eine Wasserleitung werde von der geplanten Gasleitung gekreuzt. Der Markt befürchtet Komplikationen. Nachteile müssten vermieden werden.

Abwägung

- Beweissicherungsmaßnahmen sind nur erforderlich, wenn sich auf Grund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch noch nicht abschätzen lässt (OVG Lüneburg, Urf. v. 20.03.2003 - 7 KS 2646/01 - BeckRS 2003, 21944). Die OGE hat im Erörterungstermin zugesagt, im Zuge der Bodenbaugrundbegutachtung den Vorher-Zustand zu dokumentieren, um die Wiederherstellung des Ursprungszustandes zu gewährleisten. Hierzu ist festzustellen, dass ein Dissens besteht, da der Markt Altmannstein auch eine Beweissicherung im Hinblick auf den Zustand der Straßen- und Wege beansprucht. Die von der VT zugesagte Zustandsdokumentation durch die ausführenden Baufirmen ist als ausreichend anzusehen.
 - Zu den Wassersenken: Die VT hat zugesagt, im Baubetrieb entsprechende technische Vorkehrungen umzusetzen. An den Stellen, an welchen wegen Wasserhöflichkeit die Gefahr von Längsläufigkeiten im Rohrgraben gegeben ist, wurden in der Planung Tonriegel zur gezielten Fassung und Ableitung dieser Wässer eingeplant. Dem Einwand wird somit Rechnung getragen.
 - Die Frage des Vertreters des Marktes Altmannstein im Erörterungstermin zum Ergebnis der Limes-Untersuchung wurde im Erörterungstermin beantwortet: Das Landesamt für Denkmalschutz habe eine Untersuchung der Kreuzung des Limes durchgeführt: Es werden schützenswerte Teile geborgen, damit an einer Stelle eine offene Querung möglich sei. Hier sei eine einvernehmliche Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege gefunden worden.
 - Die Frage der Überdeckung der Wasserleitung konnte im Erörterungstermin geklärt werden und hat sich somit erledigt.
- Markt Pförring (OBB.)
Der Markt Pförring trägt - anwaltlich vertreten (HSK Rechtsanwälte Kroll und Kollegen) - mit Schreiben vom 21.07.2015 Folgendes vor:
 - Vorliegend seien im Eigentum des Marktes Pförring stehende Grundstücke von der

Leitungsführung betroffen, die für den Hopfenanbau geeignet seien. Es bestehe nunmehr die Gefahr, dass diese künftig nicht mehr für den Hopfenanbau genutzt werden können. Der Wegfall dieser Nutzungsmöglichkeit als Hopfensonderkultur würde eine Wertminderung darstellen. Es werde deshalb entweder eine Tieferlegung der Gasleitung oder eine andere Bewertung der Grundstücke gefordert.

- Die zweite Einwendung beziehe sich darauf, dass durch den Markt Pförring bereits vier vergleichbare Leitungsrohre verlaufen. Durch die zusätzliche Gasleitung werde die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde eingeschränkt. Daher sei kein Einverständnis mit der Verlegung der Leitung gegeben.
- Die Einwände werden im Erörterungstermin nochmals vorgetragen: Der Vertreter der Gemeinde bittet darum, dass im Planfeststellungsbeschluss festgehalten werde, dass auf den betroffenen Grundstücken weiterhin Wohnbebauung / gewerbliche Bebauung möglich sei. Seine Grundforderung sei: kein Leitungsbau; aber er nehme positiv zur Kenntnis, dass immerhin ein Parallelleitungsverlauf angestrebt werde.

Abwägung

- Die aus Art. 28 Abs. 2 GG herrührende Planungshoheit einer Gemeinde kann durch eine staatliche Fachplanung nur verletzt werden, wenn ein hinreichend bestimmter Entwurf eines Flächennutzungsplans oder eine hinreichend konkrete Planung für die Dorfentwicklung vorliegt und diese kommunalen Planungen durch das fachplanerische Vorhaben nachhaltig gestört werden (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 26.10.1989 – 10 S 2177/88 – NVwZ 1990, 487). Im Rahmen der Abwägung ist nur darauf Rücksicht zu nehmen, konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise zu „verbauen“ (BayVGH, Urt. v. 15.05.2015 – 8 A 14.40029 – BeckRS 2015, 46422). Derzeit ist noch keine verfestigte Planung der Gemeinde gegeben; der Flächennutzungsplan der Gemeinde berücksichtigt bereits den Trassenverlauf. Die vorhandenen Fixpunkte der Leitung, die durch die vorhandenen Stationen vorgegeben seien, sind zu berücksichtigen; daher ist eine andere Planung schwierig. Der Trassenverlauf parallel zur bestehenden Leitung sei der schonendste Eingriff, so dass der Leitungsbau zulässig ist.
- Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Leitung durch einen Schutzstreifen gesichert ist. Außerhalb dieses Schutzstreifens werden Planungen der Gemeinde nicht beeinträchtigt. Daher ist es entbehrlich, im Planfeststellungsbeschluss

festzuhalten, dass auf den betroffenen Grundstücken weiterhin Wohnbebauung / gewerbliche Bebauung möglich sein wird.

- Die Forderung nach einer Tieferlegung ist nicht sinnvoll, da die Hopfensäulen ohnehin nicht auf einer Leitungsachse stehen dürfen. Sie ist daher zurückzuweisen. Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, Mehrkosten für geeignete Maßnahmen für den Hopfenanbau zu erstatten.

4.4.16.2 Gesamtabwägung

Den Belangen der durch das Leitungsbauvorhaben betroffenen Kommunen trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

4.4.17 Belange der öffentlichen Sicherheit

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an Gashochdruckleitungen und der Auflagen aus diesem Planfeststellungsbeschluss mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit vereinbar.

Niedergelegt sind die allgemeinen Anforderungen in § 49 EnWG, der wiederum durch die Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung – GasHDrLtG) und das Regelwerk des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) ergänzt und ausgeformt wird.

Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die allgemeinen Regeln der Technik sind zu beachten (49 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Für Gasfernleitungen wird die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG vermutet, wenn die Technischen Regeln des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e.V. (TR-DVGW) eingehalten werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 GasHDrLtG sind Gashochdruckleitungen nach dem Stand der Technik so zu errichten und zu betreiben, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und dass schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden. § 2 Abs. 2 GasHDrLtG enthält ebenfalls die Vermutung, dass die Errichtung und der Betrieb einer entsprechenden Leitung dem Stand der Technik entsprechen, wenn die TR-DVGW eingehalten werden.

Das Regelwerk und die damit zusammenhängenden Maßnahmen bei der Bauausführung und dem Betrieb sind im Erläuterungsbericht (Kapitel 1 der Planunterlagen) unter Nr. 4 – Technische Rahmenbedingungen ausführlich beschrieben worden.

Anforderungen hinsichtlich von Mindestabständen zu bestimmten Objekten, insbesondere zur Wohnbebauung, ergeben sich aus den genannten Regeln nicht. Das Regelwerk verfolgt vielmehr ein Sicherheitskonzept, nach dem die Anforderungen an die Beschaffenheit und den Betrieb der Leitung sowie an die Überwachung so gestaltet sind, dass unabhängig von äußeren, nicht immer beeinflussbaren Bedingungen keine schädlichen Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu besorgen sind (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 14.11.2011 - 8 S 1281/11 – GewArch 2012, 125 zur Technischen Regel für Rohrfernleitungen).

Die Verpflichtung zur Einhaltung von bestimmten Mindestabständen zwischen Gashochdruckleitung und anderen Nutzungen folgt auch nicht aus dem Forschungsbericht 285 des Bundesamts für Materialforschung und -prüfung aus dem Jahr 2009. Dieser Bericht enthält eine Analyse von z.T. weit zurückliegenden Unfällen, die mit einem heute überholten Stand der Technik verbunden waren. Er gibt Empfehlungen für die Flächennutzungsplanung, stellt aber keine Forderungen für die Einhaltung von bestimmten Abständen bei der Planfeststellung von Rohrfernleitungen auf und enthält insoweit keine als Stand der Technik anzusehende Abstandsregel (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 14.11.2011 - 8 S 1281/11 – GewArch 2012, 125).

Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sprechen mithin nicht gegen das Vorhaben.

Hinweise:

Aufgrund der Anregungen des Sachgebietes 10 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung) der Regierung von Niederbayern werden folgende Hinweise aufgenommen:

- Einschlägige Regeln und Vorschriften sind zu beachten. Insbesondere sind dies die aktuelle Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGV) und einschlägig geltende Normen, Merkblätter und Regeln (s. hierzu auch Pkt. 4.1 Sicherheit der Leitung und rechtliche Grundlagen – Teil A: Allgemeiner und technischer Teil – Erläuterungsbericht).
- Alarm- und Einsatzpläne für den Streckenabschnitt Niederbayern sind im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverwaltungsbehörden und deren Brandschutzdienststelle (i. d. R. Kreisbrandrat) zu überarbeiten und zu aktualisieren.
- Zudem sind die Alarm- und Einsatzpläne in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen/ aktualisieren und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, deren Brandschutzdienststelle

und- falls erforderlich - den nach Alarmplan zuständigen Feuerwehren in der erforderlichen Anzahl zu überlassen.

- Der Betreiber der Rohrleitungsanlagen soll die zuständigen Behörden und Fachstellen regelmäßig bei der Ausbildung, Einweisung und bei Übungen inkl. deren Planungen unterstützen.

4.4.18 Verkehr/ Baurecht /Lagerplätze

Rohrleitungsanlagen sind nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayBO vom Anwendungsbereich der BayBO ausgenommen. Zur Rohrleitungsanlage gehören neben der Rohrleitung selbst auch alle übrigen, unmittelbar mit der Leitung zusammenhängenden Anlagenteile, die nicht Rohrleitung sind, z.B. Absperr-, Verdichter- und Schieberstationen, Mess- und Regelanlagen (vgl. Simon/ Busse, BayBO, RdNr. 86 zu Art. 1). Die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften war insoweit nicht zu prüfen.

Die Planfeststellung hat Konzentrationswirkung (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Das betrifft i. d. R. aber nur unmittelbare, nicht auch mittelbare Genehmigungen. Die Bauausführung ist grundsätzlich nicht Teil der Genehmigung und kann davon getrennt werden. Auch sind die sich dabei stellenden Probleme grundsätzlich nicht raumbedeutsam. Sondernutzungserlaubnisse für die Anlage der Baustellenzufahrt oder erforderliche Baugenehmigungen für Lagerplätze sind daher regelmäßig außerhalb des Planfeststellungsverfahrens einzuholen (Posser/ Faßbender, Praxishandbuch Netzplanung und Netzausbau, 1. Auflage 2013, Kap. 9 Rn 48 f.). Da im vorliegenden Fall die Situierung der Lagerplätze allerdings schon konkretisiert ist, werden die notwendigen Gestattungen mit erteilt.

Für die Anlage von Lagerplätzen entlang von Staatsstraßen wird die notwendige Ausnahme vom Anbauverbot erteilt. Nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG dürfen innerhalb einer Entfernung von 40 m keine baulichen Anlagen an Staatsstraßen außerhalb des Erschließungsbereiches errichtet werden. Lagerplätze sind bauliche Anlagen nach Art 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BayBO. Die Ausnahme kann zugelassen werden, weil durch Auflagen sichergestellt ist, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Die Errichtung von Anlagen bedarf der Baugenehmigung, soweit in Art. 56 bis 58, 72 und 73 nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Der Lagerplatz ist nicht verfahrensfrei (arg. aus Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a BayBO), ist also genehmigungspflichtig; insbesondere gilt Art. 56 Satz 1 Nr. 3 (Nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen für die öf-

fentliche Versorgung mit Gas) nur die Leitung mit Nebenanlagen, nicht aber für Lagerplätze für Baumaterial.

Die Baugenehmigung ist deshalb in dieser Planfeststellung eingeschlossen.

4.4.19 Bundeswasserstraßen

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg hat im Rahmen des Erörterungstermins zusätzliche Bedenken und Anregungen vorgebracht, die in der ursprünglichen Stellungnahme nicht enthalten waren. Alle Einwendungen beziehen sich aber auf Berührungspunkte mit dem Main-Donau-Kanal und auf Auflagen, die bei der Erteilung der Strom- und Schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 WaStrG zu beachten sind. Die Maßnahmeträgerin hat eine Berücksichtigung dieser „zusätzlichen“ Einwendungen als verfristet und damit als nicht mehr statthaft gerügt. Zum Ausschluss einer Präklusion genügt es aber, dass Einwendungen im Rahmen der Auslegung nur dem Grunde nach erhoben worden sind, so dass das betroffene Rechtsgut (hier die Gewährleistung der Sicherheit und Benutzbarkeit einer öffentlichen Einrichtung in Form einer Bundeswasserstraße) erkennbar wird. Die Einzelheiten können später nachgetragen werden (BVerwG, Beschl. v. 12.02.1996 – 4 A 38/95 – NVwZ 1997, 171; Knack/ Henneke, VwVfG, 10. Auflage 2014, 3 73 RN 116). Im Übrigen handelt es sich hier um öffentliche Belange, zu deren Berücksichtigung die Planfeststellungsbehörde ohnehin verpflichtet wäre; eine Präklusion schränkt die Verpflichtung zur Beachtung dieser Belange nicht ein (Knack/ Henneke, VwVfG, 10. Auflage 2014, 3 73 RN 123).

4.4.20 Weitere öffentliche Belange

Weitere Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert oder sie haben mitgeteilt, dass Einwendungen nicht veranlasst bzw. ihre Belange nicht beeinträchtigt oder von ihnen wahrzunehmende Aufgaben überhaupt nicht berührt sind. Der Umstand, dass diese sonstigen öffentlichen Belange durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, spricht für deren Ausgewogenheit.

4.4.21 Würdigung und Abwägung privater Belange

4.4.21.1 Abwägungsgebot

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG- im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit) sowie dem verfas-

sungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu. Der Staat darf keine Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, das heißt, zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 75 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, das heißt, eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann – mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.05.1996 - 4 A 39.95 - NJW 1997, 142).

4.4.21.2 Trassenführung und Inanspruchnahme von Privatgrundstücken

Nach § 43 Satz 2 EnWG sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen. Aus dem Abwägungsgebot folgt auch, die Leitungstrasse so zu wählen, dass unter Beachtung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziel die bestmögliche Lösung gefunden wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts umfassen die Anforderungen des Abwägungsgebots im Fachplanungsrecht insbesondere auch das Berücksichtigen von planerischen Alternativen. Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen also bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009 – 9 B 10/09 – NVwZ 2009, 986). Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem durch die Raumordnung gebotenen Grundsatz der Trassenbündelung, dass möglichst eine Parallelführung anzustreben ist. Eine Abweichung davon ist allerdings dann möglich und sogar geboten, wenn höherwertige Belange dagegen sprechen.

Der für jede hoheitliche Planung geltende Grundsatz der Problembewältigung besagt weiter, dass in die Planung in umfassender Weise schlechthin alle planerischen Gesichtspunkte einzubringen sind, die zur möglichst optimalen Verwirklichung der gesetzlich vorgegebenen Planungsaufgabe, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung erst aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind (vgl. z. B. BVerwG, Urt. v. 09.03.1979 – 4 C 41/75 – NJW 1980, 413)

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme von Grundstücken Privater bei leitungsgebundenen Einrichtungen ab einer gewissen Länge unumgänglich ist. Das Eigentumsgrundrecht (Art. 14 GG), das betroffen ist, wenn auf Dauer oder auch nur während der Bauphase fremdes Eigentum in Anspruch genommen werden muss, ist im Rahmen der Abwägung berücksichtigt und Eingriffe sind auf das unumgänglich Notwendige reduziert worden. Ausfluss dessen ist u. a., dass statt einer vollen Eigentumsentziehung das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt worden ist. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund des mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelanges der Sicherstellung der Energieversorgung grundsätzlich der Vorrang eingeräumt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Entschädigungsfragen oder Vereinbarungen zur dinglichen Sicherung der Leitungs- und Wege-rechte sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern zivilrechtlich oder ggf. im Entschädigungs- oder Enteignungsverfahren zu regeln.

4.4.21.3 Gesundheitsschutz

Im vorliegenden Fall wird es aufgrund des Vorhabens weder während der Bauphase noch während des Betriebs der Gasleitung für die betroffenen Anwohner zu unvermeidbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen, etwa durch Lärm kommen.

4.4.21.4 Eigentum

Für die Errichtung der Gasleitung wird – insbesondere zur Verlegung der Leitung sowie zur Absicherung des Schutzstreifens – privates Eigentum in Anspruch genommen.

Vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gem. §§ 45 und 45 a EnWG – der Plan wird etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde gelegt und ist für die Enteignungsbehörde bindend – muss der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Insbesondere

müssen die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum zwingend erforderlich sein, aber auch auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt werden.

Grundsätzlich stellt jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und schlägt in der Abwägung mit erheblichem Gewicht zu Buche. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der auch Energieleitungen gehören, erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, wohl aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu Wertminderungen führt, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Gasversorgung, als solches zu gefährden. Möglichkeiten, die Leitung auch unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, sind der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht ersichtlich.

Soweit diesbezüglich zur Minimierung der Beeinträchtigungen Änderungen gewünscht wurden und möglich waren, sind sie über Planänderungen bereits in das Verfahren eingebracht worden. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass Trassenverschiebungen zugunsten einzelner Grundstücksbetroffener dazu führen würden, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen werden müssten und neue Betroffenheiten in Rechtskreisen anderer Betroffener ausgelöst würden.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 45 a EnWG i. V. m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabensträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Auch die Entscheidung über eine eventuelle Übernahme von Restflächen ist gemäß § 45 a EnWG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das

Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch die Vorhabens-trägerin im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.05.1992 - 4 C 9.89 - UPR 1992, 346; BVerwG, Urt. v. 07.07.2004 - 9 A 21.03 - BayVBl. 2005, S. 120). Bei der Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste kann die Planfeststellungsbehörde ebenfalls auf das nachfolgende Enteignungsverfahren verweisen (vgl. Art 14 BayEG).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich allerdings nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen wie den Schutzstreifen. Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücke, die vorübergehend während der Baumaßnahme als Arbeitsstreifen benötigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen (Kapitel 6, Trassierungspläne mit Arbeitsstreifen) ausgewiesen.

Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehung im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht und auch nicht vorübergehend in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gem. § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Planung der Vorhabensträgerin trägt dem Interesse der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (und ggf. auch der Pächter) angemessenen Rechnung, indem sie den Arbeitsstreifen unter Berücksichtigung von Umweltaspekten auf ein technisch und baubetrieblich erforderliches bzw. sinnvolles Maß beschränkt. Eine generelle Reduzierung des Arbeitsstreifens kommt nicht in Betracht, weil diese eine größere Bauverkehrsdichte mit den entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Baustellensicherheit auf dem Arbeitsstreifen bedingen und zu einer stärkeren Bodenverdichtung führen würde. Außerdem müssten der Oberboden und der Grabenaushub an anderer Stelle zwischengelagert werden, so dass sich die Belastung durch den Baustellenverkehr erhöhen würde.

Den Betroffenen steht – wie auch für die unmittelbare und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken durch den Schutzstreifen – eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die für Bautätigkeiten genutzten Flächen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen sind.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird. Einer weiteren Feststellung über die Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nach § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG in der ab 05.08.2011 gültigen Fassung nicht mehr.

4.4.21.5 Einzelne Einwendungen

Gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG ist im Planfeststellungsbeschluss zugleich über Einwendungen zu entscheiden, über die keine Einigung erzielt wurde und die deshalb aufrecht erhalten blieben.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss. Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung eingestellt wurden, abgehandelt worden sind, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Aus Datenschutzgründen werden die Einwender im Folgenden mit Nummern angegeben. Aus Gründen der Vereinfachung werden im Text zur Bezeichnung der die Einwendungen vortragenden Personen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Den Ämtern, in denen der Planfeststellungsbeschluss und die Planfeststellungsunterlagen ausliegen, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung wird den Einsicht nehmenden Einwendern und Betroffenen die zugehörige Nummer mitgeteilt.

4.4.21.5.1 Einwender Nrn. 1 – 12 und 21 – 27

▪ Vorbemerkung

Es handelt sich hierbei um Sammeleinwendungen verschiedener, von einer Rechtsanwaltskanzlei vertretenen Einwender. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25/95 – NVwZ 1998, 513; BVerwG, Beschl. v. 18.12.2012 – 9 B 24.12 – juris) sind Planbetroffene nicht darauf festgelegt, ihre Einwendungen gegen das jeweilige Vorhaben individuell zu erheben, sondern sie können sie auch in Sammeleinwendungen vorbringen. Soweit daneben noch individuelle Einwendungen erhoben worden sind, sind sie im Folgenden behandelt.

▪ Allgemeine Einwendung

Generell werden folgende „Bodenschutzmaßnahmen“ gefordert:

1. Abgesehen von den Seitenbäumen und Seilbaggern dürfe der spezifische Bodendruck bei Arbeitsmaschinen mit Kettenlaufwerk 10 N/cm^2 nicht überschreiten.
2. Biegemaschinen mit einem höheren spezifischen Bodendruck als 10 N/cm^2 dürften nicht auf der unbefestigten Trasse fahren. Transport und Einsatz dürfen nur auf befestigten Flächen erfolgen.
3. Alle Radfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen müssten, soweit sie nicht auf den Baustraßen fahren würden, mit großvolumigen bodenschonenden Radialreifen ausgerüstet sein und dürften im Trassenbereich außerhalb von Baustraßen nur einen Reifeninnendruck von max. 1,5 bar aufweisen, es sei denn, der nach der Betriebserlaubnis zulässige Mindestluftdruck ist höher. In diesen Fällen sei eine Befahrung nur mit zulässigem Mindestdruck erlaubt.
4. In Mooregebieten seien grundsätzlich Geräte mit Moorlaufwerken zu verwenden.
5. Die Anlage der Baustraßen habe vor der Aufnahme jeglichen Fahrverkehrs zu erfolgen. Die Straßen seien in ausreichend dimensionierter Stärke auf einer Geotextilunterlage, welche die Auflage nach beiden Seiten um mindestens 0,50 m überragen müsse, mit einer der Belastung entsprechenden Reißfestigkeit anzulegen.
6. Grundsätzlich dürften Rohrausfuhr, Erdbau- und Rohrabsenkungsmaßnahmen nicht bei Wassersättigung der zu befahrenden Böden durchgeführt werden.
7. Die Untergrundlockerung dürfe nur bei hinreichend trockenen Bodenverhältnissen (unterhalb der Ausrollgrenze) erfolgen. Ein Einregnen des gelockerten Bodens vor Mutterbodenauftrag sei zu vermeiden.
8. Die Bauabschnitte und die Gerätekapazität müssten so beschaffen sein, dass die Rekultivierung unmittelbar nach der Verfüllung des Rohrgrabens erfolgen könne, sobald sich dieser gesetzt habe.
9. Vor Baubeginn müssten die zu trennenden Bodenhorizonte gutachtlich ermittelt werden. Je nach Standort seien dabei bis zu fünf Schichten zu trennen. Die einzelnen Bodenschichten seien getrennt zu lagern.
10. Die schichtweise Rückverfüllung habe mittels Separatorschaufeln zu erfolgen, um das Erdreich locker und krümelig einzubringen, so dass erst anschließend auf die normale Lagerdichte des Bodens verdichtet werden könne.

11. In Streitfällen, wie z.B. über eine erfolgreiche Rekultivierung oder Mutterbodenstärke, könnten angrenzende Flächen derselben Bewirtschaftungseinheit als Referenzflächen herangezogen werden.

12. Eine Beweissicherung in Form der Feststellung des Bodenzustandes habe vor Baubeginn zu erfolgen.

▪ Breite des Arbeitsstreifens und Verlegeabstand

Der Achsabstand von 10 m zur bestehenden Leitung sei nicht erforderlich. Nach Nr. 4.1.3 des DVGW-Arbeitsblattes G 463 betrage der einzuhaltende lichte Mindestabstand bei Parallelverlegung zu einer schon vorhandenen Rohrleitung außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen 3,50 m; dieser könne in Ausnahmefällen sogar noch unterschritten werden. Selbst nach den vorliegenden Planunterlagen solle im Bereich des Hienheimer Forstes auf einer Länge von 7 km die neue Leitung mit einem Achsabstand von 4,50 m parallel zur bestehenden Leitung verlegt werden. Es werde deshalb gefordert, den Achsabstand auf 4,50 m zu reduzieren. Unterbliebe diese Reduzierung, würde dies aufgrund der Ausdehnung des Arbeitsstreifens in den Wald hinein aufgrund der langen Regenerationszeit des Waldes zu jahrzehntelangen Schäden führen. Auch sei vermehrt mit Windbruchschäden zu rechnen.

Die geplanten Arbeitsbreiten seien nicht erforderlich. Der Arbeitsstreifen sei auf max. 20 m in sensiblen Bereichen und auf 28 m in den übrigen Bereichen festzulegen. Diese Reduzierung sei technisch möglich, z. B. indem der Aushub außerhalb der betroffenen Fläche gelagert oder auf die Fahrspur verteilt werde oder indem eine Einzelrohrverlegung unter Verzicht auf den Einsatz von Seitenbäumen erfolge.

Außerdem sei es nicht notwendig, dass der Schutzstreifen 6 m breit sei. Andere Leitungsbauwerke kämen mit Schutzstreifen von 3 m, gemessen ab Außenkante, aus. Der Schutzstreifen sei daher auf max. 5 m zu reduzieren.

▪ „Reststreifen“ zwischen den Schutzstreifen

Bei der Planung sei nicht beachtet worden, dass zwischen den beiden Schutzstreifen ein Reststreifen von ca. 4,50 m Breite übrig bleibe. Eine forstwirtschaftliche Nutzung dieses Streifens scheide aus forstwirtschaftlichen Gründen aus. Faktisch würden demnach nicht weitere 6 m, sondern 10,50 m auf Dauer der forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

▪ Weitere Ausführungen während des Erörterungstermins

Die Festlegungen in den DVGW-Regelwerken gehen von typischen Fallkonstellationen/ Bodenverhältnissen aus. Der beauftragte Rechtsanwalt trägt vor, es müssten die Grundstücks- und Bodenverhältnisse individuell grundstücksbezogen ermittelt werden, da sich hieraus (z. B. aufgrund höherer Bindigkeit des Bodens und daraus folgender Möglichkeit eines steileren Böschungswinkels) teilweise geringere Arbeitsstreifenbreiten ergeben könnten.

Abwägung und Entscheidung

▪ Bodenschutzmaßnahmen

zu 1: Der Forderung wird entsprochen. Sofern eine Befahrung des Arbeitsstreifens außerhalb von Baustraßen oder anderweitig befestigten Flächen erfolgt, wird der genannte Grenzwert der Flächenpressung bei Fahrzeugen mit Kettenlaufwerk eingehalten.

zu 2: Die Einhaltung dieser Forderung wäre bei Einhaltung eines wirtschaftlichen Bauablaufes nicht möglich. Bei der Bauausführung und dem Einsatz aller Baufahrzeuge wird sichergestellt, dass es nicht zu schadhaften Bodenverdichtungen kommen wird.

zu 3: Der Forderung wird nicht entsprochen. Der einzuhaltende Reifendruck ergibt sich aus der jeweiligen Betriebserlaubnis des Fahrzeuges.

zu 4: Nach den Ergebnissen der Boden- und Baugrunderkundungen sind Mooregebiete auf der Trasse nicht vorhanden. Lokal sind in den Flusstälern der Vils und der Laaber anmoorige Böden vorhanden. In diesen Bauabschnitten werden Baustraßen zur Gewährleistung der Befahrbarkeit vorgesehen (vgl. Kapitel 10 der Antragsunterlage, Lagepläne). Hierdurch erübrigt sich die Erfordernis von Moorlaufwerken bei Baufahrzeugen mit Kettenlaufwerk.

zu 5: Der Forderung wird entsprochen. Baustraßen werden grundsätzlich vor Aufnahme jeglichen Fahrverkehrs angelegt. Die Baustraßen werden auf einer Geotextilunterlage errichtet, die die überlagernde Schotterschicht beidseitig um mindestens 0,50 m überragt. Die Mindestschichtdicke der Schotterschicht beträgt 0,50 m; die Breite der Baustraße beträgt mindestens 5,00 m.

zu 6: Der Forderung wird entsprochen. In Trassenabschnitten, in denen gemäß den Ergebnissen der Boden- und Baugrunderkundungen Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit auftreten, wurden planmäßig Baustraßen vorgesehen (vgl. Kapitel 10 der Antragsunterlage, Lage-

pläne). Bei witterungsbedingt auftretenden ungünstigen Bodenfeuchtezuständen außerhalb der Baustraßenabschnitte werden entweder weitere lastverteilende Maßnahmen ergriffen (Baustraßen, Baggermatten o.ä.) oder die Bauarbeiten vorübergehend eingestellt.

zu 7: Der Forderung wird entsprochen. Die Unterbodenlockerung wird nur bei geeigneten Bodenfeuchtezuständen erfolgen. Nach Abschluss der Unterbodenlockerung und vor Auftrag des humosen Oberbodens wird die Trassenoberfläche durch rückwärtiges Abziehen mit leichter bzw. mittelschwerer Planierraupe vorsichtig eingeebnet, um ein Einregnen in das Planum und auch einen Verlust der Schichtmächtigkeit des Mutterbodens zu vermeiden.

zu 8: Den Forderungen zur Rekultivierung wird entsprochen. Die Rekultivierungsarbeiten werden - sofern Witterungsbedingungen und Bodenfeuchtezustand dies zulassen - nach Möglichkeit unmittelbar nach der Rohrgrabenverfüllung beginnen. Das ausführende Bauunternehmen wird von der Maßnahmeträgerin vertraglich verpflichtet, anhand von Personaleinsatzplänen sowie Geräte- und Maschinenlisten den Nachweis zu führen, dass es über ausreichende Kapazitäten zur sach- und fachgerechten Leistungserbringung in allen Teilgewerken verfügt.

zu 9: Der Forderung kann nur teilweise entsprochen werden. Die Baumaßnahme wird durch die Fachbauleitung "Tiefbau", die ökologische Baubegleitung und einen Mitarbeiter der Fachabteilung Naturschutz und Landwirtschaft der Open Grid Europe GmbH mit bodenkundlichen Fachkenntnissen begleitet. Diese Personen kontrollieren u.a. den sach- und fachgerechten Umgang mit dem Boden, wie z.B. den Oberbodenabtrag in der tatsächlich angetroffenen Schichtstärke, den Aushub und die separate Lagerung des unterlagernden B-Horizontes sowie die schichtgerechte Rückverfüllung der einzelnen Horizonte und die nachfolgenden Lockerungsmaßnahmen. Durch dieses Verfahren kann sichergestellt werden, dass die ursprünglichen Standorteigenschaften des Bodens sowie seine Fruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit nach Bauende wieder dem Ursprungszustand entsprechen.

Eine bauvorlaufende gutachtliche Ermittlung der Bodenhorizonte, z.B. gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung, wäre verbunden mit einer Vielzahl im kleinsten Raster durchzuführender Kleinbohrungen. Dies erscheint nach Abwägung aller Umstände vom Aufwand her nicht vertretbar und auch nicht zielführend. Zudem würde eine getrennte Lagerung von bis zu fünf Bodenhorizonten zu einer nicht unerheblichen Verlängerung der Bauzeit, einer größeren Arbeitsstreifenbreite und somit zu einer insgesamt erhöhten Eingriffsschwere führen, ohne dass das Resultat in einem vertretbaren Verhältnis zum Aufwand stünde. Diese Forderung wird daher abgelehnt.

zu 10: Der Forderung kann nur teilweise entsprochen werden.

Die vertraglichen Regelungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem ausführenden Bauunternehmen regeln den sach- und fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden präzise.

Eine bauvorlaufende Festlegung auf den Einsatz bestimmter Baumaschinen und Arbeitstechniken ist in diesem Zusammenhang nicht immer zielführend. Nicht jeder Boden ist (auch abhängig von der Körnung und Konsistenz) geeignet, im Zuge der Rückverfüllung des Rohrgrabens mittels Separatorenschaufeln aufbereitet zu werden. In bestimmten Fällen kann der Einsatz von Separatorenschaufeln sinnvoll und zielführend sein; teilweise können hierdurch aber auch nachteilige Effekte, wie unerwünschte Entmischungsprozesse oder nachteilige Gefügeveränderungen verursacht werden.

Aus diesen Gründen vertritt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, die Entscheidungskompetenz hinsichtlich des Einsatzes der jeweiligen Technik zur Rückverfüllung bei den verantwortlichen Personen auf der Baustelle zu belassen.

zu 11: Der Forderung wird entsprochen.

zu 12: Da nur in Teilflächen des Grundstückes eingegriffen wird, können die Flächen außerhalb der Bautrasse als Referenzflächen herangezogen werden. Einzelfälle werden von den Bewirtschaftern i.d.R. im Rahmen des Rechtserwerbs gemeldet und können dann geprüft werden.

▪ Breite des Arbeitsstreifens und Verlegeabstand

Nach dem DVGW-Regelwerk G 463 (Gelbdruck) sollen Überlappungen der Schutzstreifen vermieden werden. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Schutzstreifenüberlappungen in der rechtlichen Ausübung zwar vertraglich geregelt werden können, im Falle betrieblicher Maßnahmen jedoch eine Gefahr für die jeweils andere Leitung nicht ausgeschlossen werden kann. Dieses erhöhte Gefährdungspotential für die Bestandsleitung beim Bau (oder Änderung) einer Parallelleitung soll minimiert werden. Es entspricht also auch der technischen Sicherheit, Schutzstreifen nicht überlappen zu lassen. Bei den vorliegenden Parallelleitungen sind jeweils Schutzstreifen von 5 Metern zu jeder Seite der Leitung einzuhalten. Bei fehlender Überlappung würden die Leitungen also in einem Abstand von 10 Metern verlegt werden. Nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG wird vermutet, dass dies den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Es stellt keinen Widerspruch zu dem Mindestabstandsgebot des DVGW-Regelwerks dar, wenn, wie hier, nachgewiesen wird, dass ein höheres Sicherheitsniveau erreicht werden

kann. Die Mindestabstände stellen ein Gebot dar, dieses nicht zu unterschreiten, bilden also nur den technischen Mindestsicherheitsstandard ab. Die angezeigte Vorgehensweise entspricht daher den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Eine Verringerung des Achsabstandes hat keine Verringerung der Arbeitsstreifenbreiten zur Folge.

Die Trassenführung in Parallellage zu der bestehenden Leitung Nr. 26/1 im Bereich des Hienheimer Forsts ist grundsätzlich das Ergebnis eines im Raumordnungsverfahren sowie in der Vorplanung durchgeführten Variantenvergleichs (vgl. Kapitel 1 Erläuterungsbericht, Abschnitt 6.1.4 Querung Main-Donau-Kanal/Hienheimer Forst) und der Berücksichtigung der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung. Im Gespräch mit den Behörden (Ämter für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Landshut, Regensburg, Landau a. d. Isar und Abensberg, Naturschutzbehörde SG 51 der Regierung von Niederbayern, Untere Naturschutzbehörde Landkreis Kelheim) wurde klar, dass eine Trassenführung durch das Waldgebiet nur unter der Maßgabe, soweit technisch möglich nicht in vorhandene Waldränder einzugreifen, umgesetzt werden kann. Im Bereich des Hienheimer Forsts ist über den Großteil der Trasse eine Schneise auf einer Breite von bis zu 22 m vorhanden. Ferner befindet sich innerhalb des Arbeitsstreifens eine ausgebaute Forststraße parallel zur Trasse. Hierdurch kann durch ein entsprechendes Bau- und Logistikkonzept der gesamte Abschnitt als Sonderbaumaßnahme realisiert werden.

Die Trasse wurde im Waldgebiet nördlich des Kanals auf einer Strecke von ca. 1,3 km mit einem Achsabstand von 10 m und einem minimierten Regelarbeitsstreifen von 24,5 m geplant. Dies betrifft an dieser Stelle auch Teile des FFH-Gebiets 7036-371, des VSG 7037-471, des Landschaftsschutzgebiets „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ sowie den Naturpark selbst. Im Bereich des Trassierungsplans G254 ändert sich die zuvor gleichmäßige Beschaffenheit des Hanges, indem ein Kerbtal, welches sich auch auf der Südseite des Main-Donau-Kanals bis zum Trassierungsplan G258 mit dem Namen Galgental fortführt, ansetzt. Um die Rohrleitung in Parallellage zu der vorhandenen Leitung hindurchzuführen, werden der Achsabstand an dieser Stelle auf 5 m und der Arbeitsstreifen aufgrund der steilen Böschungen auf 18,6 m Breite reduziert. Auf der Südseite des Main-Donau-Kanals (ab Trassierungsplan G256) wird der Arbeitsstreifen ebenso der Ausprägung des Kerbtals angepasst. Im weiteren Verlauf wird bis zum Trassierungsplan G273 die Parallelführung mit dem Achsabstand von 5 m bei entsprechender Anpassung des Arbeitsstreifens umgesetzt, um die Waldränder auf der Hochfläche des Hienheimer Forsts, die besondere Bedeutung für den Naturschutz haben (FFH-Gebiet über 2,5 km Strecke, Artenschutz), nicht anzuschneiden.

Im Gegensatz zur Situation in anderen Waldgebieten muss auf der Hochfläche mit der vorhandenen, relativ großen Schneise nicht in den Rand des Waldbestandes eingegriffen werden. In

anderen Bereichen sind die Säume der vorhandenen Schneise i. d. R. bis auf wenige Meter an die vorhandene Rohrleitung 26/1 herangewachsen, sodass dort ein Eingriff im Rahmen der Errichtung der Leitung in jedem Falle erforderlich ist, auch bei einem minimierten Regelarbeitsstreifen wie auf der Hochfläche von etwa 20 m Breite.

Nach Verlassen der Hochfläche (ab Trassierungsplan G274) wird die Trasse noch immer im Bereich des Hienheimer Forsts, der sich hier wieder als „normaler“ Wirtschaftswald zeigt, mit einem Achsabstand von 10 m sowie dem Regelarbeitsstreifen Wald von 24,5 m geplant. Die besonderen Verhältnisse in Teilen des Hienheimer Forsts wie die Ausprägung des Kerbtals „Galgental“, die naturschutzfachliche Betroffenheit (Waldränder mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz) sowie die vorhandene Schneise auf der Hochfläche führen dazu, dass Achsabstand und Arbeitsstreifen von den Regelwerten abweichen.

Durch einen zum Mindestabstand vergrößerten Achsabstand wird die verfassungsmäßig garantierte Eigentumsgarantie nur geringfügig stärker berührt. Es entsteht kein größerer Arbeitsstreifen oder ein größerer holzfrei zu haltender Streifen, so dass diese Problematik nach Maßgabe des Entschädigungsrechtes zu bewältigen ist. Für den Grundstückseigentümer entsteht ein Schutzstreifen, der 20 Meter breit ist. Bei einer Überlappung der Schutzstreifen – sprich einem Achsabstand von 5 Metern – würde der Schutzstreifen zwei mal zehn Meter betragen, wobei sich faktisch aber durch die Überlappung nur eine Bauverbotszone von 15 Metern ergeben würde. Dieser geringe Mehreingriff in die Eigentumsgarantie ist verhältnismäßig. Die in Anspruch genommenen Grundstücke sind für land- und forstwirtschaftliche Zwecke vorgesehen. Eine Bebauung mit Gebäuden ist außerhalb der engen Grenzen der zulässigen Außenbereichsbebauung ohnehin nicht zulässig. Im Bereich der vorliegend konkret betroffenen Grundstücke entsteht keine Kollision mit einer möglichen Bebauung. Es handelt sich also letztlich um eine rein rechtliche Beeinträchtigung durch die vergrößerte Ausübungsstelle der Dienstbarkeit. Diese lastet nämlich nach § 1090 BGB auf dem gesamten Grundstück, auch wenn die Ausübungsstelle beschränkt werden kann. Bei der Abwägung zwischen den hohen Sicherheitsinteressen im Gashochdruckleitungsbau, der Arbeitssicherheit und dem technischen Regelwerk auf der einen Seite und der lediglich geringfügig vergrößerten Ausübungsstelle der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, muss das Eigentümerinteresse an einer möglichst geringen Inanspruchnahme des Grundstückes zurückstehen. Eine Verringerung des Achsabstandes hat keine Verringerung der Arbeitsstreifenbreiten und keine Entlastung der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter zur Folge, eine Alternativenprüfung kommt zu keinem anderen Ergebnis.

Der pauschalen Aussage, dass bei einer Erweiterung des baumfrei zu haltenden Streifens mit erhöhten Windbruchschäden zu rechnen ist, kann nicht zugestimmt werden. In der Regel wird

die Leitung in Parallellage zu vorhandenen Leitungen oder Waldschneisen auf der windabgewandten Seite zur vorhandenen Schneise geführt, so dass auch eine Erweiterung der Einhiebstiefe in diese Richtung nach unseren Erfahrungen nicht zu höheren Folgeschäden wie Windwurf oder Windbruch führt. Im Übrigen werden alle ursächlich auf den Leitungsbau zurück zu führenden forstwirtschaftlichen Nachteile im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgeglichen. Dies gilt auch für mögliche Folgeschäden.

▪ „Reststreifen“ zwischen den Schutzstreifen

Die Aussage, dass für den Bereich zwischen den beiden holzfrei zu haltenden Streifen von vorhandener und neuer Leitung aus wirtschaftlichen Gründen eine Wiederaufforstung ausscheidet, deshalb faktisch weitere 10,5 Meter holzfrei zu halten sind, somit der forstlichen Nutzung entzogen werden und in der Folge dem Antrag nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG falsche Daten zugrunde liegen, trifft nicht zu. Der Bereich zwischen den beiden holzfrei zu haltenden Streifen von vorhandener und neuer Leitung wird der Forstwirtschaft nicht gänzlich entzogen. In diesem ca. 5 m breiten Bereich kann grundsätzlich Forstwirtschaft betrieben werden, allerdings ist wegen der Randeffekte in der Regel eine forstübliche Rendite nicht zu erwarten. Dies wird, wie alle ursächlich auf den Leitungsbau zurück zu führenden forstwirtschaftlichen Nachteile, im Rahmen der Forstentschädigung ausgeglichen.

▪ Weitere Ausführungen während des Erörterungstermins

Nach § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG sind bei der Errichtung und beim Betrieb von Energieanlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung dieser Regeln wird insbesondere dann vermutet, wenn die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. eingehalten werden (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG). Diesen Regelwerken liegen notwendigerweise bestimmte Typisierungen zugrunde. Diese Typisierungen dienen der Verfahrensvereinfachung. Solche Typisierungen sind allgemein hinzunehmen, solange keine Unterschiede von solchem Gewicht bestehen, dass sie das Abwägungsergebnis als schlicht untragbar erscheinen lassen. Insbesondere steht der Anwendung typisierter Regeln nicht entgegen, dass sich im Einzelfall Härten ergeben können (siehe zur Typisierung im Rahmen der Gesetzgebung allgemein BVerfG, Beschl. v. 06.07.2010 – 1 BvL 9.06, 2/08 – BVerfGE 126, 233). Die Möglichkeit einer typisierenden Betrachtungsweise ist raumbedeutsamen Planungen eigen (OVG Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 07.12.2009 – 20 A 628/05 - BeckRS 2010, 49410). Eine detaillierte Untersuchung der spezifischen örtlichen Verhältnisse würde die Durchführung des Vorhabens extrem verzögern und verteuern. (Auch) das Vermeidungsgebot fordert aber nur dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Maßnahmen (Faßbender/ Gläß in: Posser/ Faßbender, Praxishandbuch Netzplanung und Netzausbau, 1. Auflage 2013, Kap. 10 RN 200).

4.4.21.5.2 Einwender Nr. 10 – Individuelle Einwendungen

Vorbemerkung: Im Erörterungsverfahren wurden diese Einwendungen zurückgenommen. Die Planfeststellungsbehörde behandelt sie im Folgenden im Rahmen der Abwägung dennoch.

Einwendung

1: Aufgrund der Baumaßnahme (bzw. der damit einhergehenden Abholzung eines Mischwaldes an der Wetterseite der Hofstelle) entstehe ein Windkanal, der direkt auf die Hofstelle führe. Bereits dieser Umstand gebiete eine weitestgehende Reduzierung der Breite des Schutzstreifens und des Arbeitsstreifens. Um dies zu erreichen, böten die Einwender an, den Rohrgrabenaustrich sowie den Mutterboden auf nahe gelegenen Grundstücken, die sich in ihrem Eigentum befänden, zu lagern.

2: Sollten aufgrund der Änderung der kleinklimatischen Situation und von dadurch eventuell bedingten Unwetterereignissen Schäden an Gebäuden entstehen, seien diese zu entschädigen. Diese Entschädigungspflicht sei in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

3: Auf zwei Grundstücken des Einwenders befänden sich „Felskronen“ in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Leitungen. Nach Verlegung der Leitung könnten diese Felskronen nicht mehr gesprengt bzw. mechanisch abgemeißelt werden. Diese Nachteile müssten, z. B. durch vorheriges Entfernen der Felskronen, durch die Maßnahmeträgerin ausgeglichen werden.

4: Bei einem Ufergrundstück an der Vils sei die Böschung zu befestigen und mit Bäumen zu bepflanzen.

5: Ein Weg, der sich im Bereich der Leitungstrasse befinde, stehe im Eigentum des Einwenders und dürfe von der Maßnahmeträgerin nicht benutzt werden. Soweit er durchschnitten werde, sei er unverändert wiederherzustellen. Außerdem seien quer verlaufende Wasserrinnen anzulegen.

6: Es sei zum Teil ein sehr schützenswerter Bestand an Buchen betroffen, allein deshalb sei die Trasse einzuengen.

7: Zwei Grundstücke seien erst vor 3 Jahren wieder aufgeforstet worden. Bei der Anpflanzung sei festgestellt worden, dass (im Zuge des früheren Leitungsbaus) der Humus abgetragen, aber nicht mehr aufgebracht worden sei. Der Schaden sei zu ersetzen.

8: Auf einem Wiesengrundstück habe sich im Bereich der bestehenden Leitungstrasse der Boden gesetzt. Diese Setzung müsse wieder mit Humus aufgefüllt werden. Außerdem müsse eine Neuvermessung durchgeführt werden, da während des ersten Leitungsbaues Grenzsteine entfernt und nicht neu gesetzt wurden.

Abwägung und Entscheidung

zu 1: Die Maßnahmeträgerin teilt die Bedenken hinsichtlich der Schaffung einer Windschneise und hat deshalb die Pläne überarbeitet (Trassierungspläne G165 und G 166). Der Regelarbeitsstreifen wurde aufgrund der besonderen Bedeutung der Waldränder angepasst, um die genannte Schneise möglichst gering aufzuweiten. Flächen abseits der bisherigen Trasse wurden dem erforderlichen Arbeitsraum hinzugefügt. Der Bereich ist als Sonderbaustrecke zu betrachten und nicht mit den übrigen Abschnitten auf der Trasse vergleichbar. Die Schonung der Waldränder wird möglich, da Mehrfläche in Anspruch genommen und die Bauzeit an dieser Stelle aufgrund der aufwändigeren Baustellenlogistik verlängert wird.

zu 2: Der Einwand wird zurückgewiesen. Zwar ist im Planfeststellungsbeschluss auch über den Ausgleich für mittelbare Beeinträchtigungen eines Grundstücks zu entscheiden, indem zu deren Ausgleich oder Abmilderung Vorkehrungen oder Anlagen festzusetzen sind oder - falls solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich sind - eine Entschädigung vorzusehen ist (BVerwG, Urt. v. 07.07.2004 – 9 A 21/03 – NVwZ 2004, 1358). Einen Erfahrungssatz dergestalt, dass die Beseitigung einer regional beschränkten Waldfläche zu „kleinklimatischen Veränderungen“ und in deren Folge zu Gebäudeschäden kommen kann, existiert jedoch nicht.

zu 3: Es handelt sich hier um zivilrechtliche Einwendungen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind (BVerwG, Urt. v. 07.07.2004 – 9 A 21/03 – NVwZ 2004, 1358).

zu 4: Der Gehölzbestand an der Vils bleibt aufgrund der grabenlosen Verlegung erhalten. Weitere Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

zu 5: Die Planungen sehen eine Inanspruchnahme des Weges nicht vor.

zu 6: Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht auf der Fläche Nr. 3653 ein Biotop der Art "Buchenwälder basenreicher Standorte älterer Ausprägung" vor. Dieser Buchenwald wird jedoch nur auf einer Strecke von ca. 15 m vom Trassenverlauf berührt. Beim Hauptteil des betroffenen Waldbestandes (ca. 180 m Leitungslänge) handelt es sich um den Biotoptyp "Stand-

ortgerechte Laubmischwälder mittlerer Ausprägung" (Fläche 3636 des Landschaftspflegerischen Begleitplans).

zu 7: Soweit möglich, wird Humus im Zuge der neuerlichen Bauarbeiten wieder aufgetragen. Im Übrigen sind Schadensersatzregelungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

zu 8: Die Grenzwiederherstellungen werden nach der Rekultivierung durch die entsprechenden Vermessungsämter durchgeführt. In diesem Zuge werden durch die Vermessungsämter auch Abmarkungstermine mitgeteilt, an denen die Betroffenen teilnehmen können.

4.4.21.5.3 Einwender Nr. 11 – Individuelle Einwendungen

Einwendung

In sensiblen Bereichen und Waldgebieten solle der Arbeitsstreifen auf 20 m eingengt werden.

Abwägung und Entscheidung

Siehe hierzu Nr. 4.4.8.2 dieses Bescheides.

4.4.21.5.4 Einwender Nr. 12 – Individuelle Einwendungen

Einwendung

Der Einwender sei Vollerwerbslandwirt. Er betreibe ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen. Seine Hofstelle liege beengt innerhalb eines Dorfgebietes. Er plane deshalb den Bau einer Maschinenhalle auf einem Grundstück, das von der geplanten Leitung durchschnitten werde.

Abwägung und Entscheidung

Der Einwand ist unbeachtlich, da mit dem Bau einer Maschinenhalle nicht begonnen wurde und auch eine Genehmigung nicht vorliegt. Nach § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an auf den vom Plan betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Die Errichtung eines Gebäudes wäre eine solche wertsteigernde Baumaßnahme (Pielow in: Säcker, Energierecht, 3. Auflage 2014, § 44a EnWG RN 15). (Nur) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, werden von der Sperre nicht berührt (§ 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Selbst baurechtlich genehmigte Vorhaben würden vor der Veränderungssperre nicht geschützt (Pielow in: Säcker, Energierecht, 3. Auflage 2014, § 44a EnWG RN 125).

4.4.21.5.5 Einwender Nr. 13

Einwendung

1: Mit Schreiben vom 15.07.2015 (bei der Gemeinde eingegangen am gleichen Tag, bei der Regierung der Oberpfalz am 14.08.2015) regt der Einwender an, auf die Fällung zweier Rotbuchen, die sich im Bereich des künftigen Arbeitsstreifens befinden, zu verzichten. Sie wären als Wind- und Sonnenschutz für den nachgelagerten Fichtenbestand unverzichtbar und wären auch naturschutzfachlich von erheblicher Bedeutung.

2: Weiterhin könnten die „abgeschnittenen Ackerflächen zum Wald hin“ nicht bewirtschaftet werden. Dieses Erschwernis sei voll zu entschädigen.

3: Die Zufahrtswege seien betriebseigen und würden mitten durch den Hof führen. Der Einwender wünscht nicht, dass der Weg von schweren Baumaschinen benutzt wird, da die Gefahr bestehe, dass Strom-, Wasser – und Rohrleitungen beschädigt würden. Außerdem sei mit erheblichen Staub- und Lärmbelastigungen sowie mit einer Erhöhung der Unfallgefahr zu rechnen.

Abwägung und Entscheidung

zu 1: Die Maßnahmeträgerin hat mit dem Einwender eine mündliche Einigung erzielt. Die Rotbuchen werden vorerst nicht gefällt, nach Freilegung der Trasse wird die Situation neu bewertet und endgültig darüber entschieden, ob die Bäume erhalten werden können.

zu 2: Im Rahmen einer Planänderung soll die neue Leitung in dem zur Rede stehenden Bereich nunmehr östlich der bestehenden Leitung verlaufen, um die genannten Restflächen zu reduzieren (vgl. Kapitel 5 Trassierungspläne, Blätter G179 / G180). Diese Änderung wurde mit dem Eigentümer einvernehmlich abgestimmt.

zu 3: Die Maßnahmeträgerin wird der Forderung entsprechen.

4.4.21.5.6 **Einwender Nr. 14**

Einwendung

1: In dem am 13.07.2015 bei der Gemeinde eingegangene Einwendungsschreiben vom 12.07.2015 wird gefordert, dass die Gemeindeverbindungsstraße Rohrbach-Sommerhau auch während der Bauzeit befahrbar bleibt.

2: Durch Hubschrauber, die die Leitung kontrollieren, entstehe eine Lärmbelästigung.

3: Der Arbeitsstreifen sei zu breit. Fl. Nr. 447/3 werde in Anspruch genommen, Fl. Nr. 444 dagegen verschont.

4: Von der Baumaßnahme sei ein zweites Waldgrundstück betroffen. Außerdem sei der Arbeitsstreifen zu breit, Bäume am Rand des Waldes würden gefällt, dadurch bestehe die Möglichkeit von Sturmschäden.

Abwägung und Entscheidung

zu 1: Der Forderung wird durch eine Maßgabe entsprochen.

zu 2: Die Leitung wird zur Kontrolle alle 14 Tage mit dem Hubschrauber überflogen (Betriebliche Überwachung). Durch den Leitungsneubau ändert sich an diesem Intervall nichts.

zu 3: Die Anpassung des Arbeitsstreifens auf Flurstück 442 der Gemarkung Rohrbach, zur Schonung des Waldrandes auf Flurstück 444, ist mit der Situation auf dem Flurstück 447/3 des Einwenders nicht vergleichbar. Der Baumbestand auf dem Flurstück 447/3 der Gemarkung Rohrbach reicht direkt bis an die Achse der neu geplanten Leitung heran (vgl. Trassierungsplan G169, Kapitel 5 der Antragsunterlagen). Es ist deshalb an dieser Stelle nicht wie auf dem Flurstück 444 möglich, den Arbeitsstreifen so einzuengen, dass der Waldrand geschont werden kann. Auf dem Flurstück 447/3 wurde bereits der Waldarbeitsstreifen im Sinne der Eingriffsminimierung reduziert (von 23,3 m auf 15,9 m, hier westlich der Achse liegend).

zu 4: Alle ursächlich auf den Leitungsbau zurückzuführenden forstwirtschaftlichen Nachteile werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgeglichen. Dies gilt auch für möglicherweise eintretende Folgeschäden.

4.4.21.5.7 **Einwender Nr. 15**

Einwendung

Die Einwendung wurde mit Schreiben vom 19.07.2015 (eingegangen am 22.07.2015) erhoben. Gerügt werden die vermeintlich zu breiten Arbeits- und Schutzstreifen.

Abwägung und Entscheidung

Einwendungen der vorliegenden Art sind sowohl von Trägern öffentlicher Belange als auch von privater Seite erhoben worden. Insofern kann auf die Nummer 3.3.6.2 dieses Beschlusses verwiesen werden.

4.4.21.5.8 **Einwender Nr. 16**

Einwendung

1: Die Einwendungen wurden mit Schreiben vom 29.06.2015 erhoben. Das Schreiben ist fristgerecht am 29.06. 2015 (Gemeinde) bzw. 14.08.2015 (Regierung) eingegangen. Der Einwender trägt vor, durch den Verzicht auf eine Parallelführung in seinem Bereich würden unnötigerweise zusätzliche Ackerflächen in Anspruch genommen. Die Ausleitung sei unter naturschutzfachlichen Aspekten nicht notwendig, da das damit verschonte FFH-Gebiet nicht besonders schutzwürdig sei.

2: Mit einem weiteren Schreiben vom 30.06.2015 (Eingang bei der Gemeinde am 01.07.2015) wird vorgetragen, der Rohrlagerplatz 05 käme auf einer Ackerfläche zu liegen. Er solle stattdessen auf eine nahe gelegene Wiese verlegt werden.

Abwägung und Entscheidung

zu 1: Auf den Trassierungsplänen G160A und G161 weicht die Trassenführung von der direkten Parallellage zu der bestehenden Leitung Nr. 26/1 um ca. 200 m ab, da Teile des FFH-Gebiets Trockenhänge bei Kallmünz (6838-301) an dieser Stelle nahezu vollständig östlich umgangen werden können. Dabei werden die Flurstücke 281 sowie 283 durchlaufen. Ebenso liegt die Erdgastransportleitung an dieser Stelle nahe an zwei Hochspannungsfreileitungen; die Planung verfolgt damit insoweit das Ziel einer gebündelten Trassenführung. Die Auslenkung beginnt auf dem Flurstück 265, eine Betroffenheit bestünde also auch bei einer Parallelführung (vgl. Trassierungspläne G160A). Aufgrund der gewählten Trasse verringert sich sogar der dauerhaft in Anspruch genommene Schutzstreifen im Vergleich mit einer Trassenführung in Parallellage um ca. 170 m².

Eine mittlräumige Änderung der Trassenführung stellt die Variante Kallmünz dar, die nach Durchführung des Raumordnungsverfahrens bei der weiteren Planung ausgeschlossen worden ist (vgl. Kapitel 1 Erläuterungsbericht, Abschnitt 6.1.1 ROV-Variante Kallmünz). Kleinräumige Varianten würden die Eingriffe lediglich in andere Flurstücke verlagern und werden deshalb ausgeschlossen.

Das FFH-Gebiet ist Teil des Natura-2000-Netzwerkes, dessen Entwicklung auf der Grundlage europarechtlicher Regelungen basiert. Es hat daher einen sehr hohen Schutzstatus.

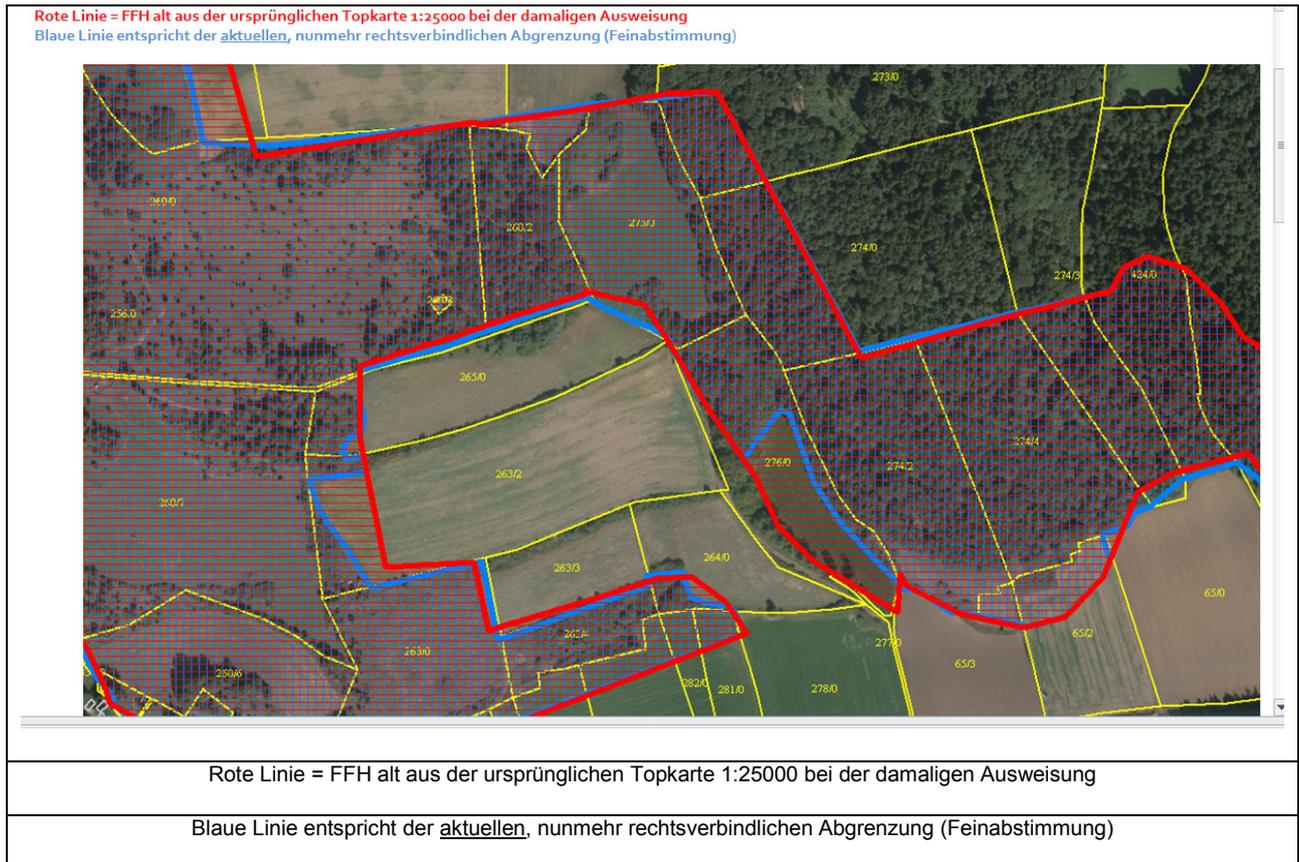
Ein Bauvorhaben, das zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes führt, ist mit den Erhaltungszielen für dieses Gebiet unverträglich. Das Gebiet darf gleichwohl dann nach Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wenn keine Alternativlösung vorhanden ist und alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der globalen Kohärenz von Natura 2000 ergriffen werden (BVerwG , Urt. v. 15.01.2004 – 4 A 11/02 zu Straßenbauvorhaben).

Dementsprechend wurden Alternativen geprüft, die zur Schonung des FFH-Gebietes führen würden. Die gewählte Alternative stellt unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten die beste Trassenführung dar.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach dem Erörterungstermin nochmals bei der unteren Naturschutzbehörde nachgefragt, ob sich an der Begrenzung des FFH-Gebietes künftig etwas ändern würde.

Mit E-Mail vom 02.05.2016 teilte die untere Naturschutzbehörde mit:

„Im vergangenen Jahr gab es eine sog. Feinabstimmung der FFH-Grenzen, die ist gerade erst zum 1. April 2016 veröffentlicht worden ist. Wie alt und neu zusammenliegen, erkennen Sie in der Karte. Hinsichtlich des Anliegens des Einwenders hat sich dadurch nichts geändert, sprich auch nach neuer Abgrenzung läge die Paralleltrasse weiterhin im Schutzgebiet. Eine Änderung der Trasse ist daher nicht veranlasst.“



zu 2: Im Rahmen der privatrechtlichen Verhandlungen wurde mit dem Einwender eine einvernehmliche Einigung über die Nutzung des geplanten Rohrlagerplatzes 05 getroffen.

4.4.21.5.9 Einwender Nr. 17

Einwendung

Der Einwender hat seine Einwände fristgerecht mit Schreiben vom 03.07.2015 vorgebracht. Er trägt im Wesentlichen vor, dass im Bereich seiner Grundstücke von der Parallelführung zur bestehenden Trasse abgewichen werde. Dadurch würden zusätzliche Grundstücke von ihm in Anspruch genommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sei das Abweichen nicht erforderlich: die als FFH-Gebiet ausgewiesene und durch die Trassenveränderung begünstigte Fläche sei in Wahrheit nicht besonders schützenswert, da ähnliche Flächen in der Umgebung hinreichend oft vorhanden wären.

Abwägung und Entscheidung

Dazu ist anzumerken, dass die Trassenführung auf den Trassierungsplänen G160A und G161 um ca. 200 m von der direkten Parallellage zu der bestehenden Leitung Nr. 26/1 abweicht, da Teile des FFH-Gebiets Trockenhänge bei Kallmünz (6838-301) an dieser Stelle na-

hezu vollständig östlich umgangen werden können. Dabei werden die Flurstücke 281 sowie 283 durchlaufen. Ebenso liegt die Erdgastransportleitung an dieser Stelle in räumlicher Nähe zu zwei Hochspannungsfreileitungen; das entspricht einer gebündelten Trassenführung.

Eine mittelräumige Änderung der Trassenführung würde die Variante Kallmünz darstellen, die aber nach Durchführung des Raumordnungsverfahrens bei der weiteren Planung ausgeschlossen worden ist (vgl. Kapitel 1 Erläuterungsbericht, Abschnitt 6.1.1 ROV-Variante Kallmünz). Kleinräumige Varianten würden die Eingriffe lediglich in andere Flurstücke verlagern; sie werden deshalb ausgeschlossen.

Das FFH-Gebiet ist Teil des Natura-2000-Netzwerkes, dessen Entwicklung auf der Grundlage europarechtlicher Regelungen basiert. Es hat daher einen sehr hohen Schutzstatus.

Ein Bauvorhaben, das zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes führt, ist mit den Erhaltungszielen für dieses Gebiet unverträglich. Das Gebiet darf gleichwohl dann nach Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wenn keine Alternativlösung vorhanden ist und alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der globalen Kohärenz von Natura 2000 ergriffen werden (BVerwG , Urt. v. 15.01.2004 – 4 A 11/02 zu Straßenbauvorhaben).

Dementsprechend wurden Alternativen geprüft, die zur Schonung des FFH-Gebietes führen würden. Die gewählte Alternative stellt unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten die beste Trassenführung dar.

4.4.21.5.10 Einwender Nr. 18

Einwendung

Die Einwendung wurde am 25.06.2015 erhoben und ist fristgerecht am 26.06.2015 eingegangen. Der Einwender trägt vor, die bestehende Leitung sei durch eine Grunddienstbarkeit, die einen Streifen von 14,0 m sichere, abgedeckt. Nun sei ein Streifen von 15,90 m nötig. Die neue Leitung solle doch ebenfalls in den Streifen von 14,0 m verlegt werden.

Abwägung und Entscheidung

Das im Bereich der Fahr- / Arbeitsspur des Arbeitsstreifens liegende Waldstück weist keine ökologischen oder forstwirtschaftlichen (Bsp. Windwurfgefährdung) Besonderheiten auf, die eine Anpassung des Regelarbeitsstreifens erforderlich machen würden. Nach Errichtung der

Rohrleitung kann der Baumbestand gemäß dem technischen Regelwerk (vgl. DVGW Arbeitsblatt GW125 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) bis zu einem Abstand von 2,5 m bis zur Außenkante des Rohres wieder angepflanzt werden. Im Vergleich zu der aktuellen Nutzung ist dies dauerhaft eine minimale Einschränkung, welche jedoch auf Basis einer forstgutachterlichen Aufnahme des Bestandes entschädigt wird. Das Abändern der regelhaften Bauabläufe durch die Anpassung des Arbeitsstreifens und die geänderte Bodenlagerung auf der Wiesenfläche würde letztlich zu einer Erschwerung und Verlängerung des Eingriffs im Plangebiet führen.

4.4.21.5.11 **Einwender Nr. 19**

Einwendung

Die Einwendungen wurden fristgerecht mit Schreiben vom 15.07.2015 (Eingang 15.07.2015 Gemeinde/ 23.07.2015 Regierung) vorgebracht. Der Einwender ist der Meinung, der Arbeitsstreifen sei zu breit angesetzt. Hierzu wird auf Nummer 3.3.6.2 dieses Beschlusses verwiesen. Weiterhin rügt der Betroffene, es würde nach Abholzung eine spitz zulaufende Fläche übrig bleiben, die stark den Witterungseinflüssen ausgesetzt wäre.

Abwägung und Entscheidung

Eine spitz zulaufende Fläche mit verbleibendem Bestand von ca. 0,11 Hektar ergibt sich auf dem Flurstück des Einwenders. Diese Fläche liegt auf der windabgewandten Seite der Trasse mit einem dem Wind vorgelagerten Bestand auf einem benachbarten Flurstück, das sich nicht im Eigentum des Einwenders befindet. Bei den örtlichen Gegebenheiten ist die Eintrittswahrscheinlichkeit eines flächigen Windwurfs des gesamten verbleibenden Bestandes erfahrungsgemäß nicht gegeben. Im Übrigen werden alle ursächlich auf den Leitungsbau zurück zu führenden forstwirtschaftlichen Nachteile im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgeglichen. Dies gilt auch für möglicherweise eintretende Folgeschäden.

4.4.21.5.12 **Einwender Nr. 20**

Einwendung

Es handelt sich hierbei um Sammeleinwendungen verschiedener, in einer Vereinigung zusammengeschlossener Waldbesitzer. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25/95 – NVwZ 1998, 513; BVerwG, Beschl. v. 18.12.2012 – 9 B 24.12 – juris) sind Planbetroffene nicht darauf festgelegt, ihre Einwendungen gegen das jeweilige Vorhaben individuell zu erheben, sondern sie können sie auch in Sammeleinwendungen vorbringen.

Es wird vorgebracht, dass ein großer Flächenverbrauch zu befürchten sei und auch mit Folgeschäden zu rechnen wäre. Insbesondere der Bereich des Hienheimer Forstes sei besonders sensibel.

Die Befürchtung, dass es infolge der Trasse in den Wäldern zu vielen Folgeschäden kommen wird, wird nicht geteilt.

Abwägung und Entscheidung

Nach allgemeinen Erfahrungen kommt es bei Parallelführungen von Trassen innerhalb von Wäldern nicht zu einem erhöhten Auftreten von Folgeschäden wie beispielsweise Windwurf, Windbruch oder Rindenbrand. Zudem wird die Leitung in der Regel in Parallellage zu vorhandenen Leitungen oder Waldschneisen auf der windabgewandten Seite zur vorhandenen Schneise geführt, so dass die Eintrittswahrscheinlichkeit von Windwurfschäden weiter minimiert wird, weil der windzugewandte Waldinnenrand an der vorhandenen Schneise bestehen bleiben kann. Im Übrigen werden alle ursächlich auf den Leitungsbau zurück zu führenden forstwirtschaftlichen Nachteile im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Maßnahmeträger ausgeglichen. Dies gilt auch für mögliche Folgeschäden.

Die Aussage, dass durch den 10 Meter Achsabstand der beiden Leitungen ein großer Flächenverlust der nutzbaren Waldfläche entsteht und Waldfläche so unnötig vernichtet wird, trifft nicht zu.

Der Bereich zwischen den beiden holzfrei zu haltenden Streifen von vorhandener und neuer Leitung wird der Forstwirtschaft grundsätzlich nicht entzogen. In diesem Bereich kann Forstwirtschaft betrieben werden, allerdings ist wegen der Randeffekte in diesem ca. 5 Meter breiten Streifen in der Regel eine forstübliche Rendite nicht zu erwarten. Dies wird, wie alle ursächlich auf den Leitungsbau zurück zu führenden forstwirtschaftlichen Nachteile, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgeglichen.

Zudem hat der Wald nicht nur eine Nutzfunktion, sondern ist auch Lebensraum, dient der Erholung usw. Diese Funktionen werden auch bei einer forstwirtschaftlich weniger rentablen Bestockung, z.B. bei astigen Randbäumen oder bei einem sich entwickelnden Strauchsaum, nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil können sich Strukturen entwickeln, die in dieser Hinsicht wertvoller sein können als ein reiner Wirtschaftswald.

Im Übrigen sind Einwendungen der vorliegenden Art sowohl von Trägern öffentlicher Belange als auch von privater Seite erhoben worden. Insofern kann auf die Nummern 3.3.6.2 und 3.3.6.5 dieses Beschlusses verwiesen werden.

4.4.21.5.13 Einwender Nr. 22 – Individuelle Einwendungen

Der Einwender rügt, durch ein Verlassen der Parallelführung im Bereich Falterhof würden werthaltigere Böden in Anspruch genommen.

Abwägung und Entscheidung

Die Unterkreuzung ist wegen des Steinbruchs in diesem Bereich notwendig. Die vorhandene Leitung liegt direkt am Rand der Böschung. Dahinter fällt das Gelände um 8 m ab; deshalb muss eine Verschwenkung auf die andere Seite der bestehenden Leitung erfolgen. Durch die konkrete Trassenführung können auch andere Belange geschont werden (Obstbaumwiese, Halle, Sportplatz).

4.4.21.5.14 Einwender Nr. 27 – Individuelle Einwendungen

Die Fläche entwickle sich zu einem Hopfengarten. Der Einwender wolle künftig die Landwirtschaft im Vollerwerb zu führen. Gefordert wird eine Optimierung der Planung in Bezug auf die künftige Nutzung. Außerdem werde darauf hingewiesen, dass entlang der geplanten Trasse ein Drainagen-Hauptsammler verlaufe.

Abwägung und Entscheidung

Das Grundstück wird bisher zum Hopfenanbau nicht genutzt. Die Möglichkeit einer Verwendung zum Hopfenbau bleibt aber auch erhalten, wenn in den Grundstücken eine Gasleitung verlegt ist. Eine generelle Tieferlegung im Hopfenanbaubereich ist nicht zielführend, da Säulen nicht auf der Leitungsachse stehen dürfen. Die Maßnahmeträgerin wird zusammen mit dem Hopfenpflanzerverband nach einer Lösung suchen. Mehrkosten übernimmt die Maßnahmeträgerin. Zudem verläuft im Bereich des Grundstücks FINr. 302 die Leitung am Grundstücksrand. Dies entspricht der Forderung.

4.4.21.5.15 Einwender Nr. 28 – Individuelle Einwendungen

Auf dem Grundstück FINr. 871, Gemarkung Klingen, gibt es einen genehmigten Flugplatz, welcher genutzt wird. Hier soll auf diese Widmung Rücksicht genommen werden, um die Nutzbarkeit des Flugplatzes möglichst nicht einzuschränken (möglichst kurze Bauzeit, möglichst zeitnahe ebene Rekultivierung).

Abwägung und Entscheidung

Eine entsprechende Maßgabe wurde aufgenommen.

4.4.21.5.16 Einwender Nrn. 28 und 29

▪ Vorbemerkung

Es handelt sich hierbei um Sammeleinwendungen verschiedener, von einer Rechtsanwaltskanzlei vertretenen Einwender. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25/95 – NVwZ 1998, 513; BVerwG, Beschl. v. 18.12.2012 – 9 B 24.12 – juris) sind Planbetroffene nicht darauf festgelegt, ihre Einwendungen gegen das jeweilige Vorhaben individuell zu erheben, sondern sie können sie auch in Sammeleinwendungen vorbringen. Soweit daneben noch individuelle Einwendungen erhoben worden sind, sind sie im Folgenden behandelt.

▪ Allgemeine Einwendungen

Gefordert werden Bodenschutzmaßnahmen und eine Reduzierung des Achsabstandes zwischen den parallel verlegten Leitungen auf 4,50 m, eine Reduzierung des Arbeitsstreifens auf 20 bzw. 28 m und eine Reduzierung des Schutzstreifens auf max. 5 m.

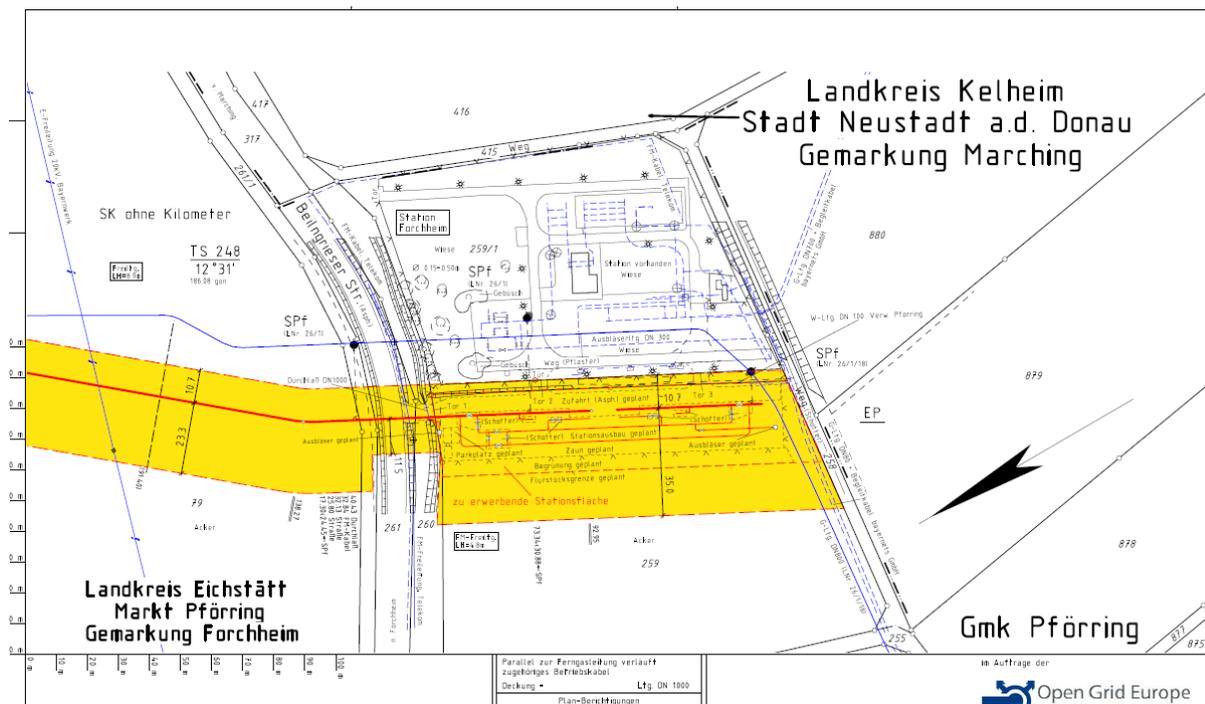
Abwägung und Entscheidung

Es werden ausreichende Maßnahmen zum Bodenschutz getroffen. Ein Hopfenanbau ist auch weiterhin möglich.

4.4.21.5.17 Einwender Nr. 29 – Individuelle Einwendungen

Das Grundstück Fl. Nr. 259, Gem. Forchheim soll von der Maßnahmeträgerin für die Errichtung und den Betrieb einer Schieberstation genutzt werden. Das Grundstück werde aber für eine mögliche Aussiedlung der Hofstelle benötigt.

Abwägung und Entscheidung



Die Maßnahmeträgerin hat im Anhörungstermin erläutert, warum eine Verschiebung der geplanten OGE Station nicht möglich ist. Es bestehen keine Anhaltspunkte, das – im Erörterungstermin vertiefte und anhand von Kartenmaterial dargestellte – Vorbringen der Maßnahmeträgerin in Zweifel zu ziehen. Sich aufdrängende oder nahe liegende, alternative Standorte sind nicht erkennbar. Auch war der Bevollmächtigte auf explizite Nachfrage ausdrücklich nicht bereit, ihm nach eigener Aussage bekannte, anderweitige Planungsmöglichkeiten darzulegen, weil er sich diese Darlegung für ein eventuelles Klageverfahren vorbehalten wollte.

Vorliegend ist daher zwischen dem generellen Erfordernis des Vorhabens und den durch Art. 14 GG geschützten Interessen abzuwägen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist im vorliegenden Fall wegen der bereits bestehenden Station auf Flurstück 251/1 eine Vorbelastung gegeben. Es erfolgt kein vollständiger Entzug des Grundstückes, sondern dieses bleibt auch weiterhin einer Nutzung für eine künftige Hofstelle offen.

Die verbleibende Fläche des Flurstücks 259 der Gemarkung Forchheim reduziert sich nach der geplanten Flurstücksteilung auf ca. 9252 m², wobei sich die Inanspruchnahme wie folgt darstellt: Das Flurstück 259 hat eine Gesamtgröße von 12.427 m². Durch den temporär genutzten Arbeitsstreifen werden 4.391 m² (ca. 35 %) und durch die Stationsfläche selbst 3.175 m² (ca. 26 %) dauerhaft in Anspruch genommen. Diese 3.175 m² beziehen sich auf das von der Maßnahmeträgerin geplante neue Flurstück.

Eine Existenzgefährdung ist daher nicht erkennbar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Einwender in Erbengemeinschaft neben dem Flurstück in der Gemarkung Forchheim weitere drei Grundstücke haben:

Gemeinde	Gemarkung	Fl. Nr.	Nutzung	Größe in m ²
Markt Pförring	Lobsing	01605/003	Wald	33.885
Markt Pförring	Forchheim	00259/000	Ackerland	12.427
Stadt Neustadt a.d.Donau	Marching	00091/000	Ackerland	24.830
Stadt Neustadt a.d.Donau	Marching	00101/000	Ackerland	110.070

Insgesamt besteht hier eine Fläche von 181.212 m². Prozentual entspricht die Summe des dauerhaften Entzuges durch die Station 1,75 %. „Bei einem Abtretungsverlust von weniger als 5% der Eigentumsflächen [...] eines gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betriebs“ kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung nicht eintritt (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.4.2010 – 9 A 13/08 – BVerwGE 136, 332; BayVGh, Urt. v. 24.05.2005 – 8 N 04.3217, BayVBl. 2007, 564.

In der Abwägung ist den öffentlichen Belangen im Hinblick auf das Erfordernis zum Bau der Leitung der Vorrang einzuräumen. Die Inanspruchnahme des Grundstückes ist verhältnismäßig.

4.4.21.5.18 Einwender Nr. 30 – Individuelle Einwendungen

Zur Ermöglichung des Hopfenanbaus wird eine Überdeckung der Leitungen mit einer Auflage von 4 m gefordert, um ein ausreichend tiefes Fundament für Gerüststangen zu erreichen

Abwägung und Entscheidung

Es ist noch kein Hopfengarten gegeben. Eine zukünftige Nutzung bleibt erhalten; entsprechende Erschwernisse werden vergütet. Das Wegeflurstück (97) steht ohnehin im Eigentum der Stadt Neustadt a. d. Donau und somit für den Einwender nicht zur freien Verfügung. Die Tieferlegung der Leitung ist nicht erforderlich

4.4.21.5.19 Einwender Nr. 31

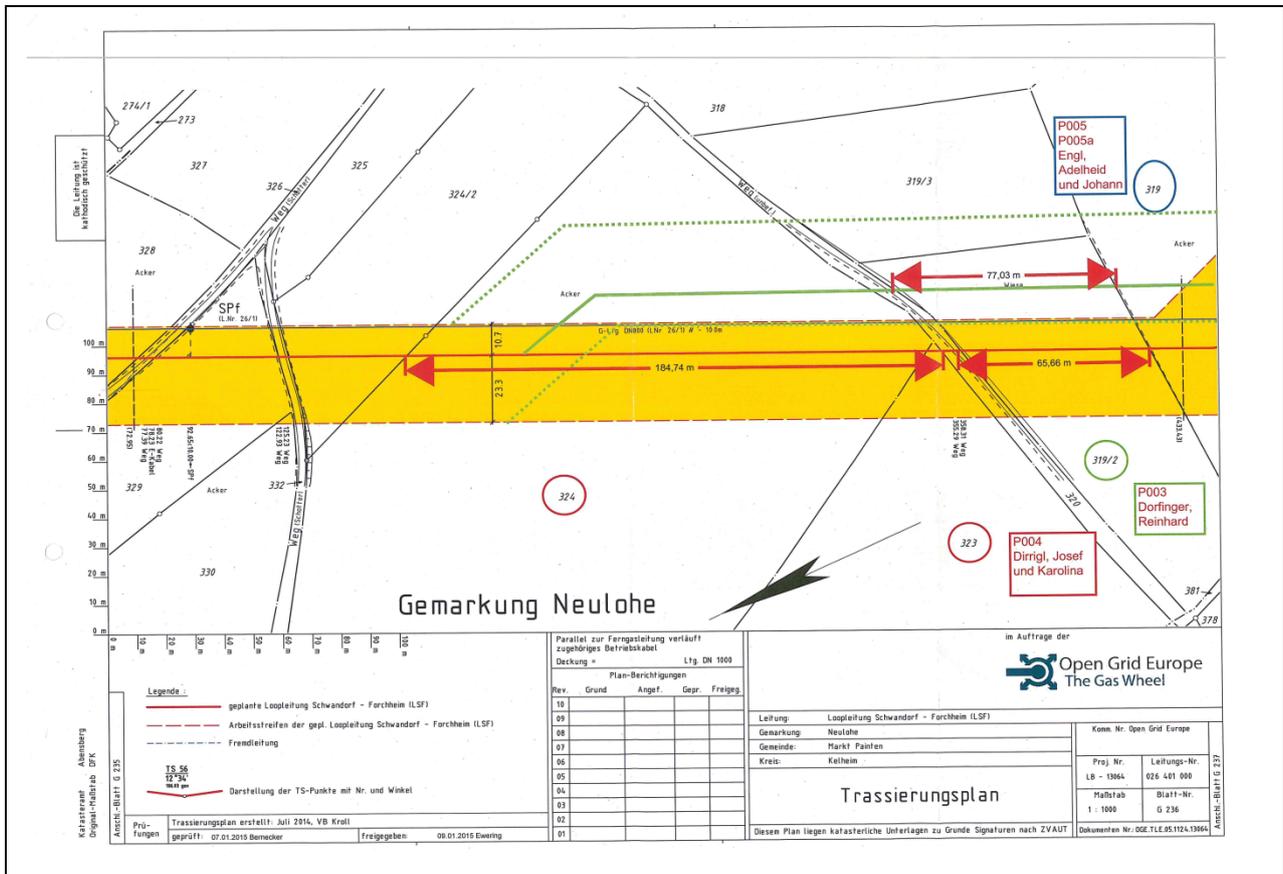
Die Trasse soll im Bereich des Steinbruchs westlich der bestehenden Leitung verlegt werden. Ansonsten wird eine mit Fördermitteln gepflanzte Hecke durchschnitten.

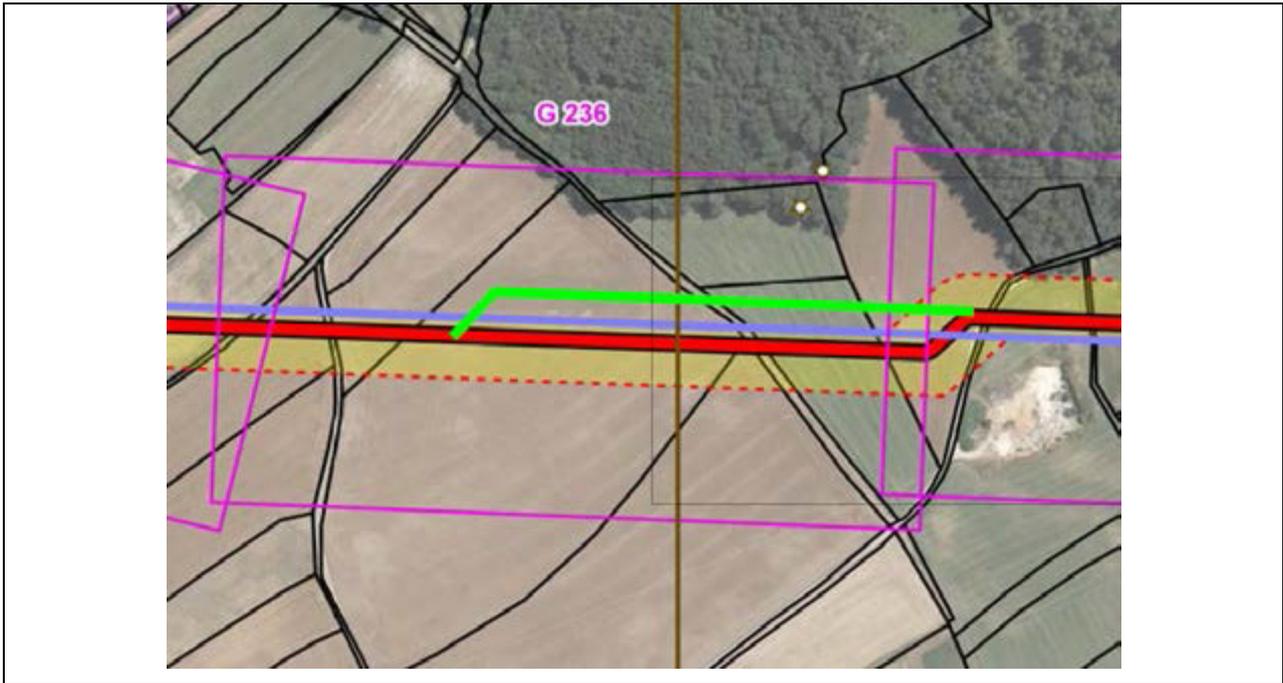
Abwägung und Entscheidung

Die Einwände wurden auch bereits unter 4.4.8.1.14 „Trassenführung- Einwendungen des Bayer. Bauernverbandes – Bereich Falterhof“ behandelt.

4.4.21.5.20 Einwender Nr. 32

Die Kreuzung mit der vorhandenen Leitung soll nach Norden und die neue Leitung nach Osten verschoben werden. Damit wären die vorhandenen Grundstücke besser nutzbar (Erweiterungsflächen für die Hofstelle; Vermeidung von Trockenschäden).





Abwägung und Entscheidung

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die 59.800 m² großen Grundstücke sind auch Durchführung des Projektes in der geplanten Form noch für ein Aussiedlungsvorhaben nutzbar. Eine Verschiebung der Leitung würde dagegen die (teilweise) Verfüllung des Steinbruchs voraussetzen. Die Maßnahmeträgerin hat darüber hinaus zugesagt, wenigstens einen der beiden Nussbäume in der Hecke unangetastet zu lassen.

4.4.21.5.21 **Einwender Nr. 33**

Die neue Trasse wird nicht von der bestehenden Grunddienstbarkeit abgedeckt.

Abwägung und Entscheidung

Zu den betroffenen Grundstücken ist folgendes festzustellen:

319/2 (Trassierungsplan G236)

Das Flurstück wird westlich der bestehenden Leitung Nr. 26/1 mit einem Achsabstand von 10 m durchlaufen. Die neue Leitung entspricht insofern nicht der bestehenden Dienstbarkeit, weil hier 10 m und nicht 5 m Achsabstand gewählt werden (vgl. Argumentation zum 10 m-Achsabstand).

378 (Trassierungsplan G237)

In diesem Flurstück liegt der Steinbruch, die Trasse muss hier östlich der Leitung 26/1 verlaufen

380 (Trassierungsplan G237)

Die Antragstrasse verläuft hier östlich der Leitung 26/1 und auf dem Flurstück verläuft ein Schutzstreifen in einer Fläche von ca. 41 m². Die Umsetzung der Antragstrasse begünstigt hier den Einwender, da sein Grundstück in geringerem Umfang in Anspruch genommen werden muss. Bei einer westlichen Trassenführung und bei einem Achsabstand von 10 m würde der Schutzstreifen ca. 560 m² beanspruchen.

Die Antragsvariante stellt sich auch unter Beachtung der Belange des Einwenders als die bessere Lösung dar.

4.4.21.5.22 Einwender Nr. 34

- Es bestehe bereits eine Schneise, die durch seine Grundstücke verlaufe. Würde man die neue Leitung auf der anderen Seite der bestehenden Leitung verlegen, käme sie in stärkerem Maße in dieser bereits bestehenden Schneise zu liegen.
- In den von der Maßnahmeträgerin erstellten Kartenmaterial sei das Grundstück des Einwenders nicht eingezeichnet gewesen
- Der Achsabstand von 10 m sei nicht erklärbar.

Abwägung und Entscheidung

Nach den Feststellungen der Anhörungsbehörde (Regierung von Niederbayern) waren die kompletten Unterlagen vom 08.06. – 07.07.2015 in der Gemeinde Pförring ausgelegt worden. Die Verlegung der Leitung entsprechend den Wünschen des Einwenders wurde von der Maßnahmeträgerin geprüft, aber verworfen, da der Trassenverlauf wegen einer Böschung und einer 220kV-Stromleitung hier zwingend ist. Eine Verkleinerung des Schutzstreifens wäre nicht sachgerecht, da man sich auf der windzugewandten Seite befindet.

4.4.22 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Neubaus der Erdgas-Loopleitung Schwandorf-Forchheim in ihrer Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für den

Neubau sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belangen sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die der Vorhabensträgerin aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen der Vorhabensträgerin derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher energiewirtschaftlicher Wirksamkeit gegenüber der plangegegenständlichen Variante des Neubaus der Erdgas-Loopleitung Schwandorf-Forchheim als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

D. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeu-

gung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43 e Abs. 3 EnWG i. V. m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

F. Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43 e Abs. 1 Nr. 1 EnWG). Damit ist dieser Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

G. Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Trägerin des Vorhabens, den Vereinigungen i. S. d. § 43a Nr. 2 EnWG, die sich im Verfahren geäußert haben sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 43 b Nr. 5 EnWG).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in den betroffenen Gemeinden zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen, als zugestellt (§ 43 b EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung können die unter A 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Regierung der Oberpfalz eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz ([www.regierung.oberpfalz .bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de)) abzurufen.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Regensburg, 19.08.2016
Regierung der Oberpfalz
-Sachgebiet 21 –

Horst Schmid
Leitender Regierungsdirektor